

# Publikationen

zur rechtlichen Zusammenarbeit

4/2024

შედარებითი სამართლის  
ქართულ - გერმანული ჟურნალი

Deutsch-Georgische Zeitschrift  
für Rechtsvergleichung



Gefördert durch:



Bundesministerium  
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



4/2024

Deutsch-Georgische  
ZEITSCHRIFT FÜR  
RECHTSVERGLEICHUNG

შპლარკაბოთი  
სამართლის

ქართულ-გერმანული ჟურნალი



Juristische Fakultät der Staatlichen Universität Tiflis

Die vorliegende Publikation wird durch finanzielle Unterstützung der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V (IRZ) herausgegeben.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1992 berät die Deutsche Stiftung für internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) ihre Partnerstaaten im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bei der Reformierung ihrer Rechtssysteme und der Justizwesen. Rechtsstaatlichkeit und Demokratisierung sind Voraussetzung, um grundrechtliche Freiheiten zu wahren, stabile staatliche und gesellschaftliche Strukturen zu stärken sowie wirtschaftliches Wachstum anzuregen. Diesen Entwicklungsprozess zu unterstützen ist Aufgabe der IRZ, wobei die Bedürfnisse des jeweiligen Partnerstaats immer im Mittelpunkt stehen.

Die Zusammenarbeit mit Georgien basiert auf einer gemeinsamen Erklärung zwischen dem georgischen Justizministerium und dem Bundesministerium der Justiz von 2005 und wurde im Jahr 2006 aufgenommen. Die Schwerpunkte der Tätigkeit liegen in der Umsetzung internationaler Abkommen in georgisches Recht, in der Beratung im Straf- und Strafvollzugsrecht sowie der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern.

DEUTSCHE STIFTUNG FÜR  
INTERNATIONALE RECHTLICHE  
ZUSAMMENARBEIT E.V.



Gefördert durch:



Bundesministerium  
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



BSH  
Think Legally.

MG  
LAW

in collaboration with  
Andersen Global in Georgia

ISSN 2587-5191 (print)

ISSN 2667-9817 (online)

© Juristische Fakultät der Staatlichen Universität Tiflis, 2024

© Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) 2024

© Autoren, 2024

[www.lawjournal.ge](http://www.lawjournal.ge)

## **Schriftleitung**

Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili

Assoz. Prof. Lado Sirdadze

Prof. Dr. Olaf Muthorst

Assoz. Prof. Dr. Tamar Zarandia

## **Herausgeber**

Prof. Dr. Dr. hc Tiziana J. Chiusi

Prof. Dr. Olaf Muthorst

Notar Justizrat Richard Bock

Richter Wolfram Eberhard

Prof. Dr. Arkadiusz Wudarski

Richter Dr. Timo Utermark

Rechtsanwalt Dr. Max Gutbrod

Prof. Tanel Kerikmäe

Hatim Hussain

Daniel Foa

Dimitrios Papadopoulos

Oskar von Cossel

Raphael Kneer

Prof. Dr. Giorgi Khubua

Prof. Dr. Lasha Bregvadze

Prof. Dr. Irakli Burduli

Prof. Dr. Zviad Gabisonia

Frank Hupfeld

Khatuna Diasamidze

Assoz. Prof. Dr. Sulkhan Gamqrelidze

Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili

Assoz. Prof. Lado Sirdadze

David Maisuradze

Prof. Dr. Marine Kvachadze

Rechtsanwalt Giorgi Zhorzholiani

Rechtsanwalt Temur Bigvava

Rechtsanwalt Zviad Batiashvili

Khatia Papidze

Dr. Archil Chochia

Rechtsanwalt Gocha Oqreshidze

Demetre Egnatashvili

Rechtsanwalt Ketevan Buadze

Rechtsanwalt Nikoloz Sheqiladze

Tornike Darjania

Assist. Prof. Dr. Temur Tskitishvili

Razhden Kuprashvili

Sulkhan Gvelesiani

Natali Gogishvili

## **Technische Unterstützung und**

### **Layout**

David Maisuradze

### **Arbeitsgruppe**

Sopo Zarandia

Nino Kavshbaia

Tatia Jorbenadze

Ana Baiadze

Tilman Sutor



# Inhaltsverzeichnis

## AUFSÄTZE

<b>Folgewirkungen des Sachmangels einer Kaufsache im deutschen Recht</b>	7
<i>Ulrich Hagenloch</i>	
<b>Haftung der Corona-Impfstoffhersteller für Impfschäden in Deutschland</b>	21
<i>Günter Reiner</i>	
<b>Das Georgische Zivilgesetzbuch: Eine revidierte Übersetzung von Art. 390-476</b>	55
<i>Olaf Muthorst / Giorgi Rusiashvili</i>	

## RECHTSPRECHUNG

<b>OGH, Beschl. v. 4/04/2012 № as-1249-1269-2011</b> ( <i>Rusiashvili</i> )	93
---	----



# Folgewirkungen des Sachmangels einer Kaufsache im deutschen Recht

*Ulrich Hagenloch*

*Präsident des Oberlandesgerichts Dresden im Ruhestand*

## A. Einleitung

Sachmängel einer Kaufsache beeinträchtigen nicht nur deren Gebrauchstauglichkeit, sondern können sich ausweiten und andere Rechtsgütern erfassen.

Hierbei stellt sich zum einen die Frage, inwieweit bei einer derartigen Ausweitung des Mangels der aus § 439 BGB (hinsichtlich des Regelungszwecks vergleichbar mit Art. 490 ZGB) folgende verschuldensunabhängige Anspruch auf Nacherfüllung / Nachbesserung (künftig nur noch: Nacherfüllung) solche Folgen erfasst oder ob die entstandenen Vermögensnachteile vom Verkäufer nur im Rahmen einer - grundsätzlich ein Verschulden erfordernden - Schadenersatzpflicht ersetzt werden müssen. Zum andern geht es darum, ob eine Ausweitung des Mangels neben kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüchen auch deliktische Schadenersatzansprüche des Käufers oder eines Dritten auslösen kann. Letzteres ist vor allem dann von Relevanz, wenn vertragliche Ansprüche gegen den potentiellen vertraglichen Schuldner, etwa mangels Verschuldens oder wegen eines Ausschlusses der Gewährleistung, nicht bestehen oder, etwa wegen einer Verjährung oder Zahlungsunfähigkeit, rechtlich oder faktisch nicht durchsetzbar sind.

Praktische Relevanz erlangt diese Thematik vor allem in folgenden Fallgestaltungen:

- Der Käufer hat den Mangel der Kaufsache nicht sofort erkannt und diese weiterverarbeitet oder seinerseits verkauft. Hierdurch können zusätzliche Aufwendungen für die Mangelbeseitigung entstehen,

etwa weil ein unter Verwendung der mangelhaften Kaufsache gefertigtes Produkt (beispielsweise der Tank eines Kraftfahrzeuges oder ein in ein Gebäude eingebautes Elektrokabel) demontiert und nach einer Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung erneut verarbeitet werden muss. Gleichmaßen kann in Betracht kommen, dass bei einem Weiterverkauf der Abnehmer wegen des Mangels Ansprüche geltend macht.

- Die Folgen des Mangels beschränken sich nicht auf den der Kaufsache anhaftenden sog. Mangelunwert und ggf. auf die Mehraufwendungen für den Aus- und Einbau oder die sonstige Weiterverarbeitung. Vielmehr hat der Mangel der Kaufsache auf andere Bereiche übergriffen. Dies kann in sehr unterschiedlicher Weise und Intensität geschehen. So kann etwa der Mangel des Tanks eines Kraftfahrzeuges dazu führen, dass Kraftstoff ausläuft und damit der Tankinhalt für den Fahrzeughalter verloren geht. Das auslaufende Kraftstoff kann aber auch Umweltschäden auslösen oder sich entzünden. Es kann hierdurch das ganze Fahrzeug in Brand setzen; dieser kann sich auf andere Fahrzeuge ausweiten und ggf. auch einen Verkehrsunfall auslösen. Ähnliche Kausalketten können in Gang gesetzt werden, wenn das defekte Elektrokabel einen Kurzschluss auslöst.

- Derartige Folgewirkungen können von schicksalhaften Entwicklungen unabhängig, also quasi naturgesetzlich vorgegeben, sein. So können etwa mangelhafte Lebensmittel, Futtermittel oder Düngemittel, je nach Art des Mangels, dazu führen, dass



Menschen und Tiere Gesundheitsschäden erleiden oder landwirtschaftliche Produkte nicht mehr für den Verzehr geeignet sind. In einem Produkt enthaltene Schadstoffe können Maßnahmen der Sanierung oder Dekontamination erfordern.

## B. Vertragliche Ansprüche

### I. Gesetzliche Regelungen

Die gesetzlichen Regelungen zum kaufvertraglichen Gewährleistungsrecht haben sich in Deutschland in den letzten rund 20 Jahren mehrfach geändert. Die derzeitigen Regelungen zum Nacherfüllungs- und Schadensersatzrecht lauten (auf das Rücktrittsrecht aus § 437 Nr. 2 BGB und auf das Minderungsrecht aus § 437 Nr. 2, § 441 BGB wird hier nicht eingegangen):

*§ 437 Rechte des Käufers bei Mängeln Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,*

*1. § 439 Nacherfüllung verlangen,*

*...*

*3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.*

*§ 439 Nacherfüllung*

*(1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.*

*(2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.*

*(3) Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, bevor der Mangel offenbar wurde, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.*

*(4) Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.*

*Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Käufers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Verkäufers, auch diese unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu verweigern, bleibt unberührt.*

*(5) Der Käufer hat dem Verkäufer die Sache zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zustellen.*

*(6) Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen. Der Verkäufer hat die ersetzte Sache auf seine Kosten zurückzunehmen.*

Die kaufvertraglichen Gewährleistungsregelungen stimmen damit hinsichtlich des Schadensersatzanspruches im Kern mit der georgischen Rechtslage überein. Beim Anspruchs auf Nacherfüllung sind die gesetzlichen Regelungen in Deutschland inzwischen aber detaillierter (und wohl auch weitergehender) als in Georgien, weil in Folge von Art. 3 Abs. 3 Satz 3 der sog. Verbrauchsgüterkaufrichtlinie<sup>1</sup> sowie von Art. 14 Nr. 3 der sog. Warenkaufrichtlinie<sup>2</sup> der Umfang des Nacherfüllungsanspruchs bei einer Weiterverarbeitung der mangelhaften Kaufsache um den Aufwendungsersatzanspruch aus § 439 Abs. 3 BGB erweitert wurde.

## II. Verschuldenshaftung

Vergleichsweise unproblematisch ist die haftungsrechtliche Zurechnung von Folgeschäden, wenn den Verkäufer an dem Mangel der Kaufsache ein Verschulden trifft. In gleicher Weise wie im georgischen Recht (Art. 494 Nr. 1, 394 Nr. 1 ZGB) trifft dann auch

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 1999/44/EG; inzwischen aufgehoben.

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2019/771 - Document 32019L0771.

im deutschen Recht den Verkäufer eine Schadenersatzpflicht (§ 437 Nr. 3, § 280 Abs. 1 BGB). Diese Schadenersatzpflicht hat erhebliche praktische Bedeutung, da sie dem Käufer (anders als der Anspruch auf Nacherfüllung) bei einer haftungsrechtliche Zurechenbarkeit (Kausalität, Schutzzweckzusammenhang usw.) eine Kompensation aller aus der Pflichtverletzung des Verkäufers unmittelbar und mittelbar folgenden Vermögensnachteile eröffnet.

Für die haftungsbegründenden Voraussetzungen, vor allem für die Schutz- und Verhaltenspflichten des Verkäufers und für dessen Verschulden, gilt Folgendes:

## 1. Eigenes Verschulden

### a) Verkäufer ist Hersteller

Ist der Verkäufer selbst Hersteller der Kaufsache, richten sich seine kaufvertraglichen Schutzpflichten nach jenen Kriterien, die für die Produkthaftung entwickelt worden sind. Eine Eintrittspflicht kann sich daher insbesondere aus einem Fabrikations-, Konstruktionsoder Instruktionsfehler sowie aus einer defizitären Qualitätskontrolle, sowohl hinsichtlich der Zulieferprodukte (Eingangskontrolle) als auch hinsichtlich des fertiggestellten Produkts (Ausgangskontrolle), ergeben (vgl. im georgischen Recht: Art. 1009, 1100).<sup>3</sup>

Die den Hersteller beim Verkauf obliegenden sonstigen Verhaltenspflichten, wie etwa die Pflicht zur Nacherfüllung oder der Umfang der Schutzpflichten, orientieren sich grundsätzlich an den nachfolgend beim Kauf vom Händler dargelegten Kriterien.

### b) Verkäufer ist Zwischenhändler

Ist der Verkäufer nicht Hersteller, sondern Zwischenhändler (künftig: Händler), trifft ihn an dem Sachmangel nicht ohne Weiteres ein Verschulden. Dies ist vielmehr nur der Fall, wenn er den Mangel gekannt hat oder wenn ihm (eher ausnahmsweise) eine Untersuchungspflicht oblag und er bei deren sachgerechten Vornahme den Mangel hätte erken-

nen können. In besonderen Sachlagen kann der Händler zudem wegen einer Verletzung einer Aufklärungs- oder Beratungspflicht zum Schadenersatz verpflichtet sein.

### aa) Verschaffungspflicht oder Herstellungspflicht

Ob zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber ein reiner Kaufvertrag geschlossen wurde oder ob den Veräußerer eine Herstellungspflicht traf, ihn mithin die vertraglichen Verhaltens- und Schutzpflichten eines Produzenten treffen, ist durch eine Auslegung der vertraglichen Beziehungen zu ermitteln.

Zumindest bei einem am Markt als „Verkäufer“ auftretenden Händler, der eine eher breite Produktpalette anbietet, liegt nach der erkennbaren Interessenlage in der Regel fern, dass er sich seinem Abnehmer gegenüber konkludent verpflichtet, das Produkt selbst zu fertigen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Ware handelt, die von den Handelsunternehmen typischer Weise nicht selbst hergestellt und standardisiert in Preislisten oder ähnlichen Verzeichnissen angeboten wird. Unerheblich ist hierbei, ob das Produkt bereits auf Vorrat hergestellt oder erst nach Vertragsschluss gefertigt wurde.<sup>4</sup> Dies gilt umso mehr, als selbst bei einem Erwerb vom Hersteller ein Käufer nicht ohne Weiteres erwarten darf, dass der Produzent, etwa eines fabrikneuen Kraftfahrzeuges oder eines elektronischen Geräts, die erforderliche Einzelteile selbst fertigt.<sup>5</sup>

Ohne eine ausdrückliche Vereinbarung wird daher nicht davon ausgegangen werden können, dass ein als Händler auftretender Verkäufer eine Herstellungspflicht (ggf. im Sinne eines Werklieferungsvertrages nach § 650 BGB) übernommen hat.<sup>6</sup> Selbst beim Kauf vom Hersteller wird eine solche Erwartung zumindest hinsichtlich der für die Fertigung erforderlichen Einzelteile häufig nicht bestehen oder jedenfalls nicht berechtigt sein; so etwa bei Kraftfahrzeu-

<sup>3</sup> Dazu *Hagenlocher*, [www.lawjournal.ge](http://www.lawjournal.ge), Heft 10-22, Seite 141 ff..

<sup>4</sup> zum Ganzen: BGH, Urteil vom 2. April 2014 - VIII ZR 46/13 - BGHZ 200, 337, juris Rn. 19 f.

<sup>5</sup> dazu näher: LG Waldshut-Tiengen, Urteil vom 7. September 2012 - 3 O 11/10 KfH - juris Rn. 78 ff.

<sup>6</sup> vgl. *Staudinger*, *Eckpfeiler des Zivilrechts*, 8. Auflage 2022/Beckmann, Kauf, N 17; *Staudinger/Peters* (2019) BGB, § 650 Rn. 9; vgl. auch BGH, Urteil vom 21. Juni 1967 - VIII ZR 26/65 - BGHZ 48, 118, juris Rn. 10).

gen oder bei elektronischen Geräten. Anderes mag in Betracht kommen, wenn eine entsprechende Verkehrssitte besteht oder wenn der „Verkäufer“ über eine eigene Fertigung verfügt, die eine besondere Qualität garantiert oder auf dem Markt über einen exzellenten Ruf verfügt.<sup>7</sup> In aller Regel wird eine solche eigene Herstellungspflicht aber nicht bei Massenprodukten des täglichen Lebens, sondern nur bei hochwertigen oder besonders sicherheitsrelevanten Produkten sowie bei Manufakturprodukten, etwa bei hochpreisigen Musikinstrumenten, zu erwägen sein.

Eine erhebliche praktische Auswirkung hat diese Frage bei der Zurechnung eines etwaigen Verschuldens des Herstellers der gesamten Produkts oder der für dessen Fertigung benötigten Einzelteile (dazu unten 2.).

## **bb) Untersuchungspflicht / Aufklärungspflicht / Beratungspflicht**

Da ein Händler aus den genannten Gründen in der Regel nicht verpflichtet ist, das veräußerte Produkt selbst herzustellen, trifft ihn an einem Sachmangel nicht ohne Weiteres ein Verschulden. Im Einzelnen:

### **(1) Untersuchungspflicht**

Für die Produktsicherheit der von ihm vertriebenen Produkte ist der Händler nur sehr eingeschränkt verantwortlich.<sup>8</sup>

Dies gilt für seine vertraglichen Pflichten in gleicher Weise wie für seine deliktsrechtlichen Verkehrssicherungspflichten. Insbesondere eine Haftung für Konstruktions- und Fabrikationsfehler scheidet daher grundsätzlich aus.<sup>9</sup> Anderes kann ausnahmsweise für den inländischen Vertriebshändler eines ausländischen Herstellers gelten; vor allem wenn ihm als inländischer Repräsentant die Produktbeobachtungspflicht (und damit mittelbar eine Verantwortlichkeit für die aus der Produktbeobachtungspflicht folgende

Instruktionspflicht) übertragen ist.<sup>10</sup> Angesichts der herausragenden Bedeutung der Lebensmittelsicherheit können sich zudem bei Lebensmitteln gewisse Untersuchungspflichten ergeben, vor allem wenn diese aus Ländern importiert werden, deren Sicherheitsstandards nicht ohne Weiteres überprüfbar sind.<sup>11</sup>

(1.1) Händler sind in der Regel nur dann verpflichtet, die von ihnen vertriebene Ware auf eine gefahrenfreie Beschaffenheit hin zu untersuchen, wenn aus besonderen Gründen Anlass dazu besteht, etwa weil ihnen bereits Schadensfälle bei der Produktverwendung bekannt geworden sind.<sup>12</sup> Im Einzelfall kann eine Untersuchungspflicht zudem bestehen, wenn der Händler (insbesondere, soweit er als Fachmann auftritt) eventuelle Mängel problemlos feststellen kann oder wenn es sich um besonders hochwertige oder fehleranfällige Produkte handelt.<sup>13</sup>

Hieran ändert nichts, dass bei Handelskäufen den Erwerber, also auch den Händler in seiner Funktion als Einkäufer, gemäß § 377 Abs. 1 HGB (vergleichbar mit Art. 495 Nr. 1 ZGB) grundsätzlich eine entsprechende Obliegenheit trifft. Diese bezieht sich nämlich ausschließlich auf das zwischen dem Händler und dessen Verkäufer bestehende Rechtsverhältnis. § 377 Abs. 1 HGB besagt aber nach der normativen Zielsetzung nicht, dass den Händler eine entsprechende Verpflichtung zum Schutz des auf der nächsten Handelsstufe stehenden Käufers trifft.<sup>14</sup>

Eine weitergehende Pflicht zur Gefahrenabwendung übernimmt der Händler vertragsrechtlich auch

<sup>7</sup> Staudinger/Peters (2019) BGB, § 650 Rn. 9.

<sup>8</sup> BGH, Urteil vom 21. März 2023 - VI ZR 1369/20 - VersR 2023, 796, juris Rn. 20.

<sup>9</sup> BGH, Urteil vom 21. März 2023 - VI ZR 1369/20 - VersR 2023, 796, juris Rn. 20.

<sup>10</sup> BGH, Urteil vom 9. Dezember 1986 - VI ZR 65/86 - BGHZ 99, 167, juris Rn. 14.

<sup>11</sup> vgl. OLG Hamm, Urteil vom 26. Januar 2023 - I-2 U 49/21 - juris Rn. 53.

<sup>12</sup> BGH, Urteil vom 21. März 2023 - VI ZR 1369/20 - VersR 2023, 796, juris Rn. 20; BGH, Urteil vom 17. Juni 1994 - V ZR 204/92 - NJW 1994, 2947, juris Rn. 40; BGH, Urteil vom 3. November 1982 - VIII ZR 282/81 - NJW 1983, 217, juris Rn. 25; OLG Stuttgart, Urteil vom 17. August 2023 - 2 U 41/22 - MDR 2024, 34, juris Rn. 80.

<sup>13</sup> vgl. BGH, Urteil vom 29. November 2023 - VIII ZR 164/21 - ZIP 2024, 301, juris Rn. 26; BGH, Urteil vom 19. Juni 2009 - V ZR 93/08 - BGHZ 181, 317, juris Rn. 19; OLG Koblenz, Urteil vom 16. Mai 2023 - 3 U 151/23 - MDR 2023, 1314, juris Rn. 49; OLG Hamm, Urteil vom 26. Januar 2023 - I-2 U 49/21 - juris Rn. 52; OLG Braunschweig, Beschluss vom 16. Dezember 2021 - 9 U 66/21 - juris Rn. 41.

<sup>14</sup> Grunewald in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 433 BGB Rn. 33.

nicht dadurch, dass er das von ihm erworbene und anschließend vertriebene Produkt mit einem eigenen Markenzeichen in den Verkehr gegeben hat. Der damit verbundenen Haftung als Quasi-Hersteller (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ProdHaftG; korrespondierend mit Art. 1011 Nr. 2 ZGB) kommt außerhalb des Produkthaftungsrechts grundsätzlich keine Bedeutung zu.<sup>15</sup>

(1.2) Diese Kriterien führen dazu, dass von einem Gebrauchtwagenhändler im Regelfall zwar eine "äußere Sichtprüfung" des verkauften Kraftfahrzeuges zu verlangen ist, nicht aber - solange keine Anhaltspunkte für Mängel vorliegen - eine weitergehende Überprüfung.<sup>16</sup> Zu einer solchen Sichtprüfung gehört allerdings, dass das Fahrzeug auf eine Hebebühne genommen wird, um einen Blick auf die Unterseite des Fahrzeuges zu werfen. Zu einer intensiveren Untersuchung kann der Gebrauchtwagenhändler verpflichtet sein, wenn er zugleich eine Fachwerkstatt betreibt oder besonderes Vertrauen in Anspruch nimmt.

Gesteigerte Untersuchungspflichten treffen einen Fachhändler im Regelfall auch beim Handel mit Kunstwerken oder Antiquitäten. Der Fachhändler nimmt bei solchen Geschäften gegenüber seinem Abnehmer im Regelfall nicht nur die Stellung eines Sachkenners ein. Vielmehr entscheidet er auch selbst darüber, welche Werke er zur Weiterveräußerung ankauft, so dass meist nur er die bei solchen Geschäften besonders wichtige Vertrauenswürdigkeit seines Verkäufers prüfen kann.<sup>17</sup>

(1.3) Ergänzend sei auf die Gesetzesbegründung (BT- Drucksache 14/6040 vom 14.05.2001, S. 210; <https://dserver.bundestag.de/btd/14/060/1406040.pdf>) verwiesen, in der es hierzu u.a. heißt:

*"... Diese Frage (Hinweis des Autors: Umfang der Untersuchungspflicht) kann nicht für alle Arten von Kaufverträgen in gleicher Weise beantwortet werden. Von demjenigen, der als gewerblicher Verkäufer mit industriell hergestellten Massenartikeln handelt, kann nicht stets erwartet werden, seine Waren auf Konstruktions- und Fertigungsmängel zu untersuchen. Zumeist werden ihm dafür die Möglichkeiten fehlen. Das Gleiche muss für den privaten Verkäufer gelten. Anders kann die Frage zu beurteilen sein bei besonders hochwertigen oder fehleranfälligen Produkten oder dann, wenn der Verkäufer eine besondere Sachkunde besitzt. Beim gewerblichen Verkauf gebrauchter Gegenstände, insbesondere beim Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge, wird zu differenzieren sein. Hat der Händler keine eigene Werkstatt, kann der Käufer regelmäßig nur eine Überprüfung auf leicht erkennbare Mängel erwarten. Betreibt der Verkäufer eine Werkstatt, wird zu seinen Sorgfaltspflichten eine eingehendere Untersuchung gehören".*

## (2) Aufklärungspflicht / Beratungspflicht

In besonderen Fallgestaltungen kann dem Verkäufer eine nebenvertragliche Aufklärungs- oder Beratungspflicht obliegen, bei deren Verletzung er nach den allgemeinen schuldrechtlichen Bestimmungen schadenersatzpflichtig ist.

Nach gefestigter Rechtsprechung besteht bei Vertragsverhandlungen für jeden Vertragspartner die Pflicht, den anderen Teil (auch ohne ausdrückliche Nachfrage) über solche Umstände zu unterrichten, die den vom Käufer verfolgten Vertragszweck vereiteln können und daher für den Kaufentschluss von wesentlicher Bedeutung sind.<sup>18</sup> Die Voraussetzungen und der Umfang dieser Aufklärungspflicht richten sich nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung im Einzelfall.<sup>19</sup> Entsprechende Informationspflichten kommen vor allem in Betracht, wenn der Verkäufer ein besonderes Fachwissen in

<sup>15</sup> BGH, Urteil vom 21. März 2023 - VI ZR 1369/20 - VersR 2023, 796, juris Rn. 20; BGH, Urteil vom 7. Dezember 1993 - VI ZR 74/93 - NJW 1994, 517, juris Rn. 22.

<sup>16</sup> BGH, Urteil vom 7. Juni 2006 - VIII ZR 209/05 - BGHZ 168, 64, juris Rn. 15; BGH, Urteil vom 19. Juni 2013 - VIII ZR 183/12 - NJW 2014, 211, juris Rn. 24 f.; BGH, Urteil vom 15. April 2015 - VIII ZR 80/14 - NJW 2015, 1669, juris Rn. 14; OLG München, Urteil vom 25. Oktober 2023 - 7 U 1224/21 - juris Rn. 94; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 4. April 2023 - 14 U 216/21 - juris Rn. 40.

<sup>17</sup> vgl. für Auktionator: BGH, Urteil vom 13. Februar 1980 - VIII ZR 26/79 - NJW 1980, 1619, juris Rn. 32; LG Bielefeld, Urteil vom 20. September 1988 - 23 O 101/88 - NJW 1990, 1999, juris Rn. 18, hinsichtlich der Echtheit des Kunstwerks.

<sup>18</sup> BGH, Versäumnisurteil vom 28. Juli 2005 - III ZR 290/04 - ZIP 2005, 1599, juris Rn. 26; BGH, Urteil vom 6. April 2001 - V ZR 402/99 - NJW 2001, 2021, juris Rn. 8; OLG Koblenz, Urteil vom 16. Mai 2023 - 3 U 151/23 - MDR 2023, 1314, juris Rn. 47.

<sup>19</sup> BGH, Versäumnisurteil vom 28. Juli 2005 - III ZR 290/04 - ZIP 2005, 1599, juris Rn. 26.

Anspruch nimmt<sup>20</sup> oder wenn nach dem Vertragsgegenstand oder nach dem Ergebnis der geführten Vertragsverhandlungen für den Käufer Umstände von Bedeutung sind, die er nicht ohne Weiteres erkennen kann.<sup>21</sup>

Mit der Annahme einer solchen Aufklärungs- oder Beratungspflicht des Verkäufers ist aber eine gewisse Zurückhaltung geboten, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die dem kaufvertraglichen Gewährleistungsrecht immanente Zuweisung von Risiko- und Verantwortungssphären ausgehöhlt wird.<sup>22</sup> Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass im gegenständlichen Anwendungsbereich des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts, also hinsichtlich eines eigentlichen Sachmangels, die gesetzlichen Regelungen der §§ 437 ff. BGB grundsätzlich Vorrang haben; ausgenommen bei einem arglistigen Verschweigen bekannter Mängel.<sup>23</sup>

Anderes gilt hingegen, wenn der Käufer den Händler um Rat fragt. Dieser übernimmt dann die Stellung einer Vertrauensperson und ist dadurch verpflichtet, den Käufer sachgemäß über die besonderen Eigenschaften des Produkts aufzuklären.<sup>24</sup> Der Umfang der Beratungspflicht und das vom Verkäufer zu erwartende Wissen um die Eigenschaften des Produkts hängen von den Umständen des Einzelfalles ab.<sup>25</sup> Der Käufer kann berechtigterweise in einem Fachgeschäft eine größere Sachkunde des Verkaufspersonals erwarten als in einem Warenhaus oder bei einem online-Händler mit breiter Produktpalette; und vom Hersteller eines Produkts wiederum eine größere Sachkunde als vom bloßen Fachhändler. Eine Verpflichtung, sich beim Hersteller über ganz entfernte liegen-

de Produktrisiken zu erkundigen, besteht nur ausnahmsweise.<sup>26</sup>

Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich der Anspruch auf Schadenersatz bei der Verletzung einer nebenvertraglichen Beratungspflicht in der Regel auf den Ersatz des Vertrauensschadens (des sog. negativen Interesses) beschränkt, also nicht den Nichterfüllungsschaden, insbesondere nicht den entgangenen Gewinn, umfasst.<sup>27</sup>

### cc) Händler als Hersteller

Der Händler kann ausnahmsweise den kaufrechtlichen Verhaltenspflichten eines Herstellers unterliegen, wenn er ein von ihm erworbenes Produkt zwar nicht bearbeitet, es aber für einem anderen als den bisherigen Verwendungszweck weiterveräußert.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Händler ein Produkt als Abfall erwirbt, es dann aber unter Angabe des Nährstoffgehalts mit einem Produktdatenblatt versieht und als Düngemittel für Ackerbau auf den Markt bringt. Obwohl sich die Produksubstanz hierbei nicht verändert, gehört die Kaufsache hierdurch einer anderen Produktpalette an (Düngemittel statt Abfall), was wiederum zu anderen Gebrauchs- und Sicherheitserwartungen führt (vgl. im georgischen Recht Art. 1009 Nr. 3 lit. c) ZGB). Dies gebietet, den Händler haftungsrechtlich gegenüber seinen Abnehmern und deren nachfolgenden Vertragspartnern wie einen Hersteller zu behandeln.<sup>28</sup>

### c) Nicht gewerblicher Verkauf

Die für den Händler dargelegten Verhaltenspflichten gelten für den privaten Verkäufer mit folgenden Maßgaben:

Einerseits werden bei einem privaten Verkäufer Untersuchungs- und Beratungspflichten tendenziell noch weniger in Betracht kommen, da es ihm inso-

<sup>20</sup> vgl. BGH, Urteil vom 16. Juni 2004 - VIII ZR 303/03 - NJW 2004, 2301, juris Rn. 14.

<sup>21</sup> Grunewald in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 433 BGB Rn. 25.

<sup>22</sup> vgl. BGH, Urteil vom 26. September 2018 - VIII ZR 187/17 - BGHZ 220, 19, juris Rn. 16; BGH, Urteil vom 13. Juli 2022 - VIII ZR 329/21 - MDR 2022, 1079 - juris Rn. 57, jeweils zum Wegfall der Geschäftsgrundlage.

<sup>23</sup> ständige Rechtsprechung: BGH, Urteil vom 27. März 2009 - V ZR 30/08 - BGHZ 180, 205, juris Rn. 19, 24; BGH, Urteil vom 5. Oktober 2001 - V ZR 275/00 - NJW 2002, 208, juris Rn. 31.

<sup>24</sup> BGH, Urteil vom 16. Juni 2004 - VIII ZR 303/03 - NJW 2004, 2301, juris Rn. 10; BGH, Urteil vom 23. Juli 1997 - VIII ZR 238/96 - NJW 1997, 3227, juris Rn. 14.

<sup>25</sup> BGH, Urteil vom 16. Juni 2004 - VIII ZR 303/03 - NJW 2004, 2301, juris Rn. 14.

<sup>26</sup> zum Ganzen: BGH, Urteil vom 16. Juni 2004 - VIII ZR 303/03 - NJW 2004, 2301, juris Rn. 14 ff..

<sup>27</sup> BGH, Urteil vom 6. Februar 2018 - II ZR 17/17 - NJW 2018, 1675, juris Rn. 9; BGH, Urteil vom 19. Mai 2006 - V ZR 264/05 - BGHZ 168, 35, Rn. 21; BGH, Urteil vom 5. Oktober 2001 - V ZR 275/00 NJW 2002, 208, juris Rn. 39.

<sup>28</sup> BGH, Urteil vom 21. März 2023 - VI ZR 1369/20 - MDR 2023, 774, juris Rn. 21 ff..

weit im Regelfall an einer Sachkunde mangelt. Andererseits wird, vor allem wenn die Kaufsache vom Verkäufer selbst genutzt wurde, tendenziell eher davon auszugehen sein, dass der Verkäufer einen Sachmangel kennt und er (vor allem bei sicherheitsrelevanten Sachmängeln) zu deren Offenbarung verpflichtet ist.

So darf etwa der Käufer eines gebrauchten Kraftfahrzeuges im Regelfall erwarten, dass das Fahrzeug keinen Unfall erlitten hat, bei dem es zu mehr als zu sog. „Bagatellschäden“ gekommen ist. Daher besteht einerseits eine entsprechende Offenbarungspflicht des Verkäufers,<sup>29</sup> die sich selbst dann auf alle über reine Lackschäden hinausgehende Schadensbilder erstreckt, wenn diese fachgerecht repariert worden sind.<sup>30</sup> Andererseits kann von einem privaten Verkäufer eines Gebrauchtfahrzeuges (schon wegen seiner im Regelfall fehlenden Sachkunde) nicht ohne Weiteres erwartet werden, dass er dieses vor einem Verkauf in irgendeiner Weise, und sei es auch nur in der Form einer Sichtprüfung, auf mögliche Mängel hin untersucht.<sup>31</sup>

Besondere praktische Bedeutung kommt den nebenvertraglichen Aufklärungspflichten beim Grundstückskaufvertrag zu. Auch bei diesem gilt, dass den Verkäufer eine Offenbarungspflicht hinsichtlich solcher Umstände trifft, die für die Entschließung des Käufers von entscheidender Bedeutung sind und deren Mitteilung dieser nach der Verkehrsauffassung erwarten durfte.<sup>32</sup>

Weiß etwa der Verkäufer, dass auf dem Grundstück Recyclingmaterial und Schutt gelagert waren, muss er hiervon den Käufer unterrichten.<sup>33</sup> Sind dem Verkäufer Altlasten bekannt, genügt er seiner Aufklärungspflicht nicht dadurch, dass er dem Käufer von

einem bloßen Altlastenverdacht Mitteilung macht. Er muss vielmehr auf die konkret vorhandene Kontamination hinweisen<sup>34</sup> Wird ein Grundstück verkauft, auf dem früher eine Werksdeponie unterhalten worden ist, so hat der Verkäufer den Käufer hierüber aufzuklären.<sup>35</sup> Diese Grundsätze werden auch auf eine Bergschadensgefahr und auf sonstige Risiken des Bodengrundes übertragen.<sup>36</sup>

#### d) Verletzung der Nacherfüllungspflicht

Unterlässt der Verkäufer eine von ihm gemäß § 439 Abs. 1 BGB geschuldete Nacherfüllung, liegt hierin eine eigenständige Pflichtverletzung. Diese verpflichtet ihn gemäß den allgemeinen schuldrechtlichen Regelungen unabhängig davon zum Schadenersatz, ob er den Mangel der Kaufsache verschuldet hat oder nicht.<sup>37</sup>

Hierbei ist aber zu beachten, dass dieser Schadenersatzanspruch nur auf den Ausgleich jener Vermögensnachteile gerichtet ist, die auf der Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung beruhen; denn nur diese sind kausal durch die Pflichtverletzung ausgelöst.<sup>38</sup> Faktisch hat dies zur Folge, dass inzident zu beantworten ist, welchen konkreten Inhalt der Anspruch auf Nacherfüllung gehabt hat, insbesondere welche Aufwendungen der Verkäufer im Zuge der Nachbesserung tragen bzw. dem Käufer hätte ersetzen müssen (dazu nachfolgend unter III.).

<sup>29</sup> BGH, Versäumnisurteil vom 10. Oktober 2007 – VIII ZR 330/06 – NJW 2008, 53, juris Rn. 20; Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 30. Mai 2022 – 2 U 195/19 – juris Rn. 32; OLG Rostock, Urteil vom 28. August 2020 – 4 U 1/19 – DAR 2021, 22, juris Rn. 50.

<sup>30</sup> Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 1. November 2018 – 6 U 32/16 – juris Rn. 33; OLG Rostock, Urteil vom 28. August 2020 – 4 U 1/19 – DAR 2021, 22, juris Rn. 50.

<sup>31</sup> Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 1. Juli 2008 – 6 U 120/07 – juris Rn. 80.

<sup>32</sup> BGH, Urteil vom 19. März 2021 – V ZR 158/19 – NJW-RR 2021, 1068, juris Rn 12; BGH, Urteil vom 20. Oktober 2000 – V ZR 285/99 – NJW 2001, 64, juris Rn. 7.

<sup>33</sup> BGH, Urteil vom 23. September 2022 – V ZR 133/21 – NZM 2023, 137, juris Rn. 12.

<sup>34</sup> BGH, Urteil vom 20. Oktober 2000 – V ZR 285/99 – NJW 2001, 64, juris Rn. 9.

<sup>35</sup> BGH, Urteil vom 3. März 1995 – V ZR 43/94 – NJW 1995, 1549, juris Rn. 12 f..

<sup>36</sup> BGH, Urteil vom 29. Juli 1999 – III ZR 234/97 – BGHZ 142, 259 Rn. 11 ff., für Amtshaftung; vgl. weiter: BGH, Urteil vom 14. Oktober 1994 – V ZR 196/93 – NJW 1995, 45 – juris Rn. 13 ff.; LG Düsseldorf, Urteil vom 6. März 2002 – 2b O 68/01 – juris Rn. 56.

<sup>37</sup> vgl. BGH, Urteil vom 29. April 2015 – VIII ZR 104/14 – NJW 2015, 2244, juris Rn. 14; OLG Zweibrücken, Urteil vom 13. August 2015 – 4 U 92/14 – juris Rn. 15; OLG Stuttgart, Urteil vom 17. August 2023 – 2 U 41/22 – MDR 2024, 34, juris Rn. 80; *Pammler* in: Herberger / Martinek / Rüßmann / Weth / Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 437 BGB (Stand: 01.02.2023) Rn. 86.

<sup>38</sup> BGH, Urteil vom 29. April 2015 – VIII ZR 104/14 – NJW 2015, 2244, juris Rn. 14; OLG Stuttgart, Urteil vom 17. August 2023 – 2 U 41/22 – MDR 2024, 34, juris Rn. 80.

## 2. Vorlieferant kein Erfüllungsgehilfe

Bei einer kaufrechtlichen Vertragskette sind der Vorlieferant oder der Hersteller nicht Erfüllungsgehilfe des Händlers, da der Händler in aller Regel nur zur Verschaffung des Eigentums, nicht zur Herstellung der Kaufsache, verpflichtet ist (dazu oben 1. b) aa)). Das hat zur Folge, dass sich der Händler ein etwaigen Verschulden seines Vorlieferanten oder des Herstellers nicht gemäß § 278 BGB (vergleichbar mit Art. 396 ZGB) zurechnen lassen muss.<sup>39</sup> Gleiches gilt, soweit ein Produkt vom Hersteller gekauft wird, dieser aber nicht verpflichtet war, ein mit einem Mangel behaftetes, für die Fertigung des Produkts notwendiges Einzelteil selbst herzustellen.

In der Gesetzesbegründung<sup>40</sup> heißt es hierzu u.a.:

*"Die Verpflichtung zur mangelfreien Verschaffung der Sache führt auch nicht etwa auf dem Umweg über die Gehilfenhaftung zu einer grundlegenden Ausweitung von Schadensersatzpflichten des Verkäufers. Eine solche Ausweitung ergäbe sich, wenn der Warenhersteller Erfüllungsgehilfe des Verkäufers wäre. Die Verpflichtung zur mangelfreien Lieferung hat jedoch nicht diese Rechtsfolge. Die Verpflichtung des Verkäufers soll sich auf die mangelfreie Verschaffung der Sache beschränken, soll hingegen nicht die Herstellung der Sache umfassen. Bei der Erfüllung der Verschaffungspflicht bedient sich der Verkäufer nicht des Herstellers, die Herstellung der Sache ist nicht in den Pflichtenkreis des Verkäufers einbezogen. Der Warenhersteller ist deshalb ebenso wenig Erfüllungsgehilfe des Verkäufers, wie ... der Hersteller von Baumaterialien Erfüllungsgehilfe des Werkunternehmers ist, der solche Materialien bei der Herstellung des geschuldeten Werks verwendet."*

Ist der Verkäufer gegenüber dem Käufer objektiv unzutreffend als Hersteller aufgetreten, muss er sich so behandeln lassen, als habe er das Produkt selbst gefertigt.<sup>41</sup>

## II. Garantie

Ausnahmsweise kann der Verkäufer gegenüber dem Käufer eine garantieähnliche Gewähr für die Mangelfreiheit des Produkts übernehmen. Weist das Produkt diese Mangelfreiheit nicht auf, ist er verschuldensunabhängig zum Schadenersatz verpflichtet (vgl. §§ 443, 477, 276 Abs. 1 BGB).

In der Praxis kommen derartige Garantien zwar überwiegend als Herstellergarantien vor. Jedoch ist es auch einem Händler und sonstigen Verkäufer unbenommen, im Wege der Garantie verschuldensunabhängig für bestimmte Produktstandards einzutreten. Dies kann sowohl typisiert als auch individuell geschehen.

Ob eine vom Verkäufer zur Beschaffenheit der Kaufsache abgegebene Erklärung als bloße Beschaffenheitsangabe (§ 434 Abs. 2 Nr. 1 BGB; vergleichbar mit Art. 488 Nr. 1 Satz 1 ZGB) oder als eine Beschaffenheitsgarantie zu bewerten ist, muss unter Berücksichtigung der beim Abschluss eines Kaufvertrages typischerweise gegebenen Interessenlage und der Verkehrssitte beantwortet werden.<sup>42</sup>

Dabei ist ggf., so etwa auf dem Gebrauchtwagenmarkt, danach zu unterscheiden, ob der Verkäufer ein Fachhändler oder eine Privatperson ist. Handelt es sich bei dem Verkäufer um einen Fachhändler, so ist die Interessenlage typischerweise dadurch gekennzeichnet, dass der Käufer sich auf die besondere, ihm in aller Regel fehlende Erfahrung und Sachkunde des Händlers verlässt. Er darf daher darauf vertrauen, dass der Händler für Erklärungen zur Beschaffenheit der Kaufsache die Gewähr übernimmt.<sup>43</sup> Sichert etwa der gewerbliche Verkäufer eines Gebrauchtwagens

<sup>39</sup> ständige Rechtsprechung: BGH, Urteil vom 2. April 2014 - VIII ZR 46/13 - BGHZ 200, 337, juris Rn. 31; BGH, Urteil vom 29. November 2023 - VIII ZR 164/21 - ZIP 2024, 301, juris Rn. 19; BGH, Urteil vom 24. Oktober 2018 - VIII ZR 66/17 - BGHZ 220, 134, juris Rn 97; BGH, Beschluss vom 9. Juni 2020 - VIII ZR 315/19 - NJW 2020, 3312, juris Rn. 18; BGH, Urteil vom 21. Juni 1967 - VIII ZR 26/65 - BGHZ 48, 118, juris Rn. 10, für Werklieferungskauf.

<sup>40</sup> BT-Drucksache 14/6040 vom 14.05.2001, S. 209 f.; <https://dserver.bundestag.de/btd/14/060/1406040.pdf>.

<sup>41</sup> *Pammler* in: Herberger / Martinek / Rüßmann / Weth / Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 437 BGB (Stand: 01.02.2023) Rn. 87.

<sup>42</sup> BGH, Urteil vom 29. November 2006 - VIII ZR 92/06 - BGHZ 170, 86, juris Rn. 22, für Gebrauchtwagenmarkt.

<sup>43</sup> BGH, Urteil vom 29. November 2006 - VIII ZR 92/06 - BGHZ 170, 86, juris Rn. 23, für Angabe zur Laufleistung eines Kraftfahrzeuges.

zu, ein zur sofortigen Nutzung auf öffentlichen Straßen verkauftes Fahrzeug sei "fahrbereit", übernimmt er die Gewähr dafür, dass das Fahrzeug nicht mit verkehrsgefährdenden Mängeln behaftet ist, auf Grund derer es sofort aus dem Verkehr gezogen werden müsste.<sup>44</sup>

Bei einem privaten Verkauf liegen hingegen den Beschreibungen der Beschaffenheit meist keine besondere Erfahrung und Sachkunde des Verkäufers zu Grunde, so dass von der Übernahme einer Garantie in der Regel nicht auszugehen ist. Hier steht vielmehr dem Interesse des Käufers gleichgewichtig das Interesse des Verkäufers gegenüber, für nicht mehr als dasjenige einzustehen zu müssen, was er nach seiner laienhaften Kenntnis zu beurteilen vermag.<sup>45</sup>

### III. Nacherfüllungsanspruch

#### 1. Problembeschreibung

Während zweifelsfrei ist, dass beim Bestehen eines Schadenersatzanspruches alle Vermögensnachteile auszugleichen sind, die durch den Sachmangel zurechenbar ausgelöst wurden, erweist sich als eher problematisch, inwieweit der Anspruch auf Nacherfüllung den Ersatz von notwendigen Aufwendungen einschließt.

Da der Anspruch auf Nacherfüllung ein modifizierter Erfüllungsanspruch in der Form von Reparatur oder Ersatzlieferung<sup>46</sup> (und damit kein Schadenersatzanspruch) ist, steht zwar außer Frage, dass er sich auf Vermögensnachteile, die an anderen Rechtsgütern eingetreten sind, nicht erstrecken kann. Ist beispielsweise ein Futtermittel verseucht gewesen und hieran eine Viehherde verendet, lässt der Untergang der Kaufsache zwar nicht den Anspruch auf Ersatzbeschaffung entfallen.<sup>47</sup> Diese Ersatzbeschaffung beschränkt sich aber auf die Kaufsache, also das Fut-

termittel, und umfasst die verendeten Tiere selbst dann nicht, wenn ohne einen Ersatz für die verendete Viehherde eine Ersatzbeschaffung durch die Lieferung von Futtermittel wirtschaftlich sinnlos ist.

Weniger eindeutig sind jene Fallgestaltungen, bei denen eine Nacherfüllung durch eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung möglich ist, die mangelhafte Kaufsache aber zwischenzeitlich weiterverarbeitet wurde und für eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung (weil, anders als bei dem soeben genannten Beispiel eines verseuchten Futtermittels, gegenständlich noch abgrenzbar vorhanden) zunächst demontiert und danach neu eingebaut werden muss. Beispiele hierfür sind die nachfolgend noch näher erörterten Fälle des Einbaus einer mangelhaften Kaufsache in ein Bauwerk (unten 2. b) - Beispiel Parkettstäbe) oder der Verarbeitung zu Zwischenprodukten (unten 2 a) - Beispiel Edelstahlrohre).

Diese Problematik wird nicht bereits dadurch beantwortet, dass in gleicher Weise wie das ZGB (Art. 490 Nr. 2 ZGB) auch das BGB eine Regelung enthält (jetzt § 439 Abs. 2 BGB), wonach der Verkäufer die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen hat. Diese gesetzliche Bestimmung bezieht sich nämlich nur auf Aufwendungen, die mit der Vornahme der Nacherfüllung verbunden sind, also zu deren Zweck erfolgen.<sup>48</sup> Sie besagt aber nichts über den Inhalt des Nacherfüllungsanspruchs und erweitert insbesondere nicht dessen Umfang über den durch § 439 Abs. 1 BGB vorgegebenen Rahmen hinaus.<sup>49</sup> Die vorliegende Thematik betrifft daher nicht den Anwendungsbereich von § 439 Abs. 2 BGB (vergleichbar mit Art. 490 Nr. 2 ZGB), sondern die vorrangige Frage, welche primären Leistungspflichten überhaupt von der Nacherfüllung erfasst sind. Nur wenn und soweit sich diese auf den Aus- und den anschließenden Einbau einer bereits weiterverarbeiteten mangelhaften Kaufsache erstreckt, besagt § 439 Abs. 2 BGB etwas über den Umfang der dann zu ersetzenden Aufwendungen.

<sup>44</sup> vgl. BGH, Urteil vom 21. April 1993 - VIII ZR 113/92 - BGHZ 122, 256, juris Rn. 19 ff..

<sup>45</sup> BGH, Urteil vom 29. November 2006 - VIII ZR 92/06 - BGHZ 170, 86, juris Rn. 25.

<sup>46</sup> BGH, Urteil vom 13. April 2011 - VIII ZR 220/10 - BGHZ 189, 196, juris Rn. 49 f.; BGH, Urteil vom 14. Februar 2020 - V ZR 11/18 - BGHZ 225, 1, juris Rn. 51 ff.; BGH, Vorlagebeschluss vom 13. März 2020 - V ZR 33/19 - ZIP 2020, 1073, juris Rn. 34.

<sup>47</sup> *Staudinger/Bach* (2023) BGB § 439 Rn. 121.

<sup>48</sup> vgl. BGH, Urteil vom 30. April 2014 - VIII ZR 275/13 - BGHZ 201, 83, juris Rn. 15; BGH, Urteil vom 24. Oktober 2018 - VIII ZR 66/17 - BGHZ 220, 134 juris Rn. 87 ff..

<sup>49</sup> vgl. BGH, Urteil vom 15. Juli 2008 - VIII ZR 211/07 - BGHZ 177, 224, juris Rn. 32.



Es versteht sich auch nicht von selbst, dass der Anspruch auf Nacherfüllung derartige Ausund Einbaumaßnahmen erfasst. Wie ausgeführt, handelt es sich nämlich bei der Nacherfüllung um einen modifizierten Erfüllungsanspruch. Der originäre Erfüllungsanspruch ist aber bei einer Kaufsache nur auf die Verschaffung eines mangelfreien Eigentums gerichtet; eine sich etwa anschließende Weiterverarbeitung liegt hingegen in der ausschließlichen Rechts- und Verantwortungssphäre des Käufers.

Vor diesem Hintergrund gilt Folgendes:

## 2. Gesetzliche Rechtslage in Georgien und Deutschland

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Umfang des Nacherfüllungsanspruchs haben in Deutschland bis Ende des Jahres 2001 im Wesentlichen der georgischen Rechtslage entsprochen. In der Folge kam es in Deutschland auf Grund der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie sowie auf Grund der Warenkaufrichtlinie der EU (dazu oben I.) zu gesetzlichen Veränderungen. Der deutsche Gesetzgeber hat dabei die sich auf den Verbraucherkauf beschränkenden EU-rechtlichen Vorgaben "überschießend" auf alle Kaufverträge erstreckt.

Aus diesem Grunde wird nachfolgend nicht nur die aktuelle deutsche Rechtslage dargestellt, sondern auch die Rechtsprechung zu den früheren (dem ZGB entsprechenden) gesetzlichen Bestimmungen.

### a) Gegenwärtige Rechtslage in Deutschland:

Ausgangspunkt der aktuellen deutschen Rechtsprechung zu § 439 Nr. 3 BGB (zitiert unter I.) ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Juni 2011.<sup>50</sup> In dieser Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof hinsichtlich des Verbraucherkaufs u.a. ausgeführt (Auszug aus Leitsatz):

*"§ Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 1999/44 (Hinweis des Autors:*

*Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter ist dahin auszulegen, dass, wenn der vertragsgemäße Zustand eines vertragswidrigen Verbrauchsguts, das vor Auftreten des Mangels vom Verbraucher gutgläubig gemäß seiner Art und seinem Verwendungszweck eingebaut wurde, durch Ersatzlieferung hergestellt wird, der Verkäufer verpflichtet ist, entweder selbst den Ausbau dieses Verbrauchsguts aus der Sache, in die es eingebaut wurde, vorzunehmen und das als Ersatz gelieferte Verbrauchsgut in diese Sache einzubauen oder die Kosten zu tragen, die für diesen Ausbau und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts notwendig sind. Diese Verpflichtung des Verkäufers besteht unabhängig davon, ob er sich im Kaufvertrag verpflichtet hatte, das ursprünglich gekaufte Verbrauchsgut einzubauen. Diese Auslegung entspricht dem Zweck der Richtlinie, mit der, wie aus ihrem ersten Erwägungsgrund hervorgeht, ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet werden soll. In einem Fall, in dem keine der beiden Vertragsparteien schuldhaft gehandelt hat, ist es demnach gerechtfertigt, dem Verkäufer die Kosten für den Ausbau des vertragswidrigen Verbrauchsguts und den Einbau des als Ersatz gelieferten Verbrauchsguts aufzuerlegen, da diese Zusatzkosten zum einen vermieden worden wären, wenn der Verkäufer von vornherein seine vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hätte, und zum anderen nunmehr notwendig sind, um den vertragsgemäßen Zustand des Verbrauchsguts herzustellen.*

*Nimmt der Verkäufer den Ausbau des vertragswidrigen Verbrauchsguts und den Einbau des als Ersatz gelieferten Gutes nicht selbst vor, ist es Sache des nationalen Gerichts, die für den Ausbau und den Einbau notwendigen Kosten zu ermitteln, deren Erstattung der Verbraucher verlangen kann."*

Hiervon ausgehend hat sich der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 21. Juni 2023<sup>51</sup> mit der Auslegung

<sup>50</sup> EuGH, Urteil vom 16. Juni 2011 - C-65/09 und C-87/09 - NJW 2011, 2269; englisch-sprachige Textfassung unter <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=EFC1CAE2B34F9F0F131B3AA22DCC9EB3?text=&docid=85085&pageIndex=0&doclang=EN&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=2819290>.

<sup>51</sup> BGH, Urteil vom 21. Juni 2023 - VIII ZR 105/22 - BGHZ 237, 217.

von § 439 Abs. 3 BGB befasst.<sup>52</sup> Der Entscheidung lag im Wesentlichen folgender Sachverhalt zu Grunde:

*Die Klägerin bestellte bei der Beklagten Edelstahlrohre mit einem maritimen Zertifikat, welches unter anderem die Verwendung der Rohre für den Schiffbau gestattet. Die Klägerin benötigte die Rohre, um diese in Schiffen als Rohrleitungssysteme zum Transport von LNG-Gas zu montieren. Nach der Lieferung der Rohre begann die Klägerin mit der Vorfertigung der Rohrleitungssysteme, indem sie diese zu sog. Rohrleitungsspoils zusammenschweißte. Sie stellte hierbei Materialfehler der Rohre fest und baute die Rohrleitungsspoils wieder auseinander. Nachdem die Beklagte mangelfreie Edelstahlrohre nachgeliefert hatte, setzte sie die Fertigung der Rohrleitungsspoils fort.*

*Mit der Klage begehrt die Klägerin Ersatz der hierdurch entstandenen Mehraufwendungen.*

Zunächst führt der Bundesgerichtshof aus, dass der Klägerin gegen die Beklagte kein Schadenersatzanspruch zustehe, da sie an dem Mangel kein Verschulden treffe und ihr das Verschulden der Herstellerin nicht gemäß § 278 BGB zuzurechnen sei (dazu oben II. 2.). Zu der sich sodann stellenden Auslegung von § 439 Abs. 3 BGB hebt der Bundesgerichtshof hervor, dass für einen Einbau nicht maßgebend sei, ob die Kaufsache nach sachenrechtlichen Kriterien ein unwesentlicher Bestandteil der anderen Sache werde oder ob gemäß § 950 BGB (vom Regelungsgegenstand her vergleichbar mit Art. 194 Nr. 1 ZGB) neues Eigentum entstehe.<sup>53</sup> Vielmehr erfasse § 439 Abs. 3 BGB jede Art eines Einbaus; und zwar selbst, wenn dieser nur in Zwischenprodukte erfolge.<sup>54</sup>

## **b) Frühere Rechtslage in Deutschland**

Vor Inkrafttreten von § 439 Abs. 3 BGB bzw. vor Erlass des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Juni 2011 hat der Bundesgerichtshof zu dieser Thematik eine andere Auffassung vertreten. Er hat

zwar angenommen, dass auf Grund des genannten Urteils des Europäischen Gerichtshofes beim Verbraucherkauf eine richtlinienkonforme Auslegung geboten sein, der zu Folge der Anspruch auf "Lieferung einer mangelfreien Sache" auch den Ausbau und den Abtransport der mangelhaften Kaufsache umfasse.<sup>55</sup> In Fortsetzung seiner früheren Rechtsprechung<sup>56</sup> hat er aber zugleich betont, dass dies nicht gelte, soweit eine richtlinienkonforme Auslegung der nationalen Regelungen zum Inhalt des Nacherfüllungsanspruchs nicht geboten sei, also für alle nicht dem Verbraucherkaufrecht unterliegenden Kaufverträge.<sup>57</sup> Grundlegend für dieses Verständnis vom Inhalt des Nacherfüllungsanspruchs sind die Ausführungen im Urteil vom 15. Juli 2008.<sup>58</sup> Dieser Entscheidung lag im Wesentlichen folgender Sachverhalt zu Grunde:

*Der Kläger kaufte von der beklagten Holzhändlerin zweischichtige Parkettstäbe, die er im Wohn- und Esszimmer seines Hauses verlegen ließ. In der Folge löste sich teilweise die Decklamelle der Parkettstäbe (Oberschicht) wegen einer mangelhaften Verklebung von der darunter liegenden Weichholzschiene ab. Der Kläger forderte die Beklagte auf, "den Parkettboden auszutauschen". Die Beklagte bezahlte die Kosten für die Entfernung und für die Entsorgung des mangelhaften Parketts einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten und erklärte sich zu einer Ersatzlieferung bereit. Sie lehnte es aber ab, die Kosten für eine neue Verlegung zu tragen.*

Der Bundesgerichtshof führt zu dieser bis dahin in Rechtsprechung und Literatur umstrittenen Frage aus, dass die Beklagte als Ersatzlieferung nur die Übergabe und Übereignung mangelfreier Parkettstäbe schuldet und im Zuge der Nacherfüllung selbst dann nicht zu deren Verlegung oder zur Übernahme der entsprechenden Kosten verpflichtet ist, wenn der

<sup>52</sup> Das Urteil betraf eine frühere Gesetzesfassung. Dies bleibt aber ohne Auswirkung auf die tragenden Gründe.

<sup>53</sup> BGH, Urteil vom 21. Juni 2023 - VIII ZR 105/22 - BGHZ 237, 217, juris Rn. 26 und 57.

<sup>54</sup> BGH, Urteil vom 21. Juni 2023 - VIII ZR 105/22 - BGHZ 237, 217, juris Rn. 57.

<sup>55</sup> BGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - VIII ZR 70/08 - BGHZ 192, 148, juris Rn. 25 ff.; BGH, Urteil vom 17. Oktober 2012 - VIII ZR 226/11 - BGHZ 195, 135, juris Rn. 16.

<sup>56</sup> BGH, Urteil vom 15. Juli 2008 - VIII ZR 211/07 - BGHZ 177, 224, juris Rn. 10 ff., 17 ff..

<sup>57</sup> BGH, Urteil vom 2. April 2014 - VIII ZR 46/13 - BGHZ 200, 337, juris Rn. 27; BGH, Urteil vom 17. Oktober 2012 - VIII ZR 226/11 - BGHZ 195, 135, juris Rn. 17.

<sup>58</sup> BGH, Urteil vom 15. Juli 2008 - VIII ZR 211/07 - BGHZ 177, 224.

Käufer die mangelhaften Parkettstäbe bereits verlegt hat.<sup>59</sup> Bei dem Anspruch auf Nacherfüllung handele es sich, wie bereits erwähnt, um eine Modifikation des ursprünglichen kaufrechtlichen Erfüllungsanspruchs. Beide Ansprüche seien daher hinsichtlich der vom Verkäufer geschuldeten Leistungen inhaltsgleich. Dies habe zur Folge, dass der Verkäufer anstelle der ursprünglich gelieferten mangelhaften Kaufsache nunmehr eine mangelfreie - im Übrigen aber gleichartige und gleichwertige Sache zu liefern habe. Diese erfordere zwar eine vollständige Wiederholung der Leistungen, also die Übergabe des Besitzes und die Verschaffung des Eigentums an einer mangelfreien Sache - nicht weniger, aber auch nicht mehr.<sup>60</sup>

Zur weiteren Begründung führt der Bundesgerichtshof an, dass dem Verkäufer mit der Nacherfüllung eine "letzte" Chance eingeräumt werde, um seine kaufvertragliche Pflicht durch Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache - wenn auch erst im zweiten Anlauf - zu erfüllen und hierdurch die mit einer Rückabwicklung des Vertrages verbundenen wirtschaftlichen Nachteile abzuwenden. Vermögensschäden oder Aufwendungen, die dem Käufer dadurch entstehen, dass der Verkäufer seine Pflicht, dem Käufer eine mangelfreie Sache zu verschaffen, nicht schon beim ersten Versuch erfüllt habe, sondern ihm dies erst zu einem späteren Zeitpunkt gelinge, seien daher nicht als Teil der Pflicht zur Nacherfüllung auszugleichen. Ein Ersatz solcher Vermögensnachteile komme nur im Rahmen eines Anspruchs auf Schadens- oder Aufwendungsersatzes in Betracht.<sup>61</sup>

Gleiches gelte für einen etwaigen Nutzungsausfall, den der Käufer in der Zwischenzeit durch die Mangelhaftigkeit der Kaufsache erlitten habe,<sup>62</sup> aber auch für Kosten, die infolge der Mangelhaftigkeit der Kaufsache zusätzlich entstehen oder vergeblich aufgewendet wurden. So seien zum Beispiel beim Kauf eines Kraftfahrzeuges angefallene Zulassungs- und Über-

führungskosten, die aufgrund der Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs nutzlos geworden sind und für das Ersatzfahrzeug erneut anfallen, nicht zu erstatten.<sup>63</sup>

In weiteren Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof zudem ausgeführt, dass aus den in dem vorgenannten Urteil genannten Gründen auch die (dort nicht streitgegenständlichen) Kosten für den Ausbau der weiterverarbeiteten mangelhaften Kaufsache vom Anspruch auf Nacherfüllung nicht erfasst werden.<sup>64</sup>

#### IV. Rücknahmepflicht aus Rückgewährschuldverhältnis

Unter welchen Voraussetzungen bei einem auf einem Mangel der Kaufsache beruhenden Rückgewährschuldverhältnis ein Anspruch auf Rücknahme der mangelhaften Kaufsache besteht, ist in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht abschließend beantwortet.<sup>65</sup> Jedenfalls bejaht der Bundesgerichtshof eine entsprechende Pflicht des Verkäufers aber dann, wenn wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls die (auch bei einem Rückgewährschuldverhältnis bestehende) Pflicht zur allgemeinen vertraglichen Rücksichtnahme eine Rücknahme gebietet.<sup>66</sup> Eine solche Pflicht hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 29. November 2023<sup>67</sup> daraus abgeleitet, dass der vom Verkäufer in großen Mengen (rund 800 Lkw-Ladungen) gelieferte arsenbelastete Recycling-Schotter auf dem Baugrundstück in einer dessen Nutzung beeinträchtigenden Weise zwischengelagert werden musste und für die notwendig werdende umweltgerechte Entsorgung Kosten zu erwarten waren, die den Kaufpreis um ein Vielfaches übersteigen. Über die vom Bundesgerichtshof genannten Gründe hinaus spricht für eine derartige Rücknahmepflicht

<sup>59</sup> BGH, Urteil vom 15. Juli 2008 - VIII ZR 211/07 - BGHZ 177, 224, juris Rn. 16 ff..

<sup>60</sup> BGH, Urteil vom 15. Juli 2008 - VIII ZR 211/07 - BGHZ 177, 224, juris Rn. 17.

<sup>61</sup> BGH, Urteil vom 15. Juli 2008 - VIII ZR 211/07 - BGHZ 177, 224, juris Rn. 21.

<sup>62</sup> dazu: BGH, Urteil vom 28. November 2007 - VIII ZR 16/07 - BGHZ 174, 290, juris Rn. 6 ff..

<sup>63</sup> dazu: BGH, Urteil vom 20. Juli 2005 - VIII ZR 275/04 - BGHZ 163, 381, juris Rn. 23 ff..

<sup>64</sup> BGH, Urteil vom 17. Oktober 2012 - VIII ZR 226/11 - BGHZ 195, 135, juris Rn. 24; BGH, Urteil vom 2. April 2014 - VIII ZR 46/13 - BGHZ 200, 337, juris Rn. 27; BGH, Urteil vom 29. November 2023 - VIII ZR 164/21 - ZIP 2024, 301, juris Rn. 17.

<sup>65</sup> zum Meinungsstand umfassend: BGH, Urteil vom 29. November 2023 - VIII ZR 164/21 - ZIP 2024, 301, juris Rn. 30 ff..

<sup>66</sup> BGH, Urteil vom 29. November 2023 - VIII ZR 164/21 - ZIP 2024, 301, juris Rn. 39 ff..

<sup>67</sup> BGH, Urteil vom 29. November 2023 - VIII ZR 164/21 - ZIP 2024, 301.

zudem, dass sie keine Vertragsrisiken auf die Verkäuferin verlagert, sondern die Pflicht zur umweltgerechten Entsorgung des kontaminierten Recycling-Schotters an jenen Vertragspartner zurückfallen lässt, bei dem sie vor dem rückabgewickelten Verkauf angesiedelt war.

Ob diese Rücknahmepflicht bei einem Rückgewährschuldverhältnis den Ausbau einer verarbeiteten mangelhaften Kaufsache einschließt, hatte die höchstgerichtliche Rechtsprechung bislang nicht zu entscheiden. Dies dürfte aber angesichts dessen zu verneinen sein, dass durch das Rückgewährschuldverhältnis die zur Erfüllung der wechselseitigen Hauptleistungspflichten empfangenen Leistungen rückabgewickelt,<sup>68</sup> also quasi "neutralisiert", werden sollen. Zu den vertraglichen Leistungspflichten des Verkäufers gehört aber die Weiterverarbeitung bzw. der Einbau der Kaufsache nicht, so dass es nahe liegt, dass sich auch das "spiegelbildliche" Rückgewährschuldverhältnis hierauf nicht erstreckt. Dies dürfte wohl auch der Bundesgerichtshof so sehen, da er in einer Entscheidung ausführt, dass die Käuferin mit dem Ausbau und dem Angebot einer Abholung ihrerseits alles zur Rückgewähr Erforderliche getan habe.<sup>69</sup>

## C. Deliktische Ansprüche

### I. Anspruchskonkurrenz

Unter den allgemeinen deliktsrechtlichen Voraussetzungen löst der Mangel einer Kaufsache neben der bereits erwähnten Produkthaftung des Herstellers auch Schadenersatzansprüche jedes Verantwortlichen aus, dem der Produktmangel wegen eines schuldhaften Verhaltens zuzurechnen ist. Dieser deliktische Schadenersatzanspruch hängt, anders als die unter B. behandelten kaufrechtlichen Ansprüche, nicht von unmittelbaren vertraglichen Beziehungen bzw. von vertraglichen Schutzpflichten ab. Soweit eine Identität der Schuldner vorhanden ist, insbesondere also der Verkäufer sowohl vertraglich als auch deliktisch eintrittspflichtig ist, stehen die deliktischen

und die vertraglichen Ansprüche in einer echten Anspruchskonkurrenz zueinander.<sup>70</sup>

Auf die praktische Relevanz dieser Anspruchskonkurrenz wurde bereits einleitend verwiesen (unter A.). In rechtlicher Hinsicht hat das Vorliegen einer echten Anspruchskonkurrenz zur Folge, dass grundsätzlich weder die deliktsrechtliche Ansprüche von den vertraglichen verdrängt werden noch umgekehrt. Das heißt, dass jeder Anspruch nach seinen Voraussetzungen und nach seinem Inhalt zu beurteilen ist und seinen eigenen Regeln folgt.<sup>71</sup> Die Verjährung des deliktsrechtlichen Schadenersatzanspruches richtet sich deshalb nach den für das Deliktsrecht vorgesehenen gesetzlichen Regelungen. Die meist kürzeren Verjährungsfristen der kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche erfassen also den deliktischen Schadenersatzanspruch in aller Regel nicht.<sup>72</sup>

Eine weitere Problematik liegt darin, ob und inwieweit in einem Kaufvertrag enthaltene Regelungen zum Haftungs- und Gewährleistungsausschluss auch deliktsrechtliche Ansprüche betreffen und inwieweit sie insoweit wirksam sind. Diese Thematik betrifft aber nicht die hier behandelte Frage der Haftung für eine Ausweitung von Mängeln der Kaufsache, sondern die Vertragsauslegung und - soweit die Klauseln vorformuliert sind das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie soll deshalb hier nur kurz gestreift werden.

Zunächst gilt der allgemeine Grundsatz, dass Freizeichnungsklauseln als Ausnahme von der sich aus dem dispositiven Recht ergebenden Haftung grund-

<sup>68</sup> BGH, Urteil vom 10. Oktober 2008 - V ZR 131/07 - BGHZ 178, 182, juris Rn. 20; BGH, Urteil vom 29. November 2023 - VIII ZR 164/21 - ZIP 2024, 301, juris Rn. 44.

<sup>69</sup> BGH, Urteil vom 29. November 2023 - VIII ZR 164/21 - ZIP 2024, 301, juris Rn. 51.

<sup>70</sup> einhellige Auffassung; BGH, Urteil vom 24. Mai 1976 - VIII ZR 10/74 - BGHZ 66, 315, juris Rn. 6 ff.; BGH, Urteil vom 11. Februar 2004 - VIII ZR 386/02 - NJW 2004, 1032, juris Rn. 12; BGH, Vorlagebeschluss vom 13. März 2020 - V ZR 33/19 - ZIP 2020, 1073, juris Rn. 50; *Wilhelmi* in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 823 BGB Rn. 86; *Lange / Hansen* in: Herberger/Martinek/Rußmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 823 Abs. 1 BGB (Stand: 11.08.2023) Rn. 135.

<sup>71</sup> BGH, Vorlagebeschluss vom 13. März 2020 - V ZR 33/19 - ZIP 2020, 1073, juris Rn. 50; BGH, Urteil vom 23. Februar 2021 - VI ZR 21/20 - NJW 2021, 1883, juris Rn. 10.

<sup>72</sup> zum Ganzen: BGH, Urteil vom 27. Januar 2005 - VII ZR 158/03 - BGHZ 162, 86, juris Rn. 32; BGH, Urteil vom 3. Februar 1998 - X ZR 27/96 - NJW 1998, 2282, juris Rn. 15; vgl. zu Sondersituation: BGH, Beschluss vom 16. Februar 1993 - VI ZR 252/92 - NJW-RR 1993, 793, juris Rn. 3, dazu unten II. 2.

sätzlich eng auszulegen sind.<sup>73</sup> Ist die Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, gehen Zweifel an ihrer Reichweite ohnehin gemäß § 305c Abs. 2 BGB (vergleichbar mit Art. 345 ZGB) zu Lasten des Verwenders. Hiervon ausgehend erfasst sowohl nach dem allgemeinen als auch nach dem juristischen Sprachgebrauch ein Ausschluss der Ansprüche „aus Sachmängelhaftung“ nur die sich bei einem Mangel ergebenden kaufrechtlichen Rechte, nicht aber deliktische Schadenersatzansprüche.<sup>74</sup>

## II. Integritätsinteresse/Äquivalenzinteresse

### 1. Grundsatz

Im Ausgangspunkt ist das Nebeneinander von vertraglichen und deliktischen Ansprüchen unproblematisch. Schwierigkeiten bereitet aber die Frage, welche Vermögensnachteile von der deliktischen Haftung erfasst werden, da sich diese auf den Ersatz des Integritätsinteresses beschränkt.

#### a) Vergleich der Rechtslage Georgien / Deutschland

Diese Thematik stellt sich im georgischen Recht in gleicher Weise wie im deutschen Recht.

Zwar begrenzt das georgische Recht den deliktischen Schutz, anders als § 823 Abs. 1 BGB (nicht § 823 Abs. 2 BGB), nicht auf sog. absolut geschützte Rechte, vor allem also auf das Leben, auf die Gesundheit und auf das Eigentum. Bei der hier zu behandelnden Frage geht es aber nicht um die Art des geschützten Rechtsguts (etwa nur Eigentum oder auch sonstiges Vermögen), sondern um die - auch Art. 992 ZGB immanente (näher unter 2.) Abgrenzung zwischen dem vom Deliktsrecht geschützten Integritäts-

interesse und dem von ihr nicht geschützten Erfüllungsinteresse (Äquivalenzinteresse).<sup>75</sup>

#### b) Allgemeines Abgrenzungskriterien:

Der sich durch den Mangel der Kaufsache in dieser niederschlagende sog. Mangelunwert betrifft ausschließlich das Äquivalenzinteresse und ist daher deliktisch nicht geschützt.<sup>76</sup> Die durch den Mangel der Kaufsache an anderen Rechtsgütern ausgelösten Schäden betreffen hingegen das Integritätsinteresse und unterfallen daher neben den vertraglichen Schadenersatzansprüchen auch den allgemeinen deliktischen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.<sup>77</sup>

Anders als bei § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG gilt dies selbst dann, wenn das von der mangelhaften Kaufsache beschädigte Rechtsgut mit der Kaufsache zweckgemäß in Berührung kam.<sup>78</sup> Deshalb unterliegt dem Anwendungsbereich des allgemeinen Deliktsrechts, wenn in die Integrität jenes Rechtsgutes eingegriffen wird, dem die mangelhafte Kaufsache bei vertragsgemäßer Verwendung in irgendeiner Weise dienlich sein sollte. Als Beispiel sei angeführt, dass mit einem Düngemittel das Wachstum von Pflanzen gefördert werden soll, das Düngemittel aber mit Herbiziden verseucht ist und hierdurch die Pflanzen vernichtet.<sup>79</sup>

<sup>73</sup> vgl. BGH, Urteil vom 26. April 2017 - VIII ZR 233/15 - NJW 2017, 3292, juris Rn. 24; BGH, Urteil vom 6. April 2016 - VIII ZR 261/14 - NJW 2016, 2495, juris Rn. 21; OLG Celle, Urteil vom 20. Dezember 2023 - 7 U 1742/19 - juris Rn. 21.

<sup>74</sup> OLG Stuttgart, Urteil vom 10. September 2021 - 23 U 519/21 - juris Rn. 49; OLG Celle, Urteil vom 20. Dezember 2023 - 7 U 1742/19 - juris Rn. 22.

<sup>75</sup> dazu allgemein: BGH, Urteil vom 18. Januar 2011 - VI ZR 325/09 - BGHZ 188, 78, juris Rn 8; BGH, Urteil vom 10. Januar 2023 - VI ZR 67/20 - VersR 2023, 729, juris Rn. 17; BGH, Beschluss vom 9. Juni 2020 - VIII ZR 315/19 - NJW 2020, 3312, juris Rn. 25.

<sup>76</sup> BGH, Urteil vom 6. Juli 2021 - VI ZR 40/20 - BGHZ 230, 224, juris Rn. 14; BGH, Urteil vom 18. Januar 2011 - VI ZR 325/09 - BGHZ 188, 78, juris Rn. 9; BGH, Urteil vom 10. Januar 2023 - VI ZR 67/20 - VersR 2023, 729, juris Rn. 17; BGH, Urteil vom 23. Februar 2021 - VI ZR 21/20 - NJW 2021, 1883, juris Rn. 16 f., für mangelhafte Werkleistung.

<sup>77</sup> vgl. etwa: BGH, Urteil vom 21. März 2023 - VI ZR 1369/20 - MDR 2023, 774, juris Rn.14 ff..

<sup>78</sup> dazu *Katzenmeier/Voigt* in: *Katzenmeier/Voigt, ProdHaftG*, 7. Aufl. 2020, § 1 ProdHaftG Rn. 14; OLG Stuttgart, Urteil vom 24. September 2009 - 7 U 89/09 - NZM 2010, 626, juris Rn. 27.

<sup>79</sup> BGH, Urteil vom 21. März 2023 - VI ZR 1369/20 - MDR 2023, 774, juris Rn. 14. Ein weiteres Beispiel ist, wie unter 3. erörtert, wenn der Tank eines Kraftfahrzeuges mangelhaft ist und hierdurch der im dem Tank befindliche Kraftstoff ausläuft.

### c) Vermischung/Verarbeitung

Allerdings hat der Bundesgerichtshof einen Eingriff in das Eigentumsrecht (und damit eine deliktische Haftung) verneint, wenn eine mangelhafte Kaufsache mit einem anderen Produkt derart vermischt wird (vgl. § 947 BGB; vergleichbar mit Art. 194 Nr. 1 2. Alt. ZGB), dass das bisherige Eigentum an den Ausgangsprodukten untergeht und eine neue Sache geschaffen wird.<sup>80</sup> Diese Entscheidung hat aber teilweise (zu Recht) Kritik erfahren.<sup>81</sup> Es ist zwar richtig, wenn der Bundesgerichtshof u.a. anführt, dass das Eigentum an dem mangelfreien Produkt in Folge der Vermischung, nicht in Folge des Sachmangels, untergeht und dass das mit der Vermischung entstehende neue Produkt von vornherein insgesamt mangelbehaftet ist.

Diese rein sachenrechtliche Betrachtungsweise dürfte aber verkennen, dass die Funktion der sachenrechtlichen Regelungen in einer rechtssicheren und sachgerechten Zuordnung der Eigentumsverhältnisse liegt. Hier geht es aber um die Grenzziehung zwischen dem deliktischen und dem vertraglichen Schutzbereich, also um eine rein schuldrechtliche nicht sachenrechtliche - Thematik. Folgerichtig hat der Bundesgerichtshof deshalb in seinem bereits angesprochenen Urteil vom 21. März 2023 die Frage, ob ein Einbau im Sinne von § 439 Abs. 3 BGB vorliegt, nicht nach sachenrechtlichen Aspekten beurteilt<sup>82</sup> und auch in anderen Entscheidungen hervorgehoben, dass für die Abgrenzung zwischen dem Integritätsinteresse und dem Äquivalenzinteresse die sachenrechtlichen Zuordnungsvorschriften "nicht unbedingt" (richtig aus Sicht des Autors aus den genannten Gründen wohl: "nicht") maßgeblich seien.<sup>83</sup>

<sup>80</sup> so BGH, Urteil vom 11. Januar 1978 - VIII ZR 1/77 - NJW 1978, 1051, juris Rn. 12, für Vermischung von mangelhaftem Sand mit mangelfreien anderen Baustoffen zwecks Herstellung eines Putzes; anders wohl beim Einbau in andere bewegliche Sache: BGH, Urteil vom 31. März 1998 - VI ZR 109/97 - BGHZ 138, 230, juris Rn. 19 ff., für Transistoren für die Zentralverriegelung von Kraftfahrzeugen.

<sup>81</sup> vgl. zur Kritik zusammenfassend: *Staudinger/Hager* (2017) § 823 BGB, Die geschützten Rechtsgüter und Rechte, Rn. B 108.

<sup>82</sup> BGH, Urteil vom 21. Juni 2023 - VIII ZR 105/22 - BGHZ 237, 217, juris Rn. 50.

<sup>83</sup> BGH, Urteil vom 31. März 1998 - VI ZR 109/97 - BGHZ 138, 230, juris Rn. 20; vgl. auch BGH, Urteil vom 8. Dezember 1987

## 2. Verletzung anderer Rechtsgüter

Von dieser vom Bundesgerichtshof (wohl zu Unrecht) gesehenen Sonderproblematik bei einer Vermischung abgesehen, ist aber grundsätzlich zweifelsfrei, dass ein deliktischer Schadenersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB besteht, wenn der Mangel der Kaufsache in zurechenbarer Weise (Verschulden, Kausalität, Schutzzweckzusammenhang usw.) zu der Verletzung eines anderen absolut geschützten Rechtsguts führt.

### a) Vergleich der Rechtslage Georgien - Deutschland

Die Konzeption des deutschen Deliktsrechts weicht zwar, wie bereits angesprochen, von jener des georgischen Deliktsrechts insoweit ab, als Art. 992 ZGB alle Vermögenswerte dem deliktsrechtlichen Schutz unterstellt, während § 823 Abs. 1 BGB nur sog. absolut geschützte Rechte, wie die Gesundheit, das Leben und das Eigentum, schützt.

Für die vorliegend relevante Frage ist dieser Unterschied aber unerheblich, da es hier nicht um die Abgrenzung zwischen dem Eigentumsrecht und einem allgemeinen Vermögensrecht, sondern um die Abgrenzung zwischen dem Integritätsinteresse und dem Äquivalenzinteresse (Erfüllungsinteresse) geht. Insoweit gilt aber auch im georgischen Recht, dass Art. 992 ZGB nur das Integritätsinteresse, nicht das vertragliche Erfüllungsinteresse schützt. Soweit im Folgenden bei der Darstellung des deutschen Rechts von einem Eingriff in das Eigentum oder von dessen Verletzung die Rede ist, kann dies mithin in Bezug auf das georgische Recht mit „Eingriff in das durch Art. 992 ZGB geschützte Integritätsinteresse“ gelesen werden.

### b) Voraussetzung für Eigentumsverletzung (Verletzung des Integritätsinteresses)

Eine zur Deliktshaftung führende Eigentumsverletzung (im georgischen Recht sinngemäß: eine Verletzung des Integritätsinteresses) setzt nicht voraus,

- VI ZR 53/87 - BGHZ 102, 322, juris Rn. 19, für allgemeine schadensrechtliche Thematik.

dass ein Eingriff in die Sachsubstanz des anderen Rechtsguts erfolgt. Vielmehr genügt es, dass durch die mangelhafte Kaufsache der bestimmungsgemäße Gebrauch eines anderen Rechtsguts nicht unerheblich beeinträchtigt wird.<sup>84</sup>

Vereinzelt kann es aber zu kaum noch trennbaren Überlagerungen zwischen dem Integritätsinteresse und dem Äquivalenzinteresse kommen. Dies soll - mit Blick auf das Weinland Georgien - an Hand eines schon älteren Urteils des Bundesgerichtshofs<sup>85</sup> aufgezeigt werden. Dem Rechtsstreit lag folgender (hier vereinfacht dargestellter) Sachverhalt zu Grunde:

*Der Kläger ist Inhaber eines Weingutes. Er begehrt im Rechtsstreit von seinem Korkenlieferanten G. Ersatz von Schäden, die auf Grund der Lieferung mangelhafter Weinkorken entstanden sind. Mit den bezogenen Korken verkorkte der Kläger rund 45.000 in seinem Betrieb befüllte Weinflaschen. 10.000 Flaschen hat er verkauft; sie wurden ihm aber von seinen Abnehmern wieder zurückgegeben, weil die Korken undicht waren und sich an ihnen Schimmel gebildet hatte. Die übrigen rund 35.000 Flaschen konnte der Kläger wegen der Schimmelbildung nicht veräußern.*

*Der Kläger hat behauptet, der Wein wäre nur verkäuflich, wenn er umgefüllt und neu verkorkt würde. Diese erfordere aber einen über dem zu erwartenden Verkaufserlös liegenden Aufwand. Im Rechtsstreit hat er den Ersatz des (den Kaufpreis für die Weinkorken um das rund 30-fache übersteigenden) Wertes des Weines begehrt.*

Der Bundesgerichtshof hat eine Verletzung des Eigentums am Wein verneint, soweit dieser wegen der Schimmelbildung am Korken unverkäuflich war. In soweit habe sich ausschließlich der Mangelunwert der Korken manifestiert; denn die Unverkäuflichkeit des Weines habe allein darauf beruht, dass die Besei-

tigung des Mangels an den Weinkorken (Entkorken, Umfüllen, Verkorken usw.) einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert hätte.<sup>86</sup> Anders formuliert: Die Gebrauchsbeeinträchtigung des Weines stand in keinem Zusammenhang mit einer dessen zweckgemäße Nutzung unmittelbar behindernden Maßnahme. Sie war vielmehr ein rein wirtschaftlicher Reflex dessen, dass es wirtschaftlich unvernünftig gewesen wäre, den Mangelunwert der Weinkorken zu beseitigen.

Anderes würde hingegen, so der Bundesgerichtshof weiter, gelten, wenn (was noch weiterer Tatsachenfeststellungen bedurfte) der Wein in Folge des durch den Mangel der Korken in die Flaschen gelangten Luftsauerstoffes inzwischen einen Oxidationston erlangt und hierdurch die für ihn vorhandenen Prämierungen und amtlichen Zertifikate verloren hätte.<sup>87</sup> Auch diese Erwägungen sind zumindest im Ausgangspunkt zutreffend. Ergänzend ist aber anzuführen, dass bereits die Oxidation als solche (losgelöst von den Folgen für die Prämierungen und Zertifikate) zu einem ungewollten Eingriff in die Beschaffenheit des Weines und damit zu einer Verletzung des Integritätsinteresses geführt hätte. Zweifelhaft wäre allerdings, ob hierdurch ein Schaden entstanden wäre. Hätte bereits die Schimmelbildung (und damit der Mangelunwert der Korken) zu einer Unverkäuflichkeit des Weines (präziser: der Weinflaschen als einer aus Wein, Glas und Korken bestehenden Sachgesamtheit) geführt und hätte ein Umfüllen unverhältnismäßige Kosten ausgelöst, wären die Weinflaschen (und damit auch deren Inhalt) zu diesem Zeitpunkt bereits wertlos gewesen. Die spätere Oxidation hätte also ein Produkt betroffen, das vermögensmäßig betrachtet nicht mehr weitergehend zu schädigen war.

Ein weiteres Beispiel für die vereinzelt kaum trennbaren Überlagerungen zwischen dem Integritätsinteresse und dem Äquivalenzinteresse bildet der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 16. Februar 1993.<sup>88</sup> Diesem Rechtsstreit lag zu Grunde, dass durch eine ungeeignete Zusammensetzung der Wirk-

<sup>84</sup> BGH, Urteil vom 7. Dezember 1993 - VI ZR 74/93 - NJW 1994, 517, NJW-RR 2017, 219, juris Rn. 12; BGH, Urteil vom 9. Dezember 2014 - VI ZR 155/14 - NJW 2015, 1174, juris Rn. 18; BGH, Urteil vom 21. Juni 2016 - VI ZR 403/14 - juris Rn. 17; vgl. auch BGH, Urteil vom 27. September 2022 - VI ZR 336/21 - NJW 2022, 3789, juris Rn. 7 ff. für Transportmittel.

<sup>85</sup> BGH, Urteil vom 21. November 1989 - VI ZR 350/88 - NJW 1990, 908.

<sup>86</sup> BGH, Urteil vom 21. November 1989 - VI ZR 350/88 - NJW 1990, 908, juris Rn. 18 ff..

<sup>87</sup> BGH, Urteil vom 21. November 1989 - VI ZR 350/88 - NJW 1990, 908, juris Rn. 22 f..

<sup>88</sup> BGH, Beschluss vom 16. Februar 1993 - VI ZR 252/92 - NJW-RR 1993, 793.

stoffe von Blumenerde bei Primeln Wachstumsstörungen aufgetreten sind. Der Bundesgerichtshof hat hierin eine Eigentumsverletzung gesehen, allerdings - entgegen sonstiger verjährungsrechtlicher Grundsätze (dazu oben I.) - auf die deliktische Schadenersatzpflicht wegen der Nähe zum Äquivalenzinteresse die kaufvertraglichen Verjährungsfristen angewandt.<sup>89</sup>

Im Ergebnis ist die Annahme einer Eigentumsverletzung richtig. Zwar betrifft die Erwartung, das Wachstum von Pflanzen durch die Verwendung von Blumenerde zu begünstigen, nur das vertragliche Erfüllungsinteresse. Hier hat sich aber die Blumenerde nicht als „nur“ wirkungsvoll erwiesen, was ausschließlich den deliktisch nicht geschützten Mangelwert betroffen hätte. Vielmehr hat sie sich durch die Zuführung ungeeigneter Nährstoffe wachstumshemmend ausgewirkt und damit das Integritätsinteresse verletzt. Daher muss jener Schaden, der darauf beruht, dass die Primeln nicht den durch die Düngung erwarteten Wachstumsschub erfahren haben (also die Wertdifferenz zwischen "Pracht-Primeln" und "Durchschnitts-Primeln"), ausschließlich unter den Voraussetzungen eines kaufrechtlichen Schadenersatzanspruches ersetzt werden.<sup>90</sup> Die Differenz zwischen dem Wert von "Durchschnitts-Primeln" und dem Wert von "Mini-Primeln" wäre hingegen auch aus Deliktsrecht zu ersetzen.

Einem deliktsrechtlich relevanten Eingriff in das Integritätsinteresse stünde insoweit auch nicht entgegen, dass der vom Mangel der Kaufsache (Dünger) ausgehende Folgeschaden jenes Rechtsgut (Primeln) betraf, dem die Kaufsache vertragsgemäß zu Gute kommen sollte (dazu oben II. 1. b)). Dies schafft zwar eine enge Verknüpfung zwischen der vertraglichen und der deliktsrechtlichen Ebene, ändert aber nichts daran, dass eine negative Einwirkung auf dieses Rechtsgut das Integritätsinteresse betrifft.<sup>91</sup>

<sup>89</sup> BGH, Beschluss vom 16. Februar 1993 - VI ZR 252/92 - NJW-RR 1993, 793, juris Rn. 3.

<sup>90</sup> Der Kaufpreis für die Blumenerde wäre bei einer solchen Schadensberechnung auf Nichterfüllungsbasis aber nicht zusätzlich zu erstatten, da es sich bei ihm dann um sog. So-wieso-Kosten handeln würde, die auch bei einer vertragsgerechten Leistung angefallen wären.

<sup>91</sup> Allerdings würde im deutschen Recht insoweit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ProdHaftG eine Produkthaftung entfallen; dazu oben II. 1. b).

### 3. Weiterfressender Mangel

#### a) Problemlage

Als problembehaftet gestaltet sich die Unterscheidung zwischen dem Integritätsinteresse und dem Äquivalenzinteresse, wenn der Mangel einer Kaufsache bereits bei Gefahrübergang anhaftet, sich aber zunächst gegenständlich auf von einander abgrenzbare Einzelteile der gekauften Gesamtsache beschränkt. Weitet sich dieser Mangel nach Gefahrübergang auf die gesamte Sache aus (in Deutschland spricht man dann von einem „weiterfressenden Mangel“), steht die Frage im Raum, ob der durch dieses Weiterfressen ausgelöste Schaden dem Integritätsinteresse oder dem Äquivalenzinteresse zuzuordnen ist.

Als Beispiel mag der eingangs angesprochene Mangel des Tanks eines gekauften Kraftfahrzeuges dienen, der zum Auslaufen von Kraftstoff und hierdurch zu einem das Fahrzeug zerstörenden Brand führt. Bei Kraftfahrzeugen gilt Gleiches, wenn ein Bremsschlauch reißt und hierdurch die Bremsen versagen oder wenn es in Folge eines platzenden Reifens zu einem Verkehrsunfall kommt, bei dem das Fahrzeug beschädigt wird.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei angemerkt, dass sich diese Problematik immer auf den an der Kaufsache entstehenden Schaden beschränkt, in den Beispielfällen also auf die (über den von vornherein vorhandenen Mangel des Einzelteils hinausgehende) Beschädigung des gekauften Fahrzeuges. Schäden an anderen Rechtsgütern, also etwa die Beschädigung eines anderen Fahrzeuges durch einen durch den platzenden Reifen oder den reißenden Bremsschlauch ausgelösten Verkehrsunfall, sind zweifelsfrei dem Integritätsinteresse zuzuordnen und unterliegen (bei einem Vorliegen der entsprechenden tatbestandlichen Voraussetzungen) dem Schutz des Deliktsrechts.

Zumindest im Ausgangspunkt unterscheidet sich diese Fallgruppe auch von den unter 1. und 2. behandelten Fällen des Einbaus und der Weiterverarbeitung. Diesen Fallgruppen ist immanent, dass der Käufer das Einzelteil isoliert als mangelhaftes Produkt erwirbt und erst danach durch eine Verarbeitung o-



der einen Einbau eine irgendwie geartete Verbindung mit den bis dahin mangelfreien anderen Einzelteilen schafft, etwa durch die Verkorkung der Weinflaschen oder durch den Einbau von Hahnverlängerungen. Hiervon weicht die nachfolgend erörterte Thematik des weiterfressenden Mangels insoweit ab, als bei dieser der Käufer von vornherein die Sachgesamtheit erwirbt, allerdings zu einem Zeitpunkt, zudem der Sachmangel gegenständlich noch auf abgrenzbare Teile der Kaufsache beschränkt war.

### b) Lösungsweg der Rechtsprechung

Die (von der Literatur teilweise kritisierte) deutsche Rechtsprechung zum weiterfressenden Mangel differenziert danach, ob der anfänglich bestehende Mangelunwert der Kaufsache bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise von vornherein einen deckungsgleichen (in Deutschland wird als Fachbegriff das wenig verständliche Wort „stoffgleichen“) Mangel der Gesamtsache hervorgerufen hat oder nicht.<sup>92</sup> Eine solche Deckungsgleichheit ("Stoffgleichheit") des Mangels liegt vor, wenn der Mangel der Kaufsache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs die Gesamtsache ergreift, für deren Beeinträchtigung Schadensersatz begehrt wird. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Kaufsache wegen ihres Mangels schon bei ihrem Erwerb als Ganzes nicht oder nur in sehr eingeschränktem Maße zum vorgesehenen Zweck verwendbar war. Gleiches gilt, wenn eine Beseitigung des (wenn auch nur einem Teil der gesamten Kaufsache anhaftenden) Fehlers technisch nicht möglich ist oder wenn ein Mangel nicht in wirtschaftlich vertretbarer Weise behoben werden kann. Ist hingegen der Mangel zunächst nur auf einen Teil der Sache beschränkt und gemäß den genannten Grundsätzen behebbar und führt er erst später zu einer Beschädigung der gesamten Sache (sog. Weiterfressen), realisiert sich in diesem weitergehenden Schaden nicht der von vornherein vorhanden gewesene Mangelunwert.

Ob das Integritätsinteresse des Erwerbers oder nur sein Äquivalenzinteresse beeinträchtigt ist, hängt demnach nicht davon ab, ob der jeweilige Käufer den Fehler vor dem Schadenseintritt bei normalem Lauf der Dinge hätte entdecken können oder nicht. Wesentlich ist allerdings, ob der Mangel - objektiv technisch betrachtet - bei einer gezielten Suche hätte aufgespürt werden können, ohne dass eine solche Überprüfung einen unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit und Kosten ausgelöst hätte. Fehlt es hieran, haftet selbst ein (rein technisch betrachtet isoliert behebbarer) Fehler der Kaufsache von vornherein insgesamt an, da ein solcher Mangel bei wirtschaftlicher Betrachtung (wegen des unverhältnismäßigen Aufwands einer Fehlersuche) als nicht beseitigbar einzu-stufen ist. Zusammenfassend heißt das, dass sich der anfängliche Mangelunwert und der an der Gesamtsache entstandene Schaden decken, wenn die Fehlersuche und die Fehlerbeseitigung Kosten verursachen, die etwa dem Wert der Gesamtsache entsprechen oder ihn sogar übersteigen.<sup>93</sup>

In dem Beispiel des mangelhaften Tanks eines Kraftfahrzeuges bedeutet dies: Ein zum Auslaufen von Kraftstoff führender Mangel am Tank ist zu erkennen sowie technisch und wirtschaftlich behebbar. Er erfasst deshalb nicht von vornherein das gesamte Kraftfahrzeug. Kommt es durch auslaufenden Kraftstoff zu einem Brand, bei dem das Kraftfahrzeug zerstört wird, ist zwar der anteilige Schaden am Tank ausschließlich dem Äquivalenzinteresse zuzurechnen. Der übrige Schaden am Kraftfahrzeug unterliegt hingegen dem Schutz des Deliktsrechts, weil er das Integritätsinteresse betrifft. Das gilt selbst für den verbrennenden Kraftstoff; und zwar unabhängig davon, dass der Tank nach seinem vertraglichen Nutzungszweck der sicheren Aufbewahrung des Kraftstoffes dienen sollte.

Von diesen Grundsätzen ausgehend hat der Bundesgerichtshof des Weiteren dahin entschieden, dass der Verkäufer aus Delikt für jenen Schaden haftet, den ein von ihm verkaufter Gebrauchtwagen in Folge

<sup>92</sup> BGH, Urteil vom 23. Februar 2021 - VI ZR 21/20 - NJW 2021, 1883, juris Rn. 16 f.; BGH, Urteil vom 12. Dezember 2000 - VI ZR 242/99 - BGHZ 146, 144, juris Rn. 10 ff.; BGH, Urteil vom 31. März 1998 - VI ZR 109/97 - BGHZ 138, 230, juris Rn. 12, 20 f.

<sup>93</sup> zum Ganzen: BGH, Urteil vom 23. Februar 2021 - VI ZR 21/20 - NJW 2021, 1883, juris Rn. 16 f.; vgl. auch BGH, Urteil vom 24. März 1992 - VI ZR 210/91 - NJW 1992, 1678, juris Rn. 12 ff.; BGH, Urteil vom 12. Februar 1992 - VIII ZR 276/90 - BGHZ 117, 183, juris Rn. 22 ff..

einer nicht vorschriftsgemäßen Bereifung erleidet.<sup>94</sup> Gleiches gilt, wenn der Gaszug eines Kraftfahrzeugs in Folge eines Sachmangels hängen bleibt und hierdurch ein Unfall ausgelöst wird.<sup>95</sup> Zur Begründung hierfür gilt sinngemäß, was bereits zum mangelhaften Tank eines Kraftfahrzeuges ausgeführt wurde.

### c) Einbau einer mangelhaften Sache in Bauvorhaben

Nicht immer geradlinig ist die deutsche Rechtsprechung bei der Frage verlaufen, wie das Integritätsinteresse und das Äquivalenzinteresse voneinander abzugrenzen sind, wenn eine mangelhafte Kaufsache in ein zu errichtendes Gebäude eingebaut oder wenn bei der Vornahme einer Werkleistung (für die rechtlich Gleiches gilt) die vorhandene Bausubstanz nachteilig beeinflusst wird.<sup>96</sup> Als Leitlinie der Rechtsprechung dürfte nunmehr das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23. Februar 2021<sup>97</sup> dienen. Diesem Urteil lag folgender (hier vereinfachter) Sachverhalt zu Grunde.

*Die Klägerin ist Eigentümerin einer Sporthalle, die sie im Jahr 1995 errichten ließ. Die dabei von der Beklagten durchgeführten Installationsarbeiten im Sanitärbereich wurden im April 1995 abgenommen.*

*Im März 2009 traten in der Sporthalle Wasserschäden auf. Ursächlich für die Leckagen ist vor allem, dass die Beklagte die Hahnverlängerungen unsachgemäß durch Absägen verkürzt hat. Die Klägerin hat im Juli 2009 sämtliche Hahnverlängerungen auf eigene Kosten ausgetauscht. Mit der Klage begehrt sie den Ersatz jener Schäden, die an den bereits vor Vornahme der Sanitärarbeiten errichtet gewesenen*

*Gebäudeteilen (Wände, Bodenplatte und Fußböden) durch die Durchnässung entstanden sind.*

Der Bundesgerichtshof wendet sich in diesem Urteil gegen eine frühere Entscheidung, in der bei einem Bauvorhaben eine bloße Verletzung des Äquivalenzinteresses bereits deshalb angenommen wurde, weil das mangelhafte Bauteil bzw. die mangelhafte Werkleistung den "Schutz des beschädigten Bauteils bezweckt" habe.<sup>98</sup> Vielmehr überträgt der Bundesgerichtshof erstmals die Kriterien zum sog. weiterfressenden Mangel (zu Recht) auf den Einbau einer mangelhaften Sache in ein Bauvorhaben; und zwar sowohl, wenn dieses neu errichtet wird als auch, wenn es sich um eine Baumaßnahme an einer bestehenden Bausubstanz handelt.

Im konkreten Verfahren war damit das Integritätsinteresse verletzt. Dies beruht entscheidend darauf, dass der Mangel an den Hahnverlängerungen erkennbar gewesen wäre, ein Auswechseln der Hahnverlängerungen weitgehend ohne eine Zerstörung anderer Bauteile hätte erfolgen können und dass die Sporthalle trotz der mangelhaften Sanitärleistungen bis zum Eintritt des Wasserschadens im Wesentlichen uneingeschränkt genutzt werden konnte.<sup>99</sup> Deshalb war auch unerheblich, ob die von dem späteren Wasserschaden betroffenen (bis dahin in ihrer Funktion nicht beeinträchtigten) Bauteile vor oder nach Vornahme der Sanitärinstallation errichtet worden sind.<sup>100</sup>

### d) Zusammenfassendes Beispiel

Abschließend soll aufgezeigt werden, wie bei dem unter 2. erörterten „Weinkorken-Fall“ das Äquivalenzinteresse und das Integritätsinteresse voneinander abzuschichten wären, wenn der Produzent die Weinflaschen bereits an einen Händler verkauft hätte und erst bei diesem die Schimmelbildung und nachfolgend der Oxidationston aufgetreten wären (wobei im Folgenden ein Verschulden des Produzenten des

<sup>94</sup> BGH, Urteil vom 11. Februar 2004 - VIII ZR 386/02 - NJW 2004, 1032, juris Rn. 12; BGH, Urteil vom 5. Juli 1978 - VIII ZR 172/77 - NJW 1978, 2241, juris Rn. 20 ff..

<sup>95</sup> BGH, Urteil vom 18. Januar 1983 - VI ZR 310/79 - BGHZ 86, 256, juris Rn. 8 ff..

<sup>96</sup> vgl. etwa BGH, Urteil vom 24. Juni 1981 - VIII ZR 96/80 - NJW 1981, 2248; juris Rn. 32 f., für Rissbildungen in der Dachhaut eines Flachdaches, die durch mangelhafte Dämmelemente ausgelöst wurden; BGH, Urteil vom 27. Januar 2005 - VII ZR 158/03 - BGHZ 162, 86, juris Rn. 32 ff., für Eingriff in Bausubstanz bei mangelhaft ausgeführten Sanierungsarbeiten.

<sup>97</sup> BGH, Urteil vom 23. Februar 2021 - VI ZR 21/20 - NJW 2021, 1883, juris Rn. 12 ff..

<sup>98</sup> so Leitsatz 1 des Urteils des Bundesgerichtshofes vom 27. Januar 2005 - VII ZR 158/03 - BGHZ 162, 86.

<sup>99</sup> BGH, Urteil vom 23. Februar 2021 - VI ZR 21/20 - NJW 2021, 1883, juris Rn. 17.

<sup>100</sup> BGH, Urteil vom 23. Februar 2021 - VI ZR 21/20 - NJW 2021, 1883, juris Rn. 19.

Weins unterstellt wird, etwa weil er greifbare Anhaltspunkte für einen Mangel der Korke hatte und diese dennoch nicht untersucht hat).

Der Händler hätte dann vom Hersteller eine Sachgesamtheit (Weinflasche) erworben, die sich aus drei gegenständlich abgrenzbaren Einzelteilen (Glas, Korke, Wein) zusammengesetzt hätte. Im Zeitpunkt des Gefahrübergangs wäre von dem Sachmangel rein gegenständlich betrachtet allein der Korke betroffen gewesen, der sich technisch (durch Entkorken) auch problemlos von den übrigen (isoliert betrachtet zu diesem Zeitpunkt mangelfreien) anderen Einzelteilen hätte trennen lassen. Allerdings hätte dies wirtschaftlich einen unverhältnismäßigen Aufwand ausgelöst.

Gemessen an den vorgenannten Kriterien hätte deshalb der Mangelunwert bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs die Weinflasche als Sachgesamtheit erfasst. Damit hätte sich aber nicht nur mit der späteren Schimmelbildung der Mangelunwert der Korke realisiert. Vielmehr wäre auch der spätere Oxidationsprozess dem Äquivalenzinteresse zuzuordnen gewesen, weil es von vornherein wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll gewesen wäre, den mangelhaften Korke von dem von den Mangelfolgen gegenständlich zunächst nicht betroffenen Wein zu trennen. Es käme dann nicht mehr darauf an, ob der Mangel der Korke bei einer Überprüfung hätte rechtzeitig erkannt werden können.

# Haftung der Corona-Impfstoffhersteller für Impfschäden in Deutschland

Prof. Dr. Günter Reiner  
Helmut-Schmidt-Universität Hamburg

Stand: 6.6.2024

A. Einführung.....	21
B. Grundlagen des deutschen Haftungsrechts für Arzneimittel .....	23
I. BGB-Deliktsrecht .....	23
II. Haftung nach § 84 Arzneimittelgesetz .....	24
C. Sonderregeln für die Corona-Impfung.....	26
I. Haftungsfreistellung der Hersteller nach den Advance Purchase Agreements der EU-Kommission .....	26
II. Nationalgesetzlicher Haftungsausschluss für Hersteller .....	29
D. Ausgewählte Probleme nach deutschem Recht.....	30
I. Begriff des Produktfehlers.....	31
1. Konzeptions- oder Fabrikationsfehler .....	31
a) Prinzip der Gesamt-Nutzen-Risikoabwägung.....	31
b) Unterscheidung zwischen Konzeptions- und Fabrikationsfehlern.....	33
c) Personeller Betrachtungsbereich der Nutzen-Risiko-Abwägung .....	34
d) Verweisung auf die Nutzen-Risiko-Abwägung der Zulassungsbehörde.....	35
aa) Rechtliche Beurteilung.....	35
bb) Zweifel an der Sorgfalt der Zulassungs- und Überwachungsbehörden.....	38
2. Informationsfehler .....	41
a) Verantwortung des Herstellers für staatliche Fehlinformationen? .....	41
b) Pflicht zur Information über die bestehenden Unsicherheiten .....	43
II. Kausalitätsnachweis .....	44
1. Produktfehler .....	44
a) Status quo.....	44
b) Alternative Konzepte .....	47
aa) Beweismaßenkung bei haftungsbegründender Kausalität?.....	47
bb) Allgemeine Beweisführungserleichterungen .....	48
aaa) Anscheinsbeweis .....	48
bbb) Sekundäre Darlegungslast.....	49
2. Informationsfehler .....	50
E. Zusammenfassung.....	53

## A. Einführung

Die Corona-Krise war eine Prüfung für den Rechtsstaat. Rückblickend lässt sich sagen, dass die staatlichen Maßnahmen - Maskenpflicht, Ausgehverbote,

Kontaktverbote, Abstandsgebote, Tätigkeitsverbote für bestimmte Wirtschaftszweige und Impfpflicht für Soldaten und Beschäftigte im Gesundheitswesen – überzogen waren. Verstöße der Bürger gegen die Vorschriften wurden unnachgiebig geahndet und un-

gewöhnlich hart bestraft. Die Menschlichkeit des Rechts blieb in vielerlei Hinsicht auf der Strecke, doch eine echte und kritische Aufarbeitung dieser Zeit findet bis heute nicht wirklich statt; im Gegenteil sind Opponenten und Kritiker der Corona-Maßnahmen nach wie vor im Visier der Strafverfolgungsbehörden.

Aber auch diejenigen, die den Regeln und Empfehlungen der Regierung gefolgt sind, stehen nun unter Umständen im Regen. Die frühere Bundeskanzlerin, Angela Merkel, die sich durch Bill Gates und seine Stiftung beraten ließ, wusste überraschend schnell, dass es nur ein Mittel gegen die Corona-Krise gab, nämlich die Impfung möglichst vieler Menschen mit einem Produkt auf Basis einer der beiden neuartigen, experimentellen Wirkmechanismen, der mRNA- oder der Vektortechnik.

Die Einführung einer allgemeinen Corona-Impfpflicht scheiterte im März 2022 knapp im Deutschen Bundestag, aber die Impf-Werbe-Kampagne der Bundesregierung während der vergangenen Jahre, flankiert von regierungsnahen Experten, von den großen Medien, den großen Verbänden der Zivilgesellschaft, den Kirchen und von der Wirtschaft, war von beispielloser Penetranz. Dabei ging in der öffentlichen Wahrnehmung weitgehend unter, dass es von Anfang an seriöse kritische Experten gab. Kritiker wiesen u.a. auf Mängel der großen Kohortenstudien der Hersteller hin, welche Gegenstand der Zulassungsverfahren vor der US-amerikanischen Food and Drug Administration (FDA) und später auch Europäischen Arzneimittelbehörde (EMA) waren,<sup>1</sup> und sie warnten u.a. vor der Gefahr einer autoimmunen Überreaktion des menschlichen Körpers. Trotz ihrer wissenschaftlich fundierten Argumente wurden Kritiker als „Verschwörungstheoretiker“, „Wissenschaftsleugner“, „Antisemiten“ oder „Rechtsextreme“ diffamiert. Gleichzeitig behauptete die Regierung lange

Zeit fälschlicherweise, die Impfung sei quasi nebenwirkungsfrei.

Inzwischen häufen sich die Fälle von Menschen, die, sofern sie noch leben, seit der Impfung ganz gravierende, andauernde und schwer zu behandelnde Gesundheitsprobleme verschiedenster Art, nicht selten autoimmunreaktiven Ursprungs,<sup>2</sup> beklagen und dies auf die Impfung zurückführen. Dabei hört man von den Betroffenen immer wieder, dass die Ärzte sich ausgesprochen schwer tun, die Möglichkeit eines Impfschadens auch nur in Betracht zu ziehen und die Patienten sogar abweisen, sollten Letztere einen entsprechenden Verdacht äußern. Offenbar nur sehr zögerlich melden Ärzte Fälle, bei denen sich der Verdacht auf einen Impfschaden aufdrängt, an das Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel (Paul-Ehrlich-Institut), einer staatlichen Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit mit wissenschaftlichem Auftrag, die für die Bekämpfung und Vermeidung von Infektionskrankheiten zuständig ist. Wie Vertreter des Instituts 2022 im Gerichtsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen die Impfpflicht für Soldaten zugeben mussten, war die für Impfschäden zuständige Abteilung personell unterausgestattet und begnügte sich offenbar selbst bei gemeldetem Verdacht auf einen tödlichen Impfwischenfall mit einem Telefonat mit den Angehörigen.<sup>3</sup> Systematische Obduktionen sind nicht vorgesehen, was dazu führte, dass Angehörige ihre Verstorbenen teilweise auf eigene Initiative von privat operierenden Pathologen obduzieren ließen.<sup>4</sup>

Sogar das regierungsnahe öffentlich-rechtliche Fernsehen sah sich in letzter Zeit mehrfach veran-

<sup>1</sup> Siehe z.B. Michels et al., Forensic Analysis of the 38 Subject Deaths in the 6-Month Interim Report of the Pfizer/BioNTech BNT162b2 mRNA Vaccine Clinical Trial, *International Journal of Vaccine Theory, Practice, and Research*, <https://doi.org/10.56098/ijvtr.v3i1.85>, published 17 Oct 2023. Die Autoren, die mit der Initiative DailyClout (<https://dailyclout.io/>) assoziiert sind, analysierten 38 Todesfälle im Rahmen der Pfizer-Biontech-Zulassungsstudie und beanstandeten eine verzögerte Meldung der Todesfälle an die Zulassungsbehörde.

<sup>2</sup> Hierzu z.B. die Metastudie von Hinterseher et al., Autoimmune skin disorders and SARS-CoV-2 vaccination – a meta-analysis, *Journal der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft*, Vol. 21, Issue 8, Aug. 2023, 827-942, DOI: <https://www.doi.org/10.1111/ddg.15114>.

<sup>3</sup> Die Angabe beruht auf der Aussage eines der Prozessvertreter des klagenden Soldaten gegenüber dem Verfasser. Das Verfahren trägt das Aktenzeichen BVerwG 1 WB 2.22. Das Bundesverwaltungsgericht hat den Antrag des Soldaten auf Aufhebung des Befehls zur Duldung der Corona-Impfung per Beschluss vom 7.7.2022 zurückgewiesen.

<sup>4</sup> Umfassend hierzu und zu den Ergebnissen siehe Arne Burkhardt et al., „Vom Stachel im Fleisch – Wie das Corona-Impf-Spikeprotein Schaden anrichtet“, Hamburg 2023.

lasst, dramatische Einzelfälle in Form von Reportagen darzustellen. Dabei bestätigen die Opfer, dass die meisten Ärzte die Möglichkeit eines Impfschadens kategorisch ausschließen und den Patienten, wenn sie keine andere Erklärung finden, gerne sagen, es handle sich um psychosomatische Beschwerden. Auch die deutschen Gesundheitsbehörden haben offenbar kein Interesse daran, das wirkliche Ausmaß der Impfschäden auszuforschen. Das Internetportal der EMA listet immerhin knapp 30.000 Todesfallmeldungen und über 660.000 Meldungen von schweren Nebenfolgen auf;<sup>5</sup> dabei dürfte die Dunkelziffer hoch sein, weil es für die Ärzte keinerlei Anreize gibt, mutmaßliche Nebenfolgen an die Aufsichtsbehörden zu melden. Den Abrechnungsdaten einer großen deutschen Krankenkasse lässt sich angeblich entnehmen, dass es in Zusammenhang mit Impffolgen Millionen von Arztbesuchen gab (unten D.I.1.d.bb. Seite 39 f.). Mit Sicherheit handelte es sich dabei nicht immer um gravierende Impffolgen, aber wegen einer einfachen Rötung an der Einstichstelle werden die wenigsten zum Arzt gehen.

Bei Patienten, bei denen zuvor (häufig trotz Impfung) eine COVID-19-Erkrankung diagnostiziert wurde, werden die Gesundheitsprobleme schnell dieser Erkrankung (Long-COVID) zugerechnet, obwohl als Folge der Impfung im Körper ungleich mehr giftige Spike-Proteine entstehen als bei COVID-19.<sup>6</sup> Die Kosten spezifischer Heilbehandlungen wie z.B. Blutwäsche werden von den Krankenkassen nicht erstattet, weil „Post Vac“, wie man die Impfnebenfolgen vernebelnd nennt, keine anerkannte Diagnose mit einheitlichen Symptomen ist. Bereits Hunderte von Schadensersatzklagen gegen die Impfstoffhersteller sind vor deutschen Zivilgerichten anhängig. Erfolgreich war bisher keine.<sup>7</sup> Warum nicht? Um dies zu

verstehen sehen wir uns das einschlägige deutsche Haftungsrecht genauer an.

## B. Grundlagen des deutschen Haftungsrechts für Arzneimittel

Das deutsche Recht der außervertraglichen Schadensersatzhaftung (Deliktsrecht) ist im Zivilgesetzbuch (Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) und in verschiedenen Sondergesetzen geregelt. Zum Teil beruhen Letztere auf gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union. Auf corona-spezifische Besonderheiten gehe ich später ein.

### I. BGB-Deliktsrecht

Das Deliktsrecht des BGB (§§ 823 ff.) ist im Wesentlichen vom Verschuldensprinzip geprägt, d.h. die Schadensersatzhaftung setzt voraus, dass der Schädiger entweder vorsätzlich gehandelt hat oder dass ihm sein schadensbegründendes Verhalten zumindest als fahrlässig (im Sinne von vorhersehbar und vermeidbar) persönlich vorgeworfen werden kann (Verschuldenshaftung).

Den systematischen Gegenpol bildet die Gefährdungshaftung, die kein Verschulden und in bestimmten Fällen nicht einmal rechtswidriges Verhalten voraussetzt und in Sondergesetzen normiert ist. Die zuletzt genannte Gefährdungshaftung für rechtmäßiges Verhalten knüpft in der Regel an den Betrieb von besonders gefährlichen technischen Geräten oder Anlagen an. Beispiele sind die Haftungsvorschriften nach dem Straßenverkehrsgesetz, nach dem Luftverkehrsgesetz, nach dem Gesetz „über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren“ und nach dem Gesetz „zur Regelung der Gentechnik“.

Die europäische Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG von 1985 ist Beispiel für eine Gefähr-

<sup>5</sup> Siehe die Zusammenstellung der Daten zum Stichtag 20.5.2024 aus der EudraVigilance-Datenbank bei <https://impfnebenwirkungen.net/ema/tabellen/>, letzter Abruf am 27.5.2024.

<sup>6</sup> Zu den methodischen Fehlern dieser „Umbuchung“ siehe Høeg et al., How methodological pitfalls have created widespread misunderstanding about long COVID, *BMJ Evidence-Based Medicine*, 2023, DOI: <https://doi.org/10.1136/bmjebm-2023-112338>.

<sup>7</sup> Immerhin wurde der Hersteller AstraZeneca vom Oberlandesgericht Bamberg am 8.4.2024 (Aktenzeichen 4 U 15/23 e)

nach § 84a AMG per Teilurteil verurteilt, Auskunft zu erteilen über die ihm nach der Zulassungsentscheidung bekannt gewordenen „Wirkungen und Nebenwirkungen sowie sämtliche weiteren Erkenntnisse, die für die Bewertung der Vertretbarkeit schädlicher Wirkungen des Impfstoffs“ von Bedeutung sein können, soweit diese das streitgegenständliche Thrombose-mit-Thrombozytopenie-Syndrom (TTS) betreffen.

dungshaftung des ersten Typs, also für die schädlichen Folgen eines rechtswidrigen, d.h. rechtlich missbilligten, Tuns. Zentrale Haftungsvoraussetzung ist hier das Inverkehrbringen eines „fehlerhaften“ Produkts.<sup>8</sup> In Deutschland wurde die Produkthaftungsrichtlinie, die sich wie alle EU-Richtlinien nicht unmittelbar an Bürger, Unternehmen und Gerichte, sondern an die nationalen Gesetzgeber adressiert, durch das Produkthaftungsgesetz 1989 (ProdHaftG) in das deutsche Recht umgesetzt. Speziell zulassungspflichtige Arzneimittel einschließlich Impfstoffen, die wie andere Produkte von der Richtlinie erfasst werden, wurden aus dem Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes herausgenommen (§ 15 I ProdHaftG), weil hierfür bereits ein älteres Spezialgesetz nach dem Konzept der Gefährdungshaftung, das Arzneimittelgesetz 1976, existierte, das auch heute noch gilt. Wir werden es uns gleich näher ansehen.

Gleichwohl ist auch das allgemeine Deliktsrecht nach BGB für die Haftung der Impfstoffhersteller nicht ohne Belang. Es gilt im deutschen Privatrecht das Prinzip der „konkurrierenden Ansprüche“, das heißt, dass ein und dasselbe prozessuale Begehren (z.B. Schadensersatz) auf mehrere materiellrechtliche Ansprüche gestützt werden kann, die nebeneinander bestehen, solange nichts anderes geregelt ist oder sich aus dem Kontext ergibt, dass die speziellere Regelung die allgemeinere verdrängen soll. § 15 II ProdHaftG bestimmt sogar ausdrücklich, dass eine „Haftung aufgrund anderer Vorschriften“ im Bereich der Arzneimittelhaftung unberührt bleibt.

Anders als man glauben könnte, ist das nach BGB für die Haftung notwendige Verschulden auf Seiten des Impfstoffherstellers nicht das größte Problem des Impfgeschädigten. Seit über 50 Jahren anerkennt die deutsche Rechtsprechung speziell in Bezug auf die Produkthaftung, dass das Verschulden des Herstellers entgegen allgemeinen Beweisgrundsätzen vermutet wird, wenn der Fehler im Bereich des Herstellers entstanden ist; dementsprechend ist es Sache des Herstellers, sich zu entlasten und seinerseits zu beweisen,

dass ihn für die ungenügende Sicherheit des Produkts kein Verschulden trifft.<sup>9</sup> Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Corona-Impfstoffhersteller für Impfschäden hat die Verschuldenshaftung jedoch im Wesentlichen mit denselben Hürden zu kämpfen wie die Haftung nach dem Arzneimittelgesetz. Wir werden daher mit einer Ausnahme (D.I.2.a. Seite 43, zur Produktbeobachtungspflicht) nicht weiter auf sie eingehen.

## II. Haftung nach § 84 Arzneimittelgesetz

Kommen wir nun zum Arzneimittelgesetz (AMG). Der Haftungstatbestand, der für zulassungspflichtige Medikamente gilt, lautet gekürzt wie folgt:

### „§ 84 Gefährdungshaftung

(1) Wird infolge der Anwendung eines [...] Arzneimittels [...], ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen nicht unerheblich verletzt, so ist der pharmazeutische Unternehmer, der das Arzneimittel [...] in den Verkehr gebracht hat, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht besteht nur, wenn

1. das Arzneimittel bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen hat, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen oder

2. der Schaden infolge einer nicht den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Kennzeichnung, Fachinformation oder Gebrauchsinformation eingetreten ist.“

Der Haftungsgrund des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 AMG knüpft an die medizinischen Eigenschaften des

<sup>8</sup> Daran wird die geplante Neufassung der Richtlinie voraussichtlich nichts ändern. Siehe European Commission, Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on liability for defective products, COM(2022) 495 final, 28.9.2022.

<sup>9</sup> Grundlegend Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.11.1968, VI ZR 212/66, BGHZ 51, 91, „Hühnerpest“. Man könnte die Verschuldenshaftung mit Umkehr der Beweislast für das Verschulden als hybride Zwischenform zwischen Verschuldens- und Gefährdungshaftung betrachten. Gesetzliche Anwendungsfälle dieses Konzepts sind z.B. die Haftung der Geschäftsherrn (insbesondere Arbeitgebern) für Verrichtungshelfen (§ 831 BGB), der Halter von Nutztieren (§ 833 S. 2 BGB) oder von Personen, die Verantwortung für andere Personen haben (z.B. die Eltern), für Delikte der ihnen anvertrauten Personen (§ 832 BGB).

Medikaments an und erfasst zwei Arten von Fehlern, die man bei technischen Produkten als „Konstruktionsfehler“ (Konzeptionsfehler) und „Fabrikationsfehler“ bezeichnen würde. Im ersteren Fall ist das Produkt fehlerhaft konzipiert, sodass sämtliche Stücke der Serie den gleichen Fehler aufweisen (z.B. inakzeptable Nebenfolgen aufgrund eines planmäßigen Produktbestandteils); im zweiten Fall ist die Konzeption des Produkts oder des Verfahrens als solche nicht zu beanstanden, und der Fehler entsteht lediglich bei der Herstellung im Einzelfall (z.B. die Verunreinigung einer einzelnen Impfdose). Die Abgrenzung zwischen beiden Fehlerkategorien ist fließend, weil zur Konzeption des Produkts auch die Festlegung der Herstellungsstandards gehört. Wählt der Hersteller für sein Medikament ein fehleranfälliges Herstellungsverfahren, das z.B. Verunreinigungen erzeugt, begeht er Fabrikationsfehler, die sich gleichzeitig als Konzeptionsfehler qualifizieren lassen. Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 AMG betrifft sogenannte Informationsfehler: Das Produkt selbst ist (ausreichend) sicher, aber die fehlerhaften oder unvollständigen Informationen des Herstellers führen zu einer schädlichen Anwendung des Medikaments.

Da sich der pharmazeutische Erkenntnisstand ständig erweitert, stellt sich die Frage nach den maßgeblichen Zeitpunkten für die Beurteilung der „Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft“, auf die sich sowohl Nr. 1 als auch Nr. 2 beziehen. Bei den Fehlern des Medikaments selbst (Nr. 1) differenziert die herrschende Auffassung: Die „schädlichen Wirkungen“ richten sich nach dem Zeitpunkt der Beurteilung, im Prozess also nach dem Schluss der Gerichtsverhandlung über den Haftungsanspruch,<sup>10</sup> denn nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die Hersteller gerade auch für ursprünglich nicht erkennbare unvermeidbare schädliche Wirkungen haften.<sup>11</sup> Der

Entwicklungsstand der medizinischen Wissenschaft, der für die Frage von Bedeutung ist, ob diese schädlichen Wirkungen über das vertretbare Maß hinausgehen, soll sich hingegen nach dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens richten.<sup>12</sup> Damit soll verhindert werden, dass der medizinische Fortschritt bei der Entwicklung wirksamerer oder weniger schädlicher Arzneimittel die Hersteller nachträglich in die Haftung für ältere Produkte treibt.<sup>13</sup> Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung, ob die Arzneimittelinformation zutreffend und ausreichend war (Nr. 2), ist derjenige, an dem das konkret schadenstiftende Arzneimittel (also die jeweilige Charge) in Verkehr gebracht wurde.<sup>14</sup> Erst später entstehende „Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft“ führen also nicht dazu, dass eine ursprünglich als ausreichend zu qualifizierende Information rückblickend als fehlerhaft betrachtet werden müsste. Auf die Beweislastumkehr in Absatz 2 der Vorschrift werde ich weiter unten eingehen (D.II.1.a., Seiten 45 - 47).

Zur Herstellung der „prozessualen Chancengleichheit“ der Parteien<sup>15</sup> gewährt das Gesetz seit der Gesetzesreform von 2002 den (möglicherweise) Geschädigten flankierend zum Schadensersatzanspruch einen umfassenden Auskunftsanspruch gegen den pharmazeutischen Hersteller und gegen die pharma-

---

AMG] an den Fall gedacht, daß ein Arzneimittel zwar nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse pharmakologisch-toxikologisch und klinisch geprüft worden ist, daß jedoch schädliche Wirkungen, die das medizinisch vertretbare Maß übersteigen, nicht erkannt wurden“.

<sup>10</sup> Brock, in: Kügel, Müller und Hofmann, AMG, 3. Auflage 2022, § 84, Rn. 87; so auch Landgericht Rottweil, Urteil vom 6.12.2023, 2 O 325/22, juris, Rn. 28, zur (fehlenden) Haftung der Firma Biontech; ferner Oberlandesgericht Bamberg, Urteil vom 8.4.2024 – 4 U 15/23 e, juris, Rn. 56, zu AstraZeneca.

<sup>11</sup> Vgl. die Begründung des Entwurfs der Bundesregierung eines Gesetzes „zur Neuordnung des Arzneimittelrechts“ vom 7.1.1975, Bundestag-Drucksache 7/3060, S. 43, 61, zu § 80 des Gesetzesentwurfs: „In erster Linie ist in der Nummer 1 [zu § 80 I 2 des Entwurfs, insoweit vergleichbar dem § 84 I 2 Nr. 1

<sup>12</sup> Begründung des Entwurfs der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften – 2. SchadÄndG, Bundestag-Drucksache 13/10435 vom 21.4.1998, S. 15: Der Richter habe abzuwägen, ob das betreffende Arzneimittel im Zeitpunkt des Inverkehrbringens auch unter Berücksichtigung der später erkannten Nebenwirkungen vertretbar gewesen wäre“; Brock, in: Kügel/Müller/Hofmann, AMG, 3. Auflage 2022, § 84, Rn. 88; Franzki, in: BeckOGK, AMG § 84 Rn. 92 (1.2.2024).

<sup>13</sup> Ähnlich Brock in: Kügel, Müller und Hofmann, AMG, 3. Auflage 2022, § 84, Rn. 88.

<sup>14</sup> Brock in: Kügel, Müller und Hofmann, AMG, 3. Auflage 2022, § 84, Rn. 107; so auch Landgericht Rottweil, Urteil vom 6.12.2023, 2 O 325/22, juris, Rn. 44, zu „Comirnaty“: „Zeitpunkt des Inverkehrbringens der jeweiligen Charge des Arzneimittels maßgeblich“.

<sup>15</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.3.2011, VI ZR 117/10, BGHZ 189, 79, juris, Rn. 9.



kologischen Aufsichtsbehörden. Er ist, vorbehaltlich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, gerichtet auf „dem pharmazeutischen Unternehmer bekannte Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen sowie ihm bekannt gewordene Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Wechselwirkungen und sämtliche weiteren Erkenntnisse, die für die Bewertung der Vertretbarkeit schädlicher Wirkungen von Bedeutung sein können“ (§ 84a I 2, II AMG).<sup>16</sup>

### C. Sonderregeln für die Corona-Impfung

Speziell bezüglich der Haftung der Hersteller von Corona-Impfstoffen existieren zusätzliche Regeln. Dies sind zum einen die privatrechtlichen Beschaffungsverträge zwischen Deutschland und den Impfstoffherstellern (I.) und zum anderen eine Regierungsverordnung, die man als Konsequenz oder zumindest Ergänzung der Beschaffungsverträge betrachten kann (II.).

#### I. Haftungsfreistellung der Hersteller nach den Advance Purchase Agreements der EU-Kommission

Die Beschaffung der Corona-Impfstoffe wurde in den Staaten der EU einschließlich Deutschlands weitgehend durch die Europäische Kommission koordiniert. Als Rechtsgrundlage nennt die deutsche Bundesregierung das sogenannte europäische Soforthilfeinstrument (Emergency Support Instrument – ESI), das in der Frühphase der Corona-Krise aktiviert wurde.<sup>17</sup> Die EU-Kommission schloss mit den maßgeblichen Herstellern, z.B. Pfizer/Biontech, Moderna und AstraZeneca, in den Jahren 2020 und 2021 sogenannte Advance Purchase Agreements (APA), die belgischem Recht und belgischem Gerichtsstand unterstellt sind (Art. I.13.1 und I.13.2 des Pfizer-Biontech-APA).<sup>18</sup> Das Wort „Advance“ bringt zum Ausdruck,

dass die Impfstoffe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht auf dem Markt und noch nicht einmal von der EMA zugelassen waren. Daher stand die Liefer- und Abnahmepflicht unter dem Vorbehalt der Zulassung des Impfstoffs. Da – offiziell – weder die Hersteller noch die Kommission wussten, welchem der Hersteller es gelingen würde, ein marktfähiges Produkt zu schaffen, hatten die Verträge ein spekulatives Element. Diese Unsicherheit diente als Begründung für den Umstand, dass erheblich mehr Impfdosen bestellt wurden, als (aus damaliger Sicht) voraussichtlich gebraucht wurden,<sup>19</sup> sodass später in erheblichem Umfang überzähliger Impfstoff vernichtet werden musste.

Über die APA und ihr Zustandekommen gäbe es einiges zu sagen. An dieser Stelle möchte ich nur auf die sogenannten Indemnification-Klauseln eingehen. Dazu sollte man noch wissen, dass diese Verträge, die immerhin die Grundlage für die Verwendung von Milliarden an Steuergeldern waren, erst aufgrund des Informationsfreiheitsbegehrens eines Bürgers von der EU-Kommission veröffentlicht wurden<sup>20</sup> und dass die interessantesten Klauseln einschließlich der Indemnification-Klauseln für die Veröffentlichung geschwärzt sind und sogar bis heute den Abgeordneten des Europäischen Parlaments vorenthalten werden. Die Schwärzung wurde mit den in den Verträgen enthaltenen Vertraulichkeitsklauseln gerechtfertigt, die

---

Anfrage seit einiger Zeit auf dieser Seite einsehbar:

[https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/public-health/eu-vaccines-strategy\\_de#documents](https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/public-health/eu-vaccines-strategy_de#documents). Geleakte ungeschwärzte Fassungen lassen sich im Internet ebenfalls finden.

<sup>19</sup> Agreement between the Commission and Member States on procuring COVID-19 vaccines on behalf of the member states and related procedures, Annex zur Kommissionsentscheidung C(2020) 4192 final vom 18.6.2020, Abschnitt "Structure and purpose of the procurement": "The Parties understand that developing a safe and effective vaccine is a highly complex process and the risk of failure in any such venture is very high. Therefore, the aim is to put in place AP As with a number of manufacturers of leading vaccine candidates, to maximise the chances of having access to at least one successful vaccine".

<sup>20</sup> Die offizielle „redigierte“ (redacted) Fassung des Pfizer-Biontech-Vertrags findet sich hier: [https://commission.europa.eu/system/files/2021-03/redacted\\_advance\\_purchase\\_agreement\\_biontech-pfizer\\_0.pdf](https://commission.europa.eu/system/files/2021-03/redacted_advance_purchase_agreement_biontech-pfizer_0.pdf).

<sup>16</sup> Das Oberlandesgericht Bamberg hat in seinem bereits zitierten Teilurteil vom 8.4.2024 (4 U 15/23 e) den Hersteller AstraZenca auf der Basis des § 84a AMG zur Auskunft verurteilt.

<sup>17</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der Partei AfD, "Einkauf, Lieferung und Verbleib der Corona-Impfstoffe", Bundestag-Drucksache 20/429 vom 14.1.2022, Seite 2.

<sup>18</sup> Diese Verträge sind – allerdings mit erheblichen Schwärzungen, siehe unten – dank einer Freedom-of-Information-

ebenfalls geschwärzt sind. Auf nichtoffiziellen Internet-Seiten ist u.a. eine ungeschwärzte Fassung des von der EU-Kommission ausgehandelten ursprünglichen Vertrags mit Pfizer-Biontech vom 20.11.2020 zu finden,<sup>21</sup> aus dem ich hier exemplarisch die Indemnification-Klausel (Freistellungsklausel) zitiere (Article I.12.1):

„[...] each Participating Member State shall indemnify and hold harmless the Contractor, their Affiliates, subcontractors, licensors and sub-licensees, and officers, directors, employees and other agents and representatives of each (together, the "Indemnified Persons") from and against any and all liabilities incurred, Settlements as per Article I.12.6, and reasonable direct external legal costs incurred in the defence of Third Party Claims (including reasonable attorney's fees and other expenses) relating to harm, damages and losses as defined in Article I.12.2 (together, the "Losses") arising from or relating to the use and deployment of the Vaccines in the Jurisdiction of the Participating Member State in question [...]"

Dies bedeutet für Deutschland: Sollte es einem Impfpfänger gelingen, erfolgreich gegen den Hersteller auf Schadensersatz zu klagen, hat der deutsche Staat dem Hersteller diesen Betrag zu ersetzen. Mehr noch: Gemäß der Klausel muss Deutschland dem Hersteller sogar die angemessenen („reasonable“) Rechtsanwaltskosten bezahlen. Dies ist tatsächlich bereits passiert, wobei der Begriff „reasonable“ offenbar großzügig ausgelegt wurde. In den Prozessen stehen den armen Impfpfängern auf Herstellerseite teure, vom Steuerzahler finanzierte Spitzenkanzleien gegenüber, die – ebenfalls auf Kosten des Staates - teure medizinische Privatgutachten in Auftrag geben, mit denen sie aufzeigen wollen, dass die Gesundheitsprobleme des Klägers auch eine andere Ursache haben könnten als die Impfung.

<sup>21</sup> Ungeschwärzte Kopien des Vertrags kursieren schon seit einiger Zeit im Internet. Einer größeren Öffentlichkeit bekannt wurde die geleakte Version des Vertrags im Oktober 2023 unter der Adresse [https://archive.org/details/contract\\_03/page/48/mode/2up](https://archive.org/details/contract_03/page/48/mode/2up). Es handelt sich um eine Kopie, die dem belgischen Verein „Notre Bon Droit“ (<https://notrebondroit.be/>) im März 2021 zugespielt wurde. Siehe auch <https://tkp.at/wp-content/uploads/2023/10/Contract-EU-Pfizer.pdf>.

Die „Indemnification“-Klausel enthält zwar in einem der nachfolgenden Sätze die folgende Ausnahme von der Freistellungsverpflichtung:

“Such indemnification will not be available to the Indemnified Persons to the extent that

- (i) the Losses were caused by the Wilful Misconduct, as defined in Article I.12.3 [= “any wrongful act, willingly and knowingly committed, with the intent to cause harmful effects”], of such Indemnified Person; or
- (ii) the Losses were caused by a material breach of Good Manufacturing Practice (as applied at the time of manufacture) before certification of batch-release of the Vaccine according to the requirements set out in Title IV of Directive 2001/83/EC, leading to a Quality Defect in the Vaccine at the time of each delivery and resulting in a determination by the competent regulatory authority to recall or suspend the supply of the Vaccine, or in a withdrawal or Suspension of the Authorisation by the European Commission. [...]"

Diese Ausnahme hat aber einen engen Anwendungsbereich und dürfte kaum je zum Tragen kommen. Eine vorsätzliche Körperverletzung dürfte schwer nachzuweisen sein, und vor allem ist angesichts der engen Verbindungen zwischen den maßgeblichen Politikern und der Pharmaindustrie nicht ernsthaft damit zu rechnen, dass die Bundesregierung, die Deutschland zivilrechtlich vertritt, jemals einen solchen Vorwurf erheben wird. Auch mit einer Rücknahme der Zulassung der Impfstoffe ist vermutlich, wenn man das Verhalten der Europäischen Arzneimittelbehörde (EMA) und der nationalen Arzneimittelaufsichtsbehörden in den letzten Jahren beobachtet hat, nicht zu rechnen, selbst wenn wesentliche Verletzungen der Good Manufacturing Practice zu Tage treten sollten.<sup>22</sup>

<sup>22</sup> Tatsächlich haben verschiedene kritische Experten – ohne große Resonanz im Mainstream – eine Rücknahme der Zulassung für modRNA-Impfstoffe gefordert, nachdem bekannt wurde, dass es für die Herstellung dieser Produkte zwei Verfahren gibt, ein aufwändiges und sauberes, das (u.a.) für das Zulassungsverfahren verwendet wurde, und ein preisgünstigeres, für die Massenproduktion verwendetes Verfahren, das die modRNA von Bakterien produzieren lässt mit dem Ergeb-

Legitimiert wird die Freistellungsverpflichtung mit dem Umstand, dass es für Hersteller von Pharmazeutika im Allgemeinen und von neuen Impfstoffen im Besonderen ausgesprochen schwer sei, eine Haftpflichtversicherung zu finden.<sup>23</sup> Zudem wird darauf hingewiesen, dass es politischer Wille gewesen sei, schnellstmöglich Impfstoffe auf den Markt zu bringen, um die Corona-Pandemie einzudämmen, sodass noch keine Studien bezüglich möglicher Langzeitfolgen verfügbar waren.<sup>24</sup> Für die Hersteller bestand und besteht somit die Gefahr, dass angesichts zum Vorschein tretender langfristiger Impfschäden das Nutzen-Risiko-Verhältnis retrospektiv anders zu beurteilen sein könnte.<sup>25</sup>

---

nis, dass die Impfstoffe mit DNA von Bakterien verunreinigt sind (hierzu auch noch unter D.I.1. b., Seite 34). Es darf bezweifelt werden, dass ein solches Verfahren den Anforderungen an die Good Manufacturing Practice entspricht, zumal nach Einschätzung von Experten die Gefahr besteht, dass Fremd-DNA, die wie die modRNA in Plasmide verpackt ist, in den Kern der menschlichen Zellen eindringt. Allerdings scheinen die Behörden über die Existenz der unterschiedlichen Verfahren informiert gewesen zu sein.

<sup>23</sup> So jedenfalls äußert sich das Portal versicherungswirtschaft-heute.de in einem Eintrag vom 29.9.2020: „Weil ein COVID-19-Impfstoff in einem Schnellverfahren entwickelt wird, könnten Nebenwirkungen viel wahrscheinlicher eintreten als in einem mehrjährigen Zulassungsverfahren [sic!]. Insofern ist eine Produkthaftpflicht auf dem freien Markt nur schwer zu bekommen. Das weiß die Politik und will die Pharmahersteller hierbei entlasten“ (<https://versicherungswirtschaft-heute.de/politik-und-regulierung/2020-09-29/covid-19-impfstoffe-eu-will-haftung-fuer-nebenwirkungen-uebernehmen/>, letzter Abruf vom 27.5.2024).

<sup>24</sup> Hierzu wiederum das Portal <https://versicherungswirtschaft-heute.de/politik-und-regulierung/2020-09-29/covid-19-impfstoffe-eu-will-haftung-fuer-nebenwirkungen-uebernehmen/>: Demnach zitiere Reuters das AstraZeneca-Vorstandsmitglied Ruud Dobber mit den Worten: „Das ist eine einzigartige Situation, in der wir als Unternehmen schlicht nicht das Risiko dafür in Kauf nehmen können, dass unser Impfstoff eventuell in vier Jahren eine unerwartete Nebenwirkung zeigt“.

<sup>25</sup> Darauf verweist das Landgericht Rottweil, Urteil vom 6.12.2023, 2 O 325/22, juris, Rn. 40: „[...] Aufgrund des 2020 und 2021 gewünschten politischen und überwiegend auch gesellschaftlichen Konsenses sollten schnellstmöglich Impfstoffe auf den Markt kommen, um die Coronapandemie einzudämmen. Dies konnte nur ohne Langzeitstudien erfolgen, weswegen das Risiko der Impfstoffhersteller bezüglich einer Haftung aufgrund möglicher Langzeitfolgen und dann eines retrospektiv anders zu beurteilenden Nutzen-Risiko-

Das Argument der fehlenden Versicherbarkeit überzeugt freilich nicht. Wenn die Freistellung durch die Mitgliedstaaten eine de-facto-Versicherung für die Hersteller sein soll, hätte eine Versicherungsprämie in die Preise für die Impfdosen einkalkuliert werden müssen. Die Umstände sprechen dagegen, dass dies geschehen ist. Eher im Gegenteil: Wie geleakte interne Emails von leitenden EMA-Mitarbeitern vom Herbst 2020 enthüllen,<sup>26</sup> wurde der EMA noch während des Zulassungsverfahrens bekannt, dass die Massenproduktion von Impfstoffen mit einem anderen, erheblich billigeren Verfahren realisiert werden sollte ("process 2") als die Produktion der dem Zulassungsverfahren zugrunde liegenden Stoffe ("process 1"). Die „Integrität“ der RNA-Moleküle nach dem zweiten Verfahren war erheblich geringer, woraus sich Gesundheitsrisiken ergaben. Anstatt auf eine Verbesserung des Verfahrens zu drängen, reagierte die Behörde offenbar mit einer Herabsetzung des maßgeblichen Qualitätsstandards. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund und angesichts der unstreitigen Milliarden Gewinne der Hersteller erscheint der im Pfizer-Biontech-APA vereinbarte Preis von € 17,50 für die ersten 100 Mio. Dosen und € 13,50 pro Dose für die nächsten 100 Mio. Dosen (Artikel I.7) als ausgesprochen großzügig.<sup>27</sup>

---

Verhältnisses erheblich höher war als bei üblicherweise entwickelten Arzneimitteln“. Interessanterweise hat AstraZeneca am 5.3.2024 bei der EU-Kommission einen Antrag auf Widerruf der Zulassung ihres Impfstoffs Vaxzevria gestellt. Hierzu die Widerrufsentscheidung vom 27.3.2024, C(2024) 2239 final. Zum maßgeblichen zeitlichen Horizont bei der Nutzen-Risiko-Analyse siehe oben B.II., Seite 25.

<sup>26</sup> Siehe z.B. den detaillierten Bericht von Sonia Elijah vom 12.9.2022, What the Leaked EMA Emails & Docs Reveal: Major Concerns with Pfizer C-19 Vaccine Batch Integrity and The Race to Authorize, mit zahlreichen Auszügen aus den Emails: <https://childrenshealthdefense.eu/eu-affairs/what-the-leaked-ema-emails-docs-reveal-major-concerns-with-pfizer-c-19-vaccine-batch-integrity-and-the-race-to-authorize/> (letzter Abruf vom 27.5.2024).

<sup>27</sup> Vgl. dazu auch das „Agreement between the Commission and Member States on procuring COVID-19 vaccines on behalf of the member states and related procedures“, Annex zur Kommissionsentscheidung C/2020/4192 final vom 18.6.2020, Abschnitt "Advanced Purchase Agreements and conditions": "The purchase price of the vaccine, as well as the amount of funding provided up front will take into account a transparent estimation of production costs (supported by independent

Darüber hinaus sieht z.B. das Pfizer-Biontech-APA ausdrücklich vor, dass die Freistellungsverpflichtung selbst dann gilt, wenn die Hersteller eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben (II.6.1.). Das Moderna-APA verpflichtet den Hersteller sogar zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, sollte das Gesetzesrecht des betreffenden Mitgliedsstaates eine entsprechende Versicherungspflicht vorsehen (II.4. Liability). Schließlich sei darauf hingewiesen, dass das Fehlen von Langzeitstudien die EU-Kommission nicht daran gehindert hat, dem Pfizer-Biontech-Impfstoff bereits im Oktober 2022 eine unbedingte Zulassung zu erteilen; als besonders hoch (und damit auf dem Markt nicht versicherbar) scheint die Kommission das Risiko von Langzeitfolgen also doch nicht erachtet zu haben.

Ob die EU-Freistellungsklauseln dem geltenden belgischen Vertragsrecht standhalten, ist nicht sicher. Es gibt belgische Rechtsanwältinnen, die sie (ausweislich eines mir vertraulich zugespielten Rechtsgutachtens) für problematisch halten. Sie argumentieren, dass die Hersteller keinen Anreiz mehr hätten, wirksame und sichere Impfstoffe zu liefern, und dass die Lieferverpflichtung der Hersteller daher substanzlos sei.<sup>28</sup> Dieses Argument wäre aus Sicht des deutschen Rechts

---

audits where available), as well as the resources already granted from other public sources. Under the APA, the manufacturer can be asked to provide ex post proof supported by independent audits concerning the activities financed by these payments". Die Qualität des Produktes und die Haftungsfreistellung werden hier also ersichtlich nicht als Preisbildungsfaktoren genannt.

<sup>28</sup> Siehe immerhin das Tribunal de première instance francophone de Bruxelles, section civile, Entscheidung vom 18.6.2021, 2021/48/C, S. 55, Tz. 56, zur Haftungsbefreiung nach Artikel 15.1 des APA der EU-Kommission mit AstraZeneca (in einem Rechtsstreit zwischen der Kommission und den 27 Mitgliedstaaten einerseits und der Firma andererseits): « Les clauses visant à limiter ou supprimer la responsabilité d'une partie à un contrat sont, en principe, valables et ce, même si elles sont initialement l'émanation d'une partie (voy. Liège, 19 octobre 1993, R.D.C., 1994, p. 702 à propos des contrats d'adhésion). [...] » ; ferner die indirekte Bestätigung S. 64, Tz. 77: "[...] Plus fondamentalement, un examen marginal de l' APA laisse apparaître qu'ASTRAZENECA tire également certains avantages de l'opération contractuelle - notamment en ce qu'elle apparaît assurée du remboursement de l'ensemble de ses coûts et couverte contre le recours d'un tiers qui aurait subi un dommage du fait de l'inoculation du vaccin (voy. les articles 9.1 et 14.1. de l'APA)."

nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Vielmehr müsste man, um die Klausel zu attackieren, davon ausgehen, dass die APA von den Herstellern vorformulierte Allgemeine Geschäftsbedingungen sind, die einer besonders strengen gerichtlichen Angemessenheitskontrolle zugunsten der Vertragspartner (Staaten) unterliegen (siehe § 307 BGB). Jedenfalls dürfte es auch nach belgischem Recht und vor belgischen Gerichten entscheidend darauf ankommen, wie stark das Gericht den Ausnahmecharakter und den Zeitdruck der Corona-Krise gewichtet. Zudem wird zu berücksichtigen sein, dass zwar nicht die Mitgliedstaaten selbst, wohl aber die mit ihnen verbundene EU-Kommission, fachlich beraten durch die EMA, es im Rahmen des Zulassungsverfahrens selbst in der Hand gehabt hätte, die Qualität der Produkte stärker zu überprüfen, als sie es tatsächlich getan hat, bevor sie mit ihrer Zulassungsentscheidung die Bedingung für die Impfstoff-Abnahmepflicht der Mitgliedstaaten setzte.

## II. Nationalgesetzlicher Haftungsausschluss für Hersteller

Letztlich wird es auf die Frage der Wirksamkeit der APA-Freistellungsverpflichtung gar nicht ankommen. Zum einen dürfte es am politischen Willen der Regierung fehlen, die Wirksamkeit der Klauseln jemals in Frage zu stellen, und zum anderen und vor allem hat der deutsche Staat das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung auf die Impfpflichter abgewälzt, indem er die Hersteller zivilrechtlich in Schutz nimmt.

Eine von der Bundesregierung erlassene Rechtsverordnung, die „Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung“ (MedBVS), befreit die Hersteller von Corona-Impfstoffen für die Dauer der Corona-Krise von einer Reihe von Sicherheitsanforderungen nach dem Arzneimittelgesetz (§ 3 I MedBVS).<sup>29</sup> Dazu gehören

- das Verbot des Inverkehrbringens von Arzneimitteln (insb. Impfstoffen) nach Ablauf des Verfalldatums (§ 8 III AMG),

---

<sup>29</sup> Vollständiger Titel in Langfassung: „Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie“ vom 25.5.2020.

- die Pflicht zur Kennzeichnung der Stoffe mit einer Reihe von Mindestinformationen, zur Erstellung einer Packungsbeilage, u.a. mit Gebrauchsinformationen sowie Informationen zu Nebenwirkungen, sowie zur zusätzlichen Erstellung einer „Fachinformation“ für medizinisches Fachpersonal, u.a. ebenfalls mit Informationen zu Nebenwirkungen (§§ 10, 11, 11a AMG),

- die Verpflichtung, jede Charge einer staatlichen Prüfung zu unterziehen einschließlich des Verbots des Inverkehrbringens ohne Freigabe des Stoffs durch die zuständige Bundesoberbehörde (d.h. das PEI) (§ 32 I AMG) sowie

- die Pflicht der Hersteller zur Deckungsvorsorge, z.B. durch Haftpflichtversicherer, für etwaige Schadensersatzpflichten (§ 94 AMG).

Zweck der Verordnung, die erst am 31.12.2023 außer Kraft getreten ist, war es, die „möglichst schnelle“ und „zentrale“ Beschaffung von Produkten des medizinischen Bedarfs einschließlich Arzneimitteln (Impfstoffen) während der Corona-Epidemie durch die Bundesregierung zu ermöglichen.<sup>30</sup> Gleichzeitig mit den Befreiungen beschränkt die Verordnung die Haftung der Hersteller abweichend von der Gefährdungshaftung des § 84 AMG auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten, sofern die Impfstoffe, wie während der Pandemie der Fall, von der Bundesregierung in Verkehr gebracht wurden *und* die Schäden ihrer Natur nach gerade darauf beruhen könnten, dass die Unternehmen die speziellen Befreiungen hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen in Anspruch genommen haben (§ 3 IV MedVBSV).

Die Bundesregierung ging bei Erlass der Verordnung ausdrücklich davon aus, dass damit für die Hersteller „ein grundsätzlicher Haftungsausschluss“ hergestellt sei.<sup>31</sup> Dafür spricht auch der Umstand, dass die Hersteller in Bezug auf die Corona-Impfstoffe trotz der angesichts der fehlenden Langzeiterkenntnisse besonderen Gefährdungslage keine Deckungsvorsorge bereitzustellen haben. Der Wortlaut der Re-

gelung gibt einen solch weiten Anwendungsbereich der Haftungsbefreiung freilich nicht her.<sup>32</sup> So scheint zwar die Haftung der Hersteller wegen unreiner Chargen angesichts der Befreiung von der staatlichen Chargenprüfung<sup>33</sup> von der Haftungserleichterung erfasst zu sein, aber nicht zwingend z.B. die Haftung wegen gefäßschädigender Autoimmunreaktionen, die auf der modRNA-Technik als solcher beruhen. Je nach den Umständen der Impfung ließe sich im letzteren Fall allerdings auch argumentieren, ohne den Wegfall der Packungsbeilage und der Fachinformation wäre das Informationsniveau der Risikoaufklärung des Geschädigten bei der Impfung so hoch gewesen, dass es den Geschädigten möglicherweise davon abgehalten hätte, sich impfen zu lassen. Man wird abwarten müssen, wie die (höchstrichterliche) Rechtsprechung die Befreiungsvorschrift interpretieren wird.<sup>34</sup> Das eigentliche Nadelöhr für die Impfpfopfer ist aber gar nicht diese Haftungsbefreiung, sondern das Haftungsrecht selbst.

#### D. Ausgewählte Probleme nach deutschem Recht

Das deutsche Arzneimittelhaftungsrecht führt besonders an zwei Stellen zu Schwierigkeiten für die Corona-Impfpfopfer, die ich hier näher beleuchten möchte: beim Begriff des Produktfehlers (I.) und beim Nachweis der Kausalität (II.).

<sup>32</sup> So auch auf der Heiden, „Haftung und Entschädigung bei Corona-Impfungen“, Neue Juristische Wochenschrift 2022, 3737, 3741: Ein „vollständiger Haftungsausschluss“ sei „vom Wortlaut der Rechtsverordnung nicht gedeckt“; a.A. offenbar Voit in seinem mündlichen Referat bei den 25. „Marburger Gesprächen zum Pharmarecht“ laut Tagungsbericht, PharmR 2022, 469, 470, mit der nicht nachvollziehbaren Begründung, die COVID-19-Impfstoffe seien „ohne Abweichungen vom AMG zugelassen worden“.

<sup>33</sup> Laut Auskunft der Bundesregierung an die Fraktion der Partei Alternative für Deutschland (AfD) wurde die Chargenprüfung (jedenfalls beim Impfstoff „Comirnaty“) dem Hersteller überlassen. Die deutsche Prüfbehörde begnüge sich damit, die Ergebnisse dieser Testung auf die Einhaltung der „festgeschriebenen Spezifikation“ zu prüfen (Bundestag-Drucksache 20/9033 vom 31.10.2023, „Kontaminationen des COVID-19-Impfstoffs Comirnaty mit Desoxyribonukleinsäure“, S. 2).

<sup>34</sup> Zugunsten einer engen Auslegung Oberlandesgericht Bamberg, Hinweisbeschluss vom 14.8.2023 – 4 U 15/23e, juris, Rn. 9: Es handele bei § 3 IV MedVBSV „nicht um eine generelle Haftungsbegrenzung“.

<sup>30</sup> Siehe Bundesministerium für Gesundheit, <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/medbvsv>, letzter Abruf vom 27.5.2024.

<sup>31</sup> So wörtlich der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur MedVBSV vom 6.4.2020, S. 12.

## I. Begriff des Produktfehlers

Anmerkungen habe ich zur rechtlichen Beurteilung sowohl der physischen Beschaffenheit der Impfstoffe (Konzeptions- oder Fabrikationsfehler) als auch der Nutzerinformation (Informationsfehler).

### 1. Konzeptions- oder Fabrikationsfehler

Wie schon gesehen, ist ein Arzneimittel fehlerhaft, wenn es bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen hat, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen (§ 84 I 2 Nr. 1 AMG), wobei die schädlichen Wirkungen konstruktionsbedingt oder herstellungsbedingt sein können.

#### a) Prinzip der Gesamt-Nutzen-Risikoabwägung

Die entscheidende Frage ist also, welche schädlichen Wirkungen „vertretbar“ sind. Die Beantwortung erfordert nach allgemeiner Meinung eine Nutzen-/Risikoabwägung.<sup>35</sup> Dabei begnügt man sich mit einer Gesamtbetrachtung aller potentiellen Anwendungsfälle des betreffenden Medikaments,<sup>36</sup> ähnlich derjenigen wie sie auch die Arzneimittelaufsicht bei ihrer Zulassungsentscheidung vornimmt.

Eine Betrachtung der konkreten Konsequenzen des Einzelfalls erfolgt nur noch auf der Ebene der Informationspflichten (unten 2., Seiten 42 ff.). Der personelle Betrachtungsbereich der Gesamtbetrachtung entspricht der „durch die Indikationsangabe des pharmazeutischen Unternehmens anvisierten Patientenmasse“.<sup>37</sup> Fachlich geschieht die Abwägung anhand der „Erkenntnisse der medizinischen Wissen-

schaft“.<sup>38</sup> Soweit im Schrifttum und in der Rechtsprechung „gesicherte“ wissenschaftliche Erkenntnisse verlangt werden,<sup>39</sup> wird außer Acht gelassen, dass selbstverständlich auch Unsicherheiten und Risiken in Bezug auf den wissenschaftlichen Erkenntnisstand zu berücksichtigen sind. Sofern also z.B., wie bei den Corona-Impfstoffen, noch nichts über Langzeitwirkungen bekannt ist, darf die Möglichkeit von Langzeitschäden nicht gänzlich außer Betracht gelassen werden. Gleiches gilt für mögliche Schäden für Schwangere und ihre Leibesfrucht, die in den Zulassungsstudien der Corona-Impfstoffe nicht erforscht wurden. Falls den Schäden bei relativ wenigen Anwendern ein insgesamt größerer Nutzen für alle anderen gegenübersteht, gilt das Medikament als solches nicht als fehlerhaft, wobei die Nutzer dann allerdings über die möglichen Schäden zu informieren sind.

Die gesamt betrachtende Nutzen-Risiko-Analyse bei der Arzneimittelhaftung nach § 84 I 2 Nr. 1 AMG, die in das Tatbestandsmerkmal der „Vertretbarkeit“ der Schäden hineingelesen wird, korrespondiert mit dem gesetzlichen Maßstab der Arzneimittel-Zulassungsbehörden. Nach § 25 II 1 Nr. 5 AMG darf die zuständige Bundesoberbehörde „die Zulassung nur versagen, wenn [...] 5. das Nutzen-Risiko-Verhältnis ungünstig ist“, nach § 4 Nr. 28 AMG umfasst das Nutzen-Risiko-Verhältnis „eine Bewertung der positiven therapeutischen Wirkungen des Arzneimittels im Verhältnis zu dem Risiko [...]“.

Mit der Gesamtbetrachtung unterscheidet sich das Regelungskonzept des Arzneimittelrechts von demjenigen des allgemeinen, für technische Produkte (und Lebensmittel) geltenden Produkthaftungsrechts, das nutzerfreundlicher erscheint. Dort definiert sich der Produktfehler über die berechtigten Erwartungen der Verkehrsteilnehmer hinsichtlich der Sicherheit des Produkts (vgl. § 3 I ProdHaftG). Risiken, die zwingende (Neben-)Folge der dem Produkt zugeteilten technischen Funktion sind (z.B. die Gefahr von Verletzung, die von einem Fleischermesser ausgeht), sind

<sup>35</sup> Z.B. *Franzki*, in: Beckscher Online-Großkommentar (BeckOGK), AMG § 84 Rn. 83 (1.2.2024).

<sup>36</sup> Siehe Landgericht Rottweil, Urteil vom 6.12.2023, 2 O 325/22, juris, Rn. 29, speziell zum Corona-Impfstoff „Comirnaty“ von Pfizer/Biontech: „Die Abwägung von Nutzen und Risiko hat abstrakt-generellen Charakter, so dass sie anhand der gesamten Zielgruppe des Arzneimittels durchzuführen ist und nicht auf die individuellen Umstände des jeweiligen Patienten abzustellen ist“, m.w.N. aus Rechtsprechung und Schrifttum; ebenfalls zu „Comirnaty“ siehe Landgericht Hannover, Urteil vom 4.12.2023, 2 O 76/23, juris, Rn. 41.

<sup>37</sup> Landgericht Hannover, Urteil vom 4.12.2023, 2 O 76/23, juris, Rn. 41, zum Corona-Impfstoff „Comirnaty“.

<sup>38</sup> Z.B. *Franzki*, in: BeckOGK, AMG § 84 Rn. 90 (1.2.2024).

<sup>39</sup> So z.B. *Brock* in: Kügel, Müller und Hofmann, AMG, 3. Auflage 2022, § 84, Rn. 85. Ihm folgend das Landgericht Rottweil, Urteil vom 6.12.2023, 2 O 325/22, juris, Rn. 29, zum „Comirnaty“-Impfstoff von Pfizer/Biontech.

erwartbar. Nicht zu tolerieren sind hingegen Gesundheits- oder Sachschäden, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik mit der (legalen) Funktion, für die es in Verkehr gebracht wird, nicht zwingend verbunden sind. Das Sicherheitsniveau, das erwartet werden darf, hängt dabei nicht per se vom Nutzen des Produkts für die Allgemeinheit ab; grundsätzlich wird dieser nicht gegen die Produktrisiken aufgerechnet.

Was sind die Gründe für den konzeptionellen Unterschied beim Fehlerbegriff? Das aufsichtsrechtliche Zulassungserfordernis bei Arzneimitteln, das die Produkthaftung durch eine präventive hoheitliche Kontrolle ergänzt, kann es nicht sein, denn dieses Instrument gibt es aufgrund von Spezialgesetzen auch für bestimmte Arten von technischen Produkten, z.B. im Straßen- und Luftverkehr. Gleichwohl werden diese haftungsrechtlich wie alle anderen technischen Produkte, also ohne explizite (Gesamt-)Nutzen-Risikoabwägung, behandelt.

Ebenfalls zu kurz greifen würde es, darauf abzustellen, dass Körperschäden bei technischen Produkten regelmäßig durch eine äußere mechanische Einwirkung auf den menschlichen Körper entstehen (z.B. durch den Sicherheitsgurt oder den Airbag im Falle eines Aufpralls), Arzneimittel hingegen von innen wirken und daher der Komplexität der biologisch-medizinischen Wirkungszusammenhänge ausgesetzt sind, was etwaige Schäden besonders schwer vorhersehen lässt. Auch technische Produkte können durchaus in den Körper hineinwirken, z.B. durch elektromagnetische Felder oder Strahlen oder durch Vergiftung; hinzu kommt der Umstand, dass Lebensmittel, die wie Arzneimittel von innen wirken, denselben Regeln unterliegen wie technische Produkte.

Der entscheidende Unterschied dürfte darin liegen, dass eine Gesamt-Nutzen-Risiko-Abwägung eine objektivierende Betrachtung voraussetzt, für die Arzneimittel besonders prädestiniert sind. Arzneimittel haben anders als technische Produkte nur eine *bestimmte* Funktion, die Wahrung oder Wiederherstellung der Gesundheit sowie die Verbesserung des körperlichen Wohlbefindens. Der Nutzen von Produkten ist im Gesundheitsbereich somit einfacher (konkreter) zu bestimmen als in sonstigen Bereichen, wo die unterschiedlichsten Interessen wirken können. Dies

macht eine überindividuelle Nutzen-Risiko-Abwägung überhaupt erst möglich.

Bei technischen Produkten scheint es anders zu sein. Ihre Verwendungszwecke und Funktionen sind vielfältig, ja grenzenlos. Klar ist zwar, dass die Hersteller Risiken, die nicht funktionsbedingt sind, vermeiden müssen, soweit zumutbar. Es steht der Rechtsordnung einer freiheitlichen Gesellschaft grundsätzlich aber nicht zu, ihre Nützlichkeit, die jeder Nutzer unterschiedlich empfinden mag, objektivierend zu bewerten und gegen die funktionsbedingt unvermeidlichen Schadensrisiken abzuwägen. Dies wäre unangemessen, weil die Funktionen, für die Produkte hergestellt werden, grundsätzlich frei wählbar sind und weil eine selektierende Nutzen-Risiko-Abwägung nicht nur den Hersteller, sondern auch den einzelnen Nutzer mit seinen individuellen Nutzen- und Risikopräferenzen bevormunden würde; die Informationspflichten des Herstellers bezüglich unvermeidlicher funktionsbedingter Risiken sowie die Produktsicherheit als Wettbewerbskriterium und Verkaufsargument müssen zum Schutz der Nutzer ausreichen. Dementsprechend braucht das Sicherheitsniveau bei einem Luxusprodukt mit extravaganter, risikobehafteter Funktion (z.B. ein Kitesurf-Schirm) trotz seines geringeren Nutzens keineswegs höher zu sein als bei einem essentiellen Produkt (z.B. eine Waschmaschine).

Vollständig zu überzeugen vermag die konzeptionell unterschiedliche Behandlung von technischen Produkten und Arzneimitteln freilich nicht. Die Nutzen-Risiko-Abwägung mag im Gesundheitsbereich zwar einfacher zu objektivieren sein als bei sonstigen Produkten, weil es auf beiden Seiten der Waagschale um Gesundheit geht. Es gibt aber auch technische Produkte, bei denen sich auf der Nutzen- und Risiko-seite dieselben Rechtsgüter gegenüberstehen (z.B. das Eigentum bei Feuerlöschern), sodass sie grundsätzlich einer objektivierten Abwägung zugänglich wären (ohne dies hier befürworten zu wollen). Umgekehrt ist genau betrachtet sogar bei Medikamenten die Frage, ob sie nützlich sind, und vor allem die Gewichtung des Vorteils bis zu einem gewissen Grad von subjektiven Präferenzen geprägt. So mag bei Corona-Impfstoffen dem einen Impfling der zeitlich begrenzte Ansteckungsschutz das Risiko von Neben-

wirkungen wert sein und dem anderen nicht.<sup>40</sup> Noch eine weitere Parallele zwischen den Konzepten ist erkennbar: Im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes gibt es per se gefährliche Massenprodukte wie Kraftfahrzeuge und Tabakprodukte, die statistisch vorhersehbar gigantische individuelle und gesamtwirtschaftliche Schäden verursachen. Aus Sicht der Opfer könnte man solche Produkte als fehlerhaft qualifizieren. Die Rechtsprechung lehnt dies – im Ergebnis wohl zu Recht, aber wenig transparent – mit dem Argument der „sozialen Adäquanz“ des Risikos ab.<sup>41</sup> Das ist nichts anderes als eine Wertentscheidung, die Spuren einer impliziten (Gesamt-) Nutzen-Risikoabwägung erkennen lässt. Umgekehrt geht es bei der Nutzen-Risiko-Bewertung der Arzneimittelhaftung letztlich ebenfalls um etwas, was man als „soziale Adäquanz“ bezeichnen könnte.<sup>42</sup> Diese Beobachtung soll hier nicht weiter vertieft werden.

### b) Unterscheidung zwischen Konzeptions- und Fabrikationsfehlern

Eine zweite Bemerkung betrifft die Unterscheidung zwischen Konzeptions- und Fabrikationsfehlern bei § 84 I 2 Nr. 1 AMG. Die abwägende Gesamtbetrachtung kann naturgemäß nur in Bezug auf Konzeptionsfehler funktionieren, die sämtliche Produkte gleicher Sorte betreffen. Fabrikationsfehler, die aus dem Herstellungsprozess resultierende Qualitätsabweichungen im Einzelfall bezeichnen („Ausreißer“) und dann rechtliche Bedeutung erlangen, wenn die Konstruktion des Produkts als solche nicht zu beanstanden ist, werden sich kaum mit einer wertenden Gesamtbetrachtung der ganzen Produktserie legitimieren lassen. Bei solchen Fehlern kann es allein darum gehen, ob die einzelne Abweichung von der (als vertretbar qualifizierten) Produktnorm ihrerseits

noch ein vertretbares Maß einhält. In der Regel wird diese Frage zu verneinen sein, sobald die Abweichung zu Gesundheits- oder Körperschäden führt, die *normalerweise* entsprechend den Standards des Produktionsprozesses nicht aufgetreten wären. Dies gilt z.B. für den Vorwurf, bei bestimmten Impfstoffchargen sei es zu besonders vielen Meldungen von Impfschäden gekommen.<sup>43</sup>

Anders sieht es hingegen aus, wenn der Produktionsprozess per se fehleranfällig ist, also von vornherein mit einer gewissen, nicht zu vernachlässigenden Wahrscheinlichkeit Arzneimittel mit unerwünschten, d.h. schädlichen Eigenschaften, erzeugt. Ein Beispiel aus dem Bereich der mRNA-Corona-Impfstoffe ist der Umstand, dass das für die Massenproduktion verwendete Produktionsverfahren („process 2“, siehe oben C.I., Seite 28) nicht identisch ist mit dem qualitativ besseren, deutlich aufwändigeren und teureren Verfahren, das den Zulassungsstudien zugrunde lag („process 1“). Dies war der EMA vor der Entscheidung über die bedingte Zulassung bekannt, und in einem Bericht, der am 19.11.2020, also wenige Woche vor der Zulassung veröffentlicht wurde, hatte sie noch

<sup>40</sup> Die Erfahrung, dass für eine große Anzahl an Impfungen angesichts des vom Gesetzgeber durch die Benachteiligung von Ungeimpften erzeugten Impfdrucks die Nutzen-Risikoabwägung noch eine andere, über den Gesundheitsschutz weit hinausreichende Dimension hatte, steht auf einem anderen Blatt.

<sup>41</sup> Hierzu *Goehl*, in: BeckOGK, ProdHaftG § 3, Rn. 34 (1.9.2023).

<sup>42</sup> So explizit z.B. Landgericht Hannover, Urteil vom 4.12.2023, 2 O 76/23, juris, Rn. 41: „Als nicht ersatzpflichtig werden solche Verletzungen bewertet, die nach der Nutzen-Risiko-Bewertung als sozialadäquat eingeordnet werden können“.

<sup>43</sup> Siehe z.B. die Tweets der deutschen Rechtsanwaltskanzlei Rogert & Ulbrich, die sich auf die Vertretung von Impfpfern spezialisiert hat und nach eigenen Angaben Hunderte von Verfahren führt, auf X (früher Twitter). Dort machen sie auf die nach ihren Erfahrungen auffälligen Impfstoffchargen aufmerksam. Z.B.

<https://x.com/AnwaltUlbrich/status/1705141876804739362> („Thema heute: "Top10 - der schwerwiegendsten Moderna #Impfungen mit #Spikevax in der Kanzlei Rogert & Ulbrich"“). Hierzu das Interview von Alexander Wallasch mit der Virologin und Immunologin Ulrike Kämmerer vom 28.11.2023, <https://www.epochtimes.de/gesellschaft/anwaelte-enthullen-die-45-gefaehrlichsten-mrna-impfstoffchargen-prof-kaemmerer-was-geimpfte-beachten-sollten-a4496179.html>. Siehe auch das Schreiben der Chemieprofessoren Jörg Matysik (Leipzig), Gerald Dyker (Bochum), Andreas Schnepf (Tübingen), Tobias Unruh (Erlangen) und Martin Winkler (Zürich) an die für die Überwachung des Herstellers Biontech zuständige Behörde (das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz) vom 5.7.2023 mit dem Betreff „Unterschiedliches Nebenwirkungsprofil bei Chargen des Arzneimittels Comirnaty von BioNTech Manufacturing GmbH“ ([https://impfen-werwill.de/application/files/5016/8873/9638/Brief\\_AufsichtKobl.pdf](https://impfen-werwill.de/application/files/5016/8873/9638/Brief_AufsichtKobl.pdf)); siehe schließlich die (etwas unübersichtliche) Impfstoffchargen-Dokumentation auf der Seite <https://howbadismybatch.com/>.



„major objections“ erhoben. Tatsächlich enthalten die nach dem zweiten Verfahren („process 2“) produzierten Impfstoffe Verunreinigungen mit Bruchstücken von Bakterien-DNA, deren Ausmaß und Gefährlichkeit freilich im Einzelnen umstritten ist.<sup>44</sup> In einem solchen Fall sind die Risiken aus dem Produktionsverfahren konsequenterweise in die produktbezogene Nutzen-Risiko-Abwägung einzubeziehen. Im konkreten Beispiel, wo zwei Produktionsverfahren zur Auswahl stehen, sollte man bei der Abwägung die Frage stellen, ob den mit dem Massenverfahren („process 2“) verbundenen erhöhten Risiken im Vergleich zum sichereren Produktionsverfahren („process 1“) ein angemessener Mehrwert der Allgemeinheit, z.B. in Gestalt der schnelleren Verfügbarkeit des Impfstoffs, gegenübersteht. In den einschlägigen Gerichtsentscheidungen zur Haftung der Hersteller von mRNA-Impfstoffen für Impfschäden ist dies bisher freilich nicht geschehen.

<sup>44</sup> Siehe insbesondere Speicher, McKernan et al., DNA fragments detected in monovalent and bivalent Pfizer/BioNTech and Moderna modRNA COVID-19 vaccines from Ontario, Canada: Exploratory dose response relationship with serious adverse events, preprint 2023, <https://osf.io/preprints/osf/mjc97>. Die Entdeckungen von Speicher, McKernan et al. wurden in Deutschland bestätigt von Brigitte König. Hierzu König und Kirchner, Methodological Considerations Regarding the Quantification of DNA Impurities in the COVID-19 mRNA Vaccine Comirnaty, *Methods Protoc.* 2024, 7(3), 41, <https://doi.org/10.3390/mps7030041>; siehe auch Cullen und Stahl, „Verunreinigung der COVID-19-modRNA-Impfstoffe mit Plasmid-DNA“, *Tichys Einblick*, Beitrag vom 8.3.2024, m.w.N., <https://www.tichyseinblick.de/gastbeitrag/verunreinigung-der-covid-19-modrna-impfstoffe-mit-plasmid-dna/>; ferner das Interview der *Epoch Times Deutschland* mit Jürgen Otto Kirchner vom 24.10.2023, „EMA-Bericht enthält ‚schwere Einwände‘ zu BioNTech-Impfstoff“, <https://www.epochtimes.de/politik/deutschland/interview-mit-dr-kirchner-ema-bericht-enthaelt-schwere-einwaende-zu-biontech-impfstoff-a4445871.html>; dazu auch Tinari, The EMA covid-19 data leak, and what it tells us about mRNA instability, 10 March 2021, *BMJ* 2021;372:n627, <http://dx.doi.org/10.1136/bmj.n627>. Kritisch gegenüber den Vorwürfen hingegen das (auch von der Regierung finanzierte) „Faktencheck“-Portal *Correctiv* (<https://correctiv.org/faktencheck/2024/02/29/angebliche-belege-zu-dna-verunreinigungen-in-mrna-impfstoffen-gegen-covid-19-wissenschaftlich-nicht-haltbar/>).

### c) Personeller Betrachtungsbereich der Nutzen-Risiko-Abwägung

Der nächste Punkt zur gängigen Handhabung des § 84 I 2 Nr. 1 AMG in den Impfstoffhaftungsfällen betrifft den Umstand, dass eine Gesamtbetrachtung aller potentiellen Empfänger des Medikaments oder Impfstoffs verlangt wird. Nun hängt die Gefährdung der Menschen durch Corona aber unbestreitbar stark von ihrem Alter ab. Junge Menschen ohne Vorerkrankungen waren so gut wie gar nicht gefährdet. Stattdessen war die Anzahl der schweren Nebenfolgen, insbesondere in Form von Mykarditis bei den jungen Erwachsenen nachweislich besonders hoch. Bei einem derart inhomogenen Empfängerkreis erschiene es sachgerechter, unterschiedliche Nutzen-Risiko-Betrachtungen entsprechend den in der Nebenfolgenstatistik erkennbaren Altersgruppen vorzunehmen. Warum sollte sich ein durch den Impfstoff möglicherweise lebenslang geschädigter Jugendlicher oder gar ein Kind entgegenhalten lassen müssen, der Impfstoff rette das Leben insbesondere älterer Menschen und sei daher *insgesamt* vorteilhaft? Weitere gruppenbezogene Differenzierungen wären denkbar und sinnvoll entsprechend der Prädisposition und Risiken, z.B. bei Schwangeren oder bestimmten Vorerkrankungen. Mit ihren schrittweise ausgeweiteten, inzwischen auf Kleinkinder erstreckten Impfeempfehlungen hat die Ständige Impfkommission (STIKO), ein von der Regierung eingesetztes und daher abhängiges (dennoch kürzlich durch den Gesundheitsminister fast komplett ausgewechseltes) Expertengremium, solchen Überlegungen freilich den Boden entzogen. Die Zivilgerichte verweisen ausdrücklich auf die STIKO-Empfehlungen,<sup>45</sup> was formal betrachtet nicht ganz zu Unrecht geschieht. Das Robert-Koch-Institut, die dem Bundesgesundheitsministerium unterstellte „nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen“ (§ 4 I 1 Infektionsschutzgesetz), bezeichnet STIKO-Empfehlungen als „medizinischer Standard“.<sup>46</sup>

<sup>45</sup> Landgericht Hannover, Urteil vom 4.12.2023, 2 O 76/23, juris, Rn. 44.

<sup>46</sup> Zitiert nach Landgericht Hannover, Urteil vom 4.12.2023, 2 O 76/23, juris, Rn. 44.

## d) Verweisung auf die Nutzen-Risiko-Abwägung der Zulassungsbehörde

### aa) Rechtliche Beurteilung

Schließlich ist zu beobachten, dass die Zivilgerichte in den Impfstoffverfahren bisher ausnahmslos die Mühe einer eigenen Nutzen-Risiko-Analyse (und einer hierzu notwendigen Beweisaufnahme mit Sachverständigen) vermeiden. Soweit eine Abwägung erforderlich ist, verweisen sie stattdessen, ohne europarechtlich dazu gezwungen zu sein,<sup>47</sup> auf die aufsichtsrechtliche Nutzen-Risikoabwägung der Europäischen Arzneimittelbehörde.<sup>48</sup> Lediglich für etwaige neue Erkenntnisse, die die Aufsichtsbehörde seinerzeit noch nicht berücksichtigen konnte, behalten sie sich eine eigenständige Bewertung vor.

Das Oberlandesgericht Bamberg, das die Gefahr eines Thrombozytopenie-Syndroms als Folge des Corona-Impfstoffs von AstraZeneca zu beurteilen hatte, argumentiert, ein Schadensersatzanspruch nach § 84 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 AMG scheide aus, wenn die beanstandete Nebenwirkung bereits bei Zulassung des Arzneimittels bekannt gewesen ist und der

Zulassung nicht entgegengestanden habe.<sup>49</sup> Bezüglich des Thrombozytopenie-Syndroms sei dies der Fall gewesen.<sup>50</sup> Ähnlich äußert sich das Landgericht Hannover: Nach dem Schutzzweck der Haftungsnorm gehe es „schlussendlich darum, eine Haftung für den Fall zu begründen, dass schädliche und unvertretbare Wirkungen eintreten, die, wenn sie bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens bekannt gewesen wären, zu einer Versagung der Zulassung nach § 25 Abs. 2 Nr. 5 AMG geführt hätten“.<sup>51</sup> Solche „schädlichen“ Arzneimittelwirkungen, die im Rahmen der Prüfung der Arzneimittelzulassung als vertretbar eingestuft

<sup>47</sup> Siehe Art. 15 der (konsolidierten) Verordnung (EG) 726/2004 „zur Festlegung der Verfahren der Union für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur“ (Arzneimittelagentur-Verordnung): „Die Erteilung der Genehmigung lässt die zivilrechtliche Haftung oder strafrechtliche Verantwortung des Herstellers oder des Inhabers der Genehmigung für das Inverkehrbringen aufgrund des nationalen Rechts in den Mitgliedstaaten unberührt“.

<sup>48</sup> Abweichend scheinen es bisher nur die Richter des Landgerichts Mönchengladbach in einem Urteil vom 28.9.2023 (1 O 25/23, juris) zu sehen, die sich in diesem Verfahren allerdings nicht selbst der Mühe einer Beweisaufnahme unterziehen müssen. In der Sache klagte ein Geschädigter erfolgreich gegen seine Rechtsschutzversicherung mit dem Antrag, die vertragliche Verpflichtung des Versicherers zur Finanzierung eines nachfolgenden Schadensersatzprozess gegen den Hersteller des mRNA-Impfstoffs „Comirnaty“ festzustellen. Dazu führt das Landgericht Mönchengladbach immerhin aus, sollte der streitgegenständliche Impfstoff im Vergleich zu anderen verfügbaren Impfstoffen eine „(deutlich) erhöhte Komplikationsrate“ aufweisen, werde eine „abschließende Beurteilung der Vertretbarkeit“ i.S. des § 84 I 2 Nr. 1 AMG „im Haftungsprozess nicht ohne Heranziehung eines Sachverständigen möglich sein“.

<sup>49</sup> Siehe Oberlandesgericht Bamberg, Hinweisbeschluss vom 14.8.2023, 4 U 15/23 e, juris, Rn. 15, unter Berufung auf Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.5.2015, VI ZR 328/11, BGHZ 205, 270, Rn. 28; ebenso dasselbe Oberlandesgericht, Urteil vom 8.4.2024, 4 U 15/23 e, juris, Rn. 45, mit weiteren Nachweisen aus dem Schrifttum (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2024-N-7784>). Tatsächlich lässt sich die Akzessorietät des Haftungsrechts gegenüber dem Aufsichtsrecht dem im Hinweisbeschluss zitierten Urteil des Bundesgerichtshofs allenfalls indirekt entnehmen. Aus dem Schrifttum etwa *Franzki*, in: BeckOGK, 1.2.2024, AMG § 84 Rn. 67, m.w.N.: „Schädliche Arzneimittelwirkungen, die im Rahmen der umfangreichen Prüfung der Arzneimittelzulassung als vertretbar eingestuft wurden, können nicht zu einer Haftung nach § 84 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 führen, es sei denn, die Schwere oder Häufigkeit der schädlichen Wirkungen hat sich im Vergleich zum Zeitpunkt der Zulassung verändert“. Vgl. auch Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Antwort des Senats auf die schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Reich und Dr. Alexander Wolf (Fraktion der Partei AfD) vom 11.8.2021 („Verträge mit Pharmaunternehmen – wer haftet für Impfschäden?“), Drucksache 22/5402 vom 27.8.2021, Neufassung, S. 1: „Die gesetzlich geregelte Zulassungspflicht von Impfstoffen durch das PEI [Paul-Ehrlich-Institut] impliziert, dass damit die Einhaltung des aktuellen Kenntnisstandes der medizinischen Wissenschaft auf diesem Gebiet uneingeschränkt vermutet werden kann. Dem PEI obliegt in Deutschland ebenso die Überwachung der Sicherheit von Impfstoffen [...]“.

<sup>50</sup> Oberlandesgericht Bamberg, Hinweisbeschluss vom 14.8.2023, 4 U 15/23 e, juris, Rn. 16.

<sup>51</sup> Landgericht Hannover, Urteil vom 4.12.2023, 2 O 76/23, juris, Rn. 41; ähnlich zuvor schon Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 8.10.2008, 7 U 200/07, juris, Rn. 9, zum Rheumamedikament VIOXX: Als „wissenschaftlich unvertretbare Wirkungen“ seien „solche einzuordnen, die eine Versagung der Zulassung nach § 25 Abs. 2 Nr. 5 AMG begründen oder begründet hätten, wenn sie im Zulassungsverfahren schon bekannt gewesen wären“.

worden seien, könnten „grundsätzlich“ nicht zu einer Haftung nach § 84 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AMG führen.<sup>52</sup>

Vorsichtiger zeigt sich das Landgericht Rottweil, das die Möglichkeit einer Fehlentscheidung der Zulassungsbehörde im Blick hat:<sup>53</sup> Schädliche Arzneimittelwirkungen, die im Rahmen der umfangreichen Prüfung der Arzneimittelzulassung „zutreffend als vertretbar eingestuft wurden“, könnten „nur dann zu einer Haftung nach § 84 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AMG führen, wenn die Schwere oder Häufigkeit der schädlichen Wirkungen sich im Vergleich zum Zeitpunkt der Zulassung verändert haben“.<sup>54</sup> Konsequenterweise verneint das Gericht eine Bindung an die Abwägungsentscheidung der Zulassungsbehörde, „wenn substantiiert dargelegt wird, welche damals bekannten Umstände bei der Zulassungsentscheidung nicht berücksichtigt worden sein sollen“. Nach Ansicht des Landgerichts Rottweil hat die Zulassungsentscheidung somit nur den Charakter eines Indizes, das erschüttert werden kann.<sup>55</sup>

Dieser vermittelnde Ansatz erscheint vernünftig, denn die Zulassungsbehörde hat auf der Basis medizinisch-pharmakologischen Expertenwissens zu entscheiden. Eine starre Anlehnung an die Zulassungsentscheidung ist hingegen problematisch, weil die Behörde Fehler begehen kann und zugleich die betroffenen Bürger keinen vollständigen Einblick in die Zulassungsunterlagen und vor allem keine Rechtsmittel gegen die Zulassungsentscheidung haben. Dies ist

dem Gesetzgeber durchaus bewusst. *Zum einen* bestimmt das Arzneimittelgesetz für Zulassungsentscheidungen der nationalen Zulassungsbehörde selbst, dass sie „die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit des pharmazeutischen Unternehmers unberührt“ lässt (§ 25 Abs. 10 AMG).<sup>56</sup> Es wäre nicht einzusehen, warum dies anders sein sollte, wenn die Zulassungsentscheidung wie bei den Corona-Impfstoffen auf der Ebene der EU getroffen wird. *Zum anderen* korrespondiert die Haftungsnorm des § 84 I 2 Nr. 1 AMG mit dem Verbot des Inverkehrbringens und dem Verbot der Anwendung von „bedenklichen Arzneimitteln“ nach § 5 AMG, d.h. Arzneimittel, deren schädliche Wirkungen „über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen“, sind gleichzeitig „bedenklich“ (so ausdrücklich § 5 II AMG). Dies hat zur Folge, dass die Zulassung von Arzneimitteln zurückzunehmen ist (§ 30 I 1 AMG), wenn „nachträglich bekannt wird“, dass „das Nutzen-Risiko-Verhältnis ungünstig ist“ (§ 25 II Nr. 5 AMG), sie also bedenklich sind.<sup>57</sup> Europarechtlich ergibt sich die Möglichkeit zum Verbot des weiteren Inverkehrbringens eines zugelassenen Arzneimittels, dessen Schädlichkeit oder Wirkungslosigkeit sich herausgestellt haben, aus Art. 22, 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 i.V.m. Titel IX und X der RL 2001/83/EG „zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel“.<sup>58</sup> Die aufsichtsrechtliche Zulassung ist also aus Sicht sowohl des deutschen als auch des europäischen Gesetzgebers keineswegs sakrosankt, und schon deshalb kann sie die zivilrechtliche Haftung nicht per se verdrängen.<sup>59</sup>

<sup>52</sup> Landgericht Hannover, Urteil vom 4.12.2023, 2 O 76/23, juris, Rn. 41.

<sup>53</sup> Landgericht Rottweil, Urteil vom 6.12.2023, 2 O 325/22, juris, zum „Comirnaty“-Impfstoff von Pfizer/Biontech.

<sup>54</sup> Landgericht Rottweil, Urteil vom 6.12.2023, 2 O 325/22, juris, Rn. 28 [Hervorhebung hinzugefügt]. Das Gericht beruft sich auf Franzki, in: BeckOGK, Stand 01.11.2023, § 84 AMG, Rn. 67, der die hervorgehobene Einschränkung aber gar nicht vornimmt.

<sup>55</sup> So auch das Landgericht Mönchengladbach, Urteil vom 28.9.2023, 1 O 25/23 (oben Fn. 48), in seinem Urteil zur Deckungspflicht des Rechtsschutzversicherers des Geschädigten, unter juris, Rn. 91: Aus dem Produktinformationsblatt der EMA gehe zwar hervor, dass die von der Klägerin geltend gemachten oder vergleichbare physische und psychische Nebenwirkungen ihr als europäischer Zulassungsbehörde bekannt gewesen seien. Dies stelle „aber nur ein Indiz“ für die Vertretbarkeit der schädlichen Wirkungen (im Sinne des § 84 I 2 Nr. 1 AMG) dar.

<sup>56</sup> Siehe Dr. Pfohl, in: Erbs und Kohlhaas, AMG § 25, Rn. 2, Stand: September 2023, zu § 25 Abs. 10: „Dies bedeutet, dass sich der pharmazeutische Unternehmer grundsätzlich nicht mit dem Argument exkulpieren kann, dass ein Arzneimittel-schaden durch ein zugelassenes Präparat verursacht wurde“.

<sup>57</sup> So auch Dr. Pfohl, in: Erbs und Kohlhaas, AMG § 5, Rn. 3, Stand: September 2023: Erweisen sich Arzneimittel „als bedenklich, ist die Zulassung zurückzunehmen (§ 30 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 2 Nr. 5)“.

<sup>58</sup> Dr. Pfohl, in: Erbs und Kohlhaas, AMG § 25, Rn. 16, Stand: September 2023.

<sup>59</sup> Bei technischen Produkten, die wie Kraftfahrzeuge und Luftfahrzeuge der Zulassung unterliegen, stellt sich in ähnlicher Weise die Frage, ob schädliche technische Eigenschaften, die von der Zulassungsbehörde und den (unter Umständen priva-

Im Übrigen würde der Tatbestand des § 84 I 2 Nr. 1 AMG teilweise leer laufen, denn die Haftungsvorschrift des § 84 AMG gilt ausdrücklich nur für Arzneimittel, die „der Pflicht zur Zulassung“ unterliegen, sofern sie nicht ausdrücklich durch Rechtsverordnung von der Zulassung befreit wurden. Letzteres betrifft lediglich sogenannte Standardzulassungen (§ 36 I AMG) bei rundherum ungefährlichen Arzneimitteln.<sup>60</sup> Die Bedeutung des § 84 AMG würde sich dann auf Fälle erschöpfen, wo aus Sicht des Gerichts aufgrund neuer Erkenntnisse nach Zulassung die Nutzen-Risiko-Relation negativ ausfällt. Hätte der Gesetzgeber diese Einschränkung gewollt, hätte er sie klarer zum Ausdruck gebracht.

Bislang wurde in Deutschland, soweit überschaubar, noch keine Gerichtsentscheidung bekannt, in der ein Pharmaunternehmen auf Basis des § 84 I 2 Nr. 1 AMG für die schädlichen Folgen eines zugelassenen Arzneimittels verurteilt wurde. Die Gerichte setzen die Anforderungen an die Erschütterung der Indizwirkung der behördlichen Zulassung offenbar sehr hoch. Ein geläufiges Argument der Gerichte, um Beweisangebote der Kläger abzuwehren, ist die Feststellung, die Behauptungen der Kläger zur Erschütterung der Indizkraft seien nicht hinreichend „substantiiert“.<sup>61</sup>

ten) Experten, denen sie vertrauen, im Rahmen ihrer Entscheidung akzeptiert wurden, als Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes qualifiziert werden können. Diese Möglichkeit sollte nicht ausgeschlossen sein. Vgl. die Regelung des § 1 II Nr. 4 ProdHaftG: Danach ist die Haftung nach § 1 ProdHaftG ausgeschlossen, wenn „der Fehler darauf beruht, daß das Produkt in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller es in den Verkehr brachte, dazu zwingenden Rechtsvorschriften entsprochen hat“. Das bloße Dulden einer technischen Neuerung durch die Zulassungsbehörde sollte also nicht genügen.

<sup>60</sup> *Franzki*, in: BeckOGK, AMG § 84 Rn. 26 (1.2.2024): „Eine solche Freistellung ist bei Arzneimitteln möglich, die eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit von Menschen nicht befürchten lassen, weil die Anforderungen an die erforderliche Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit erwiesen ist“.

<sup>61</sup> Siehe Landgericht Hannover, Urteil vom 4.12.2023, 2 O 76/23, juris, Rn. 45: Der entgegengesetzte klägerische Vortrag sei angesichts der von der Herstellerin dargelegten „und allgemein bekannten umfangreich erhobenen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Nutzen-Risiko-Verhältnisses ihres Impfstoffes Corminaty [...] nicht ansatzweise hinreichend substantiiert“; ähnlich Rn. 49: Der klägerseits vorgelegte Beitrag eines Mediziners biete „keine hinreichende Grundlage für Beweisanordnungen“.

Was die Anwälte in den erfolglosen Corona-Impfstoff-Gerichtsverfahren zur Nutzen-Risiko-Abwägung im Einzelnen vorgetragen und welche Beweise sie angeboten haben, lässt sich den veröffentlichten Entscheidungen zwar nur unzureichend entnehmen.<sup>62</sup> Aber es würde einige Argumente zugunsten der Kläger geben. Nach dem, was kritische Experten berichten, besteht erheblicher Anlass zu Zweifeln an den behördlichen Abwägungsentscheidungen zur Erteilung der bedingten Zulassungen in den Jahren 2020/2021 und der regulären Zulassungen im Herbst 2022. Speziell in Bezug auf den Impfstoff des Herstellers AstraZeneca sei darauf verwiesen, dass die Bundesregierung selbst aufgrund einer entsprechenden Empfehlung des Paul-Ehrlich-Instituts vom 15.3.2021 die Impfungen mit diesem Produkt ausgesetzt hat.<sup>63</sup>

Hinzu kommen Zweifel an der Sorgfalt der nationalen Arzneimittelaufsichtsbehörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht der „Aufdeckung, Bewertung, des Verstehens und der Prävention von Nebenwirkungen“ (Pharmakovigilanz).<sup>64</sup>

<sup>62</sup> Z.B. berichtet das Landgericht Hannover (Urteil vom 4.12.2023, 2 O 76/23, juris, Rn. 22 - 24), die Klägerin habe beanstandet, der von „Politik und vom Hersteller“ eingenommene Standpunkt, die Impfung schütze „zumindest vor einem schweren Verlauf“, entbehre „jeder wissenschaftlichen Grundlage“. Sie verweise im Übrigen darauf, „Nebenwirkungen und Impfschäden seien in hohem Maß angezeigt worden, seien aber teilweise auch deshalb unberücksichtigt geblieben, weil sie schlicht nicht gemeldet worden seien und werden würden“. Es ist aber kaum davon auszugehen, dass sich der klägerische Vortrag auf solch pauschale Aussagen beschränkte. Tatsächlich berichtet das Gericht an einer anderen Stelle (Rn. 45) z.B. von einem von der Klägerin vorgelegten kritischen Informationsblatt eines Arztes, dessen „spezifische Fachkunde“ „nicht ernstlich nachvollziehbar“ sei.

<sup>63</sup> Siehe Bundesregierung, Internet-Mitteilung vom 17.3.2024, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/bundesregierung-setzt-astrazeneca-impfungen-aus-1878074>, letzter Abruf vom 27.5.2024. Dabei hatte die STIKO erst am 4.3.2021 eine Impfeempfehlung für den AstraZenca-Impfstoff ausgesprochen (Pressemitteilung der STIKO zur COVID-19-Impfung mit dem AstraZeneca-Impfstoff vom 4.3.2021, <https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/AstraZeneca-Impfstoff.html>). Letzte Abrufe vom 27.5.2024.

<sup>64</sup> So die Definition des Paul-Ehrlich-Instituts unter Berufung auf die WHO, <https://www.pei.de/DE/anzneimittelsicherheit/pharmakovigilanz/pharmakovigilanz-node.html>, Abruf vom 27.5.2024.

### **bb) Zweifel an der Sorgfalt der Zulassungs- und Überwachungsbehörden**

In Bezug auf die Entscheide über die bedingte Zulassung der Corona-Impfstoffe, welche die EU-Kommission auf Empfehlung der EMA, ihrerseits unter erheblichem politischem Druck stehend, um den Jahreswechsel 2021/2021 herum ausgesprochen hat, werden wie schon erwähnt mehrere Unregelmäßigkeiten berichtet. Nicht zuletzt gehört hierzu der Umstand, dass der bei den Zulassungsstudien verwendete mRNA-Impfstoff nach einem anderen, saubereren Verfahren hergestellt wurde als der kommerziell vertriebene Impfstoff sowie dass die Kontrollgruppe vorzeitig aufgelöst wurde. Berichtet wird zudem, es seien Daten aus den Zulassungsstudien unterdrückt worden.<sup>65</sup> Die unbedingte Zulassung (mit fünfjähriger Laufzeit) wurde später erteilt, obwohl die Bedingungen der bedingten Zulassung nicht erfüllt waren.<sup>66</sup> Neue, wenn auch im Einzelnen umstrittene, Erkenntnisse bezüglich des nur beschränkten Nutzens der Impfstoffe und der übertriebenen Gefährlichkeit der Corona-Erkrankung sowie bezüglich der vergleichsweise hohen Anzahl an Impfschadensmeldungen, die alle von der Rechtsprechung bislang nicht berücksichtigt wurden, kommen hinzu.

So findet etwa das Narrativ von „Millionen von Toten“<sup>67</sup> durch die COVID-19-Erkrankung rückblickend

keine Bestätigung in der amtlichen Sterbefallstatistik,<sup>68</sup> die in Deutschland im Gegenteil signifikant erhöhte Werte erst seit der massenweisen Verabreichung der Corona-Impfstoffe ausweist.<sup>69</sup> Hinzu kommt, dass die offizielle Statistik der Corona-Toten jedenfalls in Deutschland wenig aussagekräftig ist, weil sie nicht unterscheidet zwischen den Personen, die an Corona gestorben sind, und solchen, die unabhängig von ihrem positiven PCR-Test an einer anderen Ursache (z.B. an den Folgen eines Verkehrsunfalls) gestorben sind. Mittlerweile ist anerkannt, dass die Gefährlichkeit der Omikron-Variante des Virus, die sich um den Jahreswechsel 2021/2022 verbreitete, im Bereich derjenigen einer gewöhnlichen Grippe lag. Auch die seinerseits von Politik und Medien verbreitete Aussage, die „Kapazitäten in den Kliniken, sowohl hinsichtlich der verfügbaren Betten als auch des verfügbaren Ärzte- und Pflegepersonals“, seien

---

Impfkampagne finanziert, darunter die WHO, Gavi, the Vaccine Alliance und die Bill & Melinda Gates Foundation.

<sup>68</sup> So aber Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 563 vom 9.12.2021, „Corona-Pandemie führt zu Übersterblichkeit in Deutschland“, [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/12/PD21\\_563\\_12.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/12/PD21_563_12.html), letzter Abruf vom 27.5.2024; dazu kritisch Barz, „Wie das Statistische Bundesamt die Zahlen zur Übersterblichkeit verfälscht hat“, 13.12.2023, <https://multipolar-magazin.de/artikel/destatis-uebersterblichkeit>, letzter Abruf vom 27.5.2024.

<sup>69</sup> *Kuhbandner C. und Reitzner M.* (May 23, 2023), Estimation of Excess Mortality in Germany During 2020-2022. *Cureus* 15(5): e39371. DOI: <https://doi.org/10.7759/cureus.39371>. Die Autoren stellen fest: „The high excess mortality in 2021 and 2022 was mainly due to an increase in deaths in the age groups between 15 and 79 years and started to accumulate only from April 2021 onward. A similar mortality pattern was observed for stillbirths with an increase of about 9.4% in the second quarter and 19.4% in the fourth quarter of the year 2021 compared to previous years“; siehe auch die Ergänzungsstudie der Autoren, Differential Increases in Excess Mortality in the German Federal States During the COVID-19 Pandemic (Preprint), unter [https://www.researchgate.net/publication/378124684\\_Differential\\_Increases\\_in\\_Excess\\_Mortality\\_in\\_the\\_German\\_Federal\\_States\\_During\\_the\\_COVID-19\\_Pandemic](https://www.researchgate.net/publication/378124684_Differential_Increases_in_Excess_Mortality_in_the_German_Federal_States_During_the_COVID-19_Pandemic). Ferner jüngst Mostert et al., Excess mortality across countries in the Western World since the COVID-19 pandemic: ‘Our World in Data’ estimates of January 2020 to December 2022, *BMJ Public Health* 2024;2:e000282. DOI: <https://doi.org/10.1136/bmjph-2023-000282>.

<sup>65</sup> Zu den Ungereimtheiten der Zulassungsentscheidungen im Einzelnen Röhrig, *Die Corona-Verschöpfung*, München 2023, Teil 3 („Die Zulassungsentscheidung“).

<sup>66</sup> Siehe Cullen et al, *Das Zulassungsdesaster: Lobbyarbeit und Rechtsbruch im Fall der mRNA-Präparate*, Berliner Zeitung vom 10.2.2023, [https://archive.org/download/das-zulassungsdesaster-lobbyarbeit-und-rechtsbruch-im-fall-der-m-rna-praeparate/Das%20Zulassungsdesaster\\_%20Lobbyarbeit%20und%20Rechtsbruch%20im%20Fall%20der%20mRNA-Pr%C3%A4parate.pdf](https://archive.org/download/das-zulassungsdesaster-lobbyarbeit-und-rechtsbruch-im-fall-der-m-rna-praeparate/Das%20Zulassungsdesaster_%20Lobbyarbeit%20und%20Rechtsbruch%20im%20Fall%20der%20mRNA-Pr%C3%A4parate.pdf).

<sup>67</sup> So ausdrücklich Landgericht Hannover, Urteil vom 4.12.2023, 2 O 76/23, juris, Rn. 41; siehe auch die von der EU-Kommission zitierte Studie von Watson et al. (Global impact of the first year of COVID-19 vaccination: a mathematical modelling study, DOI: [https://doi.org/10.1016/S1473-3099\(22\)00320-6](https://doi.org/10.1016/S1473-3099(22)00320-6)), die auf Basis einer Hochrechnung der amtlichen Sterbezahlen behauptet, es seien weltweit über 14 Millionen Leben durch die Impfung gerettet worden. Die Studie wurde u.a. von den Haupt-Protagonisten der weltweiten

schnell ausgeschöpft gewesen,<sup>70</sup> hat sich bei genauerer Betrachtung als falsch bzw. übertrieben herausgestellt.<sup>71</sup> Vergleichbare regionale Engpässe gab es in der Vergangenheit schon bei gewöhnlichen Grippe-Wellen; zudem hat die Politik mit falschen Anreizen sogar dafür gesorgt, dass während der Corona-Krise Kapazitäten abgebaut wurden.<sup>72</sup> Nicht zuletzt wurde deutlich, dass die Impfstoffe keineswegs sicher vor Ansteckung und auch nicht vor Übertragung des Corona-Virus schützen und auch nicht dafür gemacht waren, obwohl die Politiker lange Zeit das Gegenteil behaupteten. Im Sonderausschuss des Europäischen Parlaments „zu den Erkenntnissen aus der COVID-19-Pandemie und Empfehlungen für die Zukunft“ bestätigte die Pfizer-Direktorin Janine Small am 11.10.2022, dass der COVID-19-Impfstoff vor der Markteinführung nicht darauf getestet wurde, ob dadurch die Übertragung des Virus verhindert werden kann.<sup>73</sup>

<sup>70</sup> So berichtet vom Landgericht Hannover, Urteil vom 4.12.2023, 2 O 76/23, Rn. 41.

<sup>71</sup> Hierzu z.B. die Feststellungen des Datenanalysten Tom Lausen bei seiner Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 21.3.2022, Drucksache 20(14)17(17), [https://www.bundestag.de/resource/blob/885482/2398e1a1d69d9f6ee07aca7d663a0c20/20\\_14\\_0017-17-\\_ESV-Tim-Lausen\\_Impfpflicht.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/885482/2398e1a1d69d9f6ee07aca7d663a0c20/20_14_0017-17-_ESV-Tim-Lausen_Impfpflicht.pdf); ferner die Antwort der Bundesregierung vom 31.10.2023 auf die Große Anfrage der Fraktion der Partei AfD, Bundestag-Drucksache 20/9036, S. 38.

<sup>72</sup> Hierzu z.B. Röhrig, Die Corona-Verschwörung, München 2023, Teil III, Abschnitt 5.5, dort bei Fn. 161: „Der Gesamtbestand der unmittelbar zur Verfügung stehenden Intensivbetten sank von circa 34.000 im Mai 2020 auf unter 24.000 im Mai 2021“.

<sup>73</sup> So berichtet es z.B. (unwidersprochen) die schriftliche Anfrage P-003358/2022 des Abgeordneten Bernhard Zimniok an die EU-Kommission vom 12.10.2022, der wissen wollte, ob der EMA und damit der Kommission bekannt war, dass Pfizer/Biontech seinen Impfstoff vor der Markteinführung nicht darauf testen lassen hat, ob der Impfstoff die Übertragung des Virus verhindert ([https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/P-9-2022-003358\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/P-9-2022-003358_DE.html)). In ihrer Antwort vom 25.11.2022 führt die Kommissarin Stella Kyriakides u.a. aus: „Die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) hatte bereits im Dezember 2020 erklärt, dass die Auswirkungen von „Comirnaty“ auf die Übertragung des Virus nicht sofort festzustellen sind. Hochrangige EU-Experten haben dies in The Lancet im Januar 2021 erwähnt, außerdem wurde diese Information auch in den ersten Bewertungsbericht aufgenommen“.

Auf der anderen Seite wurden in den letzten Jahren immer mehr Beispiele von zum Teil ganz gravierenden Gesundheitsschäden unterschiedlichster Art im zeitlichen Zusammenhang mit den Corona-Impfungen bekannt. Auf die signifikant erhöhte Sterblichkeit, gerade auch bei jüngeren Menschen einschließlich Totgeburten, seit dem Start der Impfkampagne wurde bereits hingewiesen. Hinzu kommt u.a. der Umstand, dass die Geburtenrate in Deutschland in den letzten zwei Jahren, rund neun Monate nach Beginn der Impfkampagne, abrupt auf den niedrigsten Stand seit 2009 gesunken ist.<sup>74</sup> Im Jahr 2021 hatte es noch mehr Geburten als in den Vorjahren gegeben, trotz Corona-Pandemie und trotz eines Rückgangs der weiblichen Bevölkerung unter 30 Jahren.<sup>75</sup>

In einem Brandbrief mit dem Betreff „Heftiges Warnsignal bei codierten Impfn Nebenwirkungen nach Corona Impfung“ an das Paul-Ehrlich-Institut, der in Deutschland für die Pharmakovigilanz zuständigen Behörde, vom 21.2.2022 hat Andreas Schöfbeck, der damalige Geschäftsführer einer großen deutschen Krankenkasse mitgeteilt, dass sie anhand der vorliegenden Zahlen jetzt schon von über 216.000 behandelten Fällen von Impfn Nebenwirkungen nach Corona Impfung ausgehen.<sup>76</sup> Auch andere Statistiken zeigen, dass die Anzahl der gemeldeten Nebenfolgen bei den

<sup>74</sup> So das staatliche Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) in einer Pressemitteilung vom 20.3.2024, <https://www.bib.bund.de/DE/Presse/Mitteilungen/2024/2024-03-20-Geburtenrate-faellt-auf-den-tiefsten-Stand-seit-2009.html>.

<sup>75</sup> Schilling, Geburtenrückgang und Impfung: mögliche Zusammenhänge, 12.7.2023, <https://multipolar-magazin.de/artikel/geburtenrueckgang-und-impfung>.

<sup>76</sup> Siehe die Kopie des Schreibens unter <https://web.archive.org/web/20220227211605/https://bkk-provita.de/wp-content/uploads/2022/02/Paul-Ehrlich-Institut-Pressinformation-Impfn Nebenwirkungen-nach-Corona-Impfung-1.pdf>. Andreas Schöfbeck wurde kurz darauf fristlos aus seiner Position als Geschäftsführer entlassen. Hierzu die „abschließende Stellungnahme“ der Krankenkasse unter <https://bkk-provita.de/aktuelles/abschliessende-stellungnahme/>. Kritisch gegenüber den Angaben in dem Schreiben zeigte sich das Bundesverwaltungsgericht im Verfahren zur Soldatenimpfpflicht (Beschluss vom 7.7.2022, BVerwG 1 WB 2.22, Rn. 179-181): Die Datengrundlage der Analyse sei nicht transparent, die Auswertung nicht nachvollziehbar.

Corona-Impfstoffen im Vergleich zu sonstigen Impfstoffen um ein Vielfaches höher ist. Die genannten Umstände sollten die Aufsichtsbehörden dazu veranlassen, das Narrativ von der weitgehenden Ungefährlichkeit der Impfungen in Frage zu stellen und genauere Nachforschungen anzustellen, jedoch sind entsprechende Bemühungen kaum erkennbar.<sup>77</sup>

Teilweise wird versucht, die Häufung der Gesundheitsprobleme als Spätfolge einer vorausgegangenen COVID-19-Erkrankung und der in deren Rahmen entstandenen toxischen Spike-Proteine zu begreifen („Long COVID“). Falls dies wirklich so sein sollte, kommt die mRNA-Impfung aber mindestens ebenso gut als Verursacherin in Betracht, weil sie die Körperzellen dazu veranlasst, selbst Spike-Proteine zu erzeugen, und zwar offenbar noch in erheblich größerem Umfang als eine COVID-19-Infektion. Die Behauptung der Hersteller, die mRNA-Proteine der Impfstoffe verflüchtigen sich nach wenigen Tagen, wurde mittlerweile widerlegt. In Einzelfällen konnte der Stoff noch zahlreiche Monate nach der Impfung im Körper nachgewiesen werden. Ein weiterer Kritikpunkt ist der Umstand, dass der Stoff sowie die Spike-Proteine keineswegs wie ursprünglich behauptet nur im Bereich der Einstichstelle verbleiben, sondern sich, wie Autopsien ergeben haben, im gesamten Körper einschließlich des Gehirns verbreiten.<sup>78</sup>

Hinzu kommt der begründete Verdacht von Versäumnissen der staatlichen Aufsichtsbehörden im Rahmen der laufenden Pharmakovigilanz, die geradezu den Eindruck erwecken, als legten sie gar keinen Wert darauf, die Wahrheit über die Impfstoffe zu er-

fahren. So soll etwa im Jahr 2022 nur ein kleiner Anteil der Krankenhäuser der gesetzlichen Pflicht genügt haben, den Corona-Impfstatus der Corona-Patienten zu erheben und an das RKI zu melden, so dass es nicht möglich ist, die Wirksamkeit der Impfung anhand der Anzahl der Hospitalisierungen nachzuvollziehen.<sup>79</sup> Betroffene, die sich an die Öffentlichkeit wandten, berichten immer wieder, dass die Ärzte, die sie aufsuchten, von der Möglichkeit eines Impfschadens geradezu kategorisch nichts wissen wollten, sie abwiesen oder versuchten, ihre Beschwerden als psychosomatisch bedingt abzutun.<sup>80</sup> Dementsprechend gingen von ärztlicher Seite auch nur zögerlich Verdachtsmeldungen auf Impfschäden an das Paul-Ehrlich-Institut. Vom Paul-Ehrlich-Institut wiederum wurde bekannt, dass diejenige Abteilung, die für die Aufnahme von Verdachtsmeldungen zuständig war, personell unterbesetzt war und dass Patienten immer wieder die Erfahrungen machen mussten, keine Antwort auf ihre Impfschadenmeldungen zu erhalten.

Die zuvor erwähnten Chemieprofessoren haben sich wegen unterschiedlicher Sicherheitsbedenken wiederholt und fundiert, zuletzt wegen des Verdachts möglicher krebserregender Wirkungen der Lipid-Nanopartikel, von denen die mRNA-Moleküle umgeben sind, entsprechend einer neueren wissenschaftlichen Untersuchung<sup>81</sup> an das Paul-Ehrlich-Institut gewandt, aber offenbar jeweils keine Antwort erhalten.

<sup>77</sup> Siehe hierzu das Schreiben der bereits erwähnten fünf Chemieprofessoren (oben Fn. 43) an das Paul-Ehrlich-Institut vom 12.2.2024 mit dem Betreff „Zweite Anfrage bezüglich neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse (Garcia-Fossa & de Jesus) zu möglicher Schädigung der modRNA-Technologie“: „[...] die Anzahl der Nebenwirkungen der modRNA-basierten Impfstoffe [ist] um ein Vielfaches höher als alles, was bisher bei Impfstoffen beobachtet wurde. Ihr Schweigen trägt nicht zu unserer Beruhigung bei und entspricht sicher nicht Ihrem gesetzlichen Auftrag [...]“.

<sup>78</sup> Siehe z.B. Hulscher et al, Autopsy findings in cases of fatal COVID-19 vaccine-induced myocarditis, ESC Heart Failure (2024), DOI: <https://doi.org/10.1002/ehf2.14680>. Die Autoren machten eine systematische Überprüfung aller veröffentlichten Autopsieberichte über eine durch die COVID-19-Impfung ausgelöste Myokarditis bis zum 3.7.2023.

<sup>79</sup> So etwa berichtet vom Datenanalysten Tom Lausen im Gespräch mit dem Journalisten und Arzt Paul Brandenburg, März 2024,

<https://www.youtube.com/watch?v=VeyP2IGxjdc>.

<sup>80</sup> Siehe z.B. das Hörfunk-Interview des öffentlichrechtlichen Südwestrundfunks mit der betroffenen Kabarettistin Christine Prayon vom 23.4.2024 („Christine Prayon hat Impfschaden: Kampf um Hilfe bei Post-Vac“), <https://www.swr.de/swr1/swr1leute/kabarettistin-christine-prayon-impfschaden-nach-corona-impfung-post-vac-syndrom-100.html>.

<sup>81</sup> Garcia-Fossa und Bispo de Jesus, Cationic solid lipid nanoparticles (SLN) complexed with plasmid DNA enhance prostate cancer cells (PC-3) migration, NANOTOXICOLOGY, published 1.2.2024m <https://doi.org/10.1080/17435390.2024.2307616>: Danach können kationische Lipid-Nanopartikel die Migration von Prostatakrebszellen (PC-3) und damit die Krebsentstehung fördern.

Ähnliche Schreiben an das Paul-Ehrlich-Institut, auf die es keine erkennbare Reaktion gab, hat Arne Burkhardt, ehemals angesehener Universitätsprofessor im Ruhestand und 2023 verstorben, am 16.3.2022 und 24.3.2022 verfasst.<sup>82</sup> Darin berichtet der Pathologe u.a. über die Ergebnisse, die seine Forschergruppe im Rahmen von Obduktionen von 40 im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung verstorbenen Patienten und von Untersuchungen histologischer Proben von Lebenden gemacht hat. Er gelangt insbesondere zur Schlussfolgerung, „dass die impf-induzierte ‚Spike-Produktion‘ im menschlichen Körper nicht ausschließlich an der Injektionsstelle im Muskel stattfindet, sondern die Spike-Produktion in sämtlichen Zellen und Organen stattfinden kann, zumindest bei bestimmten Erkrankungen selbst im Gehirn“. Mit letzterem sei „auch nachgewiesen, dass der Wirkstoff in den Impfstoffen die Blut-Hirn-Schranke grundsätzlich überwinden“ könne. Die Expression des Spike-Proteins führe „zu gravierenden Entzündungsreaktionen in den betroffenen Organgewebe bis hin zum Tod“. Die Untersuchungen am privaten Institut des pensionierten Professors sind eine Reaktion auf den Umstand, dass die Behörden auf die systematische Anordnung einer Obduktion von Personen, die in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Impfung verstarben, verzichteten, sodass sich einige Angehörige an den Professor wandten.<sup>83</sup>

<sup>82</sup> Im Wortlaut veröffentlicht unter <https://fassadenkratzer.wordpress.com/2022/04/01/pathologen-setzten-in-brandbriefen-dem-paul-ehrlich-institut-kurzfrist-das-impfen-unverzuglich-zu-stoppen/>.

<sup>83</sup> Siehe auch das posthum erschienene Buch „Vom Stachel im Fleisch – Wie das Corona-‚Impf‘-Spikeprotein Schaden anrichtet“ (hrsg. von A. Burkhardt, W. Lang und N. Schwarz, Hamburg 2023) zum Ergebnis seiner Gewebeschnitte bei insgesamt mehr als 85 verstorbenen und mehr als 75 noch lebenden Corona-Geimpften. Dort gehen die Autoren auf zahlreiche nachgewiesene und möglichen Wirkungen der Spike-Proteine des mRNA-Impfstoffs ein: Schwächung und Suppression des Immunsystems, Gefäßverstopfungen, Entzündungen der Organe und Gefäße, Auto-Immunreaktionen, ferner möglicherweise Totgeburten, Krebs und vorzeitiges Altern als Folge der für den Pathologen sichtbaren Zerstörung elastischer Fasern; passend dazu Gibo et al. 2024, Increased Age-Adjusted Cancer Mortality After the Third mRNA-Lipid Nanoparticle Vaccine Dose During the COVID-19 Pandemic in Japan, DOI: <https://doi.org/10.7759/cureus.57860>. Die Autoren berichten über einen signifikanten Anstieg der Krebsfälle

Es ist nicht nötig, diese und noch einige weitere Bedenken gegen die Wirksamkeit und Zuverlässigkeit der Corona-Impfstoffe zu vertiefen. Welche von ihnen berechtigt sind, braucht hier nicht geklärt zu werden. Die Diskussion ist komplex, und zu beinahe jedem kritischen Beitrag eines Wissenschaftlers finden sich andere Wissenschaftler oder, noch häufiger, mit öffentlichen Geldern unterstützte „Faktenchecker“, die sich bemühen, die Kritik zu widerlegen oder zumindest die Wissenschaftler zu verunglimpfen. Was auf jeden Fall gesagt werden kann, ist dies: Es gibt genügend Gründe, welche die Indizwirkung der positiven Nutzen-Risiko-Abwägung seitens der EMA zumindest aufgrund neuer Erkenntnisse nach der Zulassung erschüttern. Dies bedeutet für die Zivilgerichte: Sie sollten bei Haftungsklagen immer dann eigenen Beweis über die „Vertretbarkeit“ der schädlichen Wirkungen des Impfstoffes im Sinne des § 84 I 2 Nr. 1 AMG erheben, wenn die übrigen Haftungsvoraussetzungen, insbesondere die Kausalität des Impfstoffs für den eingetretenen Gesundheitsschaden feststeht. Bislang ist es dazu nicht genommen.

## 2. Informationsfehler

Der Vorwurf des Informationsfehlers erlaubt es dem Impfgeschädigten, für die Inanspruchnahme des Herstellers die Barriere der Gesamtbetrachtung bei der Nutzen-Risiko-Abwägung zu überwinden. Sein individueller (kausaler) Impfschaden wird per se relevant, wenn der Geschädigte geltend machen kann, dass er sich bei ordnungsgemäßer Information nicht hätte impfen lassen. Die Herstellerinformation ist fehlerhaft, wenn die Kennzeichnung, Fachinformation oder Gebrauchsinformation „nicht den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft“ entspricht (§ 84 I 2 Nr. 2 AMG). Hierzu habe ich zwei Bemerkungen.

### a) Verantwortung des Herstellers für staatliche Fehlinformationen?

Anders als bei sonstigen Arzneimitteln und deutlich intensiver als bei früheren Impfkampagnen, z.B. im Rahmen der Schweinegrippe, kam es bei den

---

nach der dritten Corona-mRNA-Impfung in Japan.



Corona-Impfstoffen zu einer Vermischung von Herstellerinformationen einerseits und Informationen durch die Gesundheitsbehörden sowie sonstige Träger von Hoheitsgewalt (einschließlich der Bundesregierung und ihres Gesundheitsministers) andererseits. Die amtlichen Informationen waren sogar dominierend, nicht nur wegen der staatlichen Impfwerbung. Zum einen hat die bereits erwähnte Corona-Rechtsverordnung die Hersteller ausdrücklich von der Pflicht zur Erstellung einer Packungsbeilage befreit, soweit die Impfstoffe durch den Bund beschafft und in Verkehr gebracht wurden (§ 3 I MedBVS i.V.m. §§ 10, 11 und 11a AMG); zum anderen haben die Behörden eigene Informationsblätter zu den Impfstoffen erstellt und aktualisiert. Dabei bezogen sie sich regelmäßig auf das Muster des Robert-Koch-Instituts (RKI).<sup>84</sup>

Das RKI ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, das – nach eigenem Anspruch – auf Basis „anwendungs- und maßnahmenorientierter biomedizinischer Forschung“ für die „Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten, insbesondere der Infektionskrankheiten“ zuständig ist.<sup>85</sup> Die Impfärzte begnügten sich im Rahmen ihrer ärztlichen Aufklärungspflicht, wenn sie sie überhaupt wahrnahmen, ganz überwiegend damit, den Impfungen diese Blätter, die von einem ein-

seitigen Anamnese-Bogen und einem Einwilligungsfeld (unter anderem mit Bestätigung der Kenntnisnahme des Inhalts des Aufklärungsmerkblatts) begleitet waren, vorzulegen. Daraus ergibt sich die bisher ungelöste Frage: Können die Hersteller verantwortlich gemacht werden, soweit sich diese Informationsblätter als ungenügend herausstellen sollten?

Anlass für eine solche Überlegung ist durchaus gegeben. Zu Beginn der Impfkampagne konnte man im damals nur zweiseitigen Aufklärungsmerkblatt unter der Rubrik „Sind Impfkomplicationen möglich?“ noch lesen, in den „umfangreichen klinischen Prüfungen vor der Zulassung“ seien „nach Gabe des hier besprochenen mRNA-Impfstoffes“ „keine Komplikationen wie zum Beispiel schwerwiegende Autoimmunreaktionen oder schwerwiegende neurologische Komplikationen im ursächlichen Zusammenhang mit der Impfung berichtet“ worden. Diese Aussage ist zumindest problematisch. Wie man hören kann, kam es bei der großen Zulassungsstudie von Pfizer mit über 40.000 Probanden in der Gruppe der Geimpften zu einer höheren Anzahl an Todesfällen als in der Vergleichsgruppe der Ungeimpften, bevor die Vergleichsgruppe der Ungeimpften aufgelöst wurde. Die aktuelle Version dieses Aufklärungsblatts mit fünfeinhalb Seiten widmet sich nunmehr immerhin auf einer halben Seite dem Thema „Seltene Impfstoff-Nebenwirkungen“ und berichtet dort von „sehr seltenen“ Herzerkrankungen. Die lange Liste der übrigen gemeldeten (wenn auch nicht nachgewiesen kausalen) Nebenfolgen aller Art, die man in der Nebenfolgen-Datenbank der EMA finden kann, findet keine Erwähnung. Zum Todesfallrisiko heißt es nur lapidar und ausschließlich im Zusammenhang mit Herzerkrankungen, es gebe „auch schwere Verlaufsformen“, „einzelne Personen verstarben“ (Seite 5). Im Übrigen gibt es dort nur noch den pauschalen Verweis: „Grundsätzlich können – wie bei allen Impfstoffen – in sehr seltenen Fällen auch bisher unbekannte Komplikationen nicht ausgeschlossen werden“, der im Laufe des Jahres 2021 in das Merkblatt aufgenommen wurde.

Tatsächlich zögern die Hersteller nicht, die Verantwortung für die eher verharmlosenden Aufklärungsmerkblätter des RKI von sich zu weisen.<sup>86</sup> Bis-

<sup>84</sup> Siehe z.B. das fünfseitige „Aufklärungsmerkblatt“ des RKI vom 9.12.2020 („Zur Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) – mit mRNA-Impfstoff“), <https://fragdenstaat.de/anfrage/briefverkehr-mit-biontech/>; das aktualisierte Aufklärungsmerkblatt des RKI vom 19.10.2021 „Zur Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) – mit mRNA-Impfstoffen – (Comirnaty® von BioNTech / Pfizer und Spikevax®, ehemals COVID-19 Vaccine Moderna® von Moderna)“, <https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arzneimittel/aufklaerungsbogen-mrna-impfstoffe.pdf>; das entsprechende RKI-Merkblatt vom 30.1.2024, <https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/Downloads-COVID-19/Aufklaerungsbogen-de.pdf>. Die Merkblätter existieren in mehreren Sprachen sowie in leichter Sprache. Sie wurden von allen möglichen öffentlichen Stellen, insbesondere auch den Gemeinden, sowie von den sogenannten Impfzentren, z.B. des Deutschen Roten Kreuzes oder der Caritas, verteilt.

<sup>85</sup> Siehe die Selbstbeschreibung des Instituts im Internet unter [https://www.rki.de/DE/Content/Institut/institut\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/Institut/institut_node.html), letzter Abruf vom 27.5.2024.

<sup>86</sup> So z.B. die Herstellerin von „Comirnaty“ im Verfahren vor

lang wurde noch keine Entscheidung eines Gerichts bekannt, die sich zu dieser Frage geäußert hätte. Aus meiner Sicht kann es nicht sein, dass sich die Hersteller in Bezug auf ihre Informationsverantwortung gegenüber den Geschädigten hinter den staatlichen Behörden verstecken. Zwar befreit § 3 IV MedBVSV die Hersteller grundsätzlich von der Haftung für Impfschäden nach § 84 AMG, sofern die Möglichkeit besteht, dass die Schäden auf einem Verhalten der Hersteller beruhen, das nach § 3 I MedBVSV ausnahmsweise erlaubt ist (oben C.II., Seiten 29 f.); dazu gehört auch der Verzicht auf die Veröffentlichung der Standard-Produktinformationen. Die Befreiung gilt aber nicht für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden. Hierzu ließe sich durchaus argumentieren, dass den Herstellern, nicht zuletzt dem deutschen Hersteller Biontech, die Mängel der Produktinformation des RKI bekannt gewesen sein mussten und dass sie somit billigend in Kauf nahmen, dass die Empfänger der Impfungen über die Risiken in die Irre geführt werden, was nach deutschem Verständnis als Vorsatz (*dolus directus* 2. Grades) zu qualifizieren ist.

Relevant werden könnte hier aber auch eine Argumentation auf Basis der allgemeinen Deliktshaftung nach § 823 I BGB, von der § 3 IV MedBVSV nicht ausdrücklich befreit. Sicherlich wird man den Herstellern über den Umweg des BGB nicht ein Verhalten vorwerfen können, das aufgrund einer anderen Norm, des § 3 I MedBVSV explizit erlaubt ist.<sup>87</sup> Die Vorschrift des § 3 I MedBVSV erlaubt aber keineswegs, dass die Hersteller, nachdem sie ihr Produkt (über die Bundesregierung) in Verkehr gebracht haben, die Arme verschränken und die Augen verschließen. Vielmehr dürften die Grundsätze zur Produktbeobachtungspflicht, welche die Rechtsprechung im Rahmen des § 823 I BGB entwickelt hat, anwendbar

bleiben. Danach trifft den Hersteller sogar nach Inverkehrbringen seines Produkts eine Pflicht zur ausreichenden (aktiven und passiven) Beobachtung seiner Wirkungen bei den Nutzern, die die Kenntnisnahme wissenschaftlicher Erkenntnisse einschließt; bei Auftreten von Problemen mit der Sicherheit des Produkts hat er diese nicht nur beim erneuten Inverkehrbringen weiterer Produkte zu berücksichtigen, sondern auch im Hinblick auf die bereits im Verkehr befindlichen Produkte öffentliche Warnungen auszusprechen und ggf. einen Rückruf zu veranlassen.<sup>88</sup> Es erscheint konsequent, diesen Gedanken, der ursprünglich für Konstruktions- und Fabrikationsfehler entwickelt wurde, auf Instruktionsfehler zu erstrecken. Von hier aus ist es nur noch ein kleiner Schritt zur Einbeziehung solcher Fehlinformationen, die zwar nicht vom Hersteller selbst stammen, die aber ein Dritter – hier die staatliche Behörde – an seiner Stelle verbreitet.

#### **b) Pflicht zur Information über die bestehenden Unsicherheiten**

Meine zweite Bemerkung zur Informationsverantwortung der Hersteller betrifft den Umstand, dass zahlreiche Wirkungen der Impfstoffe noch gar nicht erforscht sind oder es im Zeitpunkt des Inverkehrbringens waren. So wurde zum Beispiel bekannt, dass in den Zulassungsstudien nicht getestet wurde, ob die Impfstoffe vor Übertragung schützen oder ob sie sich für Schwangere eignen. Auf mögliche Langzeitfolgen konnten die Impfstoffe angesichts ihrer Neuartigkeit naturgemäß noch nicht untersucht werden. Die Menschen sollten sich dieser Unsicherheiten sowie des Umstands, dass sie streng genommen eine umfassende Nutzen-Risiko-Abwägung im Zeitpunkt der Impfung verunmöglichen, vor der Impfung bewusst sein. Darauf wurde im vergangenen Jahr in der führenden deutschen juristischen Zeitschrift in einem vielbeachteten Aufsatz zu den Aufklärungspflichten

---

dem Landgericht Mönchengladbach, Urteil vom 28.9.2023, 1 O 25/23, juris, Rn. 50: Wie das Gericht berichtet, machte die Herstellerin geltend, es handele sich bei dem („in Kooperation mit dem Robert-Koch-Institut“ erstellten) Aufklärungsmerkblatt nicht um eine Fachinformation, Gebrauchsinformation oder sonstige Kennzeichnung i.S. des § 84 I 2 Nr. 2 AMG.

<sup>87</sup> Da § 823 I BGB mit seinem allgemeinen Merkmal der „Rechtswidrigkeit“ auf die gesamte Rechtsordnung verweist, wird man nicht argumentieren können, das BGB sei als Gesetz gegenüber der MedBVSV als Rechtsverordnung der Bundesregierung vorrangig.

---

<sup>88</sup> Z.B. *Spindler*, in: BeckOGK, BGB § 823 Rn. 670 (1.8.2023). So trifft den Hersteller eines Atemüberwachungsgerätes z.B. die Pflicht zu reagieren, wenn sich herausstellt, dass Patienten Hirnschäden durch Stromschöcks infolge der falschen Handhabung von Anschlusskabeln erleiden (Bundesgerichtshof, Urteil vom 27.9.1994, VI ZR 150/93).

des Impfarztes hingewiesen,<sup>89</sup> und es ist kein Grund ersichtlich, warum diese Erkenntnis nicht auch auf die Herstellerinformationen übertragbar sein sollte, zumal der Arzt ja üblicherweise (auch) als Überbringer der Herstellerinformationen fungiert. Die Aufklärungsmerkblätter des RKI genügen diesen Anforderungen nicht. Dies gilt auch für den Satz „Grundsätzlich können – wie bei allen Impfstoffen – in sehr seltenen Fällen auch bisher unbekannte Komplikationen nicht ausgeschlossen werden“ im RKI-Aufklärungsmerkblatt zu mRNA-Impfstoffen vom 5.10.2023. Die Gleichsetzung mit allen anderen Impfstoffen verharmlöst die Gefahr, die speziell von dieser neuartigen Impfstofftechnik ausgeht. Der Begriff der „Komplikation“ suggeriert zudem, dass es sich nicht um systematische, eine Vielzahl von Geimpften treffende Risiken handeln könnte. In früheren Versionen des Merkblatts, z.B. vom 29.9.2022 oder 19.10.2021, fand sich die Formulierung: „Grundsätzlich können – wie bei allen Impfstoffen – in sehr seltenen Fällen eine allergische Sofortreaktion bis hin zum Schock oder andere auch bisher unbekannte Komplikationen nicht ausgeschlossen werden“. Durch die Heraushebung der allergischen Schockreaktionen wird hier die Aufmerksamkeit für die sonstigen „unbekannten Komplikationen“ noch weiter in den Hintergrund gedrängt. Man darf gespannt sein, ob die Gerichte diese Argumentation übernehmen werden.

## II. Kausalitätsnachweis

### 1. Produktfehler

Während die Nutzen-Risiko-Abwägung der Gerichte zumindest mit dem mittlerweile zur Verfügung stehenden Wissen über die Corona-Krise relativ leicht anfechtbar erscheint, stellt sich der Nachweis der Kausalität als einer der problematischsten Punkte für die Impfpfopfer dar. Regelmäßig bestreiten die Hersteller im Haftungsprozess die klägerische Behauptung, ihre (häufig vielfältigen und unspezifischen) Gesundheitsprobleme seien auf die Wirkung der Impfstoffe zurückzuführen.

<sup>89</sup> Gebauer und Gierhake, Ärztliche Aufklärung bei Behandlungen mit bedingt zugelassenen mRNA-Impfarzneien, Neue Juristische Wochenschrift 2023, 2231, 2225.

### a) Status quo

Streitige entscheidungserhebliche Tatsachen bedürften vor Gericht eines Beweises, der durch die in der Zivilprozessordnung (ZPO) zugelassenen Beweismittel (Augenschein, Zeugen, Urkunden, Sachverständigengutachten, Parteivernehmung) zu führen ist. Dabei spielen zwei rechtliche Konzepte eine Rolle, die Beweislast und das Beweismaß.<sup>90</sup> Die Regeln der Beweislast bestimmen, zu Lasten welcher Partei ein *non liquet* geht.<sup>91</sup> Grundsätzlich hat jede Partei die objektive Beweislast für das Vorliegen der Tatsachenvoraussetzungen derjenigen Vorschriften, deren Rechtsfolgen für sie günstig sind (z.B. eine Schadensersatzpflicht oder, auf der Gegenseite, die Befreiung von einer solchen Pflicht), auf die sie sich also beruft. Die Anspruchsteller haben die Tatbestandsvoraussetzungen des Anspruchs, die Anspruchsgegner die Voraussetzungen derjenigen Vorschriften zu beweisen, die dem Anspruch entgegenstehen,<sup>92</sup> wenn sie erfolgreich sein wollen (Grundregel der Beweislast). Dazu hat die jeweils beweisbelastete Partei ihre streitige Tatsachenbehauptung mit geeigneten Beweismitteln zu unterlegen. Das Gericht entscheidet dann grundsätzlich – im Rahmen der Denkgesetze und allgemeinen Erfahrungsregeln – „nach freier Überzeugung“, ob es die Behauptung für bewiesen, als „wahr“ erachtet.

<sup>90</sup> Zu den Grundlagen der Beweisführung im deutschen Zivilprozess siehe auch G. Reiner und A. Piplack, „Требования к доказыванию причинно-следственной связи в случаях причинения вреда вследствие вакцинации от COVID-19: замечания к немецкому праву“, in: Ассоциация юристов России, Тенденции развития законодательства о деликтных обязательствах (Медведевские чтения 2022), Волгоград, 2022, Seiten 105, 108, 109.

<sup>91</sup> Dies ist die sogenannte objektive oder materielle Beweislast. Die sogenannte subjektive (oder formelle) Beweislast (auch: Beweisführungslast) gibt im Gegensatz hierzu darüber Auskunft, welche Partei (im Zivilprozess) welche Fakten vortragen und ggf. beweisen muss, damit ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel schlüssig sind. Sie folgt den Regeln der objektiven Beweislast (z.B. Prütting, in Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage 2020, § 286, Rn. 100-106).

<sup>92</sup> Prütting (in Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage 2020, § 286, Rn. 114) formuliert es wie folgt: „Der Anspruchsteller trägt die Beweislast für die rechtsbegründenden Tatbestandsmerkmale, der Anspruchsgegner für die rechtshindernden, rechtsvernichtenden und rechtshemmenden Merkmale.“

tet (sogenannte freie Beweiswürdigung, § 286 I 1 ZPO). Das Gericht „darf und muss“ sich „mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen“.<sup>93</sup> Dies beschreibt den grundsätzlich notwendigen Grad der Überzeugung („Regelbeweismaß“) beim Vollbeweis.<sup>94</sup> Verbleiben dem Gericht nach der Beweisaufnahme erhebliche Zweifel, erachtet es die beweispflichtige Tatsache als nicht bewiesen;<sup>95</sup> die für die beweislasterlastete Partei günstige Vorschrift (z.B. der Haftungsanspruch) gelangt dann nicht zur Anwendung.

Der Nachweis der Kausalität zwischen einem (potentiell) rechtswidrigen Tun der Gegenseite und der Verletzung eigener Rechtsgüter des Klägers im Rahmen der Schadensersatzhaftung ist generell, nicht nur bei Arzneimittel- oder Impfschäden, mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, was an der Natur der Kausalität liegt. Die Feststellung eines Wirkungszusammenhangs zwischen dem Verhalten einer Person und bestimmten Phänomenen oder Ereignissen (oder umgekehrt) erfordert eine hypothetische Betrachtung, nämlich die Annahme, dass die Phänomene oder Ereignisse (z.B. die Lage des Geschädigten) anders wären, wenn die betreffende Person sich anders (d.h. im Falle der Schadensersatzhaftung: rechtskonform) verhalten hätte. Diese Überlegung ist spekulativ und lässt sich streng genommen nicht mit Sicherheit beweisen, sondern nur auf der Basis von Erfahrungswerten, d.h. typischen, *wahrscheinlichen* Abläufen, plausibel machen.<sup>96</sup> Bei Arzneimitteln ist

diese hypothetische Betrachtung besonders schwierig, weil Wirkungszusammenhänge innerhalb des menschlichen Körpers besonders komplex sind. Aus diesem Grund stellt die Haftungsnorm des § 84 Arzneimittelgesetz (AMG) seit der Reform von 2002 in Absatz 2 den Geschädigten eine Beweiserleichterung in Form einer Vermutung zur Verfügung. Sie sieht auf den ersten Blick vielversprechend aus und lautet verkürzt:

„(2) Ist das angewendete Arzneimittel nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet, den Schaden zu verursachen, so wird vermutet, dass der Schaden durch dieses Arzneimittel verursacht ist.“

Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach der Zusammensetzung und der Dosierung des angewendeten Arzneimittels, nach der Art und Dauer seiner bestimmungsgemäßen Anwendung, nach dem zeitlichen Zusammenhang mit dem Schadenseintritt, nach dem Schadensbild und dem gesundheitlichen Zustand des Geschädigten im Zeitpunkt der Anwendung sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen.

Die Vermutung gilt nicht, wenn ein anderer Umstand nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet ist, den Schaden zu verursachen. [...]“

Gesetzliche Vermutungen dieser Art werden als Beweislastregeln verstanden;<sup>97</sup> in der Regel kehren sie die Grundregel der Beweislast um. Dies gilt auch für § 84 Abs. 2 AMG. Die Struktur der Regelung ist freilich komplex. Die allgemeine Schadenseignung des Produkts, der jeder Nutzer ausgesetzt ist und die bereits Gegenstand des Abwägungsvorgangs im Zulassungsverfahren war oder gewesen sein sollte,<sup>98</sup>

<sup>93</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.2.1970, III ZR 139/67, BGHZ 53, 245, „Anastasia“, juris, Rn. 72, zum Beweis der Abstammung einer Person; ebenso z.B. Bundesgerichtshof, Urteil vom 19.7.2019, V ZR 255/17, juris, Rn. 27, zum Beweis einer die Ersitzung ausschließenden Bösgläubigkeit des Besitzers.

<sup>94</sup> Z.B. *Prütting*, in Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage 2020, § 286, Rn. 35.

<sup>95</sup> Dies bedeutet aber nicht, dass das Gericht umgekehrt von der Unwahrheit der beweispflichtigen Behauptung ausgehen dürfte. Der Wortlaut des § 286 I 1 ZPO ist insofern missverständlich („Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung *für wahr oder für nicht wahr* zu erachten sei“, Hervorhebung hinzugefügt).

<sup>96</sup> Ähnlich *Wagner*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2023, BGB § 630h, Rn. 80: Die „objektive Unaufklärbar-

keit des Kausalzusammenhangs“ habe einen „epistemologischen Grund“.

<sup>97</sup> *Prütting*, in Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage 2020, § 286, Rn. 135, 136.

<sup>98</sup> Mittlerweise haben das Paul-Ehrlich-Institut über 50.000 Meldungen von schweren Gesundheitsschäden erreicht, bei denen der Verdacht auf einen Impfschaden besteht. Experten gehen von einer Dunkelziffer von 90% aus, zumal Geimpfte häufig an Corona erkrankt sind und die Schäden dann regelmäßig automatisch der Erkrankung als „Long COVID“ zugeordnet werden. Erst jüngst, am 23.4.2024, hat eine aus dem Fernsehen bekannte Kabarettistin, deren Impfschaden offizi-

reicht nicht aus, um die Vermutung auszulösen. Nötig ist vielmehr die ausreichende Darstellung von Umständen, die das Schadensrisiko im *konkreten Fall* des geschädigten Patienten erhöhen. Dies könnte z.B. eine Vorerkrankung sein, die bekanntermaßen schlecht mit der Impfung harmoniert.

Zum Schutz der Hersteller verlangt das Gesetz überdies, dass der Geschädigte alle Umstände, also auch diejenigen vorträgt, die gegen eine Schadensverursachung durch das Medikament sprechen. Er muss daher seine ärztlichen Behandlungsdokumente offenlegen. Dies macht es dem Pharmaunternehmen leicht, nach möglichen Alternativursachen in der Person des Geschädigten zu suchen, die die Vermutungswirkung wieder aufheben. Das pharmazeutische Unternehmen kann die Kausalitätsvermutung nämlich entkräften, wenn es darlegt, dass auch „ein anderer Umstand nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet ist, den Schaden zu verursachen“ (§ 84 II 3 AMG). Die Praxis hat gezeigt, dass diese Entlastungsmöglichkeit der Kausalitätsvermutung des § 84 II 1 AMG weitgehend ihre Wirkung nimmt – und dies, obwohl der Schadensersatzanspruch, wie schon berichtet (oben B.II., Seiten 25 f.), seit 2002 sogar durch einen umfassenden Auskunftsanspruch flankiert wird (§ 84a AMG).

Offenbar ist es nicht allzu schwer, sonstige Faktoren zu finden, die den streitgegenständlichen Gesundheitsschaden *auch* verursacht haben könnten. So verlor eine Frau, die nach der Einnahme der Verhütungspille „Yasminelle“ eine Lungenembolie erlitten hatte, einen Schadensersatzprozess gegen die deutsche Herstellerfirma Bayer AG. Die beiden Instanzgerichte sahen den kausalen Zusammenhang nicht für erwiesen, weil der gerichtliche Sachverständige nicht mit der erforderlichen Sicherheit zwei alternative Ursachen ausschließen konnte, eine von der Frau unternommene Fernreise mit Langstreckenflügen sowie eine angeborene Venenanomalie.<sup>99</sup> In ähn-

licher Weise erfolglos war z.B. die Klage eines Mannes, der nach Einnahme des Rheuma-Mittels VIOXX einen Schlaganfall erlitten hatte, gegen den Hersteller Merck Sharp & Dohme.<sup>100</sup> Zum Vergleich: In den USA zahlte der VIOXX-Hersteller 4,85 Milliarden US-Dollar an die betroffenen Verbraucher. In Deutschland gingen die VIOXX-Opfer nach dem zitierten Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26.3.2013 leer aus. Damit ist die Haftung der Arzneimittelhersteller nach § 84 AMG bis heute ein unbeschriebenes Blatt. Nach meiner Kenntnis war seit Einführung der Beweislastumkehr des Abs. 2 in § 84 AMG im Jahre 2002 noch keine Schadensersatzklage gegen ein Pharmaunternehmen erfolgreich.

Die Rechtsprechung hat es unter Berufung auf den Wortlaut des § 84 II AMG („so wird vermutet“) abgelehnt, die Vorschrift von einer Beweislastregel zu einer Reduzierung des Beweismaßes, also des Grades der nötigen Überzeugung der Richter bei der Würdigung der Beweislage, umzuinterpretieren.<sup>101</sup> Dies würde in den Fällen relevant, wo die Vermutung des § 84 II 1 AMG aufgrund von § 84 II 3 AMG fehlschlägt. Demnach soll es für eine Haftung nicht ausreichen, wenn die Richter aufgrund einer Abwägung der Indizien für und gegen eine Kausalität immerhin von einer „überwiegenden Wahrscheinlichkeit“ der Schadensverursachung durch das Medikament ausgehen.<sup>102</sup> Konsequenterweise müssten die Richter, sobald die konkrete Möglichkeit einer sonstigen Ursa-

19/19, juris, Rn. 30 ff. (Revision gegen das Urteil beim Bundesgerichtshof nicht zugelassen).

<sup>100</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.3.2013, VI ZR 109/12.

<sup>101</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.3.2013, VI ZR 109/12, juris, Rn. 13, zum Antirheumatikum VIOXX.

<sup>102</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.3.2013, VI ZR 109/12, juris, Rn. 12. Anderer Ansicht, nämlich für eine Beweismaßreduktion, ist Wagner, Das Zweite Schadensersatzrechtsänderungsgesetz, Neue Juristische Wochenschrift 2002, 2049, 2051: „§ 84 II AMG ist keine Kausalitätsvermutung, sondern eine Beweismaßreduktion, die die Feststellung der Ursächlichkeit des inkriminierten Arzneimittels bereits dann erlaubt, wenn es unter Würdigung sämtlicher Umstände überwiegend wahrscheinlich ist, dass die Rechtsgutsverletzung auf der Anwendung des Präparats beruht“; ebenso derselbe, Versicherungsrecht 2001, 1334, juris, unter II.2.c., unter Berufung auf die „äußerst offene und vage formulierte Vermutungsbasis, die in Wahrheit voraussetzt, dass die zu vermutende Tatsache – also etwa die Kausalität des Arzneimittels für die konkrete Gesundheitsverletzung – wahrscheinlich vorliegt“.

ell anerkannt wurde, einmal mehr die Berichte von Betroffenen bestätigt, dass die meisten Ärzte von Impfschaden nichts wissen wollen (<https://www.swr.de/swr1/swr1leute/kabarettistin-christine-prayon-impfschaden-nach-corona-impfung-post-vac-syndrom-100.html>; Abruf vom 27.5.2024).

<sup>99</sup> Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 25.6.2021, 4 U

che im Raum steht, d.h. zumindest nicht vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann, entsprechend den allgemeinen zivilprozessualen Regeln (§ 286 ZPO) „voll“ von der Kausalität des Impfstoffs überzeugt sein, um sie positiv feststellen zu können.<sup>103</sup> Damit geht die Beweislastumkehr des § 84 II AMG im Grunde nicht spürbar über das hinaus, was bereits mit den allgemeinen Grundsätzen des Anscheinsbeweises (prima-facie-Beweises, unten b.bb.aaa., Seite 49) für typische Geschehensabläufe erreicht werden kann.

Angesichts dieser Lage wird man die Chancen eines Kausalitätsbeweises bei (mutmaßlichen) Corona-Impfschäden skeptisch einschätzen müssen. Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit der Impfung sind selten monokausal und setzen regelmäßig eine gewisse Prädisposition der Patienten voraus, die den Weg zum Ausschlussstatbestand nach § 84 II 3 AMG eröffnen könnten. Anders könnte es sein, wenn sich im Rahmen einer Obduktion des Betroffenen potentiell tödliche Gewebeveränderungen nachweisen lassen, die nach ärztlicher Begutachtung des konkreten Falls nur auf dem Impfstoff beruhen können. Für den Betroffenen ist es dann zu spät, um noch vom Schadensersatz profitieren zu können. Alternative Konzepte sind also notwendig, um den Betroffenen in ihrer Beweisnot zu helfen.

## b) Alternative Konzepte

### aa) Beweismaßsenkung bei haftungsbegründender Kausalität?

Im (allgemeinen zivilprozessrechtlichen) Schrifttum gab es unterschiedliche Versuche, um beim

Nachweis der Kausalität zu einer generellen Senkung des Beweismaßes, also des notwendigen Grades der Überzeugung des Gerichts, zu gelangen.<sup>104</sup> Methodisch am ehesten überzeugen könnte eine (Gesamt-)Analogie zu gesetzlichen Vorschriften, die eine solche Beweismaßsenkung in Sonderfällen anordnen. Nur ein Teil der Beispiele, die in diesem Zusammenhang genannt werden,<sup>105</sup> betrifft aber Schadensersatzansprüche, und von denen, die dies tun, beziehen sich nur wenige auf die haftungsbegründende Kausalität, also die Kausalität des beanstandeten gegnerischen Verhaltens mit der initialen Rechtsverletzung auf Seiten des Klägers, durch die der Haftungstatbestand eröffnet wird. Beweiserleichterungen bei der bloßen Ermittlung des genauen Schadensumfangs (sogenannte haftungsausfüllende Kausalität<sup>106</sup>) setzen aber das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs (Haftgrundes), d.h. eine kausale haftungsbegründende Rechtsverletzung, bereits voraus und lassen sich nicht auf die Haftungsbegründung übertragen.<sup>107</sup>

<sup>104</sup> Hierzu *Prütting*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage 2020, § 286, Rn. 48: Der Autor berichtet von einer „großen Anzahl von Versuchen“, denen „im Grundsatz zuzustimmen“ sei.

<sup>105</sup> Namentlich bei *Prütting*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage 2020, § 286, Rn. 48.

<sup>106</sup> Siehe hierzu insbesondere § 287 ZPO. Danach entscheidet das Gericht „unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung“ darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch er ist. Die Anwendung dieser Vorschrift wird ungeachtet ihres Wortlauts („ob“) nach ihrer Entstehungsgeschichte und ihrem Zweck auf die haftungsausfüllende Kausalität beschränkt (z.B. Bundesgerichtshof, Urteil vom 4.11.2003, VI ZR 28/03, juris, Rn. 14 f.). In diesem Rahmen wird sie als Beweismaßreduzierung verstanden (z.B. *Prütting*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage 2020, § 286, Rn. 3; hierzu auch *Reiner und Piplack* (Fn. 90), Seiten 105, 115). Eine Sonderbeweisregel für die haftungsausfüllende Kausalität enthält § 252 BGB aus dem allgemeinen Schadensrecht. Hiernach umfasst im Rahmen eines (bereits begründeten) Schadensersatzanspruchs der zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn (§ 252 Satz 1 BGB). „Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit *Wahrscheinlichkeit* erwartet werden konnte“ (§ 252 Satz 2 BGB, Hervorhebung hinzugefügt).

<sup>107</sup> So überzeugend *Walter*, „Freie Beweiswürdigung“, Tübingen 1979, Seiten 193-195. Der Autor wendet sich gegen eine pauschal auf § 287 ZPO gestützte Beweismaßreduzierung für die Kausalität und plädiert stattdessen für Beweiserleichterungen

<sup>103</sup> So explizit das Landgericht Rottweil, Urteil vom 6.12.2023, 2 O 325/22, juris, Rn. 46, in einem obiter dictum zu „Comirnaty“: Mangels Produktfehlers komme es nicht darauf an, ob der vom Kläger erlittene Augeninfarkt auf dem Impfstoff der Beklagten beruhe. Andernfalls hätte der Kläger „den Vollbeweis der Kausalität hätte führen müssen“, weil die Beweisvermutung des § 84 Abs. 2 S. 1 AMG durch § 84 Abs. 2 S. 3 AMG ausgeschlossen gewesen wäre. Was das Gericht dabei leider nicht bedenkt, ist der Umstand, dass ein kausaler Augeninfarkt im Einzelfall möglicherweise Rückwirkungen auf die Kosten-/Nutzen-Relation und insbesondere auf die Hinweispflichten des Herstellers hätte.

Konkret zu nennen als Fall einer Beweismaßsenkung für die haftungsbegründende Kausalität ist das Recht der sozialen Entschädigung nach dem Sozialgesetzbuch XIV (SGB IV, zur „Sozialen Entschädigung“), das geschädigten Bürgern in bestimmten Fällen, u.a. bei Schädigung durch staatlich empfohlene oder angeordnete Schutzimpfungen (§ 24 SGB XIV), staatliche Versorgungsansprüche (auf Heilbehandlungen, Versorgungskrankengeld und Rehabilitationsmaßnahmen, auf Grundrentenzahlungen sowie auf Leistungen für Hinterbliebene, jeweils in geringer Höhe im Bereich des Existenzminimums) gewährt. Nach § 4 IV des Gesetzes genügt zur „Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge“ die „Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs“. Diese ist gegeben, „wenn nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht“.<sup>108</sup> Die zitierte Regelung im SGB XIV ist erst am 1.1.2024 in Kraft getreten, aber die Vorgängerregelung in den §§ 60 ff. des Infektionsschutzgesetzes (in Verbindung mit den Vorschriften des früheren Bundesversorgungsgesetzes) enthielt bereits eine ähnliche Beweiserleichterung (§ 61 IfSG).<sup>109</sup> Das zweite Beispiel

einer gesetzlichen Beweiserleichterung für die haftungsbegründende Kausalität betrifft ebenfalls einen öffentlichen Versorgungsanspruch und findet sich im Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz - BEG). Auch hier genügt es, „daß der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schaden an Körper oder Gesundheit und der Verfolgung wahrscheinlich ist“ (§ 28 I 2 BEG). Eine ausreichende Basis für eine Gesamtanalogie, die insbesondere auch privatrechtliche Schadensersatzansprüche erfassen könnte, lassen die genannten Beispiele nicht erkennen. Der Umstand, dass ungeachtet der großzügig klingenden Regelung die Quote der behördlicherseits anerkannten Corona-Impfschäden sehr gering ist, steht auf einem anderen Blatt.

### **bb) Allgemeine Beweisführungserleichterungen**

Da die Impfpflichter somit beim Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität nicht per se von einer Beweismaßsenkung profitieren können, stellt sich die Frage, ob ihnen wenigstens Beweiserleichterungen nach allgemeinen Beweisregeln helfen könnten. Grundsätzlich ist es Aufgabe des im Rahmen der objektiven Beweislast Beweispflichtigen, den Beweis so zu führen, dass sich beim Richter die volle Überzeugung im Sinne des Regelbeweismaßes (siehe oben a., Seiten 44 f.) einstellt (subjektive Beweislast). Die Rechtsprechung gewährt dem Beweispflichtigen jedoch gewisse Erleichterungen.

### **aaa) Anscheinsbeweis**

Eine der wichtigen Beweiserleichterungen nach allgemeinem Beweisrecht ist der sogenannte Anscheinsbeweis („prima-facie-Beweis“). Er bezieht sich auf einen nach allgemeiner Erfahrung typischen Geschehensablauf, dessen Typizität und Gleichförmigkeit – zunächst – dafür spricht, dass es sich im konkreten Fall genauso abgespielt hat. Es handelt sich um

---

„für bestimmte Fallgruppen“ „aus sachlichen Gründen“ (S. 194). Wagner (in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2023, BGB § 630h Rn. 133, m.w.N.) plädiert speziell zur Arzthaftung für eine „allgemeine Reduktion des Beweismaßes auf überwiegende Wahrscheinlichkeit für die haftungsbegründende Kausalität bei Behandlungsfehlern jedweden Schweregrades“. Gleichzeitig kritisiert Wagner (ebenda) gut nachvollziehbar die (von der vorausgehenden Rechtsprechung übernommene) gesetzliche Beweislastumkehr zu Lasten des Arztes speziell bei *groben* Behandlungsfehlern nach § 630h V BGB. Sie sei „unangemessen“, weil „jeder Behandlungsfehler, ob grob oder leicht, das Spektrum möglicher Schadensursachen“ erweiterne und weil „der Arzt genauso wenig wie der Patient zur Aufklärung des Kausalzusammenhangs in der Lage“ sei.

<sup>108</sup> Bei psychischen Gesundheitsstörungen liegt die Nachweis-schwelle sogar noch niedriger. Nach § 4 V SGB XIV wird dort die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet, „wenn diejenigen medizinischen Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen einem nach Art und Schwere geeigneten schädigenden Ereignis und der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird“.

<sup>109</sup> § 61 IfSG lautete: „Zur Anerkennung eines Gesundheitsscha-

---

dens als Folge einer Schädigung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. [...]“. Hierzu Reiner und Piplack (Fn. 90), Seiten 105, 113, 114.

eine „typisierte Form des Indizienbeweises“.<sup>110</sup> Die Berücksichtigung der Lebenserfahrung durch den Richter erfolgt nach streitiger, aber überzeugender Ansicht im Rahmen der freien Beweiswürdigung, ohne eine Reduzierung des Beweismaßes zu bewirken.<sup>111</sup> Die Beweislast bleibt dabei unberührt, es ist aber Sache des Prozessgegners, die Indizwirkung der Typizität durch geeignete Beweismittel, z.B. andere Indizien, zu erschüttern. Je deutlicher die Typizität, desto größere Anforderungen sind an die Erschütterung zu stellen.<sup>112</sup> Man spricht in diesem Zusammenhang teilweise auch von „tatsächlicher“ Vermutung (im Gegensatz zur Rechtsvermutung).<sup>113</sup>

Der Anscheinsbeweis der Kausalität könnte somit z.B. bei typischen Kausalverläufen möglich sein, etwa wenn jemand im Rahmen einer Schadensersatzklage einen Schaden geltend macht, welcher seiner Art nach genau denjenigen (typischen) Schäden entspricht, vor denen das Gesetz, auf dessen Verletzung der Schadensersatzanspruch begründet wird, schützen will.<sup>114</sup> Nun sind die Schadenssymptome, die den Corona-Impfungen zugeschrieben werden, allerdings ausgesprochen vielfältig und unspezifisch (z.B. Schlaganfall, Myokarditis, Verlust des Sehvermögens, Fatigue-Syndrom<sup>115</sup>), was es unmöglich machen dürf-

te, im Einzelfall im Rahmen des Anscheinsbeweises vom Symptom auf seine Verursachung durch den Impfstoff zu schließen. Anders wäre es, wenn sich gerade das gleichzeitige Auftreten einer Vielfalt von Krankheitsymptomen bei ein und demselben Patienten als typische Folge einer Corona-Impfung interpretieren ließe. Hierzu dürfte es aber noch an einschlägiger Forschung fehlen.

### bbb) Sekundäre Darlegungslast

Eine zweite Beweisführungserleichterung ist die sogenannte sekundäre Darlegungslast des Prozessgegners. Hat die beweispflichtige und daher primär darlegungspflichtige Partei „keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachaufklärung“, während der bestreitende Prozessgegner „alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm unschwer möglich und zumutbar ist, nähere Angaben zu machen“,<sup>116</sup> darf Letzterer sich nicht mit der bloßen Behauptung begnügen, die Darstellung des Beweispflichtigen sei falsch, sondern muss sein Bestreiten mit einer konkreten (plausiblen) Gegendarstellung aus seinem Wahrnehmungsbereich „substantiieren“. Versäumt der Beklagte dies, wird sein Bestreiten ignoriert mit der Folge, dass der Vortrag des Klägers als zugestanden und damit als wahr zu unterstellen ist (§§ 138 III, 288 I ZPO).

Übertragen z.B. auf den Vorwurf eines sechs Monate nach seiner letzten Corona-Impfung an Myokarditis leidenden Klägers, der seine Erkrankung auf die Impfung zurückführt und eine plausible Erklärung für den Wirkungszusammenhang präsentiert (z.B. Autoimmunreaktion unter Berücksichtigung der veröffentlichten Ergebnisse von Autopsien), dürfte sich der Hersteller demnach nicht darauf beschränken, diese Behauptungen einfach zu bestreiten. Stattdessen dürfen konkrete Angaben dazu erwartet werden, wie und wie lange der Impfstoff im Körper aktiv wird und wie der Körper darauf reagiert. Die bloße Behauptung, sein Produkt verflüchtige sich mit Sicherheit im menschlichen Körper schon nach wenigen Tagen, sollte nicht ausreichen, wenn man den Grundsatz der

<sup>110</sup> Prütting, in Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage 2020, § 286, Rn. 50.

<sup>111</sup> Prütting, in Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage 2020, § 286, Rn. 50 sowie Rn. 54-57.

<sup>112</sup> Die Notwendigkeit einer stufenlosen Abgrenzung spricht für die Auffassung von Prütting (in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage 2020, § 286, Rn. 55), der den Anscheinsbeweis bei der Beweiswürdigung verortet und der pauschalierenden Gegenauffassung, es handele sich um eine Herabsetzung des Regelbeweismaßes (auf ein „Wahrscheinlichkeitsübergewicht“, so z.B. Walter, 1979, S. 206, unter Berufung auf Musielak, „Die Grundlagen der Beweislast im Zivilprozeß“, Berlin/New York 1975, S. 120 ff.) eine Absage erteilt.

<sup>113</sup> Hierzu Prütting in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage 2020, § 292, Rn. 30: Der Autor weist darauf hin, dass „mit der Heranziehung sogenannter tatsächlicher Vermutungen eine ganze Reihe von sehr unterschiedlichen Beweiserleichterungen legitimiert“ wird.

<sup>114</sup> Ähnlich Foerste, in: Musielak und Voit, ZPO, 19. Auflage 2022, § 286, Rn. 27, zu Schutzgesetzen und Verkehrssicherungspflichten.

<sup>115</sup> Hierzu z.B. National Academies (Hrsg.), Evidence Review of the Adverse Effects of COVID-19 Vaccination and Intramuscular Vaccine Administration, Washington, DC, 2024, <https://nap.nationalacademies.org/download/27746>.

<sup>116</sup> So Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.5.2020, VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316, juris, Rn. 37.



sekundären Darlegungslast ernst nimmt. Und wie ist zu verfahren, sollte der Hersteller in dieser Situation bekunden, dass ihm die Gesamtheit der Wirkungszusammenhänge im Körper selbst unbekannt ist und dass er z.B. nicht einmal zu sagen vermag, in welcher Weise sich die Spike-Proteine, deren körpereigene Produktion der mRNA-Impfstoff induziert, falten?<sup>117</sup> Stößt die Substantiierungspflicht nach Wahrnehmungsbereichen dann an ihre Grenzen? Nicht unbedingt. Das Konzept der sekundären Darlegungslast enthält ein normatives Element. Der BGH sagt ausdrücklich, es obliege dem Bestreitenden, selbst „Nachforschungen zu unternehmen, wenn ihm dies zumutbar ist“.<sup>118</sup> Die entscheidende Frage ist dann, was „zumutbar“ ist. Auf jeden Fall zumutbar in diesem Sinne müssen Nachforschungen sein, zu denen der Hersteller bereits materiellrechtlich, insbesondere im Rahmen seiner allgemeinen Sorgfaltspflicht (Schutzpflicht), sichere Produkte (Arzneimittel) herzustellen, verpflichtet ist.

An dieser Stelle kommt nicht nur die von der Rechtsprechung entwickelte sogenannte Produktbeobachtungspflicht aller Hersteller im Rahmen ihrer allgemeinen deliktsrechtlichen Verantwortung nach § 823 I BGB (oben D.I.2.a., Seite 43) ins Spiel, sondern die gesetzliche Pharma-Kovigilanz-Pflicht des Pharmaherstellers. Das Pharmaunternehmen ist u.a. explizit dazu verpflichtet (§ 63b AMG, „Allgemeine Pharmakovigilanz-Pflichten des Inhabers der Zulassung“),

- „ein Pharmakovigilanz-System einzurichten und zu betreiben“ (Abs. 1),

- in diesem Rahmen u.a. „anhand seines Pharmakovigilanz-Systems sämtliche Informationen wissenschaftlich auszuwerten, Möglichkeiten der Risikominimierung und -vermeidung zu prüfen und erforderlichenfalls unverzüglich Maßnahmen zur Risikominimierung und -vermeidung zu ergreifen“ (Abs. 2 Nr. 1) sowie

- „das Risikomanagement-System zu aktualisieren und Pharmakovigilanz-Daten zu überwachen, um zu ermitteln, ob es neue Risiken gibt, sich bestehende Risiken verändert haben oder sich das Nutzen-Risiko-Verhältnis von Arzneimitteln geändert hat“ (Abs. 2 Nr. 6).

Schon die schiere, im Vergleich zu sonstigen Impfstoffen (auch prozentual im Verhältnis zur Anzahl an Impfungen) weit überdurchschnittliche Anzahl an Verdachtsmeldungen bezüglich schwerer Nebenwirkungen, insbesondere solcher, die mit einer Fehlfunktion der Blutgefäße zusammenhängen, sowie die Beobachtungen einiger Pathologen (oben D.I.1.d.bb., Seite 41) sollten den Herstellern Anlass geben, die Wirkungsweise und den Verbleib des Impfstoffs im Körper, gerade auch, wenn er versehentlich in den Blutkreislauf gespritzt wurde, näher zu untersuchen.

Muss der Hersteller im vorgenannten Beispiel nun zugeben, dass ihm dennoch keine Forschungsergebnisse über Wirkungsweise und Verbleib des Impfstoffs im Körper vorliegen – kein unrealistisches Szenario –, müsste dies streng genommen dazu führen, dass sein Bestreiten der Kausalität als irrelevant betrachtet wird. Ein solcher Argumentationsweg bezüglich des Nachweises der Kausalität zur Begründung der Haftung der Impfstoffhersteller ist zugegebenermaßen innovativ, und es bleibt abzuwarten, ob sich die Rechtsprechung darauf einlassen wird, sollte er einmal vorgetragen werden.

Muss der Hersteller im vorgenannten Beispiel nun zugeben, dass ihm dennoch keine Forschungsergebnisse über Wirkungsweise und Verbleib des Impfstoffs im Körper vorliegen – kein unrealistisches Szenario –, müsste dies streng genommen dazu führen, dass sein Bestreiten der Kausalität als irrelevant betrachtet wird. Ein solcher Argumentationsweg bezüglich des Nachweises der Kausalität zur Begründung der Haftung der Impfstoffhersteller ist zugegebenermaßen innovativ, und es bleibt abzuwarten, ob sich die Rechtsprechung darauf einlassen wird, sollte er einmal vorgetragen werden.

## 2. Informationsfehler

Der Kausalitätsnachweis bei Informationsfehlern birgt eine zusätzliche Schwierigkeit, denn die Haftung des Arzneimittelherstellers für (bloße) Informationsfehler nach § 84 I 2 Nr. 2 AMG erfordert eine doppelte Kausalität. Der Körper- oder Gesundheitsschaden muss durch das (wenn auch technisch einwandfreie) Arzneimittel verursacht worden sein (siehe oben), und zusätzlich muss die Schädigung gerade auf der fehlerhaften Arzneimittelinformation beruhen.<sup>119</sup> Dazu sind zwei Szenarien vorstellbar: *Zum einen* kann

<sup>117</sup> Die Art der Faltung von Proteinen kann schwerwiegende Krankheiten einschließlich Alzheimer, Parkinson, spongiforme Enzephalitis (z.B. Creutzfeldt-Jakob-Erkrankung) und Diabetes Typ II auslösen. Hierzu Dobson, Protein folding and misfolding, *Nature*, *Nature* vol. 426, 884–890 (2003), DOI: <https://doi.org/10.1038/nature02261>.

<sup>118</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.5.2020, VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316, juris, Rn. 37.

<sup>119</sup> Z.B. Franzki, in: BeckOGK, 1.2.2024, AMG § 84 Rn. 56.

der Schaden durch eine fehlerhafte Verabreichung des Arzneimittels (durch den Patienten selbst oder das medizinische Fachpersonal) entstanden sein, die bei einer „den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Kennzeichnung, Fachinformation oder Gebrauchsinformation“ nicht passiert wäre (fehlerhafte Gebrauchsinformation). Im Fall der Corona-Impfstoffe ist hier insbesondere an die Möglichkeit zu denken, dass die Produkte nicht intramuskulär, sondern in die Blutbahn gespritzt wurden, wodurch sie sich im gesamten Körper verbreiten konnten. Die Aufklärungsmerkblätter des RKI enthalten zwar die Angabe „Der Impfstoff wird in den Oberarmmuskel gespritzt“ (z.B. die Version vom 19.10.2021) oder „Der Impfstoff wird in den Muskel, vorzugsweise in den Oberarmmuskel, injiziert“ (Version vom 30.1.2024); auf die Gefahren, die entstehen können, wenn eine Vene getroffen wird, weisen sie indes nicht hin. Nur im Epidemiologischen Bulletin der Ständigen Impfkommission (STIKO) am RKI vom 17.2.2022<sup>120</sup> sowie auf der RKI-Internetpräsenz findet sich zusätzlich der Hinweis „Bei COVID-19-Impfungen ist eine Aspiration bei der intramuskulären Applikation zur weiteren Erhöhung der Impfstoffsicherheit sinnvoll“.<sup>121</sup> Mit guten Gründen ließe sich daher die Ansicht vertreten, dass die Aufklärungsmerkblätter nicht ausreichend vor den Gefahren einer unsachgemäßen Injektion schützen. *Zum anderen* kann der Schaden durch eine unzureichende, nicht „den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft“ entsprechende Aufklärung über die Impfschadensrisiken des Arzneimittels selbst entstanden sein.

Bezogen auf die Corona-Impfung stellt sich beim ersten Szenario die Frage, ob das medizinische Fachpersonal bei entsprechender Information über die Gefahren einer Injektion in die Blutbahn eine Aspiration vorgenommen hätte. Die Antwort ist streitentscheidend, sollte feststehen, dass die Gesundheitsprobleme (z.B. die Schädigung von Körperorganen

wie im Falle einer Myokarditis) von der Corona-Impfung ausgehen (z.B. durch den Nachweis von Spike-Proteinen im Organ). Beim zweiten Szenario geht es darum, ob sich der Patient bei ordnungsgemäßer Risikoauflärung dafür entschieden hätte, auf den Empfang des Arzneimittels zu verzichten. Nur dann wäre der Informationsfehler kausal für den Gesundheitsschaden im Sinne der Formel „condicio sine qua non“, die im deutschen Recht grundsätzlich den Ausgangspunkt der Kausalitätsbetrachtung darstellt.

Für beide Szenarien ist an eine Übertragung der von der Rechtsprechung entwickelten Beweisgrundsätze zur Verletzung von Informationspflichten in Zusammenhang mit der Anlageberatung und Anlagevermittlung zu denken. Versäumt es die Bank, den Kunden beim Verkauf oder bei der Vermittlung von Finanzanlagen ausreichend über die Risiken der Anlage zu beraten und entstehen aus der Anlage Verluste, wird zu Gunsten des Anlegers vermutet, dass er bei ordnungsgemäßer Risikoauflärung von der Anlage Abstand genommen hätte (die sogenannte Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens). Der Schutzzweck der Norm gebiete in solchen Fällen, dass „Unklarheiten, die durch eine Aufklärungspflichtverletzung bedingt sind, zu Lasten des Aufklärungspflichtigen gehen, dieser die Nichtursächlichkeit seiner Pflichtverletzung also zu beweisen hat“.<sup>122</sup>

Die Haftung des Arztes funktioniert mit einer im Ergebnis entsprechenden, wenn auch anders begründeten Beweislastumkehr, die im Laufe der Jahrzehnte von der Rechtsprechung entwickelt und im Jahre 2013 im Rahmen der Vorschriften über den ärztlichen Behandlungsvertrag in das BGB eingefügt wurde (§§ 630a bis 630h). Nach der Konzeption des deutschen Rechts wird ein ärztlicher Heileingriff per se als Körperverletzung qualifiziert, der grundsätzlich nur dann rechtmäßig ist, wenn der Patient in den Eingriff eingewilligt hat. Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient weiß, was er tut. Dazu muss

<sup>120</sup> Epidemiologisches Bulletin vom 17.2.2022 ([https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/07\\_22.pdf](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/07_22.pdf), Seite 14).

<sup>121</sup> Empfehlung des RKI vom 26.1.2024 ([https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ\\_Liste\\_Durchfuehrung\\_Impfung.html?nn=2391120#AQId16726212](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_Durchfuehrung_Impfung.html?nn=2391120#AQId16726212), letzter Abruf vom 27.5.2024).

<sup>122</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.11.1993, XI ZR 214/92, BGHZ 124, 151, unter II.2.a., zur Bankenhaftung. Kritisch z.B. Seichter in: jurisPK-BGB, 10. Auflage, § 280 BGB (Stand: 9.4.2024), Rn. 152: Der Autor beanstandet (insoweit nachvollziehbar), die Rechtsprechung behandle die Beweislast hinsichtlich der Kausalität in den Anlagefällen anders als bei der Haftung der Rechtsanwälte und Steuerberater, die nach allgemeinen Kriterien beurteilt werde.

er zuvor ausreichend über die Risiken des Eingriffs aufgeklärt worden sein (vgl. § 630d II, 630e BGB, sog. informierte Einwilligung). Sollten sich diese Risiken später realisieren, haftet der Arzt dem Patienten hierfür mangels wirksamer Einwilligung selbst dann auf Schadensersatz, wenn er bei dem Eingriff keinen Fehler gemacht hat. Ihm verbleibt dann nur die Möglichkeit nachzuweisen, „dass der Patient auch im Fall einer ordnungsgemäßen Aufklärung in die Maßnahme eingewilligt hätte“ (§ 630h II 2 BGB). Im Ergebnis entspricht das Konzept der Arzthaftung der von der Anlagehaftung bekannten Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens.

Es spricht viel dafür, hinsichtlich der Informationspflichten der Pharmahersteller entsprechend zu verfahren. Gleichzeitig könnte damit das Hauptproblem der Herstellerhaftung für Impfnebenfolgen, der Nachweis der schädlichen Wirkungen des Impfstoffs, entschärft werden. Auch hierzu bietet sich nämlich eine Anlehnung an die Grundsätze des Arzthaftungsrechts an. Wie bereits oben (II.1.b.aa., Seiten 47 f.) dargelegt, gilt im deutschen Zivilprozessrecht für die Bemessung des Schadensumfangs (haftungsausfüllende Kausalität) ein abgesenktes Beweismaß, sofern das Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen einschließlich der haftungsbegründenden Kausalität feststeht.

Nun liegt in den Fällen einer fehlerhaften Risikoaufklärung die haftungsbegründende Schädigung (sogenannte Primärschädigung) mangels wirksamer Einwilligung des Patienten in dem per se rechtswidrigen ärztlichen Eingriff als solchem.<sup>123</sup> Der Bundesgerichtshof ist sogar noch einen Schritt weiter gegangen und hat einem Arzt, der nur die Aufklärung des Patienten über die bevorstehende Operation übernommen und unzureichend ausgeführt, aber nicht selbst operiert hat, die durch die (mangels wirksamer Aufklärung) rechtswidrige Operation des Kollegen bewirkte Körperverletzung haftungsbegründend zuge-

rechnet.<sup>124</sup> Von hier aber ist es nur noch ein kleiner Schritt zu der Annahme, dass der Informationsfehler des Impfstoffherstellers bereits in dem Augenblick eine haftungsbegründende Verletzung des Impflings bewirkt, wo die Nadel des Impfarztes in seinen Oberarm sticht und dort eine körperfremde Substanz einführt. Dies gilt umso mehr, als der mRNA-Impfstoff den Körper dazu veranlasst, Spike-Proteine zu produzieren, die Fachleute als Gift qualifizieren. Die Frage, ob die gravierenden Gesundheitsprobleme des geimpften Klägers auf die eingeführte Substanz zurückzuführen sind, stellt sich dann als solche der haftungsausfüllenden Kausalität dar, mit der Folge eines auf den Maßstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit<sup>125</sup> herabgesetzten Beweismaßes nach § 287 ZPO.<sup>126</sup> Dies ist ein ernstzunehmender Ansatz, der den Impfpfern Hoffnung bereiten sollte.<sup>127</sup>

Das Problem jedoch ist, dass sich für Impfschäden keine numerischen Wahrscheinlichkeiten ermitteln lassen. Die Beurteilung, ob die „Wahrscheinlichkeit“ eines Impfschadens überwiegt, bleibt der Einschätzung und dem guten Willen der Gerichte überlassen. Die Erfahrungen mit dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsanspruch, für den nach dem Gesetz sogar die schlichte „Wahrscheinlichkeit“ des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Impfung und Gesundheitsschaden ausreicht (oben D.II.1.b.aa., Seite 48), stimmen skeptisch. Der Diskurs über die Segnungen und Gefahren der Corona-Impfung ist stark politisiert und polarisiert. Er erfasst die gesamte Gesellschaft, und Richter, die ganz überwiegend selbst geimpft sein dürften, sind davon nicht unbeeindruckt.

<sup>123</sup> Z.B. Bundesgerichtshof, Urteil vom 19.10.2010, VI ZR 241/09, juris, Rn. 18, zum Nachweis der Kausalität zwischen einer Spinalanästhesie und dem Auftreten subduraler Hygrome; Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.9.2009, VI ZR 251/08, juris, Rn. 13, zur Kausalität zwischen einer Bypass-Operation und der Erblindung des Patienten.

<sup>124</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.9.2009 – VI ZR 251/08, juris, Rn. 14.

<sup>125</sup> So etwa Bundesgerichtshof, Beschluss vom 14.1.2014, VI ZR 340/13, juris, Rn. 5, zur Arzthaftung; Prütting, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage 2020, § 287, Rn. 17.

<sup>126</sup> So bereits G. Reiner und A. Piplack (Fn. 90), Seiten 105, 115.

<sup>127</sup> Den Einwand, es sei im Ergebnis merkwürdig, dass ein Richter etwas schätzen dürfe, was selbst unter Ärzten umstritten sei (G. Reiner und A. Piplack (Fn. 90), Seiten 105, 115), teilt der Verfasser inzwischen nicht mehr. Ungeachtet des herabgesetzten Beweismaßes bleibt es nämlich dem Gericht unbenommen, Sachverständigengutachten einzuholen.

## E. Zusammenfassung

1. Die neuartigen Corona-Impfstoffe können zu erheblichen Impfschäden und sogar zum Tod führen. Nach amtlichen Aussagen handelt es sich nur um bedauerliche Einzelfälle. Die Anzahl der Meldungen des Verdachts auf Impfschäden oder gar Todesfälle ist dennoch beachtlich, und die Dunkelziffer dürfte hoch sein. Dennoch sind die Chancen der Opfer auf Schadensersatzzahlungen der Hersteller, jedenfalls nach deutschem Recht, gering. Von den Hunderten Gerichtsverfahren war bislang, soweit bekannt, kein einziges erfolgreich.

2. Die Hürden, die die betroffenen Kläger zu überwinden haben, sind hoch. Nach deutschem Arzneimittelhaftungsrecht führt nicht jeder nachgewiesene Impfschaden zu einem Schadensersatzanspruch. Vielmehr setzt die Haftung voraus, dass (1) die schädlichen Wirkungen des Impfstoffes über ein „nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß“ hinausgehen oder (2) der Schaden infolge einer fehlerhaften Produktinformation eingetreten ist.

Die Verantwortung der Hersteller für die Produktbeschaffenheit wird dadurch erschwert, dass die „Vertretbarkeit“ der schädlichen Folgen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des Nutzens und Risikos der Impfstoffe für die gesamte Bevölkerung ermittelt wird. Hierdurch wird der erhöhte Nutzen, den die Produkte möglicherweise für die ältere Bevölkerung gehabt haben mögen, mit den erhöhten Risiken, die sie für die jüngere Bevölkerung gehabt haben, gegengerechnet. Hinzu kommt, dass die Gerichte auf eine eigene Beurteilung auf der Basis von Sachverständigengutachten verzichten und stattdessen auf die Nutzen-Risiko-Abwägung der EU-Kommission in den aufsichtsrechtlichen Zulassungsverfahren verweisen, deren Entscheidungen keiner Kontrolle durch die Impfpfänger unterliegen.

Einer Verantwortung der Hersteller für die Produktinformation stehen ebenfalls Hindernisse entgegen. Die Regierung hat zum einen den Corona-Impfstoffherstellern teilweise Befreiung von den allgemeinen pharmazeutischen Informationspflichten erteilt; zum anderen hat sie über ihre Behörde für Krankheitsüberwachung und -prävention,

das Robert-Koch-Institut, die Produktinformation in Form von Aufklärungsmerkblättern selbst in die Hand genommen und damit die Frage aufgeworfen, ob es möglich ist, den Herstellern Mängel dieser Merkblätter zuzurechnen. Dafür spricht unter dem Aspekt der Produktbeobachtungsverantwortung einiges.

3. Hinzu kommen erhebliche Schwierigkeiten beim Beweis der Kausalität der Impfung für die geltend gemachten Schäden. Die allgemeine Beweislastumkehr des Arzneimittelgesetzes hat sich als wirkungsloses Instrument herausgestellt, sodass die Impfpfänger versuchen müssen, Beweiserleichterungen nach allgemeinen Grundsätzen geltend zu machen. Berücksichtigt man, dass die Wirkungen der neuartigen Impfstoffe, vor allem die mittel- und langfristigen, im menschlichen Körper noch weitgehend unerforscht sind und dass die Verantwortung für die Beschaffung der fehlenden Erkenntnisse im Bereich der Hersteller liegt, erscheint das Konzept der sekundären Darlegungslast, das den Herstellern die Strategie eines einfachen Bestreitens der von den Klägern behaupteten Wirkungszusammenhänge unmöglich macht, für die Impfpfänger durchaus verheißungsvoll. Eine zweite vielversprechende Schiene für den Kausalitätsbeweis betrifft den Informationsfehler. Sollte es gelingen nachzuweisen, dass die Risikoinformation des Herstellers unzureichend oder fehlerhaft war oder dass die unzureichende oder gar fehlerhafte Risikoinformation des staatlichen Robert-Koch-Instituts den Herstellern zurechenbar ist, ließe sich analog zu den Grundsätzen der Arzthaftung argumentieren. Bereits der Impfvorgang selbst stellte dann eine haftungsbe gründende Körperverletzung dar mit der Konsequenz, dass die Frage, ob Impfschäden entstanden sind, dem Bereich der (bloßen) Schadensermittlung zuzuordnen wäre. Für diesen gewährt die Zivilprozessordnung dem Gericht das Recht zur Schätzung; ein Vollbeweis ist nicht erforderlich.

4. Ob die Richter die hier entwickelten Argumentationswege akzeptieren werden, wird nicht zuletzt von ihrem guten Willen abhängen. Die Polarisierung der gesamten Bevölkerung, die die Corona-Krise mit sich gebracht hat, hat vor den Gerichten nicht halt gemacht, und sie dauert an. Und wer weiß, vielleicht denken sie auch an die öffentlichen Finanzen, die mit

den enormen Kosten für die riesigen Mengen an bestellten Impfdosen schon genügend belastet wurden. Dank der von der EU-Kommission ausgehandelten Impfstoffbeschaffungsverträge mit ihren großzügigen

Haftungsfreistellungsklauseln zugunsten der Hersteller wird nämlich am Ende jede erfolgreiche Schadensersatzforderung eines Impfpfers gegen einen Hersteller vom Steuerzahler beglichen werden.

Prof. Dr. Olaf Muthorst

Professur für Bürgerliches Recht, Verfahrens- und Insolvenzrecht (Freie Universität Berlin)

Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili

Staatliche Universität Tiflis

## Das Georgische Zivilgesetzbuch

vom 26.6.1997

zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 30.6.2017 N 1195

### Eine revidierte Übersetzung von Art. 390-476\*

mit Konkordanz zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch

წიგნი მესამე ვალდებულებითი სამართალი	DRITTES BUCH Schuldrecht	
ზოგადი ნაწილი	Allgemeiner Teil	
კარი მეორე ვალდებულების შესრულება	Kapitel 2 Erfüllung der <del>Verpflichtung</del> <u>Verbindlichkeit</u>	> Art. 95 Abs. 1
თავი მესამე კრედიტორის მიერ ვადის გადაცილება	Abschnitt 3 Gläubigerverzug	
<b>მუხლი 390. ცნება</b> 1. კრედიტორის მიერ ვადის გადაცილებად ითვლება, თუ იგი არ იღებს მისთვის შემოთავაზებულ შესრულებას, რომლის ვადაც დამდგარია. 2. თუ ვალდებულების	<b>Art. 390 Begriff</b> (1) Der Gläubigerverzug <del>der</del> <del>Leistung</del> -tritt <del>dann</del> -ein, wenn der Gläubiger die ihm angebotene fällige Leistung nicht annimmt.  (2) Ist zur Bewirkung der	<i>Erl.: შესრულება [Leistung] bezieht sich allein auf die Nichtannahme, nicht auf den Gläubigerverzug.</i>  <b>BGB § 293 Annahmeverzug</b> Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt.  <b>Vgl. BGB § 296 Entbehrlichkeit des Angebots</b>

\* Mit freundlicher Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH auf der Basis der Übersetzung des GIZ-Programms „Rechts- und Justizreformberatung im Südkaukasus“. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

<p>შესასრულებლად საჭიროა კრედიტორის ესა თუ ის მოქმედება, ვადის გადაცილებად ჩაითვლება, თუ იგი ამ მოქმედებას არ ასრულებს.</p>	<p>Leistung eine beliebige Handlung des Gläubigers erforderlich, so kommt er in Verzug, wenn er diese nicht vornimmt.</p>	<p><sup>1</sup>Ist für die von dem Gläubiger vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so bedarf es des Angebots nur, wenn der Gläubiger die Handlung rechtzeitig vornimmt. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn der Handlung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Handlung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt.</p>
<p><b>მუხლი 391. კრედიტორის მიერ ზიანის ანაზღაურების ვალდებულება</b> კრედიტორმა უნდა აანაზღაუროს ის ზიანი, რომელიც მიადგა მოვალეს შესრულებული ვალდებულების მიღების ვადის ბრალეული გადაცილების გამო.</p>	<p><b>Art. 391 Pflicht des Gläubigers zum Schadensersatz</b>  Der Gläubiger hat den Schaden zu ersetzen, der dem Schuldner aus dem schuldhaften Verzug der Annahme der erbrachten Leistung entsteht.</p>	<p>BGB: Keine entsprechende Regelung</p>
<p><b>მუხლი 392. მოვალის პასუხისმგებლობა კრედიტორის მიერ ვადის გადაცილებისას</b> კრედიტორის მიერ ვადის გადაცილებისას მოვალე მხოლოდ მაშინ არის პასუხისმგებელი ვალდებულების შეუსრულებლობისათვის, თუკი შესრულება შეუძლებელი აღმოჩნდა მოვალის განზრახვის ან უხეში გაუფრთხილებლობის გამო.</p>	<p><b>Art. 392 Haftung des Schuldners bei Gläubigerverzug</b>  Im Falle des Gläubigerverzugs haftet der Schuldner für die Nichterfüllung der <del>Verpflichtung</del> <u>Verbindlichkeit</u> nur dann, wenn die Leistung wegen dessen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unmöglich geworden ist.</p>	<p><b>BGB § 300 Wirkungen des Gläubigerverzugs</b> (1) Der Schuldner hat während des Verzugs des Gläubigers nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.</p>
<p><b>მუხლი 393. კრედიტორის მიერ ვადის გადაცილების შედეგები</b> კრედიტორის მიერ ვადის გადაცილებისას მისი ბრალის მიუხედავად: ა) იგი ვალდებულია აუნაზღაუროს მოვალეს ხელშეკრულების საგნის შენახვის გამო წარმოშობილი ზედმეტი ხარჯები;</p>	<p><b>Art. 393 Folgen des Gläubigerverzugs</b>  Beim Gläubigerverzug unabhängig vom Verschulden,  a) ist der Gläubiger verpflichtet, dem Schuldner die für die Aufbewahrung des Vertragsgegenstandes entstandenen Mehrkosten zu ersetzen;</p>	<p><b>BGB § 304 Ersatz von Mehraufwendungen</b> Der Schuldner kann im Falle des Verzugs des Gläubigers Ersatz der Mehraufwendungen verlangen, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstands machen musste.</p>

<p>ბ) მას ეკისრება ნივთის შემთხვევით გაფუჭების ან დაღუპვის რისკი;</p> <p>გ) მას აღარა აქვს ფულადი ვალდებულებისათვის პროცენტის მიღების უფლება.</p>	<p>b) trägt der Gläubiger die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs der Sache;</p> <p>c) steht dem Gläubiger für eine Geldschuld keine Verzinsung mehr zu.</p>	<p><b>BGB § 300 Wirkungen des Gläubigerverzugs</b> (2) Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Sache geschuldet, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt auf den Gläubiger über, in welchem er dadurch in Verzug kommt, dass er die angebotene Sache nicht annimmt.</p> <p><b>BGB § 301 Wegfall der Verzinsung</b> Von einer verzinslichen Geldschuld hat der Schuldner während des Verzugs des Gläubigers Zinsen nicht zu entrichten.</p>
<p><b>კარი მესამე ვალდებულების დარღვევა</b></p> <p><b>თავი პირველი ზოგადი დებულებანი</b></p>	<p><b>Kapitel 3 Pflichtverletzung</b></p> <p><b>Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</b></p>	
<p><b>მუხლი 394. ზიანის ანაზღაურების მოთხოვნა ვალდებულების დარღვევისას</b></p> <p>1. მოვალის მიერ ვალდებულების დარღვევისას კრედიტორს შეუძლია მოითხოვოს ამით გამოწვეული ზიანის ანაზღაურება. ეს წესი არ მოქმედებს მაშინ, როცა მოვალეს არ ეკისრება პასუხისმგებლობა ვალდებულების დარღვევისათვის.</p> <p>2. მოვალის მიერ ვადის გადაცილებისას კრედიტორს შეუძლია დაუნიშნოს მოვალეს ვალდებულების შესრულებისათვის აუცილებელი დრო. თუკი მოვალე ამ დროშიც არ შეასრულებს ვალდებულებას, მაშინ კრედიტორს უფლება აქვს ვალდებულების შესრულების ნაცვლად მოითხოვოს ზიანის ანაზღაურება.</p>	<p><b>Art. 394 Anspruch auf Schadensersatz bei Pflichtverletzungen</b></p> <p>(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner <b>für die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat</b>haftet.</p> <p>(2) Bei Schuldnerverzug kann der Gläubiger dem Schuldner eine zur Leistung angemessene Frist bestimmen. Leistet der Schuldner auch innerhalb dieser Frist nicht, so kann der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangen.</p>	<p><i>Erl.: Zwar ist Vertretenmüssen dogmatisch korrekt, der Begriff პასუხისმგებლობა [urspr. zu vertreten] ist aber sprachlich mit „haftet“ zu übersetzen.</i></p> <p><b>BGB § 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung</b> (1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.</p> <p><b>BGB § 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung</b> (3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.</p> <p><b>BGB § 281 Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung</b> (1) Soweit der Schuldner die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt</p>



3. დამატებითი ვადის განსაზღვრა არ არის საჭირო, თუ აშკარაა, რომ მას რაიმე შედეგი არ მოჰყვება, ან როცა არსებობს განსაკუთრებული გარემოებები, რომლებიც ორივე მხარის ინტერესების გათვალისწინებით ამართლებენ ზიანის ანაზღაურების მოთხოვნის დაუყოვნებლივ გამოყენებას.

(3) Der Bestimmung der zusätzlichen Frist bedarf es nicht, wenn offensichtlich ist, dass die zusätzliche Fristbestimmung keinen Erfolg hätte oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.

*hat. Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Schuldner die Leistung nicht wie geschuldet bewirkt, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nicht verlangen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.*

**BGB § 281 Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung**  
 (2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.

**მუხლი 395. ზიანის ანაზღაურების მოვალეობისაგან განთავისუფლების შესახებ წინასწარი შეთანხმების დაუშვებლობა**  
 1. მოვალეს პასუხისმგებლობა დაეკისრება მხოლოდ განზრახი ან გაუფრთხილებელი მოქმედებით მიყენებული ზიანისათვის, თუ სხვა რამ არ არის გათვალისწინებული და ვალდებულების არსიდანაც სხვა რამ არ გამომდინარეობს.  
 2. დაუშვებელია მხარეთა წინასწარი შეთანხმება მოვალის მიერ განზრახი მოქმედებით ვალდებულების დარღვევისას ზიანის ანაზღაურებისაგან მისი განთავისუფლების შესახებ.

**Art. 395 Unzulässigkeit der vorherigen Vereinbarung über die Befreiung von der Schadensersatzpflicht**  
 (1) Ist etwas anderes weder bestimmt noch aus der Natur des Schuldverhältnisses zu entnehmen, so haftet der Schuldner nur für den durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit zugefügten Schaden.  
 (2) Eine vorherige Vereinbarung der Parteien über die Befreiung des Schuldners von einer Haftung für Schäden aus vorsätzlicher Pflichtverletzung ist unzulässig.

**BGB § 276 Verantwortlichkeit des Schuldners**  
 (1) <sup>1</sup>Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, zu entnehmen ist.  
 (3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

<p><b>მუხლი 396. მოვალის პასუხისმგებლობა მისი წარმომადგენლის მოქმედებისათვის</b>          მოვალემ თავისი კანონიერი წარმომადგენლის და იმ პირთა მოქმედებისათვის, რომელთაც იგი იყენებს საკუთარ ვალდებულებათა შესასრულებლად, ისეთივე მოცულობით უნდა აგოს პასუხი, როგორც საკუთარი ბრალეული მოქმედების დროს.</p>	<p><b>Art. 396 Haftung des Schuldners für Handlungen seines Vertreters</b>           Der Schuldner haftet für Handlungen seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfang wie er für eigene verschuldete Handlungen haften würde.</p>	<p><b>BGB § 278 Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte</b>  <sup>1</sup>Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.</p>
<p><b>მუხლი 397. მოვალის პასუხისმგებლობა შესრულების საგნის სხვა პირისაგან მიღებისას</b>          მოვალე პასუხისმგებელია შესრულებისათვის მაშინაც, როცა შესრულების საგანი სხვა პირისაგან უნდა მიეღო და ვერ მიიღო, თუკი ხელშეკრულებიდან ან სხვა გარემოებებიდან სხვა რამ არ გამომდინარეობს.</p>	<p><b>Art. 397 Verpflichtung des Schuldners bei Beschaffung des Leistungsgegenstandes durch eine andere Person</b>          Der Schuldner ist für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn er den Leistungsgegenstand von einer anderen Person erhalten musste, aber nicht erhalten konnte, wenn etwas anderes weder aus dem Vertrag noch aus sonstigen Umständen zu entnehmen ist.</p>	<p><b>Vgl. BGB § 276 Verantwortlichkeit des Schuldners</b>          (1) <sup>1</sup>Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, zu entnehmen ist.</p>
<p><b>მუხლი 398. ხელშეკრულების მისადაგება შეცვლილი გარემოებებისადმი</b>          1. თუ ის გარემოებები, რომლებიც ხელშეკრულების დადების საფუძველი გახდა, ხელშეკრულების დადების შემდეგ აშკარად შეიცვალა და მხარეები არ დადებდნენ ამ ხელშეკრულებას ან დადებდნენ სხვა შინაარსით, ეს ცვლილებები რომ გაეთვალისწინებინათ, მაშინ შეიძლება მოთხოვილ იქნეს ხელშეკრულების მისადაგება შეცვლილი გარემოებებისადმი. წინააღმდეგ შემთხვევაში,</p>	<p><b>Art. 398 Anpassung des Vertrages an veränderte Umstände</b>           (1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss erheblich verändert und hätten die Parteien diesen Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderungen vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrages an die veränderten Umstände verlangt werden. Erfolgt keine Anpassung, kann von einem Teil nach den Umständen des Einzelfalles das strenge Festhalten am unveränderten Vertrag nicht verlangt werden.</p>	<p><b>BGB § 313 I Störung der Geschäftsgrundlage</b>          (1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.</p>

ცალკეულ გარემოებათა გათვალისწინებით, ხელშეკრულების მხარეს არ შეიძლება მოეთხოვოს შეუცვლელი ხელშეკრულების მკაცრად დაცვა.

2. გარემოებათა შეცვლას უთანაბრდება, როცა წარმოდგენები, რომლებიც ხელშეკრულების საფუძველი გახდა, არასწორი აღმოჩნდა.

3. მხარეები ჯერ უნდა შეეცადონ, რომ ხელშეკრულება მიუსადაგონ შეცვლილ გარემოებებს. თუკი შეუძლებელია ხელშეკრულების მისადაგება შეცვლილი გარემოებებისადმი, ან მეორე მხარე ამას არ ეთანხმება, მაშინ იმ მხარეს, რომლის ინტერესებიც დაირღვა, შეუძლია უარი თქვას ხელშეკრულებაზე.

(2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn die Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(3) Die Parteien haben zunächst zu versuchen, den Vertrag an die veränderten Umstände anzupassen. Ist eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder ist der andere Teil damit nicht einverstanden, so kann der Teil, dessen Interessen verletzt sind, vom Vertrag zurücktreten.

(2) *Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.*

(3) <sup>1</sup>*Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten.* <sup>2</sup>*An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.*

**მუხლი 399. უარი გრძელვადიან ვალდებულებით ურთიერთობაზე**

1. ხელშეკრულების ნებისმიერ მხარეს შეუძლია, პატივსაღები საფუძველიდან გამომდინარე, უარი თქვას გრძელვადიან ვალდებულებით ურთიერთობაზე ხელშეკრულების მოშლისათვის დაანესებული ვადის დაუცველად. პატივსაღებია საფუძველი, როცა ხელშეკრულების მომშლელ მხარეს კონკრეტული ვითარების, მათ შორის, დაუძლეველი ძალისა და ორმხრივი ინტერესების გათვალისწინებით, არ შეიძლება მოეთხოვოს სახელშეკრულებო ურთიერთობის გაგრძელება

**Art. 399 Kündigung von Dauerschuldverhältnissen**

(1) Dauerschuldverhältnisse kann jeder Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung bestimmter Umstände, insbesondere höherer Gewalt und der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der vereinbarten Frist oder Kündigungsfrist des Vertrages nicht verlangt werden kann.

**BGB § 314 Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund**

(1) <sup>1</sup>*Dauerschuldverhältnisse kann jeder Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.* <sup>2</sup>*Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.*

<p>შეთანხმებული ვადის ან ხელშეკრულების მოშლისათვის დანესებული ვადის გასვლამდე.                  2. თუ საფუძველი სახელშეკრულებო ვალდებულებათა დარღვევაა, ხელშეკრულების მოშლა დასაშვებია მხოლოდ ნაკლოვანებათა აღმოფხვრისათვის დადგენილი ვადის უშედეგოდ გასვლის ან უშედეგო გაფრთხილების შემდეგ. შესაბამისად გამოიყენება 405-ე მუხლის მე-2 ნაწილი.                  3. უფლებამოსილ პირს შეუძლია უარი თქვას ხელშეკრულებაზე გონივრულ ვადაში მას შემდეგ, რაც მისთვის ცნობილი გახდება ხელშეკრულების მოშლის საფუძველი.                  4. თუ უკვე შესრულებული აღარ წარმოადგენს უფლებამოსილი პირისათვის რაიმე ინტერესს ხელშეკრულების მოშლის შედეგად, მაშინ ხელშეკრულების მოშლა შეიძლება ამ შესრულებაზედაც გავრცელდეს. უკვე შესრულებულის დაბრუნების უზრუნველსაყოფად გამოიყენება შესაბამისად 352 – 354-ე მუხლები.                  5. ზიანის ანაზღაურების მოთხოვნის მიმართ შესაბამისად გამოიყენება 407-ე მუხლი.</p>	<p>(2) Besteht der Grund auch in einer vertraglichen Pflichtverletzung, so ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Artikel 405 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.                  (3) Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.                  (4) Hat die bereits empfangene Leistung infolge der Kündigung für den Berechtigten kein Interesse mehr, so kann die Kündigung des Vertrages sich auch auf diese Leistungen erstrecken. Für die Rückgewähr bereits erbrachter Leistungen sind die Artikel 352 bis 354 entsprechend anzuwenden.                  (5) Für Schadensersatzansprüche ist Artikel 407 entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. <sup>2</sup>Für die Entbehrlichkeit der Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und für die Entbehrlichkeit einer Abmahnung findet § 323 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechende Anwendung.                  (3) Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.                  BGB: Keine entsprechende Regelung                  (4) Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.</p>
<p><b>თავი მეორე</b>  <b>მოვალის მიერ ვადის გადაცილება</b></p>	<p><b>Abschnitt 2</b>  <b>Schuldnerverzug</b></p>	
<p><b>მუხლი 400. ცნება</b>                  მოვალის მიერ ვალდებულების შესრულების ვადის</p>	<p><b>Art. 400 Begriff</b>                  Der Schuldnerverzug der Leistung tritt dann ein, wenn:                  a) zu der für die Leistung</p>	<p><b>Vgl. BGB § 286 Verzug des Schuldners</b>                  (1) <sup>1</sup>Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers</p>

<p>გადაცილებად ითვლება, თუ:  ა) შესრულებისათვის დადგენილ დროში ვალდებულება არ შესრულდება;  ბ) შესრულების ვადის დადგომიდან კრედიტორის მიერ გაფრთხილების შემდეგაც იგი არ ასრულებს ვალდებულებას.</p>	<p>bestimmten Zeit nicht geleistet wird;  b) der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht leistet.</p>	<p>nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug.  <sup>2</sup>Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.  (2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn  1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, ...</p>
<p><b>მუხლი 401. ვალდებულების შესრულების შეუძლებლობა</b>  ვადა გადაცილებულად არ ჩაითვლება, თუკი ვალდებულება არ შესრულდა ისეთ გარემოებათა გამო, რაც მოვალის ბრალით არ არის გამომწვეული.</p>	<p><b>Art. 401 Unmöglichkeit der Leistung</b>  Verzug liegt nicht vor, solange die Leistung wegen solcher Umstände unterbleibt, die der Schuldner nicht zu vertreten hat.</p>	<p><b>BGB § 286 Verzug des Schuldners</b>  (4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.</p>
<p><b>მუხლი 402. მოვალის პასუხისმგებლობა</b>  მოვალე ვადის გადაცილების დროს პასუხს აგებს ყოველგვარი გაუფრთხილებლობისათვის. იგი პასუხს აგებს შემთხვევითობისთვისაც, თუ არ დაამტკიცებს, რომ ზიანი შეიძლებოდა დამდგარიყო ვალდებულების დროული შესრულების დროსაც.</p>	<p><b>Art. 402 Haftung des Schuldners</b>  Der Schuldner haftet während des Verzugs für jede Fahrlässigkeit. Er haftet auch für Zufall, wenn er nicht beweist, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.</p>	<p><b>BGB § 287 Verantwortlichkeit während des Verzugs</b>  <sup>1</sup>Der Schuldner hat während des Verzugs jede Fahrlässigkeit zu vertreten. <sup>2</sup>Er haftet wegen der Leistung auch für Zufall, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.</p>
<p><b>მუხლი 403. პროცენტის გადახდა ფულადი თანხის გადახდის ვადის გადაცილებისას</b>  1. მოვალე, რომელიც ფულადი თანხის გადახდის ვადას გადააცილებს, ვალდებულია, გადაცილებული დროისათვის გადაიხადოს მხარეთა შეთანხმებით განსაზღვრული პროცენტი, თუ კრედიტორს, სხვა საფუძვლიდან გამომდინარე, უფრო</p>	<p><b>Art. 403 Entrichtung von Zinsen im Falle des Verzugs bei Zahlung von Geldschulden</b>  (1) Der Schuldner, der die Zahlung eines Geldbetrags verzögert, hat für die Zeit während des Verzuges den <b>auf</b> <u>durch</u> Parteivereinbarung bestimmten Zins zu entrichten, wenn der Gläubiger <u>nicht</u> aus einem anderen Grund einen höheren Zinssatz <b>nicht</b> verlangen kann.</p>	<p><b>BGB § 288 Verzugszinsen und sonstiger Verzugschaden</b>  (1) <sup>1</sup>Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. <sup>2</sup>Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.</p>

<p>მეტის მოთხოვნა არ შეუძლია.                  2. ფულადი თანხის გადახდის ვადის გადაცილებისას პროცენტიდან პროცენტის გადახდევინება დასაშვებია მხოლოდ ხელშეკრულებით პირდაპირ გათვალისწინებულ შემთხვევაში.  <i>საქართველოს 2007 წლის 29 ივნისის კანონი №5127 - სსმ I, №27, 27.07.2007 წ., მუხ.260</i></p>	<p>(2) <b>Entrichtung von Zinseszinsen ist sind</b> nur dann <b>zulässig geschuldet</b>, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vorgesehen ist. <i>[Fn.: Das georgische Gesetz v. 29. Juni 2007, №5127 - სსმ I, №27, 27.07.2007, Art. 260]</i></p>	<p><b>BGB § 289 Zinseszinsverbot</b>  <sup>1</sup>Von Zinsen sind Verzugszinsen nicht zu entrichten. <sup>2</sup>Das Recht des Gläubigers auf Ersatz des durch den Verzug entstehenden Schadens bleibt unberührt.</p>
<p><b>მუხლი 404. კრედიტორის უფლება ზიანის ანაზღაურებაზე</b>                  კრედიტორს უფლება აქვს მოითხოვოს ვადის გადაცილებით გამოწვეული ზიანის ანაზღაურება.</p>	<p><b>Art. 404 Recht des Gläubigers auf Schadensersatz</b>                  Der Gläubiger ist berechtigt, den Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.</p>	<p><b>BGB § 280 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung</b>                  (2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.</p>
<p><b>თავი მესამე ვალდებულების დარღვევა ორმხრივი ხელშეკრულების დროს</b></p>	<p><b>Abschnitt 3 Pflichtverletzung beim gegenseitigen Vertrag</b></p>	
<p><b>მუხლი 405. დამატებითი ვადის დანება ვალდებულების დარღვევისას</b>                  1. თუ ხელშეკრულების ერთი მხარე არღვევს ორმხრივი ხელშეკრულებიდან გამომდინარე ვალდებულებას, მაშინ ხელშეკრულების მეორე მხარეს შეუძლია უარი თქვას ხელშეკრულებაზე ვალდებულების შესრულებისათვის მის მიერ დამატებით განსაზღვრული ვადის უშედეგოდ გასვლის შემდეგ. თუ ვალდებულების დარღვევის ხასიათიდან გამომდინარე, არ გამოიყენება დამატებითი ვადა, მაშინ დამატებითი ვადის განსაზღვრას</p>	<p><b>Art. 405 Bestimmung einer zusätzlichen Frist bei Pflichtverletzung</b>                  (1) Verletzt eine <del>der Vertragsparteien</del> <b>Partei</b> eine Pflicht aus einem gegenseitigen Vertrag, so kann die andere Partei nach erfolglosem Ablauf einer von ihr für die Leistung zusätzlich bestimmten Frist vom Vertrag zurücktreten. Kommt nach Art der Pflichtverletzung eine zusätzliche Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung. Beschränkt sich die Pflichtverletzung auf einen Teil der Leistung, so kann der Gläubiger vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der übrigen Teilleistung kein Interesse hat.</p>	<p><b>BGB § 323 Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung</b>                  (1) Erbringt bei einem gegenseitigen Vertrag der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten. (3) Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung. (5) <sup>1</sup>Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.</p>

უთანაბრდება გაფრთხილება. თუკი ვალდებულება მხოლოდ ნაწილობრივ დაირღვა, მაშინ კრედიტორს შეუძლია უარი თქვას ხელშეკრულებაზე მხოლოდ იმ შემთხვევაში, თუ ვალდებულების დარჩენილი ნაწილის შესრულებამ მისთვის დაკარგა ინტერესი.

2. არ არის აუცილებელი დამატებითი ვადის დანესება ან გაფრთხილება, თუ:

ა) აშკარაა, რომ მას არავითარი შედეგი არ ექნება;

ბ) ვალდებულება არ შესრულდა ხელშეკრულებით განსაზღვრულ ვადაში, ხოლო კრედიტორმა ურთიერთობის გაგრძელება ხელშეკრულებით დაუკავშირა ვალდებულების დროულ შესრულებას;

გ) განსაკუთრებული საფუძვლებიდან გამომდინარე, ორმხრივი ინტერესების გათვალისწინებით, გამართლებულია ხელშეკრულების დაუყოვნებლივ მოშლა.

3. ხელშეკრულებაზე უარი დაუშვებელია, თუ:

ა) ვალდებულების დარღვევა უმნიშვნელოა;

ბ) დარღვეულია 316-ე მუხლის მე-2 ნაწილის მოთხოვნები და, ამის მიუხედავად, კრედიტორს შეიძლება მოეთხოვოს ხელშეკრულების ძალაში დატოვება;

გ) ვალდებულების დარღვევისათვის კრედიტორი მთლიანად ან

(2) Der Bestimmung einer zusätzlichen Frist oder der Abmahnung bedarf es nicht, wenn:

a) offensichtlich ist, dass sie keinen Erfolg hätte;

b) innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist nicht geleistet wird und der Gläubiger **im Vertrag** den Fortbestand des Verhältnisses **vertraglich** an die rechtzeitige Erbringung der Leistung gebunden hat;

c) aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Rücktritt gerechtfertigt ist.

(3) Der Rücktritt ist unzulässig, wenn:

a) die Pflichtverletzung unerheblich ist;

b) ein Verstoß gegen Artikel 316 Absatz 2 vorliegt und dem Gläubiger trotzdem das Festhalten am Vertrag zugemutet werden kann;

c) der Gläubiger für die Pflichtverletzung allein oder überwiegend verantwortlich

(2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn

1. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
2. der Schuldner die Leistung bis zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die termin- oder fristgerechte Leistung nach einer Mitteilung des Gläubigers an den Schuldner vor Vertragsschluss oder auf Grund anderer den Vertragsabschluss begleitenden Umstände für den Gläubiger wesentlich ist, oder
3. im Falle einer nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

(5) ....<sup>2</sup> Hat der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Gläubiger vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

BGB: Keine entsprechende Regelung

(6) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen

<p>უმთავრესად თვითონ არის პასუხისმგებელი;</p> <p>დ) მოთხოვნას უპირისპირდება შესაგებელი, რომელიც მოვალემ უკვე წარადგინა ან დაუყოვნებლივ წარადგენს ხელშეკრულებაზე უარის თქმის შემდეგ.</p> <p>4. კრედიტორი უფლებამოსილია შესრულების ვადის დადგომამდე უარი თქვას ხელშეკრულებაზე, თუ აშკარაა, რომ დადგება ხელშეკრულებაზე უარის თქმის საფუძვლები.</p> <p>5. მოვალე უფლებამოსილია განუსაზღვროს კრედიტორს ხელშეკრულებაზე უარის თქმის გონივრული ვადა.</p>	<p>ist;</p> <p>d) dem Anspruch eine Einrede entgegensteht, die der Schuldner bereits erhoben hat oder unverzüglich nach dem Rücktritt erhebt.</p> <p>(4) Der Gläubiger ist vor dem Eintritt der Fälligkeit zum Rücktritt berechtigt, wenn offensichtlich ist, dass die Gründe für das Rücktrittsrecht entstehen werden.</p> <p>(5) Der Schuldner ist berechtigt, dem Gläubiger für die Rücktrittserklärung eine angemessene Frist zu bestimmen.</p>	<p>würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist ...</p> <p>BGB: Keine entsprechende Regelung</p> <p>(4) Der Gläubiger kann bereits vor dem Eintritt der Fälligkeit der Leistung zurücktreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden.</p> <p>BGB: Keine entsprechende Regelung</p>
<p><b>მუხლი 406. საპასუხო შესრულების მიღების უფლება</b></p> <p>1. თუ ორმხრივ ხელშეკრულებაში მოვალეს უფლება აქვს უარი თქვას მისთვის დაკისრებულ ვალდებულებაზე, ხოლო გარემოება, რომელიც მას აძლევს ამის უფლებას, გამოწვეულია კრედიტორის ბრალით, მაშინ იგი ინარჩუნებს საპასუხო შესრულების მიღების უფლებას.</p> <p>2. ეს წესი არ გამოიყენება მაშინ, თუ საპასუხო შესრულების საფუძველი იმ დროს დადგა, როცა კრედიტორი აყოვნებდა შესრულების მიღებას.</p>	<p><b>Art. 406 Anspruch auf Gegenleistung</b></p> <p>(1) Ist der Schuldner berechtigt, bei einem gegenseitigen Vertrag die ihm obliegende Leistung zu verweigern und hat der Gläubiger den Umstand, der den Schuldner dazu berechtigt, zu vertreten, so behält er den Anspruch auf die Gegenleistung.</p> <p>(2) Dies gilt nicht, wenn der Grund der Gegenleistung zu einer Zeit entstanden ist, zu welcher der Gläubiger im Verzug mit der Annahme war.</p>	<p><b>BGB § 326 Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung; ...</p> <p>(2) <sup>1</sup>Ist der Gläubiger für den Umstand, auf Grund dessen der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht, allein oder weit überwiegend verantwortlich oder tritt dieser vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit ein, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist, so behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung.</p>
<p><b>მუხლი 407. ზიანის ანაზღაურება ხელშეკრულებიდან გასვლისას</b></p> <p>1. ხელშეკრულებიდან გასვლისას კრედიტორს</p>	<p><b>Art. 407 Schadensersatz nach dem Rücktritt</b></p> <p>(1) Nach dem Rücktritt kann der Gläubiger Ersatz des</p>	<p><b>BGB § 325 Schadensersatz und Rücktritt</b></p> <p>Das Recht, bei einem</p>



<p>შეუძლია მოითხოვოს იმ ზიანის ანაზღაურება, რომელიც მას მიაღდა ხელშეკრულების შეუსრულებლობით. 2. ეს წესი არ გამოიყენება, როცა ხელშეკრულებიდან გასვლის საფუძველი მოვალის ბრალით არ არის გამონკვეული.</p>	<p>Schadens verlangen, der ihm durch die Nichterfüllung des Vertrages entsteht.  (2) Dies gilt nicht, wenn der Schuldner den Rücktrittsgrund nicht zu vertreten hat.</p>	<p><i>gegenseitigen Vertrag Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.</i>  <i>BGB: Keine entsprechende Regelung</i></p>
<p><b>კარი მეოთხე ზიანის ანაზღაურების მოვალეობა</b></p>	<p><b>Kapitel 4 Verpflichtung zum Schadensersatz</b></p>	
<p><b>მუხლი 408. პირვანდელი მდგომარეობის აღდგენის მოვალეობა</b> 1. იმ პირმა, რომელიც ვალდებულია აანაზღაუროს ზიანი, უნდა აღადგინოს ის მდგომარეობა, რომელიც იარსებებდა, რომ არ დამდგარიყო ანაზღაურების მავალდებულებელი გარემოება. 2. თუ სხეულის დაზიანებით ან ჯანმრთელობისათვის ვნების მიყენების შედეგად დაზარალებულს წაერთვა შრომის უნარი ან შეუმცირდა იგი, ანდა იზრდება მისი მოთხოვნილებები, დაზარალებულს უნდა აუნაზღაურდეს ზიანი ყოველთვიური სარჩოს გადახდით.</p>	<p><b>Art. 408 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes</b>  (1) <del>Eine Person, welche</del> Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.  (2) Wird durch eine Körperverletzung oder infolge einer Gesundheitsbeschädigung die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Zahlung eines monatlichen Unterhalts Schadensersatz zu leisten.</p>	<p><b>BGB § 249 Art und Umfang des Schadensersatzes</b> (1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.  <b>Vgl. BGB § 843 Geldrente oder Kapitalabfindung</b> (1) Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten. (2) <sup>1</sup>Auf die Rente findet die Vorschrift des § 760 Anwendung. ...  <b>Vgl. BGB § 760 Vorauszahlung</b> (1) Die Leibrente ist im Voraus zu entrichten. (2) Eine Geldrente ist für drei Monate vor auszahlen; bei einer anderen Rente bestimmt sich der Zeitabschnitt, für den sie im Voraus zu entrichten ist, nach der Beschaffenheit und dem Zwecke der Rente.</p>

<p>3. დაზარალებულს უფლება აქვს მკურნალობის ხარჯები მოითხოვოს წინასწარ. იგივე წესი მოქმედებს მაშინაც, როცა აუცილებელი ხდება პროფესიული გადამზადება.</p> <p>4. სარჩოს ნაცვლად დაზარალებულს შეუძლია მოითხოვოს კომპენსაციის მიღება, თუ არსებობს საამისო მნიშვნელოვანი საფუძველი.</p>	<p>(3) Der Verletzte hat das Recht, die Kosten für eine Behandlung im Voraus zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn eine berufliche Umschulung erforderlich wird.</p> <p>(4) Statt des Unterhalts kann der Verletzte eine Abfindung verlangen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.</p>	<p>BGB: Keine entsprechende Regelung</p>
<p><b>მუხლი 409. პირვანდელი მდგომარეობის აღდგენის შეუძლებლობა</b>          თუ ზიანის ანაზღაურება პირვანდელი მდგომარეობის აღდგენით შეუძლებელია ან ამისათვის საჭიროა არათანაზომიერად დიდი დანახარჯები, მაშინ კრედიტორს შეიძლება მიეცეს ფულადი ანაზღაურება.</p>	<p><b>Art. 409 Unmöglichkeit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes</b>          Ist der Schadensersatz durch Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich, so kann der Gläubiger in Geld entschädigt werden.</p>	<p><b>BGB § 251 Schadensersatz in Geld ohne Fristsetzung</b>          (2) <sup>1</sup>Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.</p>
<p><b>მუხლი 410. ზიანის ანაზღაურების მოთხოვნის უფლებაზე წინასწარ უარის თქმა</b>          ვალდებულების დარღვევის გამო ზიანის ანაზღაურების მოთხოვნის უფლებაზე წინასწარ უარის თქმა დაიშვება, თუ ეს გათვალისწინებულია კანონით ან მხარეთა შეთანხმებით.          საქართველოს 2009 წლის 4 დეკემბრის კანონი №2284 - სსმ I, №45, 21.12.2009 წ., მუხ.329</p>	<p><b>Art. 410 Verzicht auf den Schadensersatzanspruch im Voraus</b>          Auf einen Schadensersatzanspruch wegen Pflichtverletzung kann im Voraus verzichtet werden, soweit es durch Gesetz oder Parteivereinbarung vorgesehen ist.          [Fn.: Das georgische Gesetz v. 4. Dezember 2009, №2284 - სსმ I, №45, 21.12.2009, Art. 329]</p>	<p>BGB: Keine entsprechende Regelung</p>
<p><b>მუხლი 411. ზიანის ანაზღაურება მიუღებელი შემოსავლისათვის</b>          ზიანი უნდა ანაზღაურდეს არა მხოლოდ ფაქტობრივად დამდგარი ქონებრივი დანაკლისისთვის, არამედ მიუღებელი</p>	<p><b>Art. 411 Schadensersatz für entgangenen Gewinn</b>          Der Schadensersatz ist nicht nur für die tatsächlich eingetretene Vermögensminderung, sondern auch für den entgangenen Gewinn zu</p>	<p><b>BGB § 252 Entgangener Gewinn</b>  <sup>1</sup>Der zu ersetzende Schaden umfasst auch den entgangenen Gewinn. <sup>2</sup>Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen</p>

<p>შემოსავლისთვისაც. მიუღებლად ითვლება შემოსავალი, რომელიც არ მიუღია პირს და რომელსაც იგი მიიღებდა, ვალდებულება ჯეროვნად რომ შესრულებულიყო.</p>	<p>leisten. Als entgangen gilt der Gewinn, den die Person nicht erzielt hat aber erzielt hätte, wenn wie geschuldet geleistet worden wäre.</p>	<p><i>Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.</i></p>
<p><b>მუხლი 412. ზიანი, რომელზედაც ვრცელდება ანაზღაურების მოვალეობა</b>          ანაზღაურებას ექვემდებარება მხოლოდ ის ზიანი, რომელიც მოვალისათვის წინასწარ იყო სავარაუდო და წარმოადგენს ზიანის გამომწვევი მოქმედების უშუალო შედეგს.</p>	<p><b>Art. 412 Ersatzpflichtiger Schaden</b>           Der Ersatz beschränkt sich auf den Schaden, der für den Schuldner voraussehbar war und eine unmittelbare Folge des schädigenden Verhaltens ist.</p>	<p><i>BGB: Keine entsprechende Regelung</i></p>
<p><b>მუხლი 413. ზიანის ანაზღაურება არაქონებრივი ზიანისათვის</b>          1. არაქონებრივი ზიანისათვის ფულადი ანაზღაურება შეიძლება მოთხოვილ იქნეს მხოლოდ კანონით ზუსტად განსაზღვრულ შემთხვევებში გონივრული და სამართლიანი ანაზღაურების სახით.          2. სხეულის დაზიანების ან ჯანმრთელობისათვის ვნების მიყენების შემთხვევებში დაზარალებულს შეუძლია მოითხოვოს ანაზღაურება არაქონებრივი ზიანისთვისაც.</p>	<p><b>Art. 413 Schadensersatz wegen Nichtvermögensschadens</b>           (1) Eine Entschädigung in Geld wegen eines Nichtvermögensschadens kann nur in den gesetzlich genau bestimmten Fällen in Form einer angemessenen und billigen Entschädigung gefordert werden.           (2) Im Falle einer Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung kann der Verletzte auch wegen des Nichtvermögensschadens eine Entschädigung in Geld verlangen.</p>	<p><b>BGB § 253 Immaterieller Schaden</b>  <i>(1) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.</i>   <i>(2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.</i></p>
<p><b>მუხლი 414. ზიანის ოდენობის განსაზღვრა</b>          ზიანის ოდენობის განსაზღვრისას მხედველობაშია მისაღები ის ინტერესი, რომელიც კრედიტორს ჰქონდა ვალდებულების ჯეროვანი შესრულების მიმართ. ზიანის ოდენობის დასადგენად</p>	<p><b>Art. 414 Bestimmung eines Schadensumfanges</b>          Bei der Bestimmung des Umfangs des Schadens ist das Interesse, das der Gläubiger an der geschuldeten Leistung hatte, zu beachten. Zur Bestimmung des Schadensumfanges ist die Zeit und der Ort der Vertragserfüllung zu</p>	<p><i>BGB: Keine entsprechende Regelung</i></p>

გათვალისწინებულ უნდა იქნეს ხელშეკრულების შესრულების დრო და ადგილი.

berücksichtigen.

**მუხლი 415.**

**დაზარალებულის ბრალი ზიანის დადგომაში**

1. თუ ზიანის წარმოშობას ხელი შეუწყო დაზარალებულის მოქმედებამაც, მაშინ ზიანის ანაზღაურების ვალდებულება და ამ ანაზღაურების მოცულობა დამოკიდებულია იმაზე, თუ უფრო მეტად რომელი მხარის ბრალით არის ზიანი გამოწვეული.  
2. ეს წესი გამოიყენება მაშინაც, როცა დაზარალებულის ბრალი გამოიხატება მის უმოქმედობაში – თავიდან აეცილებინა ან შეემცილებინა ზიანი.

**Art. 415 Verschulden des Verletzten bei der Schadensverursachung**

(1) Hat bei der Entstehung des Schadens auch der Verletzte mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie der Umfang dieses Ersatzes davon ab, welche Partei den Schaden überwiegend zu vertreten hat.  
(2) Dies gilt auch dann, wenn das Verschulden des Verletzten in der Unterlassung besteht, –den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

**BGB § 254 Mitverschulden**  
(1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

(2) <sup>1</sup>Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.  
...

**კარი მეხუთე მოთხოვნის უზრუნველყოფის დამატებითი საშუალებანი**

**Kapitel 5 ~~Zusätzliche~~ Weitere Mittel zur Forderungssicherung**

*Erl.: დამატებითი [urspr. zusätzlich] sollte mit „weitere“ übersetzt werden, um klarzustellen, dass es nicht um eine zusätzliche Sicherung einer bereits in anderer Weise gesicherten Forderung geht, sondern um eine Erweiterung des Kanons denkbarer Sicherungsmittel.*

**მუხლი 416.**

**ვალდებულების შესრულების უზრუნველყოფის დამატებით საშუალებათა სახეები**

მხარეებს შეუძლიათ ვალდებულების შესრულების უზრუნველსაყოფად ხელშეკრულებით გაითვალისწინონ დამატებითი საშუალებებიც: პირგასამტეხლო, ბე და მოვალის გარანტია.

**Art. 416 Arten der ~~zusätzlichen~~ weitere Sicherungsmittel der ~~Leistung~~ Erfüllung**

Die Parteien können zur Sicherung der Leistung Erfüllung im Vertrag auch als zusätzliche weitere Mittel vorsehen: ~~und zwar~~ Vertragsstrafe, Draufgabe und Schuldnergarantie ~~vorsehen~~.

*Erl.: Statt „zusätzlichen“ besser „weitere“: s. Überschrift. Statt „Leistung“ besser „Erfüllung“: > Art. 363 Abs. 2*

*Die ursprüngliche Fassung erweckte den Eindruck, es handele sich um einen numerus clausus, was der georgischen Sprachfassung aber nicht zu entnehmen ist.*

*BGB: Keine entsprechende Regelung*

თავი პირველი პირგასამტეხლო	Abschnitt 1 Vertragsstrafe	
<p><b>მუხლი 417. ცნება</b> პირგასამტეხლო – მხარეთა შეთანხმებით განსაზღვრული ფულადი თანხა – მოვალემ უნდა გადაიხადოს ვალდებულების შეუსრულებლობის ან არაჯეროვნად შესრულებისათვის.</p>	<p><b>Art. 417 Begriff</b> Eine Vertragsstrafe ist ein durch die-Parteivereinbarung bestimmter Geldbetrag, den der Schuldner bei Nichterfüllung oder nicht wie geschuldeter Erfüllung der Verbindlichkeit zu zahlen hat.</p>	<p><b>BGB § 339 Verwirkung der Vertragsstrafe</b> <sup>1</sup>Verspricht der Schuldner dem Gläubiger für den Fall, dass er seine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, die Zahlung einer Geldsumme als Strafe, so ist die Strafe verwirkt, wenn er in Verzug kommt. ...</p>
<p><b>მუხლი 418. პირგასამტეხლოს განსაზღვრის ფორმა</b> 1. ხელშეკრულების მხარეებს შეუძლიათ თავისუფლად განსაზღვრონ პირგასამტეხლო, რომელიც შეიძლება აღემატებოდეს შესაძლო ზიანს, გარდა ამ კოდექსის 625-ე მუხლის მე-8 ნაწილით გათვალისწინებული შემთხვევებისა. 1<sup>1</sup>. „ფინანსური გირავნობის, ურთიერთგაქვითვისა და დერივატივების შესახებ“ საქართველოს კანონით გათვალისწინებული ურთიერთგაქვითვის ან საბოლოო ურთიერთგაქვითვის განხორციელების შედეგად გამოთვლილი მხარის ნეტვალდებულება არ არის პირგასამტეხლო ან სხვა, მსგავსი შინაარსის საჯარიმო სანქცია და არ უნდა იქნეს მიჩნეული პირგასამტეხლოდ ან სხვა, მსგავსი შინაარსის საჯარიმო სანქციად. 2. შეთანხმება პირგასამტეხლოს შესახებ მოითხოვს წერილობით ფორმას. საქართველოს 2016 წლის 29 დეკემბრის კანონი №239 - ვებგვერდი, 13.01.2017წ. საქართველოს 2019 წლის 20 დეკემბრის კანონი №5674 –</p>	<p><b>Art. 418 Art und Weise der Bestimmung der Vertragsstrafe</b> (1) Die <b>Vertragsparteien Parteien</b> sind frei, eine Vertragsstrafe zu vereinbaren, die den möglichen Schaden übersteigen kann, ausgenommen sind Fälle im Sinne des Art. 625 Abs. 8 dieses Gesetzes  (1)<sup>1</sup> Die Nettohaftung einer Partei, die sich aus Verrechnung oder Endabrechnung gemäß dem georgischen Gesetz über Finanzpfand, Verrechnung und derivative Finanzinstrumente ergibt, stellt weder eine Vertragsstrafe noch eine vergleichbare Rechtsfolge dar und darf nicht als solche behandelt werden.  (2) Das Vertragsstrafeversprechen bedarf der Schriftform. [Fn.: Das georgische Gesetz v. 29. Dezember 2016, №239 - Webseite, 13.01.2017; das georgische Gesetz v. 20. Dezember 2019, №5674 - Webseite, 31.12.2019] Hinweis: Übersetzung von G.</p>	<p>BGB: Keine entsprechende Regelung</p>

ვებგვერდი, 31.12.2019წ.

Rusiashvili

**მუხლი 419.**  
პირგასამტეხლოს  
გადახდისა და  
ვალდებულების  
შესრულების  
ერთდროულად  
მოთხოვნის  
დაუშვებლობა

1. კრედიტორს არ შეუძლია ერთდროულად მოითხოვოს პირგასამტეხლოს გადახდაც და ვალდებულების შესრულებაც, თუკი პირგასამტეხლო არ არის გათვალისწინებული იმ შემთხვევებისათვის, როცა მოვალე თავის ვალდებულებებს არ ასრულებს დადგენილ დროში.  
2. კრედიტორს ყოველთვის აქვს უფლება მოითხოვოს ზიანის ანაზღაურება.

**Art. 419 Unzulässigkeit des gleichzeitigen Zahlungsverlangens von Vertragsstrafe und Leistung nebeneinander**

(1) Der Gläubiger kann die Zahlung der Vertragsstrafe und die Leistung nicht **gleichzeitig nebeneinander** verlangen, wenn die Vertragsstrafe nicht auch für den Fall, dass der Schuldner seine Pflichten nicht zur bestimmten Zeit erfüllt, vorgesehen ist.  
(2) **Das Recht des Der** Gläubigers, **hat immer das Recht**, Schadensersatz zu verlangen, **bleibt unberührt**.

*Erl.: ერთდროულად [urspr.: gleichzeitig] sollte mit „nebeneinander“ übersetzt werden, um klarzustellen, dass die beiden Leistungsinhalte auch nicht konsekutiv verlangt werden können.*

**BGB § 340 Strafversprechen für Nichterfüllung**  
(1) <sup>1</sup>Hat der Schuldner die Strafe für den Fall versprochen, dass er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so kann der Gläubiger die verwirkte Strafe statt der Erfüllung verlangen.

(2) <sup>2</sup>Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

**მუხლი 420.**  
პირგასამტეხლოს  
შემცირება სასამართლოს მიერ

სასამართლოს შეუძლია საქმის გარემოებათა გათვალისწინებით შეამციროს შეუსაბამოდ მაღალი პირგასამტეხლო.

**Art. 420 Herabsetzung der Vertragsstrafe vom Gericht**

Unter Berücksichtigung tatsächlicher Umstände kann das Gericht eine unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe herabsetzen.

**BGB § 343 Herabsetzung der Strafe**  
(1) <sup>1</sup>Ist eine verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

**თავი მეორე  
ბე**

**Abschnitt 2  
Daraufgabe**

**მუხლი 421. ცნება**

ბედ მიიჩნევა ფულადი თანხა, რომელსაც ხელშეკრულების ერთი მხარე აძლევს მეორე მხარეს და ამით დასტურდება ხელშეკრულების დადების ფაქტი.

**Art. 421 Begriff**

Als Draufgabe gilt ein Geldbetrag, den eine **Vertragspartei-Partei** der anderen übergibt, **wodurch der um den** Abschluss des Vertrages **zu bestätigt bestätigen wird**.

**BGB § 336 Auslegung der Draufgabe**  
(1) Wird bei der Eingehung eines Vertrags etwas als Draufgabe gegeben, so gilt dies als Zeichen des Abschlusses des Vertrags.

<p><b>მუხლი 422.</b> ბეს ჩათვლა გადასახადის ანგარიშში</p> <p>ბე ჩათვლება ვალდებულებით გათვალისწინებული გადასახადების ანგარიშში, ხოლო, თუ არ ჩათვლება, – ხელშეკრულების შესრულების შემდეგ იგი უკან უნდა დაბრუნდეს.</p>	<p><b>Art. 422 Anrechnung der Draufgabe auf die geschuldete Leistung</b> Die Draufgabe ist auf die geschuldete Leistung anzurechnen <del>und</del>oder, wenn sie nicht angerechnet wird, nach der Erfüllung des Vertrages zurückzugeben.</p>	<p><i>Erl...: ხოლო [urspr.: und] wäre wörtlich mit „wenn aber“ zu übersetzen; jedenfalls ist hier von zwei alternativen Rechtslagen die Rede, was mit „oder“ zum Ausdruck gebracht werden sollte.</i></p> <p><b>BGB § 337 Anrechnung oder Rückgabe der Draufgabe</b> (1) Die Draufgabe ist im Zweifel auf die von dem Geber geschuldete Leistung anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Erfüllung des Vertrags zurückzugeben.</p>
<p><b>მუხლი 423.</b> ბეს ჩათვლა ზიანის ანაზღაურების ანგარიშში</p> <p>1. თუ ბეს მიმცემი ბრალეულად დაარღვევს მასზე დაკისრებულ ვალდებულებას, ბე რჩება მის მიმღებს. ამასთან, ბე ჩათვლება ზიანის ანაზღაურების ანგარიშში.</p> <p>2. თუ ვალდებულების შეუსრულებლობა გამონვეულია ბეს მიმღების ბრალეული მოქმედებით, მან ბე უკან უნდა დააბრუნოს ორმაგად. ამასთან, ბეს მიმცემს შეუძლია მოითხოვოს ზიანის ანაზღაურება.</p>	<p><b>Art. 423 Anrechnung der Draufgabe auf Schadensersatz</b> (1) Verletzt der Geber der Draufgabe schuldhaft eine ihm obliegende Pflicht, so behält der Empfänger die Draufgabe. <del>Dabei unter Anrechnung auf einen wird die Draufgabe auf den</del>Schadensersatz <del>angerechnet</del>.</p> <p>(2) Hat der Empfänger der Draufgabe die Nichterfüllung zu vertreten, so hat dieser das Zweifache der Draufgabe zurückzugewähren. <del>Dabei kann der Geber der Draufgabe Das Recht der anderen Partei, Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.</del></p>	<p><b>BGB § 338 Draufgabe bei zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung</b> <sup>1</sup>Wird die von dem Geber geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den er zu vertreten hat, unmöglich oder verschuldet der Geber die Wiederaufhebung des Vertrags, so ist der Empfänger berechtigt, die Draufgabe zu behalten. <sup>2</sup>Verlangt der Empfänger Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so ist die Draufgabe im Zweifel anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Leistung des Schadensersatzes zurückzugeben.</p> <p><i>BGB: Keine entsprechende Regelung</i></p>
<p><b>თავი მესამე</b> <b>მოვალის გარანტია</b></p>	<p><b>Abschnitt 3</b> <b>Schuldnergarantie</b></p>	
<p><b>მუხლი 424.</b> ცნება</p> <p>მოვალის გარანტიად ითვლება, როცა მოვალე კისრულობს რაიმე უპირობო მოქმედების ან ისეთი მოქმედების შესრულებას, რომელიც სცილდება ხელშეკრულების საგანს.</p>	<p><b>Art. 424 Begriff</b> Eine Schuldnergarantie liegt vor, wenn der Schuldner sich zu einer unbedingten Leistung oder zu einer Leistung verpflichtet, die über den Gegenstand des Vertrages hinausgeht.</p>	<p><i>BGB: Keine entsprechende Regelung</i></p>

<p><b>მუხლი 425. გარანტიის ნამდვილობა</b> გარანტია ნამდვილად ჩაითვლება, თუ იგი არ ეწინააღმდეგება კანონით გათვალისწინებულ წესებს, ან ზედმეტად არ ავალდებულებს მოვალეს.</p>	<p><b>Art. 425 Wirksamkeit der Garantie</b> Eine Garantie ist wirksam, soweit sie nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder den Schuldner übermäßig verpflichtet.</p>	<p>BGB: Keine entsprechende Regelung</p>
<p><b>მუხლი 426. გარანტიის ფორმა</b> გარანტია უნდა გაფორმდეს წერილობით.</p>	<p><b>Art. 426 Form der Garantie</b> Die Garantie bedarf der schriftlichen Form.</p>	
<p><b>კარი მეექვსე ვალდებულების შეწყვეტა</b>  <b>თავი პირველი ვალდებულების შეწყვეტა შესრულებით</b></p>	<p><b>Kapitel 6 Erlöschen der <del>Verpflichtung</del> Verbindlichkeit</b> <b>Abschnitt 1 Erlöschen der <del>Verpflichtung</del> Verbindlichkeit durch Erfüllung</b></p>	<p>&gt; Art. 95 Abs. 1</p>
<p><b>მუხლი 427. ვალდებულების შეწყვეტა კრედიტორის სასარგებლოდ შესრულებით</b> ვალდებულებითი ურთიერთობა წყდება კრედიტორის სასარგებლოდ ვალდებულების შესრულებით (შესრულება).</p>	<p><b>Art. 427 Erlöschen der <del>Verpflichtung</del> Verbindlichkeit durch Erfüllung gegenüber dem Gläubiger</b>  Ein Schuldverhältnis erlischt, wenn die Leistung an den Gläubiger bewirkt wird (Erfüllung).</p>	<p>&gt; Art. 95 Abs. 1</p> <p><b>BGB § 362 Erlöschen durch Leistung</b> (1) Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.</p>
<p><b>მუხლი 428. ვალდებულების შეწყვეტა სხვა შესრულების მიღებით</b>  ვალდებულებითი ურთიერთობა წყდება მაშინაც, როდესაც კრედიტორი ამ ვალდებულებით გათვალისწინებული შესრულების ნაცვლად შესრულებად იღებს სხვა შესრულებას. საქართველოს 2002 წლის 28 დეკემბრის კანონი №1902 – სსმ I, №4, 22.01.2003 წ., მუხ. 20</p>	<p><b>Art. 428. Erlöschen des Schuldverhältnisses durch die Annahme einer anderen Erfüllung/Leistung</b>  Ein Schuldverhältnis erlischt auch dann, wenn der Gläubiger statt der <del>durch dieses Schuldverhältnis vorgesehenen</del> geschuldeten Leistung eine andere Leistung <del>als an</del> Erfüllung statt annimmt. [Fn.: Das georgische Gesetz v. 28. Dezember 2002, №1902 - სსმ I, №4, 22.01.2003, Art. 20]</p>	<p><b>Erl.:</b> შესრულება [urspr.: Erfüllung] sollte mit „Leistung“ i.S.d. Leistungsgegenstandes übersetzt werden, nicht mit „Erfüllung“ i.S.d. Leistungserfolges. <b>Erl.:</b> ნაცვლად [urspr.: als] sollte im Kontext der Annahme einer anderen Leistung genauer mit „an ... statt“ übersetzt werden.</p> <p><b>BGB § 364 Annahme an Erfüllung statt</b> (1) Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllung statt annimmt.</p>



**მუხლი 429.**

**ვალდებულების შესრულების მიღება**

1. კრედიტორმა მოვალის მოთხოვნით შესრულების მთლიანად ან ნაწილობრივ მიღების შესახებ უნდა გასცეს ამის დამადასტურებელი დოკუმენტი.

2. ვალის მიღების შესახებ შედგენილი დოკუმენტი, რომელშიც არაფერია ნათქვამი პროცენტის შესახებ, გულისხმობს, რომ პროცენტიც გადახდილია და ფულადი ვალდებულებაც მთლიანად შეწყვეტილია.

3. როდესაც ვალის გადახდა ხდება პერიოდულად, ნაწილ-ნაწილ, მაშინ დოკუმენტი მისი ბოლო ნაწილის გადახდის შესახებ, ვიდრე სხვა რამ არ დადასტურებულა, იძლევა იმის ვარაუდს, რომ გადახდილია წინა ნაწილიც.

**Art. 429 Annahme ~~der~~ einer Teilleistung**

(1) Der Gläubiger hat über den vollständigen oder teilweisen Empfang der Leistung auf Verlangen des Schuldners eine Bescheinigung auszustellen, welche diesen Empfang bestätigt.

(2) Wird eine Bescheinigung über den Empfang einer **Geldschuld** Schuld ausgestellt, welche keine **Zinsregelungen** Zinsangabe enthält, so wird vermutet, dass sowohl Zinsen gezahlt als auch die Geldschuld voll erbracht worden ist.

(3) Wenn eine **Geldschuld** Schuld periodisch in Teilen zu zahlen ist, dann wird aus der **Quittung** Bescheinigung über die Zahlung des letzten Teils der Schuld vermutet, dass auch der vorherige Teil gezahlt wurde, solange nichts anderes bewiesen wird.

**BGB § 368 Quittung**

<sup>1</sup>Der Gläubiger hat gegen Empfang der Leistung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekennntnis (Quittung) zu erteilen.

*Erl.: ვალი [urspr.: Geldschuld] sollte genauer mit „Schuld“ übersetzt werden.*

*Erl.: პროცენტის შესახებ [urspr. Zinsregelungen] sollte mit „Zinsangabe“ übersetzt werden, da die Bescheinigung über den Empfang keine Regelung zu Zinsen enthält, sondern den Erhalt von Zinsen dokumentiert.*

*Erl.: ვალი [urspr.: Geldschuld] sollte auch dann genauer mit „Schuld“ übersetzt werden, wenn von „zahlen“ die Rede ist.*

*Erl.: დოკუმენტი [urspr.: Quittung] sollte genauer mit „Bescheinigung“ übersetzt werden.*

**მუხლი 430. შესრულების მიღების დოკუმენტების რეკვიზიტები**

კრედიტორის ან საამისოდ უფლებამოსილი პირის მიერ შედგენილი დოკუმენტი შესრულების თაობაზე უნდა შეიცავდეს მონაცემებს ვალის მოცულობისა და სახეობის შესახებ, მოვალის ან იმ პირის გვარსა და სახელს, რომელიც იხდის ვალს, შესრულების დროსა და ადგილს.

**Art. 430 Angaben der **Quittung** Bescheinigung über den Empfang der Leistung**

Die vom Gläubiger oder einer dazu berechtigten Person ausgestellte **Quittung** Bescheinigung über die den Empfang der Leistung muss den Umfang und die Art der **Geldschuld** Schuld, den Namen des Schuldners oder der Person, die die **Geldschuld** Schuld tilgt, sowie die Zeit und den Ort der Erfüllung angeben.

*Erl.: დოკუმენტი [urspr. Quittung] sollte genauer mit „Bescheinigung über den Empfang der Leistung“ übersetzt werden.*

> Art. 429 Abs. 2

**მუხლი 431. სავალო საბუთის მოთხოვნის უფლება**

თუ მოთხოვნის შესახებ გაცემულია სავალო საბუთი, მაშინ მოვალეს, შესრულების შესახებ

**Art. 431 Recht auf Forderung des **Schuldscheins****

Ist über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt worden, so kann der Schuldner neben der **Quittung**

*Erl.: დოკუმენტი [urspr.: Quittung] sollte hier wörtlich mit „Bescheinigung über die Leistung“ übersetzt werden.*

დოკუმენტთან ერთად, შეუძლია მოითხოვოს ამ საბუთის დაბრუნება ან მისი გაუქმება. თუ კრედიტორს არ შეუძლია ამ საბუთის დაბრუნება, მოვალეს უფლება აქვს მოითხოვოს ოფიციალურად დამონმებული ცნობა იმის თაობაზე, რომ ვალდებულება შეწყვეტილია.

Bescheinigung über die Leistung Rückgabe oder Löschung des Schuldscheins verlangen. Kann der Gläubiger diesen Schein nicht zurückgeben, so kann der Schuldner ein offiziell beglaubigtes Anerkenntnis verlangen, dass ~~das~~ Schuldverhältnis die Verbindlichkeit erloschen sei.

*Erl.: ვალდებულება [urspr.: Schuldverhältnis] sollte mit „Verbindlichkeit“ übersetzt werden, im Unterschied zur Gesamtheit der schuldrechtlichen Beziehung zwischen Schuldner und Gläubiger. Vgl. Art. 95 Abs. 1, 374.*

**მუხლი 432. შესრულების შესახებ დოკუმენტების გაცემის ხარჯების ანაზღაურება**

1. მოვალეს ეკისრება შესრულების შესახებ დოკუმენტის გაცემის ხარჯები, თუ მასა და კრედიტორს შორის შეთანხმებიდან სხვა რამ არ გამომდინარეობს.

2. თუ კრედიტორი შეიცვლის საცხოვრებელ ადგილს ან გარდაიცვლება და დატოვებს მემკვიდრეებს სხვა საცხოვრებელ ადგილას, მაშინ შესრულების შესახებ დოკუმენტის გაცემასთან დაკავშირებული გაზრდილი ხარჯები ეკისრებათ კრედიტორს ან მის მემკვიდრეებს.

**Art. 432 Ersatz der Kosten der Ausstellung einer Quittung Bescheinigung über die Leistung**

(1) Die Kosten der Ausstellung der Bescheinigung über die Leistung hat der Schuldner zu tragen, sofern sich nicht aus der zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Vereinbarung etwas anderes ergibt.

(2) Wechselt der Gläubiger den Wohnort oder stirbt er und treten Erben an einem anderen als dessen Wohnort an seine Stelle, so fallen die Mehrkosten der Quittungsausstellung Ausstellung der Bescheinigung über die Leistung dem Gläubiger oder den Erben zur Last.

> Art. 431

**BGB § 369 Kosten der Quittung**  
(1) Die Kosten der Quittung hat der Schuldner zu tragen und vorzuschießen, sofern nicht aus dem zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnis sich ein anderes ergibt.

(2) Treten infolge einer Übertragung der Forderung oder im Wege der Erbfolge an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers mehrere Gläubiger, so fallen die Mehrkosten den Gläubigern zur Last.

**მუხლი 433. უარი შესრულებაზე კრედიტორის მიერ თავის მოვალეობათა შეუსრულებლობის გამო**

თუ კრედიტორი უარს აცხადებს შესრულების შესახებ დოკუმენტის გაცემაზე, სავალო საბუთის დაბრუნებაზე ან მის გაუქმებაზე, ანდა შესრულების შესახებ დოკუმენტში მისი დაბრუნების შეუძლებლობის აღნიშვნაზე ან იმის აღიარებაზე, რომ ვალი

**Art. 433 Verweigerung der Leistung wegen Nichterfüllung der Gläubigerpflichten**

Verweigert der Gläubiger die Ausstellung der Quittung Bescheinigung über die Leistung, die Rückgabe Herausgabe des Schuldscheins oder dessen Löschung, die Angabe des Hinweises über die der Unmöglichkeit der Rückerstattung Herausgabe des Geleisteten in der Quittung Schuldscheins oder verweigert er das

BGB: Keine entsprechende Regelung

> Art. 431

*Erl.: შესრულების შესახებ დოკუმენტში მისი დაბრუნების შეუძლებლობის აღნიშვნა [urspr.: Angabe des Hinweises über die Unmöglichkeit der Rückerstattung des Geleisteten in der Quittung] ist mit „Angabe der Unmöglichkeit der Herausgabe des Schuldscheins“*

<p>გაქარწყლებულია, მაშინ მოვალეს უფლება აქვს უარი თქვას შესრულებაზე. ასეთ შემთხვევებში კრედიტორი ჩაითვლება ვადის გადამცილებლად.</p>	<p>Anerkenntnis, dass die Schuld erloschen sei, so hat der Schuldner das Recht, die Leistung zu verweigern. In einem solchen Fall kommt der Gläubiger <u>mit der Annahme</u> in Verzug.</p>	<p>zu übersetzen.</p>
<p><b>თავი მეორე ვალდებულების შეწყვეტა დეპონირებით</b></p>	<p><b>Abschnitt 2 Erlöschen der <del>Verpflichtung</del> <u>Verbindlichkeit</u> durch Hinterlegung</b></p>	<p>&gt; Art. 95 Abs. 1</p>
<p><b>მუხლი 434. ცნება</b> 1. თუ კრედიტორი აყოვნებს შესრულების მიღებას, ან უცნობია მისი ადგილსამყოფელი, მოვალე უფლებამოსილია შესრულების საგანი შეინახოს სასამართლოსა ან ნოტარიატში, ხოლო ფული ან ფასიანი ქალაქი შეიტანოს ნოტარიუსის სადეპოზიტო ანგარიშზე. 2. დეპონირებით მოვალე თავისუფლდება კრედიტორის წინაშე ვალდებულებისაგან.</p>	<p><b>Art. 434 Begriff</b> (1) Verzögert der Gläubiger die Annahme der Leistung oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt, so ist der Schuldner berechtigt, den <u>Leistungsgegenstand</u> <u>Gegenstand</u> bei einem Gericht oder Notariat und Geld oder Wertpapiere auf einem Verwahrungskonto des Notars zu hinterlegen. (2) Durch die Hinterlegung wird der Schuldner von seiner Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger befreit.</p>	<p><b>BGB § 372 Voraussetzungen</b> <i><sup>1</sup>Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten kann der Schuldner bei einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle für den Gläubiger hinterlegen, wenn der Gläubiger im Verzug der Annahme ist.</i></p> <p><b>Vgl. BGB § 378 Wirkung der Hinterlegung bei ausgeschlossener Rücknahme</b> <i>Ist die Rücknahme der hinterlegten Sache ausgeschlossen, so wird der Schuldner durch die Hinterlegung von seiner Verbindlichkeit in gleicher Weise befreit, wie wenn er zur Zeit der Hinterlegung an den Gläubiger geleistet hätte.</i></p>
<p><b>მუხლი 435. დეპონირებული ქონების გადაცემა კრედიტორისათვის</b> დეპონირებული ქონება მოსამართლემ ან ნოტარიუსმა უნდა გადასცეს კრედიტორს. სასამართლო ან ნოტარიუსი შეარჩევს შემნახველს, დოკუმენტები კი მათთან რჩება.</p>	<p><b>Art. 435 Übergabe des hinterlegten Vermögens an den Gläubiger</b> Das hinterlegte Vermögen ist von dem Richter oder Notar dem Gläubiger zu übergeben. Das Gericht oder der Notar bestimmt einen Verwahrer, wobei die Dokumente bei ihnen verbleiben.</p>	<p>BGB: Keine entsprechende Regelung</p>
<p><b>მუხლი 436. დეპონირებაუნარიანი საგნები</b> საგანი უნდა იყოს</p>	<p><b>Art. 436 Hinterlegungsfähige Gegenstände</b> Der Gegenstand muss zur</p>	<p><b>Vgl. BGB § 372 Voraussetzungen</b></p>

<p>შესანახად ვარგისი. მალფუჭებადი საგნები შესანახად არ მიიღება.</p>	<p>Hinterlegung geeignet sein. Schnell verderbliche Gegenstände werden nicht zur Hinterlegung angenommen.</p>	<p><sup>1</sup>Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten kann der Schuldner bei einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle für den Gläubiger hinterlegen, ... <b>Vgl. BGB § 383 Versteigerung hinterlegungsunfähiger Sachen</b> (1) <sup>1</sup>Ist die geschuldete bewegliche Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so kann der Schuldner sie im Falle des Verzugs des Gläubigers am Leistungsort versteigern lassen und den Erlös hinterlegen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt in den Fällen des § 372 Satz 2, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.</p>
<p><b>მუხლი 437. შენახვის ადგილი</b> შენახვა უნდა მოხდეს შესრულების ადგილის მიხედვით.</p>	<p><b>Art. 437 Hinterlegungsstelle</b>  Die Hinterlegung hat <b>bei der Stelle des am</b> Leistungsorts zu erfolgen.</p>	<p><b>§ BGB 374 Hinterlegungsort; Anzeigepflicht</b> (1) Die Hinterlegung hat bei der Hinterlegungsstelle des Leistungsorts zu erfolgen; hinterlegt der Schuldner bei einer anderen Stelle, so hat er dem Gläubiger den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.</p>
<p><b>მუხლი 438.</b> <b>კრედიტორისაგან საგნის მიღების მოთხოვნა</b>  შესრულების საგნის შესანახად მიღების შესახებ სასამართლო ან ნოტარიუსი ატყობინებს კრედიტორს და მოითხოვს მისგან საგნის მიღებას.</p>	<p><b>Art. 438 Aufforderung des Gläubigers zur Entgegennahme des Gegenstandes</b>  Von der Hinterlegung des Leistungsgegenstandes <b>setzen</b> <b>setzt</b> das Gericht oder der Notar den Gläubiger in Kenntnis und fordern ihn auf, den Gegenstand entgegenzunehmen.</p>	<p><b>§ BGB 374 Hinterlegungsort; Anzeigepflicht</b> (2) <sup>1</sup>Der Schuldner hat dem Gläubiger die Hinterlegung unverzüglich anzuzeigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatz verpflichtet. <sup>2</sup>Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.</p>
<p><b>მუხლი 439. შენახვასთან დაკავშირებული ხარჯების ანაზღაურება</b> შენახვასთან დაკავშირებული ყველა ხარჯი ეკისრება კრედიტორს.</p>	<p><b>Art. 439 Ersatz der mit der Hinterlegung zusammenhängenden Kosten</b> Der Gläubiger trägt alle mit der Hinterlegung zusammenhängenden Kosten.</p>	<p><b>BGB § 381 Kosten der Hinterlegung</b> Die Kosten der Hinterlegung fallen dem Gläubiger zur Last, sofern nicht der Schuldner die hinterlegte Sache zurückerhält.</p>

**მუხლი 440. შენახული საგნის უკან გამოთხოვა მოვალის მიერ**

1. მოვალეს უფლება აქვს შენახული საგანი კრედიტორის მიერ მის მიღებამდე უკანვე მოითხოვოს, თუ მან თავიდანვე უარი არ თქვა უკან დაბრუნებაზე. თუ მოვალე უკან ითხოვს საგანს, მაშინ ითვლება, რომ შენახვა არ შემდგარა.  
 2. მოვალეს შეუძლია ჩაბარებული საგანი უკან დაიბრუნოს, თუ კრედიტორი უარს ამბობს მასზე, ან თუ გავიდა 441-ე მუხლით განსაზღვრული ვადა.  
 3. თუ მოვალე საგანს უკან იბრუნებს, მაშინ შენახვის ხარჯებიც მასვე ეკისრება.

**Art. 440 Rückforderung des hinterlegten Gegenstandes durch den Schuldner**

(1) Der Schuldner hat das Recht, den hinterlegten Gegenstand zurückzufordern, bevor der Gläubiger ihn annimmt, soweit der Schuldner auf die Rücknahme im Voraus nicht verzichtet hat. Fordert der Schuldner den Gegenstand zurück, so gilt die Hinterlegung als nicht erfolgt.  
 (2) Der Schuldner kann den hinterlegten Gegenstand zurücknehmen, wenn der Gläubiger auf diesen verzichtet oder die in Artikel 441 bestimmte Frist abgelaufen ist.  
 (3) Nimmt der Schuldner den Gegenstand zurück, so trägt er die durch die Hinterlegung entstandenen Kosten.

**BGB § 376 Rücknahmerecht**  
 (1) Der Schuldner hat das Recht, die hinterlegte Sache zurückzunehmen.  
 (2) Die Rücknahme ist ausgeschlossen:  
 1. wenn der Schuldner der Hinterlegungsstelle erklärt, dass er auf das Recht zur Rücknahme verzichte,  
 2. wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt, ...

**BGB § 381 Kosten der Hinterlegung**  
 Die Kosten der Hinterlegung fallen dem Gläubiger zur Last, sofern nicht der Schuldner die hinterlegte Sache zurücknimmt.

**მუხლი 441. შესრულების საგნის შენახვის ვადა**

სასამართლო ან ნოტარიუსი შესრულების საგანს ინახავს სამ წლამდე ვადით. თუ ამ ვადის განმავლობაში კრედიტორი არ მიიღებს საგანს, ამის შესახებ ეცნობება მოვალეს და მოეთხოვება ჩაბარებული საგნის უკან დაბრუნება. თუ დაბრუნებისათვის საჭირო ვადის განმავლობაში მოვალე არ მიიღებს საგანს, მაშინ იგი ჩაითვლება სახელმწიფო ქონებად.

**Art. 441 Frist zur Aufbewahrung des Leistungsgegenstandes**

Das Gericht oder der Notar verwahrt den Leistungsgegenstand für eine Frist von drei Jahren. **Nimmt Hat** der Gläubiger innerhalb dieser Frist den Gegenstand nicht **angenommen**, ~~dann~~ wird der Schuldner davon in Kenntnis gesetzt und zur Rücknahme des hinterlegten Gegenstandes aufgefordert. Nimmt der Schuldner den Gegenstand nicht innerhalb einer zur Rücknahme **erforderlichen-bestimmten** Frist zurück, ~~dann~~ fällt der Gegenstand in das Staatsvermögen.

**Vgl. BGB § 382 Erlöschen des Gläubigerrechts**  
 Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt mit dem Ablauf von 30 Jahren nach dem Empfang der Anzeige von der Hinterlegung, wenn nicht der Gläubiger sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; der Schuldner ist zur Rücknahme berechtigt, auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hat.

**თავი მესამე ვალდებულების შეწყვეტა ურთიერთმოთხოვნათა გაქვითვით**

**Abschnitt 3 Erlöschen der Verpflichtung durch Aufrechnung der Gegenforderung**

**მუხლი 442. ვალდებულებათა**

**Art. 442 Aufrechnungsmöglichkeit der**

<p><b>გაქვითვის შესაძლებლობა</b>                  1. ორ პირს შორის არსებული ურთიერთმოთხოვნა შეიძლება გაქვივით შეწყდეს, თუ დამდგარია ამ მოთხოვნათა შესრულების ვადა.</p> <p>2. ვალდებულებათა გაქვივით შესაძლებელია მაშინაც, როცა ერთ-ერთი მოთხოვნის შესრულების ვადა ჯერ არ დამდგარა, მაგრამ ამ მოთხოვნის უფლების მქონე მხარს უჭერს გაქვივას. ვალდებულებათა გაქვივით ხორციელდება მეორე მხარისათვის შეტყობინებით.</p>	<p><b>Verbindlichkeiten</b></p> <p>(1) Die zwischen zwei Personen bestehenden <b>Gegenforderungen</b> <u>gegenseitigen Forderungen</u> können durch Aufrechnung <b>gelöscht zum Erlöschen gebracht</b> werden, wenn sie fällig sind.</p> <p>(2) Die Aufrechnung der Verbindlichkeiten ist auch dann möglich, wenn eine der Forderungen noch nicht fällig ist, der Inhaber dieser Forderung jedoch der Aufrechnung zustimmt. Die Aufrechnung der Verbindlichkeiten erfolgt durch Erklärung gegenüber der anderen Partei.</p>	<p><b>BGB § 387 Voraussetzungen</b>                  Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind, so kann jeder Teil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teils aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann.</p> <p><b>BGB § 388 Erklärung der Aufrechnung</b>  <sup>1</sup>Die Aufrechnung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil. <sup>2</sup>Die Erklärung ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.</p>
<p><b>მუხლი 442<sup>1</sup>.</b>                  ურთიერთგაქვივითა და საბოლოო ურთიერთგაქვივითა ურთიერთგაქვივით შეთანხმების ფარგლებში დადებული კვალიფიციური ფინანსური ხელშეკრულებიდან გამომდინარე ორმხრივი ვალდებულებები შეიძლება შესრულდეს ურთიერთგაქვივით ან/და საბოლოო ურთიერთგაქვივით, რაც რეგულირდება „ფინანსური გირავნობის, ურთიერთგაქვივითისა და დერივატივების შესახებ“ საქართველოს კანონით. საქართველოს 2019 წლის 20 დეკემბრის კანონი №5674 – ვებგვერდი, 31.12.2019წ.</p>	<p><b>Art. 442<sup>1</sup> Verrechnung und endgültige gegenseitige Aufrechnung</b></p> <p>Die beiderseitigen Verbindlichkeiten aus einem qualifizierten Finanzvertrag dürfen im Rahmen der Verrechnungsabrede durch Verrechnung und/oder durch Endabrechnung zum Erlöschen gebracht werden, wie es im georgischen Gesetz über Finanzpfand, Verrechnung und derivative Finanzinstrumente geregelt ist.                  [Fn.: Das georgische Gesetz v. 20. Dezember 2019, №5674 - Webseite, 31.12.2019]                  Hinweis: Übersetzung von G. Rusiashvili</p>	<p>BGB: Keine entsprechende Regelung</p>
<p><b>მუხლი 443.</b> გაქვივის შესაძლებლობა მოთხოვნის ხანდაზმულობისას მოთხოვნის ხანდაზმულობა არ გამოორიცხავს</p>	<p><b>Art. 443 Möglichkeit der Aufrechnung bei Verjährungsablauf</b></p> <p><b>Der Verjährungsablauf der ass die Forderung verjährt ist,</b> schließt die Aufrechnung nicht</p>	<p><b>BGB § 215 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht nach Eintritt der Verjährung</b>                  Die Verjährung schließt die</p>

<p>ვალდებულებათა გაქვითვას, თუ მოთხოვნა იმ დროისათვის არ იყო ხანდაზმული, როცა მისი გაქვითვა ჯერ კიდევ შეიძლებოდა.</p>	<p>aus, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, zu welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.</p>	<p><i>Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nicht aus, wenn der Anspruch in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem erstmals aufgerechnet oder die Leistung verweigert werden konnte.</i></p>
<p><b>მუხლი 444. გასაქვითი მოთხოვნები</b> თუ გასაქვითი მოთხოვნები მთლიანად ვერ ფარავენ ერთმანეთს, იქვითება მხოლოდ ის, რომლის მოცულობაც ნაკლებია მეორე მოთხოვნის მოცულობაზე.</p>	<p><b>Art. 444 Aufrechenbare Forderungen</b> Decken sich die aufrechenbaren Forderungen nicht vollständig, dann erlischt nur diejenige, deren Höhe geringer ist, als die Höhe der anderen Forderung.</p>	<p><b>BGB § 389 Wirkung der Aufrechnung</b> <i>Die Aufrechnung bewirkt, dass die Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind.</i></p>
<p><b>მუხლი 445. რამდენიმე გასაქვითი მოთხოვნა</b> 1. თუ ხელშეკრულების იმ მხარეს, რომელსაც ეცნობა გაქვითვის შესახებ, აქვს რამდენიმე გასაქვითი მოთხოვნა, მაშინ გამოიყენება 387-ე მუხლის წესები.  2. თუ მხარეს მეორე მხარის წინაშე, ძირითადი ვალდებულების გარდა, ეკისრება პროცენტებისა და სხვა ხარჯების გადახდაც, მაშინ გამოიყენება 388-ე მუხლის წესები.</p>	<p><b>Art. 445 Mehrere aufrechenbare Forderungen</b> (1) Wenn der Vertragspartei, der gegenüber die Aufrechnung erklärt wurde, mehrere aufrechenbare Forderungen zustehen, dann finden die Vorschriften des Artikels 387 Anwendung.  (2) Schuldet eine Partei der anderen gegenüber außer der Hauptleistung Zinsen und andere Kosten, so finden die Vorschriften des Artikels 388 Anwendung.</p>	<p><b>BGB § 396 Mehrheit von Forderungen</b> <i>(1) <sup>1</sup>Hat der eine oder der andere Teil mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen, so kann der aufrechnende Teil die Forderungen bestimmen, die gegeneinander aufgerechnet werden sollen. <sup>2</sup>Wird die Aufrechnung ohne eine solche Bestimmung erklärt oder widerspricht der andere Teil unverzüglich, so findet die Vorschrift des § 366 Abs. 2 entsprechende Anwendung. (2) Schuldet der aufrechnende Teil dem anderen Teil außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten, so findet die Vorschrift des § 367 entsprechende Anwendung.</i></p>
<p><b>მუხლი 446.</b> ვალდებულებათა გაქვითვა შესრულების სხვადასხვა ადგილის არსებობისას ვალდებულებათა გაქვითვა დასაშვებია მაშინაც, როცა მოთხოვნებისათვის გათვალისწინებულია შესრულების სხვადასხვა ადგილი.</p>	<p><b>Art. 446 Aufrechnung der Verbindlichkeiten bei Vorliegen verschiedener Leistungsorte</b>  Die Aufrechnung ist auch dann zulässig, wenn für die Erfüllung der Forderungen verschiedene Leistungsorte vorgesehen sind.</p>	<p><b>BGB § 391 Aufrechnung bei Verschiedenheit der Leistungsorte</b> <i>(1) <sup>1</sup>Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass für die Forderungen verschiedene Leistungs- oder Ablieferungsorte bestehen.</i></p>

**მუხლი 447. მოთხოვნათა გაქვითვის დაუშვებლობა**

მოთხოვნათა გაქვითვა დაუშვებელია:

- ა) თუ მოთხოვნათა გაქვითვა შეთანხმებით წინასწარ იყო გამორიცხული;
- ბ) თუ ვალდებულების საგანზე არ შეიძლება გადახდევინების მიქცევა, ან ვალდებულების საგანს შეადგენს სარჩო;

გ) თუ ვალდებულება ითვალისწინებს იმ ზიანის ანაზღაურებას, რომელიც გამონვეულია ჯანმრთელობისათვის ვნების მიყენებით ან სიკვდილით;

დ) კანონით გათვალისწინებულ სხვა შემთხვევებში.

**Art. 447 Unzulässigkeit der Aufrechnung der Forderungen**

Die Aufrechnung der Forderung ist ausgeschlossen:

- a) ~~Wenn~~-wenn die Aufrechnung der Forderung durch Vereinbarung im Voraus ausgeschlossen wurde;
- b) wenn die Vollstreckung ~~im~~ Leistungsgegenstand in den geschuldeten Gegenstand nicht zulässig ist oder die Leistung eine Unterhaltszahlung zum Gegenstand hat;

c) wenn das Schuldverhältnis Ersatz eines Schadens vorsieht geschuldet ist, der durch Gesundheitsbeschädigung Verletzung der Gesundheit oder Tötung zugefügt wird worden war;

d) in den sonst durch Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

BGB: Keine entsprechende Regelung

*Erl.: ვალდებულების საგანი [urspr.: im Leistungsgegenstand] sollte mit „in den geschuldeten Gegenstand“ übersetzt werden, da damit von „Leistung“ nicht die Rede ist, sondern auf das Verpflichtetsein abgestellt wird, was wiederum über den primären Leistungsinhalt hinausgehen kann.*

*Erl.: ვალდებულება ითვალისწინებს [urspr.: das Schuldverhältnis ... sieht vor] wäre wörtlich mit „Verbindlichkeit erfasst“ zu übersetzen, was suggeriert, dass es sich bei dem Begriff der Verbindlichkeit um einen Begriff anderer Klasse gegenüber dem Ersatz einzelner Schäden handelt. Die sprachliche Struktur muss hingegen abbilden, dass der Ersatz der näher bezeichneten Schäden die Art der Verbindlichkeit konkretisiert. Das sollte deshalb mit „[es] ist geschuldet“ zum Ausdruck gebracht werden. ჯანმრთელობისათვის მიყენებული ვნება [urspr.: Gesundheitsbeschädigung] sollte so übersetzt werden, dass verletztes Rechtsgut und zu leistender Ersatz terminologisch klar getrennt sind, also mit „Verletzung der Gesundheit“, durch die ein zu ersetzender Schaden zugefügt ist.*

**Vgl. BGB § 394 Keine Aufrechnung gegen unpfändbare Forderung**  
<sup>1</sup>Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt.  
<sup>2</sup>Gegen die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine, zu beziehenden Hebungen können jedoch geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

**BGB § 393 Keine Aufrechnung gegen Forderung aus unerlaubter Handlung**  
 Gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung ist die Aufrechnung nicht zulässig.

**Vgl. BGB § 390 Keine Aufrechnung mit einredebehafteter Forderung**  
 Eine Forderung, der eine Einrede entgegensteht, kann nicht aufgerechnet werden.

**თავი მეოთხე ვალდებულების შეწყვეტა ვალის პატივით**

**Abschnitt 4 Erlöschen der Verpflichtung Verbindlichkeit durch Erlass**

> Art. 95 Abs. 1



<p><b>მუხლი 448. ცნება</b> ვალის პატიება მხარეთა შორის შეთანხმებით ინვევს ვალდებულების შეწყვეტას.</p>	<p><b>Art. 448 Begriff</b> Der Erlass durch <del>die</del> Parteivereinbarung hat das Erlöschen der <b>Verpflichtung</b> <u>Verbindlichkeit</u> zur Folge.</p>	<p>&gt; Art. 95 Abs. 1</p>	<p><b>BGB § 397 Erlassvertrag, negatives Schuldanerkenntnis</b> (1) Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Schuld erlässt.</p>
<p><b>მუხლი 449. ვალის პატიების შედეგები სხვა სოლიდარული მოვალეებისათვის</b> ვალის პატიება ერთ-ერთი სოლიდარული მოვალისათვის ათავისუფლებს სხვა სოლიდარულ მოვალეებსაც, გარდა იმ შემთხვევებისა, როცა კრედიტორი მათ მიმართ მოთხოვნას იტოვებს. ამ შემთხვევაში კრედიტორს შეუძლია დარჩენილი სოლიდარული მოვალეების მიმართ მხოლოდ ერთი მოთხოვნა გამოიყენოს განთავისუფლებული მოვალის წილის გამოკლებით.</p>	<p><b>Art. 449 Folgen des Erlasses gegenüber den übrigen Gesamtschuldern</b> Der Erlass gegenüber einem der Gesamtschuldner befreit auch die übrigen Gesamtschuldner, es sei denn, dass sich der Gläubiger seine Forderung ihnen gegenüber vorbehält. In diesem Fall kann er gegenüber den verbleibenden Gesamtschuldnern nur noch eine Forderung unter Abzug des Anteils des befreiten Gesamtschuldners geltend machen.</p>		<p><b>Vgl. BGB § 423 Wirkung des Erlasses</b> Ein zwischen dem Gläubiger und einem Gesamtschuldner vereinbarter Erlass wirkt auch für die übrigen Schuldner, wenn die Vertragschließenden das ganze Schuldverhältnis aufheben wollten.</p>
<p><b>მუხლი 450. ძირითადი მოვალისათვის ვალის პატიების შედეგები</b> 1. ვალის პატიება ძირითადი მოვალისათვის ათავისუფლებს თავდებ პირებსაც.  2. თავდების განთავისუფლება ვალის გადახდისაგან არ ათავისუფლებს ძირითად მოვალეს ვალდებულების შესრულებისაგან.  3. ერთ-ერთი თავდების განთავისუფლება ვალის გადახდისაგან ათავისუფლებს სხვა თავდებ პირებსაც.</p>	<p><b>Art. 450 Folgen des Erlasses gegenüber dem Hauptschuldner</b> (1) Der Erlass gegenüber dem Hauptschuldner befreit auch die Bürgen.  (2) <del>Der Erlass</del> <u>Die Befreiung eines Bürgen von der Zahlungsverbindlichkeit gegenüber einem Bürgen</u> befreit nicht den Hauptschuldner von der <u>Leistungspflicht</u>.  (3) Der Erlass gegenüber einem der Bürgen befreit auch die anderen Bürgen.</p>	<p><b>Erl.:</b> განთავისუფლება [urspr.: der Erlass] bedeutet „Befreiung von der Zahlungsverpflicht“ und umfasst damit auch andere Fälle als den vertraglichen Erlass. ვალდებულების შესრულება [urspr. Leistung] sollte mit „Leistungspflicht“ übersetzt werden, weil es nicht den Gegenstand, sondern die Verbindlichkeit zum Ausdruck bringt.</p>	<p><b>BGB § 767 Umfang der Bürgschaftsschuld</b> (1) <sup>1</sup>Für die Verpflichtung des Bürgen ist der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend. ...  BGB: Keine entsprechende Regelung  <b>Vgl. BGB § 776 Aufgabe einer Sicherheit</b> <sup>1</sup>Gibt der Gläubiger ein mit der Forderung verbundenes Vorzugsrecht, eine für sie bestehende Hypothek oder Schiffshypothek, ein für sie bestehendes Pfandrecht oder das Recht gegen einen</p>

		<p>Mitbürgen auf, so wird der Bürge insoweit frei, als er aus dem aufgegebenen Recht nach § 774 hätte Ersatz erlangen können. ...</p>
<p><b>მუხლი 451. ორმხრივ ხელშეკრულებებში მოთხოვნაზე უარის თქმის შედეგები</b>  ორმხრივ ხელშეკრულებებში ერთ-ერთი მხარის მიერ თავის მოთხოვნაზე უარის თქმა არ იწვევს ვალდებულების შეწყვეტას. იგი ვალდებულია შეასრულოს ხელშეკრულებით გათვალისწინებული თავისი მოვალეობანი, ვიდრე მეორე მხარესაც არ უთქვამს უარი თავის მოთხოვნაზე.</p>	<p><b>Art. 451 Folgen des Verzichts auf Forderungen <del>in</del> aus gegenseitigen Verträgen</b></p> <p>Der Verzicht einer der Parteien auf ihre Forderung <del>in</del> <u>aus einem</u> gegenseitigen <del>Verträgen-Vertrag</del> hat nicht das Erlöschen <del>der-ihrer</del> Verbindlichkeit zur Folge. Die Partei ist verpflichtet, ihre vertraglich vorgesehenen Pflichten zu erfüllen, bis auch die andere Partei <del>nicht</del> auf ihre Forderung verzichtet.</p>	<p>BGB: Keine entsprechende Regelung</p> <p><i>Erl.: Die Übersetzung sollte klarstellen, dass die Verbindlichkeit, von der im S. 1 auf Rechtsfolgenseite die Rede ist, die derjenigen Partei ist, deren Verzicht den Tatbestand der Norm konstituiert.</i></p>
<p><b>თავი მეხუთე</b></p> <p><b>ვალდებულების შეწყვეტის სხვა საფუძვლები</b></p>	<p><b>Abschnitt 45</b></p> <p><b>Erlöschen der <del>Verpflichtung</del> <u>Verbindlichkeit</u> aus anderen Gründen</b></p>	
<p><b>მუხლი 452.</b>  ვალდებულების შეწყვეტა, როცა მოვალე და კრედიტორი ერთი და იგივე პირი აღმოჩნდება</p> <p>1. ვალდებულებითი ურთიერთობა შეწყდება, თუ მოვალე და კრედიტორი ერთი და იგივე პირი აღმოჩნდება.  2. ამ მუხლის პირველი ნაწილის მიუხედავად, ვალდებულებითი ურთიერთობა არ შეწყდება, თუ ვალდებულება სასესხო ფასიანი ქალაქიდან გამომდინარეობს და ემიტენტი აღნიშნულ ფასიან ქალაქს შეიძენს. ემიტენტის მიერ საკუთარი სასესხო ფასიანი ქალაქის ფლობისას ვალდებულებითი ურთიერთობა შეწყდება,</p>	<p><b>Art. 452 Erlöschen einer <del>Verpflichtung-Verbindlichkeit</del> bei <u>Zusammenfall</u> <u>Vereinigung</u> des Gläubigers und Schuldners in einer Person</b></p> <p>(1) Das Schuldverhältnis erlischt, wenn <del>der-sich</del> Gläubiger und <del>der</del> Schuldner in einer Person <del>zusammenfallen</del> <u>vereinigen</u>.</p> <p>(2) Entgegen Abs. 1, kommt das Schuldverhältnis nicht zum Erlöschen, wenn die Verbindlichkeit aus einem darlehensgegenständlichen Wertpapier entspringt und der Emittent dieses Wertpapier erwirbt. Nach dem Empfang des eigenen Wertpapiers durch den Emittenten wird das Schuldverhältnis zum Erlöschen gebracht, wenn die Tilgungsfrist des Wertpapiers abgelaufen ist oder der Emittent das Erlöschen des</p>	<p>BGB: Keine entsprechende Regelung</p>

თუ ამ ფასიანი ქაღალდის დაფარვის ვადა გავიდა ან ემიტენტმა მიიღო გადანყვეტილება ვალდებულებითი ურთიერთობის შეწყვეტის შესახებ.  
 რეგისტრირებული ან დემატერიალიზებული ფასიანი ქაღალდის შემთხვევაში ვალდებულებითი ურთიერთობის შეწყვეტის შესახებ ემიტენტის გადანყვეტილება ძალაში შედის ამ გადანყვეტილებების ფასიანი ქაღალდების რეესტრში ან ცენტრალურ დეპოზიტარში ასახვის მომენტიდან.  
 3. ამ მუხლის მე-2 ნაწილით გათვალისწინებულ შემთხვევაში სასესხო ფასიანი ქაღალდიდან გამომდინარე უფლებების განხორციელების მიზნებისთვის ემიტენტის მფლობელობაში არსებული სასესხო ფასიანი ქაღალდი არ გაითვალისწინება, ხოლო პროცენტის დარიცხვა გაგრძელდება პროცენტის გადაუხდელად. (ამოქმედდეს 2024 წლის 1 მარტიდან) საქართველოს 2023 წლის 16 ნოემბრის კანონი №3726 – ვებგვერდი, 07.12.2023წ.

Schuldverhältnisses erklärt hat. Im Falle von Register- bzw. unverkörpernten Wertpapieren wird die Erklärung des Emittenten über das Erlöschen des Schuldverhältnisses erst wirksam, wenn sie im Wertpapierregister oder bei der Zentralverwahrungsstelle eingetragen ist.

(3) Im Falle von Abs. 2 werden bei der Durchsetzung von Rechten, die aus dem geliehenen Wertpapier resultieren, die im Besitz der Emittenten befindlichen Wertpapiere nicht in Betracht gezogen und anfallenden Zinsen müssen nicht beglichen werden.

*(Tritt in Kraft am 1. März 2024)  
 [Fn.: Das georgische Gesetz v. 20. Dezember 2019, №5674 - Webseite, 31.12.2019]  
 Hinweis: Übersetzung von G. Rusiashvili*

**მუხლი 453.**  
**ვალდებულების შეწყვეტა მოვალის გარდაცვალების გამო**  
 1. მოვალის გარდაცვალება იწვევს ვალდებულების შეწყვეტას, თუ შესრულება შეუძლებელია მისი პირადი მონაწილეობის გარეშე.  
 2. კრედიტორის გარდაცვალება იწვევს ვალდებულების შეწყვეტას, თუ შესრულება გათვალისწინებული იყო პირადად კრედიტორისა-

**Art. 453 Erlöschen der ~~Verpflichtung~~-Verbindlichkeit durch Tod des Schuldners**  
 (1) Der Tod des Schuldners hat das Erlöschen der ~~Verpflichtung~~-Verbindlichkeit zur Folge, wenn ohne persönliche ~~Teilnahme~~ Mitwirkung des Schuldners die Leistung nicht möglich ist.  
 (2) Der Tod des Gläubigers hat das Erlöschen der ~~Verpflichtung~~-Verbindlichkeit zur Folge, wenn die Leistung für ihn persönlich bestimmt war.

BGB: Keine entsprechende Regelung

<p>თვის.</p>	
<p><b>მუხლი 454.</b> ვალდებულების შეწყვეტა იურიდიული პირის ლიკვიდაციის გამო იურიდიული პირის ვალდებულება წყდება მისი ლიკვიდაციის დამთავრების რეგისტრაციის მომენტიდან.</p>	<p><b>Art. 454 Erlöschen der <u>Verpflichtung-Verbindlichkeit</u> wegen Liquidation der juristischen Person</b> Die <u>Verpflichtung Verbindlichkeit</u> einer juristischen Person erlischt ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Beendigung ihrer Liquidation.</p> <p>BGB: Keine entsprechende Regelung</p>
<p>კარი მეშვიდე კრედიტორთა ან მოვალეთა სიმრავლე ვალდებულებაში თავი პირველი სოლიდარული კრედიტორები</p>	<p><b>Kapitel 7 Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern</b> <b>Abschnitt 1 Gesamtgläubiger</b></p>
<p><b>მუხლი 455.</b> სოლიდარული უფლებამოსილება თუ რამდენიმე პირი უფლებამოსილია მოითხოვოს ვალდებულების შესრულება ისე, რომ თითოეულს შეუძლია მთლიანი შესრულების მოთხოვნა, ხოლო მოვალე ვალდებულია მხოლოდ ერთჯერადად შეასრულოს, მაშინ ისინი წარმოადგენენ სოლიდარულად უფლებამოსილ პირებს – სოლიდარულ კრედიტორებს.</p>	<p><b>Art. 455 <u>Solidarische Gesamtberechtigung</u></b></p> <p>Sind mehrere Personen eine Leistung in der Weise zu fordern berechtigt, dass jede die ganze Leistung fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal zu bewirken verpflichtet ist, dann sind sie <u>solidarisch Gesamtberechtigte</u> (Gesamtgläubiger).</p> <p><b>BGB § 428 Gesamtgläubiger</b> <sup>1</sup>Sind mehrere eine Leistung in der Weise zu fordern berechtigt, dass jeder die ganze Leistung fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal zu bewirken verpflichtet ist (Gesamtgläubiger) ...</p> <p><i>Erl.: სოლიდარულად უფლებამოსილი [urspr.: solidarische Berechtigter bzw. solidarisch berechtigt] sollte mit Gesamtberechtigung übersetzt werden, weil es sich um den entsprechenden terminus technicus handelt.</i></p>
<p><b>მუხლი 456.</b> სოლიდარული უფლებამოსილების წარმოშობის საფუძვლები სოლიდარული უფლებამოსილება წარმოიშობა ხელშეკრულებით, კანონით ან ვალდებულების საგნის განუყოფლობით.</p>	<p><b>Art. 456 Gründe der Entstehung der <u>solidarischen Berechtigung Gesamtberechtigung</u></b></p> <p>Eine <u>solidarische Gesamtberechtigung</u> entsteht durch einen Vertrag, Gesetz oder wenn der Leistungsgegenstand unteilbar ist.</p> <p>BGB: Keine entsprechende Regelung</p>

<p><b>მუხლი 457.</b>  <b>ვალდებულების შესრულება ნებისმიერი კრედიტორის წინაშე</b>          მოვალეს შეუძლია თავისი სურვილისამებრ ვალდებულება შესრულოს ნებისმიერი კრედიტორის წინაშე, თუკი ერთ-ერთ კრედიტორს მისთვის არ წაუყენებია შესაგებელი 455-ე მუხლით გათვალისწინებული მოთხოვნით.</p>	<p><b>Art. 457 Leistung an einen beliebigen Gläubiger</b></p> <p>Der Schuldner kann nach seinem Willen gegenüber einem beliebigen Gläubiger leisten, soweit <u>nicht</u> einer der Gläubiger eine Einrede mit einer Forderung gemäß Artikel 455 gegen ihn <b>nicht-erhoben geltend gemacht</b> hat.</p>	<p><b>Vgl. BGB § 428 Gesamtgläubiger</b>  <sup>1</sup>Sind mehrere eine Leistung in der Weise zu fordern berechtigt, dass jeder die ganze Leistung fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal zu bewirken verpflichtet ist (Gesamtgläubiger), so kann der Schuldner nach seinem Belieben an jeden der Gläubiger leisten.  <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn einer der Gläubiger bereits Klage auf die Leistung erhoben hat.</p>
<p><b>მუხლი 458.</b>  <b>ვალდებულების შესრულება ერთ-ერთი კრედიტორისათვის</b>          ერთ-ერთი სოლიდარული კრედიტორისათვის ვალდებულების მთლიანად შესრულება ათავისუფლებს მოვალეს დანარჩენი კრედიტორების წინაშე ვალდებულებისაგან.</p>	<p><b>Art. 458 Leistung gegenüber einem der Gläubiger</b></p> <p>Die <del>volle</del> <u>vollständige</u> Erfüllung gegenüber einem der Gesamtgläubiger befreit den Schuldner von der <del>Verpflichtung</del> <u>Verbindlichkeit</u> gegenüber den übrigen Gläubigern.</p>	<p><b>BGB § 428 Gesamtgläubiger</b>  <sup>1</sup>Sind mehrere eine Leistung in der Weise zu fordern berechtigt, dass jeder die ganze Leistung fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal zu bewirken verpflichtet ist (Gesamtgläubiger), so kann der Schuldner nach seinem Belieben an jeden der Gläubiger leisten.</p>
<p><b>მუხლი 459. ერთ-ერთი სოლიდარული კრედიტორის უარის თქმის შედეგები</b>          თუ ერთ-ერთი სოლიდარული კრედიტორი უარს იტყვის მოვალის წინაშე მოთხოვნაზე, მაშინ მოვალე თავისუფლდება მხოლოდ იმ ნაწილის გადახდისაგან, რომელიც მოცემულ კრედიტორს ერგებოდა.</p>	<p><b>Art. 459 Folgen des Verzichtes durch einen der Gesamtgläubiger</b></p> <p>Verzichtet einer der Gesamtgläubiger auf die Forderung gegen den Schuldner, so wird dieser nur von der <u>jenigen</u> Teilleistung befreit, welche gegenüber diesem Gläubiger zu bewirken war.</p>	<p><b>Vgl. § 429 Wirkung von Veränderungen</b>          (3) <sup>1</sup>Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 422, 423, 425 entsprechende Anwendung.  <b>Vgl. BGB § 423 Wirkung des Erlasses</b>          Ein zwischen dem Gläubiger und einem Gesamtschuldner vereinbarter Erlass wirkt auch für die übrigen Schuldner, wenn die Vertragschließenden das ganze Schuldverhältnis aufheben wollten.</p>
<p><b>მუხლი 460. სხვა კრედიტორთან დაკავშირებული ფაქტების გამოყენების დაუშვებლობა</b>          მოვალეს არ შეუძლია ერთ-ერთი კრედიტორის</p>	<p><b>Art. 460 Unzulässigkeit des Vorbringens von Tatsachen, die nur im Zusammenhang Verhältnis mit zu einem anderen Gläubiger stehen</b></p> <p>Der Schuldner kann Tatsachen gegenüber einem der</p>	<p><b>Vgl. § 429 Wirkung von Veränderungen</b>          (3) <sup>1</sup>Im Übrigen finden die</p>

<p>მიმართ გამოიყენოს ისეთი ფაქტები, რომლებიც სხვა კრედიტორთანაა დაკავშირებული.</p>	<p>Gläubiger nicht vorbringen, die <u>nur im Zusammenhang</u> <u>Verhältnis mit zu</u> einem anderen Gläubiger <u>bestehen</u>.</p>	<p>Vorschriften der §§ 422, 423, 425 entsprechende Anwendung.</p> <p><b>Vgl. BGB § 425 Wirkung anderer Tatsachen</b> (1) Andere als die in den §§ 422 bis 424 bezeichneten Tatsachen wirken, soweit sich nicht aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergibt, nur für und gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eintreten.</p>
<p><b>მუხლი 461.</b> სოლიდარული კრედიტორის მემკვიდრეთა უფლებები თუ სოლიდარულ კრედიტორს ჰყავს რამდენიმე მემკვიდრე, მაშინ თითოეულ მემკვიდრეზე გადადის ვალზე უფლების მხოლოდ ის ნაწილი, რომელიც მის სამკვიდრო წილს შეესაბამება.</p>	<p><b>Art. 461 Rechte der Erben eines Gesamtschuldners</b>  Wird einer der Gesamtgläubiger von mehreren beerbt, dann geht nur der Teil der Forderung auf den jeweiligen Erben über, der seinem Erbanteil entspricht.</p>	<p>BGB: Keine entsprechende Regelung</p>
<p><b>მუხლი 462.</b> სოლიდარული კრედიტორის მოვალეობა დანარჩენი სოლიდარული კრედიტორების წინაშე 1. სოლიდარული კრედიტორი, რომელმაც მოვალისაგან მთლიანად მიიღო შესრულება, მოვალეა გადაუხადოს დანარჩენ სოლიდარულ კრედიტორებს მათი კუთვნილი წილი. 2. სოლიდარულ კრედიტორებს ერთმანეთთან ურთიერთობაში აქვთ თანაბარი წილი, თუ მათ შორის სხვა რამ არ არის დადგენილი.</p>	<p><b>Art. 462 Verpflichtungen des Gesamtgläubigers gegenüber den anderen Gesamtgläubigern</b>  (1) Der Gesamtgläubiger, der von dem Schuldner die volle Leistung angenommen hat, hat den übrigen Gesamtgläubigern ihren Anteil zu zahlen.  (2) Die Gesamtgläubiger sind im Verhältnisse zueinander zu gleichen Anteilen berechtigt, soweit zwischen ihnen nicht ein anderes bestimmt ist.</p>	<p>BGB: Keine entsprechende Regelung</p> <p><b>BGB § 430 Ausgleichspflicht der Gesamtgläubiger</b> Die Gesamtgläubiger sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen berechtigt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.</p>
<p><b>თავი მეორე</b> <b>სოლიდარული მოვალეები</b></p>	<p><b>Abschnitt 2</b> <b>Gesamtschuldner</b></p>	
<p><b>მუხლი 463.</b> სოლიდარული ვალდებულება თუ რამდენიმე პირს</p>	<p><b>Art. 463 Gesamtschuld</b>  Sind mehrere zur Leistung in</p>	<p><b>Vgl. BGB § 421 Gesamtschuldner</b></p>

<p>ევალეზა ვალდებულების შესრულება ისე, რომ თითოეულმა უნდა მიიღოს მონაწილეობა მთლიანი ვალდებულების შესრულებაში (სოლიდარული ვალდებულება), ხოლო კრედიტორს აქვს შესრულების მხოლოდ ერთჯერადი მოთხოვნის უფლება, მაშინ ისინი წარმოადგენენ სოლიდარულ მოვალეებს.</p>	<p>der Weise verpflichtet, dass jeder bei der Bewirkung der ganzen Leistung mitzuwirken hat (Gesamtschuld), der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist, so sind sie Gesamtschuldner.</p>	<p><sup>1</sup>Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), ...</p>
<p><b>მუხლი 464.</b> სოლიდარული ვალდებულების წარმოშობის საფუძვლები სოლიდარული ვალდებულება წარმოიშობა ხელშეკრულებით, კანონით ან ვალდებულების საგნის განუყოფლობით.</p>	<p><b>Art. 464 Entstehungsgründe der Gesamtschuld</b></p> <p>Eine Gesamtschuld entsteht durch Vertrag, Gesetz oder für den Fall, dass der Leistungsgegenstand unteilbar ist.</p>	<p>BGB: Keine entsprechende Regelung</p>
<p><b>მუხლი 465.</b> კრედიტორის უფლება, მოითხოვოს შესრულება ნებისმიერი მოვალისაგან კრედიტორს შეუძლია თავისი სურვილისამებრ შესრულება მოსთხოვოს ნებისმიერ მოვალეს როგორც მთლიანად, ასევე ნაწილობრივ. ვალდებულების მთლიანად შესრულებამდე დანარჩენი მოვალეების ვალდებულება ძალაში რჩება.</p>	<p><b>Art. 465 Rechte des Gläubigers auf Forderung einer Leistung von beliebigen Schuldnern</b></p> <p>Der Gläubiger kann die Leistung nach seinem Willen von einem beliebigen Schuldner ganz oder <b>zu einem Teile</b>-teilweise fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben die Verpflichtungen der übrigen Schuldner <b>wirksam</b> bestehen.</p>	<p>BGB: Keine entsprechende Regelung</p> <p><b>Vgl. BGB § 421 Gesamtschuldner</b> <sup>1</sup>Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. <sup>2</sup>Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.</p>
<p><b>მუხლი 466.</b> სოლიდარული მოვალის შესაგებელი კრედიტორის მიმართ</p>	<p><b>Art. 466 Einwendungen des Gesamtschuldners gegenüber dem Gläubiger</b></p>	

<p>სოლიდარული მოვალე უფლებამოსილია კრედიტორს წარუდგინოს ყველა ისეთი შესაგებელი, რომლებიც ვალდებულების არსიდან გამომდინარეობენ, ან რომლის უფლებაც მარტო მას აქვს, ან იგი საერთოა ყველა სოლიდარული მოვალისათვის.</p>	<p><del>Der</del> <u>Ein</u> Gesamtschuldner ist berechtigt, dem Gläubiger alle Einwendungen entgegen zu halten, die <u>auf dem Wesen des-Schuldverhältnisses entsprechen- beruhen</u> oder welche nur <u>dieser besitzt ihm zustehen</u> oder welche allen Gesamtschuldnern gemeinsam zustehen.</p>	<p><i>Erl.: ვალდებულების არსიდან გამომდინარე [urspr.: dem Wesen des Schuldverhältnisses entsprechen] ist mit „Einwendungen, die auf dem Schuldverhältnis beruhen“ zu übersetzen.</i></p>	<p><b>Vgl. BGB § 425 Wirkung anderer Tatsachen</b> (1) Andere als die in den §§ 422 bis 424 bezeichneten Tatsachen wirken, soweit sich nicht aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergibt, nur für und gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eintreten.</p>
<p><b>მუხლი 467. ერთ-ერთი მოვალის მიერ ვალდებულების მთლიანად შესრულების შედეგები</b> ერთ-ერთი მოვალის მიერ ვალდებულების მთლიანად შესრულება ათავისუფლებს შესრულებისაგან დანარჩენ მოვალეებს. იგივე წესი მოქმედებს კრედიტორთან მოვალის მიერ განხორციელებული გაქვითვის მიმართ.</p>	<p><b>Art. 467 Folgen der vollen Leistungserbringung durch einen der Gesamtschuldner</b>  Die volle Erbringung der Leistung durch einen der Gesamtschuldner befreit auch die übrigen Schuldner von der <u>Leistung Verbindlichkeit</u>. Das gleiche gilt für die Aufrechnung eines Schuldners gegenüber dem Gläubiger.</p>		<p>(1) <sup>1</sup>Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt von der Leistung an Erfüllung statt, der Hinterlegung und der Aufrechnung.</p>
<p><b>მუხლი 468. სხვა სოლიდარულ მოვალესთან დაკავშირებული ფაქტების გამოყენების დაუშვებლობა</b> ერთ-ერთ სოლიდარულ მოვალესთან დაკავშირებული ფაქტები შეიძლება გამოყენებულ იქნეს მხოლოდ ამ პირის მიმართ, თუ ვალდებულებითი ურთიერთობიდან სხვა რამ არ გამომდინარეობს.</p>	<p><b>Art. 468 Unzulässigkeit des Vorbringens der Tatsachen, die nur im Zusammenhang mit-Verhältnis zu einem anderen Gesamtschuldner stehen</b> Tatsachen, die <u>nur im Zusammenhang mit-Verhältnis zu</u> einem der Gesamtschuldner stehen, können nur gegen diesen vorgebracht werden, soweit sich aus dem Schuldverhältnis nicht ein anderes ergibt.</p>		<p><b>Vgl. BGB § 422 Wirkung der Erfüllung</b> (2) Eine Forderung, die einem Gesamtschuldner zusteht, kann nicht von den übrigen Schuldnern aufgerechnet werden.  <b>Vgl. BGB § 425 Wirkung anderer Tatsachen</b> (1) Andere als die in den §§ 422 bis 424 bezeichneten Tatsachen wirken, soweit sich nicht aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergibt, nur für und gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eintreten.</p>
<p><b>მუხლი 469. სარჩელი ერთ-ერთი სოლიდარული მოვალის წინააღმდეგ</b> სარჩელის შეტანა ერთ-ერთი სოლიდარული მოვალის მიმართ კრედიტორს არ ართმევს</p>	<p><b>Art. 469 Klage gegen einen der Gesamtschuldner</b>  Die Erhebung der Klage gegen einen Gesamtschuldner entzieht dem Gläubiger nicht das Recht, gegen die anderen</p>		<p>BGB: Keine entsprechende Regelung</p>



<p>უფლებას შეიტანოს სარჩელი დანარჩენ მოვალეთა მიმართაც.</p>	<p>Schuldner ebenfalls Klage zu erheben.</p>	
<p><b>მუხლი 470. შესრულების მიღების დაყოვნების შედეგები</b>                  1. კრედიტორის მიერ ერთ-ერთი სოლიდარული მოვალისაგან შესრულების მიღების დაყოვნების შედეგები ძალაშია დანარჩენი სოლიდარული მოვალეების მიმართაც.                  2. ერთ-ერთი სოლიდარული მოვალის მიერ შესრულების ვადის დაყოვნების შედეგები არ შეიძლება გამოყენებულ იქნეს დანარჩენი სოლიდარული მოვალეების მიმართაც.</p>	<p><b>Art. 470 Folgen des Verzugs mit der Leistungsannahme</b>                  (1) Die Folgen eines Annahmeverzugs durch den Gläubiger gegenüber einem der Gesamtschuldner wirken auch für die übrigen Gesamtschuldner.                  (2) Die Folgen des Leistungsverzugs durch einen der Gesamtschuldner wirken nicht gegen die anderen Gesamtschuldner.</p>	<p><b>BGB § 424 Wirkung des Gläubigerverzugs</b>  <i>Der Verzug des Gläubigers gegenüber einem Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner.</i></p> <p><b>Vgl. BGB § 425 Wirkung anderer Tatsachen</b>  <i>(1) Andere als die in den §§ 422 bis 424 bezeichneten Tatsachen wirken, soweit sich nicht aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergibt, nur für und gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eintreten.</i></p>
<p><b>მუხლი 471. სოლიდარული მოვალის მემკვიდრეთა უფლებები</b>                  თუ ერთ-ერთ სოლიდარულ მოვალეს ჰყავს რამდენიმე მემკვიდრე, მაშინ თითოეული მათგანი ვალდებულია შეასრულოს მოთხოვნა თავ-თავისი სამკვიდრო წილის შესაბამისად. ეს წესი არ მოქმედებს მაშინ, როცა მოთხოვნა განუყოფადია.</p>	<p><b>Art. 471 Pflichten der Erben der Gesamtschuldner</b>                  Wird einer der Gesamtschuldner von mehreren beerbt, dann sind die Erben entsprechend ihrem Erbanteil zur Erfüllung der Forderung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Forderung unteilbar ist.</p>	<p><i>BGB: Keine entsprechende Regelung</i></p>
<p><b>მუხლი 472. კრედიტორის მოთხოვნის გაერთიანება ერთ-ერთი სოლიდარული მოვალის ვალთან</b>                  თუ კრედიტორის მოთხოვნა ერთიანდება ერთ-ერთი სოლიდარული მოვალის ვალთან, მაშინ დანარჩენ მოვალეთა მიმართ ვალდებულება წყდება იმ ოდენობით, რაც ამ მოვალის წილზე მოდიოდა.</p>	<p><b>Art. 472 Vereinigung der Forderung eines Gläubigers mit der Schuld einer der Gesamtschuldner</b>                  Vereinigt sich die Forderung des Gläubigers mit der Schuld eines der Gesamtschuldner, dann erlischt die Verpflichtung der anderen Gesamtschuldner um dessen Anteil.</p>	<p><i>BGB: Keine entsprechende Regelung</i></p>
<p><b>მუხლი 473. უკუმოთხოვნის უფლება ერთ-ერთი მოვალის მიერ</b></p>	<p><b>Art. 473 Rückforderungsrecht bei voller Leistungserbringung von einem der Schuldner</b></p>	

**ვალდებულების მთლიანად შესრულებისას**

1. მოვალეს, რომელმაც სოლიდარული ვალდებულება შეასრულა, აქვს უკუმოთხოვნის უფლება დანარჩენ მოვალეთა მიმართ ნილთა თანაბრობის კვალობაზე, ოღონდ თავისი წილის გამოკლებით, თუკი ხელშეკრულებით ან კანონით სხვა რამ არ არის გათვალისწინებული.  
2. როდესაც შეუძლებელია მოვალეთა პასუხისმგებლობის ოდენობის განსაზღვრა, ისინი ერთმანეთის წინაშე პასუხს აგებენ თანაბარი წილით.

(1) Der Schuldner, der eine Gesamtschuld erfüllt hat, hat das Recht, auf Grundlage der Anteilsgleichheit und unter Abzug seines eigenen Anteils; ~~Rückforderung-Ersatz~~ von den anderen Schuldnern zu verlangen, soweit durch einen Vertrag oder ein Gesetz nicht etwas anderes ~~vorgesehen~~ bestimmt ist.

(2) Ist es unmöglich, den Umfang der Verpflichtung des einzelnen Schuldners zu bestimmen, so sind die Gesamtschuldner einander zu gleichen Teilen verpflichtet.

**Vgl. BGB § 426 Ausgleichspflicht, Forderungsübergang**  
(1) <sup>1</sup>Die Gesamtschuldner sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. ...

**მუხლი 474. სოლიდარული მოვალის ვალაუვალობის შედეგები**  
თუ ერთ-ერთი მოვალეთაგანი ვალაუვალი აღმოჩნდება, მაშინ მისთვის განსაზღვრული წილი თანაზომიერად ნაწილდება ყველა სხვა გადახდისუნარიან მოვალეს შორის.

**Art. 474 Folgen der Zahlungsunfähigkeit eines Gesamtschuldners**  
Ist einer der Gläubiger zahlungsunfähig geworden, so wird der ~~für ihn bestimmte~~ auf ihn entfallende Anteil zwischen den anderen zahlungsfähigen Schuldnern gleichmäßig verteilt.

**BGB § 426 Ausgleichspflicht, Forderungsübergang**  
(1) ... <sup>2</sup>Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen.

**მუხლი 475. სოლიდარული მოვალის კომპენსაცია**  
თუ სოლიდარულმა მოვალემ მიიღო სარგებელი სოლიდარული ვალდებულებიდან, მაშინ იმ სოლიდარულ მოვალეს, რომელსაც ასეთი სარგებელი არ მიუღია, შეუძლია მოსთხოვოს მას დაკმაყოფილება თავისი ვალდებულების შესასრულებლად.

**Art. 475 Ausgleich für einen Gesamtschuldner**  
Hat der Gesamtschuldner einen Vorteil aus der Gesamtschuld erzielt, so kann der Gesamtschuldner, der diesen Vorteil nicht erzielt hat, für die Erfüllung seiner Verpflichtung von diesem Ausgleich verlangen.

BGB: Keine entsprechende Regelung

**მუხლი 476. ხანდაზმულობის ვადის გასვლის შედეგები**  
ერთ-ერთი სოლიდარული

**Art. 476 Folgen des Verjährungsablaufs**  
Die Hemmung oder

მოვალის მიმართ  
ხანდაზმულობის ვადის  
შეჩერებას ან შეწყვეტას  
არა აქვს ძალა სხვა  
მოვალეთა მიმართ.

Unterbrechung der  
Verjährung gegenüber einem  
der Gesamtschuldner entfaltet  
keine Wirkung für die übrigen  
Schuldner.

**Vgl. BGB § 425 Wirkung  
anderer Tatsachen**

*(1) Andere als die in den §§ 422  
bis 424 bezeichneten Tatsachen  
wirken, soweit sich nicht aus  
dem Schuldverhältnis ein  
anderes ergibt, nur für und  
gegen den Gesamtschuldner, in  
dessen Person sie eintreten.*

*(2) Dies gilt insbesondere von  
der Kündigung, dem Verzug,  
dem Verschulden, von der  
Unmöglichkeit der Leistung in  
der Person eines  
Gesamtschuldners, von der  
Verjährung, deren Neubeginn,  
Hemmung und  
Ablaufhemmung, von der  
Vereinigung der Forderung mit  
der Schuld und von dem  
rechtskräftigen Urteil.*

**Art. 976, 979 gZGB**

**Im Rahmen der bereicherungsrechtlichen Abwicklung eines Wohnungsverkaufes dürfen faktisch erzielte Nutzen (ersparte Mietkosten) nicht gegenüber hypothetisch möglichen Geldzinsen verrechnet werden.**

OGH, Beschl. v. 4/04/2012 № as-1249-1269-2011

Im Jahr 2002 schloss A mit B einen Kaufvertrag über die Wohnung ab, in der er seit 1998 mit seiner Familie auf Grundlage eines Mietvertrags lebte. A bewohnte die Wohnung weiterhin bis zum Jahr 2010 und führte in dieser Zeit Renovierungsarbeiten durch. Beim Abschluss des Kaufvertrags wurde jedoch die erforderliche Form nicht eingehalten. B machte im Prozess geltend, dass A für sich und seine Familie während dieser Zeit keine andere Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung stand und daher gezwungen gewesen wäre, eine Mietwohnung zum marktüblichen Preis zu mieten. Zusammen mit der Herausgabe der Wohnung verlangte B auch die Erstattung der ersparten Mietkosten.

Im anschließenden Prozess erklärte das erstinstanzliche Gericht den Vertrag für nichtig und ordnete die Herausgabe der Wohnung von A an B gegen Rückerstattung des Kaufpreises sowie Verwendungersatz für die durchgeführten Renovierungsarbeiten an. Dabei bewertete das Gericht den Streitgegenstand auch unter Anwendung der Bereicherungsvorschriften gemäß Art. 979 und 991 GZGB.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts im Wesentlichen bestätigt und lediglich die Höhe des herauszugebenden Kaufpreises reduziert. Die von A (als gutgläubigem rechtsgrundlosen Besitzer) während dieser Zeit aus der Wohnung gezogenen Nutzungen bzw. die dadurch ersparten Mietkosten hat das Gericht zwar grundsätzlich als bereicherungsrechtlichen Vorteil im Sinne der Art. 976-991 GZGB anerkannt, jedoch folgte es auch in Bezug auf diese Kosten der Entscheidung der Vorinstanz und erachtete sie als nicht mehr erstattungspflichtig. Die Argumentation des Gerichts lautete wörtlich: *„Wir folgen der Auffassung der Vorinstanz, wonach die bloße Tatsache, dass A während dieser Zeit in der Wohnung von B lebte, nicht zwangsläufig zu der Annahme eines vermögensmäßigen Vorteils in Form ersparter Aufwendungen führt. B hat seinerseits jahrelang die Nutzungen aus der von A aufgrund des nichtigen Vertrages gezahlten Summe gezogen. Diese Korrelation ergibt sich aus der besonderen Eigenschaft des Geldes, nämlich seiner Kaufkraft, wodurch der Geldbetrag in jedem Fall als nutzbringend anzusehen ist. Geld stellt immer eine Einnahmequelle dar, da der Inhaber damit nicht nur konkrete Güter erwerben, sondern es auch zinsbringend anlegen kann. Die Tatsache, dass A und B jeweils rechtsgrundlos aus dem Vermögen des anderen für eine bestimmte Zeit Nutzungen gezogen haben, führte nicht zu einer ungerichtfertigten Bereicherung, da beide aufgrund des nichtigen Vertrages ausgetauschten Werte (das Haus*

und der Geldbetrag) das gleiche Potenzial besitzen, dem jeweiligen Besitzer Gewinn zu bringen.“

Der oberste Gerichtshof hob die Entscheidung des Berufungsgerichts auf und wies die Angelegenheit zur erneuten Ermittlung zurück. Nach ihm sollte der fehlgeschlagene Vertrag nach den Grundsätzen des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses (EBV) abgewickelt werden.

#### Kritische Würdigung:

Der Ansatz der georgischen Gerichte geht insgesamt zu weit, da es hier nicht um ein Darlehen, sondern um den rechtsgrundlos erlangten Kaufpreis geht. In Bezug auf diesen Kaufpreis dürfte der Verkäufer schon von der Endgültigkeit des Erwerbs ausgehen und dementsprechend auch von seiner Berechtigung, das Geld nicht nutzbringend anzulegen. Im deutschen Recht (im Falle der Gutgläubigkeit) haftet nur der Bereicherungsschuldner eines rechtsgrundlos erlangten Darlehens auf den Wertersatz in der Höhe des Marktzinses nach § 818 Abs. 2 Alt. 1 BGB, unabhängig davon, ob sich die Verwendung des Geldbetrages in seinem Vermögen werterhöhend niedergeschlagen hat oder nicht.<sup>1</sup> Hier gilt der Grundsatz, dass der Bereicherungsschuldner, der ein verzinsliches Darlehen aufnehmen möchte, bei seinem Umgang mit dem "Erlangten" zugleich von dem Verlust seiner dafür eingesetzten oder zugesagten Gegenleistung ausgehen soll und keinen Gutgläubenschutz nach § 818 Abs. 3 BGB gegenüber einem Wegfall der Bereicherung verdient.

Mit dieser Entscheidung, in der er die entgegengesetzten Rechtspositionen auf der Ebene des Bereicherungsbegriffs saldiert, steht das Berufungsgericht Tbilisi auf dem Boden der Saldotheorie, und zwar in ihrer hergebrachten Form. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass er einerseits faktisch erzielte Nutzen (ersparte Mietkosten durch A) gegenüber hypothetisch möglichen Geldzinsen verrechnet hat. Das Berufungsgericht Tbilisi hat sich jedoch nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob B den erlangten Betrag gewinnbringend angelegt hat, sondern diesen von vorn-

herein als abzugsfähig erachtet. Dies geht über die ursprüngliche Saldotheorie hinaus.

Diese Entscheidung birgt die Gefahr, dass man dadurch keine klare Grenze zwischen einem faktisch durchgeführten und einem rechtlich wirksamen Vertrag ziehen kann. Von einer *a-priori*-Äquivalenz zwischen der Leistung und Gegenleistung sowie der daraus erwarteten Nutzungen könnte man nur in einem ungestörten Austauschverhältnis ausgehen, indem man es den Parteien aufgrund der Privatautonomie selbst überlässt, den äquivalenten Wert für die eigene Leistung und deren Nutzung zu bestimmen. Auch im Bereicherungsrecht grundsätzlich davon auszugehen, würde die Überspannung kondiktionsrechtlicher Grundsätze bedeuten. Man denke etwa an den Fall, in dem der reale Wert (sowie sein Nutzungspotenzial) und der dafür bezahlte Kaufpreis gravierend auseinanderfallen und der Vertrag erst nach mehreren Jahren rückabgewickelt wird – eine verbrauchbare Sache, die wertvolle Nutzen erbringt, wird für einen geringen Preis verkauft und ist zum Zeitpunkt der Herausgabe bereits völlig verbraucht. Würde man der Auffassung der unterinstanzlichen Gerichte folgen und auch hier die Nutzen *a priori* miteinander verrechnen, so hätte dies zur Folge, dass die Herausgabe der bereits entwerteten Sache Zug um Zug gegen Herausgabe des Geldes angeordnet werden müsste. Wie wäre es, wenn der Grund für die Ungültigkeit des Vertrages eben dieses Auseinanderfallen zwischen Leistung und Gegenleistung (man denke etwa an ein wucherähnliches Geschäft) gewesen ist?

Konsequent im Sinne der reinen Zweikondiktio- nentheorie war hingegen die Entscheidung des obersten georgischen Gerichtshofs in dieser Sache. Der oberste Gerichtshof hob die Entscheidung des Berufungsgerichts auf und wies die Angelegenheit zur erneuten Ermittlung zurück. Zur Begründung führte das Gericht zunächst die von der georgischen Rechtsprechung anerkannte sog. Subsidiaritätsthese der Bereicherungsansprüche an. Diese besagt, dass Bereicherungsvorschriften gegenüber allen vertraglichen und gesetzlichen Rückforderungsgründen zurücktreten und nur dann zur Anwendung kommen, wenn alle anderen Rückforderungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Als solche Rückforderungsmöglichkeit, hinter der die Kondiktion zurücktreten sollte,

<sup>1</sup> Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts, II/2, BT, 14. Aufl., München 1987, § 73 III 2 e (326 f.); Dieter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1. Aufl., Tübingen 1983, § 15 I 2 c (532).

hat das Gericht hier Art. 163 GZGB – die Nebenanprüche aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV) – erachtet. Weiterhin stellte das Revisionsgericht darauf ab, dass der Nutzen des redlichen Besitzers im Rahmen von Art. 163 GZGB in jedem einzelnen Fall positiv festgestellt werden sollte. Die abstrakte Verrechnung, die das Appellationsgericht vorgenommen hatte, indem es von der *a priori* Äquivalenz der gezogenen Nutzungen ausging, sei nicht geboten. Deshalb wurde die Sache an die Vorinstanz zu-

rückgewiesen, um die tatsächlich beiderseits gezogenen Nutzungen aus den jeweiligen Vorteilen zu ermitteln. Diese einseitigen Grundsätze aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, die für den Nutzungsausgleich gelten, bieten jedoch keinen Anhaltspunkt für die Beidseitigkeit, und diese Lösung ist schlichtweg nicht hinnehmbar (*Siehe für die detaillierte Besprechung des Urteils: Rusiashvili, Zur Anwendbarkeit der Saldotheorie im georgischen Recht, Saarbrücken 2014, S. 133 ff.*).

*Giorgi Rusiashvili*